Allgemeines Archiv

für

die Geschichtskunde

des

Preußischen Staates.

Herausgegeben

Von

Leopold von Ledebur,

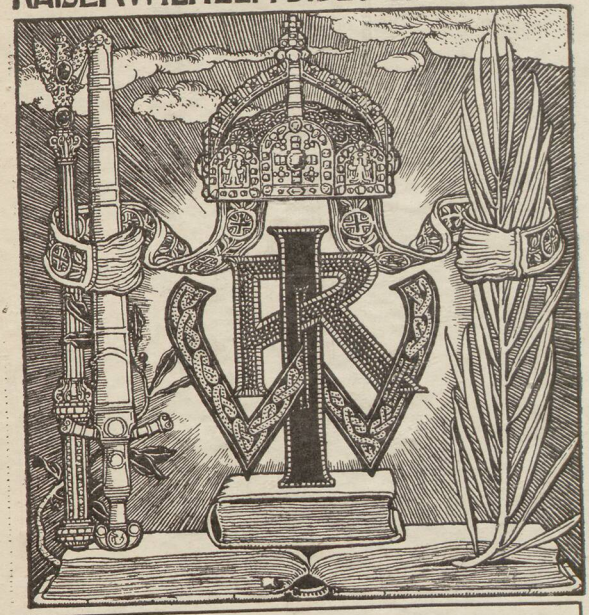
Hauptmann a. D. und Vorsteher der Königlichen Kunstkammer und der vaterländischen Merkwürdigkeiten am neuen Kunst-Museo zu Berlin.

Siebenter Band.

Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von E. S. Mittler.
1832.

I. o. 3.
1 3

KAISER·WILHELM·BIBLIOTHEK·POSEN



Geschenk der Kgl. Provinzial-Steuer-Direktion, Königsberg i. Pr. 1898—99.

E.D.d.j. 1898

Fa
180

Allgemeines Archiv

für

die Geschichtskunde

des

Preußischen Staates.

Herausgegeben

Von

Leopold von Ledebur,

Hauptmann a. D. und Vorsteher der Königlichen Kunstkammer und der vaterländischen Merkwürdigkeiten am neuen Kunst-Museo zu Berlin.



Siebenter Band.

Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von E. S. Mittler.
1832.

BIBLIOTEKA UNIWERSYTECKA
POZNAŃ



Vorwort.

Der Uebergang aus einem Jahre in das andere bildet bei periodischen Unternehmungen, wie das Archiv, den Uebertritt aus einem wichtigen Lebensabschnitte in den andern, eine entscheidende Crisis, deren glückliche Ueberwindung die Brust des Unternehmers nicht blos, sondern gewiß eines Jeden, der lebhaften Theil nimmt an dem Leben und Wirken des Begonnenen, zunächst mit Freude und dann mit Dank erfüllen muß.

Die Freude über die Erhaltung des seiner Sorge und Theilnahme besonders anempfohlenen Schützlings wird um so reiner und inniger sein, je größer die Hofnungen waren, zu denen sein Entstehen berechtigte; je mehr Gefahren und Stürme das jugendliche Leben bedrohten und je beträchtlicher selbst die Aufopferungen waren, die dem Liebgewonnenen gebracht werden mußten.

Die Empfindung aber, welche sogleich der Freude folgt, ist die des Dankes gegen alle diejenigen, welche treulich mitgewirkt haben, das vorgesteckte schöne Ziel

zu erreichen. Der Kreis thätig mit wirkender Kräfte hat sich im zweiten Lebensjahre des Instituts ansehnlich erweitert; die Zahl der Freunde des Unternehmens ist, ohnerachtet der ungünstigen Zeitverhältnisse, gewachsen. Worte ernster Belehrung und freundlicher Zurechtweisung sind gesprochen, ermunternde Zusprüche erfolgt, selbst ermuthigendes Lob ist von den über das wissenschaftliche Streben im Staate wachenden hohen Behörden, so wie von stimmfähigen Kennern dem Institute zu Theil geworden — so daß beim Beginnen des dritten Jahres gesagt werden kann: es lebt fort, ein munter dem vorgesteckten Ziele sich annäherndes, und nicht im Siechthume hinkränkelndes Scheinleben.

Dennoch sind die Gefahren, welche die äußere Existenz des Unternehmens bedrohen, noch keineswegs beseitigt; es läßt sich jedoch wünschen und hoffen, daß die Theilnahme eine wachsende sein werde, wodurch der Herausgeber in den Stand gesetzt werden könnte, an die äußere Ausstattung mehr Mittel zu verwenden, und sogar, ohne Erhöhung des Preises, an eine Erweiterung des Umfanges zu denken.

Der Herausgeber.

I.

Vorschlag zur Beförderung des Brandenburgischen Geschichtsstudiums.

Von dem Kammergerichts-Assessor von Raumer.

Die Geschichte der Mark Brandenburg hat sich von jeher keiner besonderen Pflege zu erfreuen gehabt. Die Klöster, in welchen im Mittelalter die Zeitereignisse aufgezeichnet zu werden pflegten, gehörten in der Mark größtentheils dem Orden der Cisterzienser und Augustiner an, deren Regel und ganzer Ordensgeist weniger als bei den Bednedictinern auf Studien und Wissenschaft gerichtet war. Die brandenburgischen Städte waren zu klein und besaßen zu wenig geistiges Leben, als daß Kunst und Wissenschaft in ihnen sonderlich hätten gedeihen können; die Fürsten und der Adel haben es überall im Mittelalter vorgezogen, facere scribenda als scribere facienda und haben dadurch verschuldet, daß wir ihre Thaten jetzt nur mit der Brille der Mönchs- und Städtechroniken betrachten können. Im funfzehnten Jahrhundert, wo Vieles, das seitdem unwiederbringlich verloren gegangen ist, noch traditionell sich erhalten hatte und wo manche Länder sich recht tüchtiger deutscher Chronisten, z. B. Pommern seines Kantzow erfreuten, gehörten in der Mark Brandenburg die Herrscher einem Geschlecht an, welches sich daselbst noch nicht heimisch fühlte, weshalb niemand sich berufen fand, ihre Thaten in der Mark zu erzählen oder gar in die Geschichte der ausge-

storbenen Fürstengeschlechter hinaufzusteigen. Mit der Reformation, welche überall ganz neue Interessen weckte, mußte der Sinn für die Vorzeit, welche man als in Banden des Aberglaubens befangen nur mit Abscheu betrachtete, nothwendigerweise vollends ersterben. So ist es gekommen, daß wir keinen einzigen der Mark eigenthümlich angehörenden Chronikschreiber besitzen, und wir müssen es als ein besonderes Glück schätzen, daß eine überaus große Menge von Urkunden uns, freilich nur auf vielen Umwegen und mit großer Mühe, in den Stand setzt, mindestens die wichtigsten Thatsachen feststellen zu können. Als gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts die Mark einer längern Ruhe genoß, schien es als ob auch die vaterländische Geschichtschreibung dadurch gewinnen sollte, und Leuthingers voluminöse Arbeit ist in der That für die Geschichte seiner Zeit sehr verdienstvoll zu nennen. Mit der Landeskalamität des dreißigjährigen Krieges aber entflohen alle Musen aus der Mark, und sie kehrten nur wieder zurück, um die Großthaten des Fürsten zu verherrlichen, dessen Weisheit den preußischen Staat hervorgerufen hat. Von nun an gehörten die Regenten der Mark Brandenburg schon nicht mehr diesem Lande allein, auch nicht einmal Deutschland, sondern Europa an, und es war natürlich, daß jetzt die Geschichtschreiber, z. B. der berühmte Pufendorf, sich nur mit den äußeren Begebenheiten, der Politik und den Kriegen der Regenten beschäftigten und daß die eben so wichtigen inneren Anordnungen und die unmerklich veränderte Gestaltung der Verfassung und des Volkslebens überhaupt ganz übergangen wurden. Daß bei dem täglichen Andrange neuer Ereignisse, bei der gänzlich veränderten Richtung des preußischen Staats für das speziell Brandenburgische weder Zeit noch Sinn übrig blieb, ist sehr er-

klärlich; es kam jedoch hinzu, daß dieser Sinn im achtzehnten Jahrhundert auch von Oben her, wo nicht absichtlich ertödtet, so doch gewiß nicht befördert wurde, denn man glaubte in der Verschmelzung der provinziellen Interessen die Größe und Kraft des allgemeinen preußischen Staats zu erkennen. Hauptsächlich aber erzeugte die aus dem allmähligen Heranwachsen der Selbstständigkeit Preußens nothwendig hervorgehende Opposition gegen das deutsche Reich, welche sich durch das ganze vorige Jahrhundert hindurchzieht, zugleich eine Art von Feindseligkeit gegen die frühere Geschichte und daß außerdem Friedrich Wilhelms des Ersten ausschließlich militärischer Charakter und Friedrichs des Großen französische Bildung der Liebe für die Vorzeit und der brandenburgischen Geschichtswissenschaft gerade nicht sehr ersprießlich waren ist unläugbar, so wenig ihnen vernünftigerweise ein Vorwurf gemacht werden kann, daß sie in dieser Beziehung ihrer Zeit angehörten. Friedrich der Große wurde unabsichtlich der brandenburgischen Geschichtschreibung auch durch seine Denkwürdigkeiten hinderlich, weil niemand da fortbauen wollte, wo sein Geist den Grundstein gelegt hatte, und weil niemand wagte, seine Autorität als königlicher Geschichtschreiber anzutasten. Das Resultat war, daß nur einzelne Forscher und Micrologen sich aus Liebhaberei und größtentheils auf eine pedantische Art mit der brandenburgischen Geschichte beschäftigten, wodurch wenigstens Manches der Nachwelt erhalten und auch wohl, z. B. durch) des Rektors Küster Bibliotheca brandenburgensis, vorgearbeitet ist. Daß in dieser Zeit der Minister von Herzberg als ächter Patriot mit rastlosem Eifer die Herausgabe von Urkunden und andern Denkmälern der brandenburgischen Vorzeit beförderte, verdient desto mehr anerkannt zu werden, und sein Freund Philipp Wilhelm

Gerken, auf den jetzt mancher wegen einiger nie ganz vermeidlichen Fehler vornehm herabblickt, hat eine Bahn gebrochen, auf der seit ihm nicht mit derselben Thätigkeit fortgeschritten ist. Der Strom der französischen Revolution und die ganze Richtung der Zeit, aus der sie hervorgegangen ist, trieb gewaltsam von der Liebe zum Nationalen hinweg, die alten Einrichtungen verloren ihr Bewußtsein, und wenn auch hierbei der Sinn für die brandenburgische Geschichte nicht fast gänzlich erstickt wäre, so hätten es doch die ungeheueren Drangsale der Gegenwart unmöglich gemacht, sich mit der Vorzeit zu beschäftigen. Allein eben diese Drangsale und die daraus hervorgehende Opposition gegen Grundsätze, welche die Nationalität und Selbstständigkeit von ganz Deutschland zu vernichten drohten, riefen den Befreiungskrieg von 1813 hervor und weckten zugleich den Sinn für das Vaterländische und die damit innig zusammenhängende Vorliebe für die vaterländische Geschichte. Zwar bedarf die neuerdings oft gehörte Behauptung von der Neigung der gegenwärtigen Zeit für die Geschichtswissenschaft einer großen Beschränkung, denn die noch immer vorherrschende cosmopolitische Richtung, die sogenannte allgemeine Bildung und das Bestreben alles Lokale und Bestehende nach gewissen allgemein gültigen Theorien umzustürzen, sind eben keine Beweise einer ächten und wahrhaften vaterländischen und geschichtlichen Gesinnung; gewiß ist aber, daß das gelehrte historische Studium in neuester Zeit eine gründlichere Richtung gewonnen hat, wozu ganz besonders die historische Rechtsschule, als deren eigentlicher Schöpfer für das deutsche Recht Eichhorn betrachtet werden muß, beigetragen hat, denn indem diese Schule die Erkenntniß der vaterländischen Rechtsinstitute auf geschichtlichem Wege herbeiführen wollte, machte sie

ein tieferes Eindringen in die Geschichte selbst unumgänglich nothwendig. Wenn das Bestreben dieser Rechtsgelehrten bisher für die Mark Brandenburg weniger Früchte gebracht hat, so liegt dies in der Existenz einer allgemeinen Gesetzgebung, wodurch das Recht von seinen Quellen abgeschnitten ist und es den Anschein gewonnen hat, als ob für preußische Juristen eine historische Kenntniß des Rechts minder nothwendig sei. Irren wir indessen nicht sehr, so verdanken wir die gründliche Kritik und eingreifende Forschung, welche aus den trefflichen Monographien des Kriegsraths Wohlbrück hervorleuchtet, einer ähnlichen gelehrten Geistesrichtung, als die ist, welche der deutschen historischen Rechtswissenschaft überhaupt einen neuen Schwung gegeben hat. Nicht gering sind gewiß auch die Verdienste der neuesten Philosophie, welche die Spekulation wieder auf die Erde herabgezogen hat, für die Erweckung einer höhern Ansicht von der Geschichte überhaupt geworden. Nachdem im vorigen Jahrhundert die Geschichte durch das Hineintragen neumodischer Ideen verunstaltet und an alle große Charaktere der Vergangenheit der Meßstock jetziger Zeit angelegt war, gewann man von der Vorzeit nur ein ganz trauriges Gemälde, von welchem man sich endlich durch einen verzweifelten Sprung mit der Erklärung rettete, daß im Mittelalter neben einiger Tapferkeit nur Barbarei, schwarze Fehmgerichte und Faustrecht zu finden sei. Daß mit einer solchen Betrachtungsweise auch das Alterthum, welches ebenfalls keine friedliebende Ruhe kannte, preisgegeben werde, entging den Meisten ganz, und vergeblich lehnte sich Möser mit eindringlichen und kräftigen Worten gegen die Philisterei der Stubengelehrten auf, welche das Mittelalter mit der Nachtmütze auf dem Kopf schmähen, ohne im Stande zu sein, auch nur

die wahre Bedeutung des Faustrechts zu erfassen. Noch jetzt ruft dieser der Geschichte feindselige Dämon fratzenhafte Erscheinungen hervor; in Frankreich untersucht man die Geschichte mit der Charte in der Hand und findet endlich, daß schon Karl der Große nach der Charte regiert habe und daß sie unter Ludwig dem Heiligen eine Wahrheit gewesen sei, und also täuscht man sich und Andre mit grober historischer Lüge. In Deutschland ist man wahrheitliebender, gelangt aber auf demselben Wege zur Ungerechtigkeit gegen die Vorwelt, indem man einen dem Mittelalter völlig unbekannten Haß gegen höhere Stände hineinträgt und überall die wilde Jagd der Volksunterdrücker erblickt. An diese Verirrungen zu erinnern und davor zu warnen scheint desto nothwendiger, als gerade in der brandenburgischen Geschichte noch immer die Mährchen des vorigen Jahrhunderts aufgewärmt und die Mark Brandenburg im Mittelalter nur als eine weite Mörderhöhle geschildert wird. So lange solche Ideen festwurzeln kann freilich für eine Liebe und unbefangene Würdigung der älteren vaterländischen Geschichte kein Raum gewonnen werden, allein bei tieferer Betrachtung zeigt sich in der Mark die nämliche freie Entwickelung aller Kräfte in jedem besondern Kreise, welche das Mittelalter überhaupt charakterisirt, und die aus dieser Entwickelung entstandenen Reibungen gehn freilich oft in rohe Gewalt über, haben aber auch ein lebendiges Treiben in der Gesellschaft hervorgerufen, von dem wir jetzt kaum noch den Begriff haben. Denn wie weit liegen die Zeiten hinter uns, wo die unbedeutende Stadt Bernau ein besonderes Staatsleben in ihren Mauern besaß und freiheitliebende Bürger ein Heer von Hussiten kampffertig abwiesen. —

Die neuere Philosophie hat den gewiß richtigen

Weg betreten, jede Zeit in sich und durch sich zu betrachten, keine von vorn herein für unvernünftig zu erklären, und in jedem Zeitabschnitt das Ergebniß des vorhergehenden und den Keim eines zukünftigen zu erkennen. Die jeder Zeit angehörigen großen Charaktere werden auf diese Art von ihr getragen und wirken wiederum auf dieselbe zurück, die Geschichte erscheint in einem ganz andern Lichte und wird zur Wahrheit im höheren Sinne, nicht sowohl aller einzelnen Thatsachen als des Bildes im Ganzen.

Wir können nicht umhin, hier einer Abirrung dieser Philosophie zu gedenken, welche mit gewissen pantheistischen Vorstellungen zusammenhängt und auch in der brandenburgischen Geschichte einige Erscheinungen erzeugt hat. Unserer Ueberzeugung nach erscheint Gott, weit über der Geschichte der Menschheit erhaben, als Leiter der Schicksale des Ganzen und Einzelner, welcher auf eine mit der menschlichen Freiheit wohl vereinbare Weise nicht duldet, daß irgendwo Stillstand eintrete und der Jeden zu dem Ziel der Erkenntniß und des Glaubens hinzuführen sucht, das hier auf Erden überall erreichbar ist. Nach jenen Ideen aber soll die Geschichte selbst Gott sein, der sich in ewig neue Formen gießt, und hieraus sind die Bücher hervorgegangen, in welchen die Geschichte aus sich und einer absoluten Nothwendigkeit herauskonstruirt und Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft begriffen werden soll. Endlich ist der Gott, der Himmel und Erde regiert, zu einem besondern Gott in Magdeburg geworden;[1]) ein Auswuchs, der, so lächerlich er

[1]) Magdeburg, die wieder emporgerichtete Stadt Gottes auf Erden. Von Dr. F. Richter. Zerbst 1831. I. Seite 197.

erscheint, doch einer ernsten Betrachtung werth ist. Wir begreifen einigermaßen die Vergangenheit, weil sie Vergangenheit ist, weil wir sie mit der Fackel der Erfahrung beleuchten können; je größere Erfahrungen wir uns daher durch das Eindringen in die Quellen verschaffen, desto mehr werden wir auch die Vorzeit und ihren Zusammenhang mit dem Ganzen begreifen, während jenes Aufbauen der Geschichte, von einem oft ganz willkührlich angenommenen Standpunkt aus, einem gründlichen Quellenstudium sehr hinderlich ist.

Daß gerade die brandenburgische Geschichte von den neuesten Fortschritten der Philosophie und der Rechtswissenschaft weniger Vortheil gezogen hat, daran mag wohl Schuld sein, daß Berlin, als Mittelpunkt der Mark Brandenburg, zugleich die Hauptstadt des preußischen Staats ist, in welcher alle Interessen zusammenlaufen und wo daher das Provinzielle in untergeordnetem Werthe erscheint. Sogar die Errichtung der Universität zu Berlin ist vielleicht aus ähnlichen Gründen dem brandenburgischen Geschichtsstudium eher hinderlich gewesen, denn in dem Brennpunkte aller Wissenschaften vermag der rein vaterländische Sinn, der freilich immer durch eine Art von Beschränkung bedingt wird, schwer zur Blüthe und Frucht zu gelangen. Daher ist es gekommen, daß selbst die sehr achtbare Gesinnung, welche besonders in Westphalen und Pommern aus allen Kreisen, Ständen und Verhältnissen die Patrioten der Provinz zur vaterländischen Geschichtsforschung vereint hat, in der Mark Brandenburg keinen Boden gefunden hat, vielmehr bisher gänzlich vermißt wird. Wohl mag manchem, der auf der Höhe der Residenz und des Zeitgeists zu stehn vermeint, ein solches Bestreben spießbürgerlich und kleinlich erscheinen; wir sind dagegen überzeugt, daß die ächte va-

terländische Gesinnung das Interesse an andern Wissenschaften und an der Menschheit im Allgemeinen erhöhe und veredle und daß Niemand in einem praktischen Berufe etwas Tüchtiges leisten könne, ohne eine Heimath zu besitzen, von welcher er, ohne innerlich verletzt zu werden, nicht losgerissen werden darf.

Welches aber auch die Ursachen des Verfalls sein mögen, wir erheben unsre Stimme, um die Verwaisung zu beklagen, in der sich das brandenburgische Geschichtsstudium befindet, und um auf das hinzudeuten, was nach unsrer Meinung zur Erweckung und Belebung desselben geschehen könnte. Vor allem ist es nothwendig, daß wir uns nicht irre machen lassen durch das Gespött derer, denen alles Vaterländische eine Thorheit ist. Man habe, so heißt es am unten angeführten Orte,[2]) mit Wonne die wichtige Entdeckung gemacht, daß Preußen nichts weiter sei, als Brandenburg + Pommern + Magdeburg u. s. w. Hierbei wird zunächst vergessen, worin jenes + besteht: das starke Band nämlich, welches alle Ländertheile an Einen Herrscher knüpft; ferner wird die freilich nicht mit Händen zu greifende geistige Verknüpfung übersehn, welche aus sehr vielen gemeinsamen Einrichtungen und noch besser aus gemeinschaftlich erlebten Schicksalen hervorgeht und wahrlich dauerhafter ist, als gewisse Formen, welche angeblich aus der „Idee des preußischen Staats" sich ergeben sollen, bei näherer Betrachtung aber reine Nachahmungen fremder Aberweisheit sind. Die Furcht, daß in dieser Zeit des Uniformisirens und Centralisirens der preußische Staat sich in ein Aggregat einzelner Provinzen auflösen werde, ist lächerlich, wenn sie nicht überall blos erkünstelt wird.

[2]) Prof. Gans Zeitschrift für Revision der Gesetzgebung.

Mancher freilich, der auf seiner Landkarte Frankreich hübsch mit Einer Farbe illuminirt sieht, meint Wunder, welche Einheit da vorhanden sei, wo innerlich nichts als Zwiespalt und Zerrissenheit ist und das alleinige Band der Eitelkeit auch schon lose zu werden beginnt. Wir wenigstens vermögen nicht einzusehen, wie die am angeführten Orte vorgeschlagene gänzliche Vernichtung der alten Provinzialeintheilung und eine neue Eintheilung in Departements der Weichsel, der Spree u. s. w., eine nicht blos mechanische, sondern organische Einheit des preußischen Staats bewirken werde. In dem möglichst treuen Bewahren der Nationalität beruht Deutschlands innere und wahrhafte Einheit und Einigkeit besser, als in einer solchen neumodischen Gaueintheilung, und da die Geschichte Deutschlands sich in der jedes einzelnen Landes, also auch in der brandenburgischen, treu abspiegelt, so wird durch einen umfassenden Anbau der märkischen Geschichte auch ein bewährter und ächter deutscher Sinn erweckt und genährt. Wenn aber das Interesse an der vaterländischen Geschichte wahres Leben gewinnen soll, so ist — und dies ist unsrer Ueberzeugung nach eine Hauptsache — dringend nothwendig, daß die aus der Entwickelung der Geschichte hervorgegangenen, noch bestehenden, dem Vaterlande und jeder Provinz desselben eigenthümlichen Einrichtungen mit Liebe umfaßt, nicht deshalb, weil sie einem werthlosen Geschwätz und dem Skandal keinen Raum geben, geschmäht, vielmehr möglichst erhalten, fortgebildet und vervollkommnet werden. Wir bedienen uns hierbei der trefflichen Worte, welche kürzlich bei Gelegenheit der ostrheinischen Schöffengerichte gesagt worden sind[3]): „Wenn in unsern Tagen so man-

[3]) Von dem Generalprokurator Lombard in v. Kamptz Jahrbücher. 75. Hft.

„ches Institut der Vorzeit zu Grunde geht und zu „Grunde gehn muß, weil es den veränderten Bedürfniß„sen der Gegenwart nicht mehr entspricht, so müssen wir „diejenigen Institute unserer Vorältern mit um so grö„ßerer Liebe gegen die Neuerungssucht zu vertheidigen „bemüht sein, welche sich durch Jahrhunderte bewährt „haben, sich noch für die Gegenwart bewähren und sie „unbedenklich jeder neuen noch unbewährten Erfindung „vorziehen, wenn diese auch a priori noch so vieles ver„spricht." Auch in der Mark giebt es noch mehr solche Einrichtungen, welche starke Wurzeln in die Geschichte der Vorzeit getrieben haben, als man bei dem ersten Anblick vermuthen möchte. Nichts ist freilich leichter, als mit recht derber Unkenntniß des Bestehenden und des praktischen Lebens alle und jede ältere Einrichtungen, blos darum, weil sie älter sind, als das Jahr 1789 oder 1830, von vorn herein für nichtsnutzig und todt zu erklären und dafür allgemeine Theorien zu proklamiren. Zugleich ist der Pfad, auf dem man seine Zeit in dieser Art begreifen will, recht bequem und ohne alle Dornen; man braucht nur das Napoleonische Gesetzbuch, die Charte und den jedesmaligen Moniteur zu studiren und man hat die vernünftige Wirklichkeit des neunzehnten Jahrhunderts! Die Ausscheidung aber dessen, was in der Gegenwart der vernünftigen Wirklichkeit, und dessen, was nur der Erscheinung angehört, ist mehrentheils Anmaßung, die oft in dem Augenblick durch die Entwickelung der Ereignisse selbst bestraft wird, wo man mit Zuversicht das vermeinte Resultat vorlegt; sehr begreiflicherweise aber muß immer das der blos äußern Erscheinung angehören, was nicht in den Kram paßt. Wir befinden uns von der Gegenwart überall zu sehr umfangen, um ein völlig klares Urtheil über sie gewinnen zu können;

am besten begreifen wir die Gegenwart noch aus der Vergangenheit, welche namentlich lehrt, daß vieles Geschrei kein untrügliches Zeichen der Freiheit ist und daß alle Formen an sich todt und nur da von Werth sind, wo sie der Abdruck eines lebendigen Geistes sind, der sich in ihnen bewegt. Unsere Aufgabe, die Gegenwart aus der Geschichte zu erkennen und die Geschichte für die Gegenwart zu benutzen, ist daher eine bei weitem schwierigere und größere. Es gehört dazu zunächst eine gründliche Kenntniß des wirklich Bestehenden, und diese und die Bedeutung, welche jede Institution im Laufe der Zeit erlangt hat, wird nur erfaßt, wenn man auf die Geschichte der Entstehung und Ausbildung derselben zurückgeht, weshalb gewiß die Art deutscher Gelehrten nicht zu billigen ist — welche nachdem sie die Vergangenheit gründlich erforscht haben die Hände in den Schooß legen, sobald es darauf ankommt, ein tüchtiges Ergebniß für die Gegenwart zu gewinnen. Sehr vieles ist noch weit lebendiger, als die Willkühr voraussetzt, die es vernichtet, und könnte, wenn man es treu meint, zum Bewußtsein gebracht werden, indem man sich bemühte jede Institution in dem ihr entsprechenden Geist nach Kräften fortzubilden, wobei freilich das Gedeihen immer von Oben kommen muß. Die blinde Abänderung aber nach bloßen Theorien oder durch den todten Buchstaben verfehlt immer ihr Ziel, da auch Möser schon eben so geistreich als wahr viele Unbehaglichkeit der Gegenwart daraus hergeleitet hat, daß man (theoretische) Weisheit für (positives) Recht erkannt habe.

Setzen wir also, indem wir das, dem praktischen Bedürfniß Angehörige, als dem Zwecke dieses Aufsatzes nicht entsprechend, zur Seite liegen lassen, voraus, daß der Sinn für das Vaterländische und Nationale noch

nicht

nicht ganz abgestorben, daß er durch Geschichtskunde wieder recht erweckt und zur Thatkraft werde gebracht werden können, so fragt sich, welches der hierbei einzuschlagende richtige Weg sei? Da die brandenburgische Geschichtsforschung durch die Entwickelung des allgemeinen wissenschaftlichen Geistes bedingt wird, so muß es dieser namentlich anheim gegeben werden, einen Geschichtschreiber hervorzurufen, der auf eine der heutigen Zeit würdige Weise die Aufgabe eines wissenschaftlich gehaltenen, aus ächter Kritik hervorgegangenen und dabei in ein angenehmes Gewand gekleideten, allgemeinen Geschichtswerkes der brandenburgischen Geschichte löse. Buchholz und Pauli's geschmacklose und unkritische Werke sind veraltet, und die neuere Zeit hat höchstens brauchbare Compendien hervorgebracht. Die ältere Geschichte der Mark anziehend und mit lebendigen Farben zu schildern, wird schwer sein, weil es an guten Chronisten und altertümlichen Erzählern gänzlich fehlt und es kein leichtes Unternehmen ist, aus der Benutzung und Zusammenstellung von Urkunden das geistige Leben der Vorwelt dergestalt zu beleuchten, daß nicht blos eine eigentliche Rechtsgeschichte gegeben werde. Sehr hinderlich wird es ferner immer einem brandenburgischen Geschichtschreiber sein, daß für die neuere Zeit das Hineinziehen der preußischen und allgemeinen europäischen Geschichte gar nicht umgangen werden kann, indem dadurch die Geschichte der Mark ihrem heimathlichen Boden fast ganz entzogen wird und ihren Charakter verliert, indem sie sich im Allgemeinen verflüchtigt. Wenn man sich daher nicht fehlerhafterweise allein an die äußern Thaten der Regenten halten will, so würde eine gestaltlose Generalisirung wohl am besten dadurch vermieden, daß man den Einfluß des Charakters der Fürsten und der europäischen Stellung

des preußischen Staats auf die Entwickelung des inneren Lebens und der eigenthümlichen Einrichtungen der Mark zu erfassen und nachzuweisen sucht; eine Aufgabe, deren Lösung freilich höchst schwierig und nach dem gegenwärtigen Zustand der Quellen vielleicht sogar unmöglich ist. Uebrigens ist es ein vergebliches Hoffen, wenn man meint, daß jemals ein absolut genügendes brandenburgisches Geschichtswerk zu Stande kommen werde, weil jede Zeit ihr eignes Bedürfniß in der Darstellung sowohl, als in der Auffassung des Inhalts haben wird.

Ob und wann also die brandenburgische Geschichte ihren Thucydides finden werde, müssen wir dahin gestellt sein lassen. Unsre Aufgabe kann nur sein, der eigentlichen historischen Forschung und der Bekanntmachung der Quellen dergestalt ein Feld zu eröffnen, daß dadurch zugleich der vaterländische Sinn überhaupt in der Mark Brandenburg angeregt werde. Diesen doppelten Zweck zu erreichen, scheint uns nur auf einem einzigen Wege möglich, nämlich dadurch:

> daß die Freunde und Liebhaber der brandenburgischen Geschichte ihre Bemühungen, welche bisher vereinzelt nicht recht gedeihen konnten, auf ein gemeinsames Ziel vereinigen.

Die bloße Unterstützung von oben her wird höchstens eine Veröffentlichung der Quellen, nicht aber eine Belebung der geschichtlichen und vaterländischen Gesinnung hervorzubringen im Stande sein. Es ist uns nicht unbekannt, welche Bedenken gegen dergleichen Vereine geäußert worden sind, und in der That, so lange die Sache nur auf Aufgrabung alter Hünengräber hinausläuft, können wir höchstens eine unschuldige Spielerei darin erblicken. Allein daß etwas Tüchtigeres erstrebt und erreicht werden könne, hat die Gesellschaft für westphälische

Geschichtskunde längst gezeigt, und auch die pommersche gerade jetzt, besonders durch Herausgabe gediegener Abhandlungen[4]) bewiesen. Alles kommt darauf an, dem Verein eine sichere Grundlage und eine praktische Richtung zu geben, und dürfte hierbei die Gesellschaft, welche der bekannte Historiker Lang in Bayreuth gestiftet hat, als Vorbild gelten können. Am wenigsten sind Vorlesungen oder gar gelehrtes Gepränge erforderlich, und auch die Sitzungen sind nur Nebensache; als Hauptsache erscheint es dagegen, daß die in der ganzen Mark zerstreuten Geschichtsfreunde einander angenähert, zum Austausch ihrer Forschungen bewogen und in ihren Bestrebungen gegenseitig unterstützt werden. Wir sind überzeugt, daß fast in jeder Stadt der Mark und an sehr vielen Orten des platten Landes Personen vorhanden sind, welche wenigstens für das ihrem Orte speziell Angehörige sich interessiren. Jeder, wo und in welchen Verhältnissen er lebe, kann durch Erhaltung und Bekanntmachung des vorhandenen, vielleicht ihm allein zugänglichen Materials sich sehr nützlich machen und dadurch auch ein Wesentliches zu größeren Forschungen und Bearbeitungen beitragen, wie sich dies am besten ergeben wird, wenn wir unten die Hauptrichtungen in's Auge fassen werden, welche ein solcher brandenburgischer Geschichtsverein etwa verfolgen könnte. Die aus den Correspondenzen, eingesendeten Abhandlungen und Notizen hervorgehenden Hefte müßten alljährlich gedruckt, jedoch, damit auch ein äußerer Sporn zum Eintritt in die Gesellschaft geschaffen werde, eben so wie die etwa von dem Verein herauszugebenden größeren Werke, nur unter die Mitglieder vertheilt und sonst nicht in den Buchhandel gebracht werden. Bei der

[4]) Wir meinen die Baltischen Studien. 1832.

gegenwärtigen Lage des Buchhandels und da alle umfassenderen Werke, deren Inhalt nicht für das größere Publikum geeignet ist, ohne die größten pekuniären Aufopferungen gar nicht gedruckt werden können, steht sehr zu befürchten, daß an eine Bekanntmachung historischer Quellen bald gar nicht mehr zu denken sein wird, und da z. B. der Kunstverein bewiesen hat, wie große Summen durch geringfügige Beiträge vieler Mitglieder geschafft werden, bliebe es wenigstens zu versuchen, ob nicht dasselbe Hülfsmittel auch der vaterländischen Geschichte zu Gute kommen könnte.

Die Gesichtspunkte, welche sich ein brandenburgischer Geschichtsverein etwa vorstecken könnte, würden unserer Meinung nach folgende sein:

1. Sammlungen zur Literatur der brandenburgischen Geschichte, durch eine Umarbeitung und Fortführung der oben erwähnten Küsterschen Bibliotheca brandenburgensis. Täglich wächst die Masse der einzelnen, oft in Gelegenheitsschriften und fliegenden Blättern zerstreuten, zur vaterländischen Geschichte dienlichen Notizen, und es ist vorauszusehn, daß die Literatur, wenn nicht bald etwas zur Ordnung derselben geschieht, ganz unübersichtlich werden und das Material zum Theil gar nicht mehr zu beschaffen sein werde. Hier könnten die verschiedenen Beziehungen, in denen viele Liebhaber seither im Stillen sich mit der Geschichte beschäftigt haben, in ein Ganzes zu allgemeinem Nutzen vereinigt werden. Der eine z. B. besitzt eine vollständige Kenntniß der Literatur seines Orts oder Geschlechts, ein Geistlicher kennt alle Bücher, welche die Religionsverfassung der Churmark betreffen, ein Dritter vermag den größten Theil der Schriften nachzuweisen, welche nothwendige Quellen zur Geschichte König Friedrichs des Großen sind. Vielleicht könnte der Verein

selbst eine eigne vaterländische Büchersammlung stiften, zumal es sehr bedauert werden muß, daß die reichen Schätze der Frankfurter Bibliotheken nach Aufhebung der Universität an einen ganz fernen Ort versetzt worden sind.

2. Eine kritische Nachweisung und Bearbeitung aller Stellen der alten deutschen und slavonischen Chronisten, welche in irgend einer Beziehung für die Geschichte der Mark Brandenburg von Wichtigkeit sind, wäre ein wichtiges und erfolgreiches Unternehmen. Der gemeinsame Ursprung, aus dem die uns aufbehaltenen Fragmente alter märkischer Chronisten, des Abbas Cinnensis, des Chronisten bei Pulkawa, Botho und Andrer geflossen sind, würde sich näher ergeben, und selbst die noch ungedruckten spätern Chronisten, Löckel, Haftiz u. s. w., würden von dem sie umgebenden Wust gereinigt und brauchbar gemacht werden können. Kaum glaublich und doch leider wahr ist es aber, daß die einzige deutsche Chronik, welche tiefe Blicke in das innere Leben Norddeutschlands und unseres Vaterlandes thun läßt, und sich durch Sprache und Inhalt gleich sehr auszeichnet, die Magdeburgische Schöffenchronik, noch immer nicht gedruckt ist; denn nur Mangel an Unterstützung kann daran Schuld sein, während Kantzows Chronik, von Kosegarten herausgegeben, sich in kurzer Zeit gänzlich vergriffen hat. Auch andre ungedruckte Chroniken des 15ten Jahrhunderts, z. B. Beckers Chronik von Zerbst, enthalten viel Brauchbares zur märkischen Geschichte, das von dem Verein zu Tage gefördert werden könnte.

3. Die Hauptwirksamkeit würde der Verein in den Urkunden finden, welche in so großer Anzahl, theils schon gedruckt, theils noch verborgen, für die Geschichte unseres

Vaterlandes vorhanden sind. [*]) Nur durch eine allgemeine Theilnahme können die in Stadt- und Familien-Archiven aufbewahrten Urkunden erhalten und zugänglich gemacht werden. Wenn in jedem Ort ein Correspondent des Vereins anzeigte, was noch vorhanden ist, so würde aus der Vergleichung und Sichtung mit der Zeit eine einigermaßen vollständige brandenburgische Urkundensammlung hervorgehen; bis dahin ist jede Bekanntmachung von Urkunden nur Stückwerk. Alle brandenburgischen Urkunden, gedruckte und ungedruckte, in gehöriger Folge nochmals wieder abdrucken zu lassen, wäre unseres Erachtens ein unnöthiges und riesenhaftes Unternehmen, ohne große Geldmittel aber auch gar nicht auszuführen. Denn für das Jahr 1280 sind uns dreizehn, für das Jahr 1319 sieben und funfzig, für das Jahr 1373 aber sogar neun und sechszig gedruckte Urkunden bekannt, und nach dieser Anzahl von Urkunden aus zufällig herausgegriffenen Jahren mag man ermessen, von welchem Umfang ein Werk sein müßte, worin alle Urkunden vom 8ten bis 16ten Jahrhundert wieder abgedruckt werden sollten. Unsers Erachtens würde es genügen, wenn man, nachdem hinreichende Kenntniß von den in den verschiedenen Archiven zerstreut vorhandenen ungedruckten Urkunden verschafft wäre, ein chronologisch geordnetes Repertorium aller brandenburgischen Urkunden unternähme und darin den Inhalt der gedruckten Urkunden kurz anführte (allenfalls weitläufiger, wenn sie in seltenen Werken sich befinden), mit der Angabe des Orts, wo sie zu finden sind. Die Urkunden, deren Originale noch vorhanden sind, könnten dabei mit dem Abdruck verglichen und dieser berichtigt werden; eine Arbeit, die begreiflicherweise nur durch Zu-

[*]) Vergl. dies Archiv Bd. 4. S. 383.

sammenwirken Mehrerer geleistet werden kann; da z. B. die meisten in Lenz Urkundensammlung abgedruckten Stücke mit den Originalen der Stadtarchive zu Stendal und Salzwedel verglichen werden müßten. Die noch ungedruckten Urkunden würden am gehörigen Orte entweder vollständig, oder, wenn sie minder wichtig erschienen, auszugsweise eingeschoben, und auf diese Art entstände eine sichere Grundlage, aus welcher ganz neue Resultate für die brandenburgische, selbst für die allgemeine deutsche Geschichte hervorgehn müßten. Wir enthalten uns hier einer nähern Ausführung des Planes, welcher allerdings mancher Modifikationen fähig ist, da es uns nur darauf ankommt, zu zeigen, daß das so wichtige Unternehmen brandenburgischer Regesta schwerlich ohne die vereinte Bemühung vieler Forscher zu vollenden sein wird.

4. Eine leichtere und angenehmere Beschäftigung wäre es, die in der Mark noch vorhandenen, zum Theil werthvollen Kunstgegenstände zu untersuchen und zur Anschauung zu bringen. Die in Berlin, Frankfurt, Brandenburg, Königsberg, Prenzlau, Havelberg, Chorin, Jerichow u. s. w., besonders in allen Städten der Altmark vorhandenen alten Kirchen und Rathhäuser, verdienen unsre Aufmerksamkeit eben so sehr, als die bisher allein geschätzten Denkmale der Baukunst am Rhein und im südlichen Deutschland. Es würde wohl in jedem Orte ein Sachverständiger sich finden, der eine Beschreibung und Charakterisirung dieser architektonischen Werke der märkischen Vorzeit zu geben verstände, und der Verein würde durch geringe Beiträge es erreichen können, daß seinen Mitgliedern lithographirte Abbildungen der wichtigsten vaterländischen Bauwerke übergeben würden. Nicht weniger beachtenswerth sind die noch vorhandenen Denkmale der Sculptur und alten Malerei. In der

Kirche zu Werben befinden sich schöne Glasgemälde, in den Kirchen zu Berlin, Frankfurt, Kloster Lehnin (jetzt im Dom zu Berlin), Tempelhof, Hohenziethen in der Neumark (wohin die alten Gemälde aus dem Dom zu Berlin gebracht sind) und an vielen andern Orten der Mark sind werthvolle Gemälde enthalten, welche einer näheren Beschreibung und kundigen Beleuchtung harren. Wie vieles mag in Dorfkirchen ganz unbeachtet und in Gefahr unterzugehen, vorhanden sein, dessen Erhaltung wenigstens der Verein übernehmen könnte. Eine kürzlich durch den Steindruck vervielfältigte Schnitzarbeit aus der Kirche zu Bernau läßt ahnen, wie viel Treffliches auch in dieser Kunst noch verborgen sein möge. Der Vorschlag, ein vaterländisches Museum zu errichten,[6]) wird vielleicht nie ausgeführt werden; desto wünschenswerther scheint es, daß durch den Verein einer brandenburgischen Kunstgeschichte vorgearbeitet würde.

5. Durch den Verein und dessen Mitglieder würde ferner in Monographien und einzelnen Abhandlungen, bei denen es weniger auf Glanz der Darstellung, als auf quellenmäßige Forschung ankäme, die Geschichte der Mark Brandenburg sehr gefördert werden können. Wir besitzen z. B. noch keine Geschichte der Stadt Brandenburg, ehemals der ersten Stadt in der Mark. Wenn der vaterländische Verein es übernähme, die Herausgabe von Werken dieser Art zu befördern, so würde Manches, das jetzt aus Mangel an Unterstützung und Aufmunterung liegen bleibt, an das Licht gestellt werden können.

6. Bei der gegenwärtigen Lage der Quellen ist ein brandenburgischer Geschichtsschreiber fast gezwungen, mit dem funfzehnten Jahrhundert seine Bemühungen ab-

[6]) Archiv Bd. 4. S. 271. Codex dipl. contin. p. 232.

zubrechen und einen plötzlichen Sprung in das neunzehnte zu machen, denn von der Entwickelung der Verfassung und Administration, von dem innern Leben der Mark im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert wissen wir soviel als nichts, weil die Verordnungen und Landtagsabschiede in der Mylius'schen Sammlung nur das todte Ergebniß und dürre Früchte sind, welche von einem frischen Baume abgepflückt worden. In welchem andern Lichte würde die Regierung des großen Churfürsten erscheinen, wenn wir seine Regierungsgrundsätze und seine Bemühungen für das Gedeihen der Mark aus ächten und lebendigen Quellen nachweisen könnten. Das innere Leben dieses ganzen Zeitraums schlummert in den Aktenstößen und Verhandlungen der Archive; täglich wird die Erweckung schwieriger, und das Bild, welches wir uns etwa noch aus Ueberlieferungen von jener Zeit entwerfen können, dunkler und undeutlicher. Wir müssen es gestehen, daß nicht nur Liebhaberei, sondern auch Mangel an Kenntniß daran Schuld ist, daß uns jetzt das frühere Mittelalter klarer vorliegt, als jene spätere Periode, ohne welche gleichwohl die Gegenwart gar nicht verstanden werden kann und welche an sich weder an Interesse, noch an Wichtigkeit dem Mittelalter nachsteht. Unsrer Ueberzeugung nach ist jeder Beitrag, der diese spätere Zeit erleuchtet, bei weitem dankenswerther als die Mittheilung einer Urkunde des dreizehnten Jahrhunderts, und es ist sehr unrecht, daß alle historischen Vereine die Zeit nach der Reformation stillschweigend von ihren Forschungen ausgeschlossen zu haben scheinen. Aus den Archiven der Städte und Gutsbesitzer würden sich schöne Beiträge zur Aufklärung des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts sammeln lassen; das Meiste beruht freilich in unzugänglichen Registraturen.

7. Sehr wichtig für die Geschichte der Vorzeit und sehr interessant für die Gegenwart ist endlich eine genaue Kenntniß vieler der Mark eigenthümlichen Institutionen und Rechte, welche dem heutigen Zustand angehören. Sehr viele noch bestehende Verhältnisse des platten Landes, der Städte, der Steuer- und Corporations-Verfassung u. s. w., sind in kurrenten Akten niedergelegt oder beruhen gar nur auf der persönlichen Kenntniß der Lokalbehörden. Eine einfache aber detaillirte Darlegung solcher bestehenden Verhältnisse durch Mitglieder des Vereins würde nicht nur auf Vieles aufmerksam machen und manchem praktischen Bedürfniß abhelfen, sondern auch ein großes Licht auf die Vorzeit werfen. Es ist z. B. unverkennbar, wie sehr die klare Auseinandersetzung der heutigen Verfassung der Stadt Stralsund, welche kürzlich erschienen ist, zum Verständniß der städtischen Verfassungen im Mittelalter überhaupt beitragen kann. Mit der Städteordnung sind auch keinesweges alle Besonderheiten der märkischen Städte gänzlich verschwunden, vielmehr hat sich z. B. selbst der Unterschied in Mediat- und Immediatstädte erhalten, und je mehr Veränderungen in dieser Beziehung in neuester Zeit eingetreten sind, desto wichtiger ist es zu wissen, theils welche Lokalinstitutionen bestehen geblieben sind, theils wie sich die Veränderungen der allgemeinen Gesetzgebung an jedem Orte besonders gestaltet haben. Noch wichtiger wäre ein gleiches Bestreben für einzelne Gemeinden des platten Landes, wobei es darauf ankäme, die beiden Fragen zu beantworten: erstlich, wie waren die Verhältnisse der Bauern, Büdner und Tagelöhner, in Bezug auf den Gutsherrn und Landesherrn und unter sich, vor Emanirung der neuesten Gesetzgebung beschaffen? zweitens, welche Veränderungen sind durch diese

Gesetze in Bezug auf einen bestimmten Ort eingetreten und welches sind die gegenwärtig in Hinsicht auf Steuer- und Communalwesen, auf gutsherrliche, privatrechtliche und gewerbliche Beziehungen obwaltenden Verhältnisse? Eine solche Darstellung von nur zwölf Dörfern der Mark, wobei Lüntzels Geschichte des Dorfs Heinde[7]) als Muster und Vorbild dienen könnte, würde zu den interessantesten Folgerungen Veranlassung geben. Denn nur dünkelhafte Unwissenheit, welche ihre Kenntniß des Bestehenden blos aus einer oberflächlichen Lektüre der Gesetzsammlung geschöpft hat, kann die Behauptung aufstellen, daß es im ganzen preußischen Staat ein besonderes Provinzialbauernrecht gar nicht mehr gebe, während jedes Domainenamt, ja jedes Dorf seine besondern Rechtsverhältnisse hat, welche für den Betheiligten darum nicht unwichtiger sind, weil es den Politikern gefällt, sie zu ignoriren. Von diesen sagt Tacitus: aut nulla cuiquam patria aut alia. Möchte man doch lieber gestehen, daß man seine Heimath in Paris oder London habe und dahin sein Auge richten, Preußen aber mit den aus dem alleinseligmachen Glauben an Volkssouverainetät entsprungenen Ideen, welche man eine „konsequente Durchführung der Thatsache des preußischen Staats" zu nennen beliebt, verschonen. Wir Andern, denen noch ein Vaterland heilig und theuer ist, fühlen keine Lust, uns gutwillig auf das Bett des Procrustes strecken zu lassen.

[7]) In dessen trefflichem Buche: Die bäuerlichen Lasten im Fürstenthum Hildesheim 1830.

II.

Kritische Beleuchtung einiger innerhalb des Preußischen Staates fallender Punkte in den Quellenschriftstellern des deutschen Mittelalters.

In dem ersten Entwurfe einer Sammlung der Quellen deutscher Geschichte[1]), wird der Bearbeitungsweise und darin mit Recht des schmerzlich empfundenen Bedürfnisses gedacht, durch geographische Erläuterungen für eine Erdbeschreibung Deutschlands in den mittleren Zeiten zu sorgen. Doch die Schwierigkeit hiervon in ihrem ganzen Umfange erkennend, und nur zu sehr aus eigener Erfahrung wissend, wie wenig in diesem Felde kritisch vorgearbeitet ist, und vor dem Erscheinen der Quellen in ihrer ganz correkten Gestalt hat geschehen können, erscheint uns ein Versuch der Art viel zu gewagt und dem gegenwärtigen Standpunkt unserer Kenntniß noch zu sehr vorgreifend. Dagegen halten wir die Vertilgung eines jeden,

[1]) In dem Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. I. 26.

in einem mit so großem Aufwande von Fleiß, Genauigkeit, Gelehrsamkeit und Scharfsinn abgefaßten Werke, begangenen Irrthums, fast für unmöglich und jede nachträgliche Berichtigung für zu spät. Diese Besorgniß hat, nach dem Erscheinen der beiden ersten Bände des großen National-Unternehmens, worauf jeder Deutsche mit Stolz hinblicken kann, mehr als einmal den Wunsch in mir hervorgerufen, daß doch nur die zum Verständnisse des Textes durchaus unentbehrlichen Anmerkungen gegeben worden wären.

Für mehrere neue Bestimmungen, deren Gründe bei der Nothwendigkeit einer Raum-Ersparung nicht füglich haben angegeben werden können, hofft zwar der verdienstvolle Herausgeber sich einst zu rechtfertigen, wenn es ihm nach vollendeter Ausgabe der übrigen Quellen des 8ten und 9ten Jahrhunderts, der Capitularien, Urkunden und Briefe vergönnt sein sollte, die Geschichte unsers Vaterlandes unter dem großen Kaiser und seinen Nachkommen der Oeffentlichkeit zu übergeben;[2]) allein wir halten dies theils für unmöglich, theils für überflüssig, und zwar weil die Rechtfertigung doch nur das richtig Nachgewiesene und nicht das Verfehlte treffen kann.

Um zu zeigen, wie schwankend die geographischen Feststellungen vieler Punkte bis jetzt noch sind, und wie mannigfach verfehlt die Nachweisungen, mögen hier nur einige innerhalb der Grenzen des Preußischen Staates fallende Punkte eine nähere Erörterung finden.

[2]) Nach dem Wiederabdruck der im 3ten Bande des Archives der Gesellschaft enthaltenen Anzeige von Pertz, in den Göttinger gelehrten Anzeigen von 1826.

Terra Hatuariorum (al. Chatuariorum. Hazzoariorum) 715.
(ap. Pertz I. 6.)

Nicht der zwischen Maas und Rhein an der Geldernschen Niers gelegene Hattuarier-Gau war es, in welchen die Sachsen im Jahre 715 verheerend einfielen, sondern das an der Grenze Ripuariens und Sachsens gelegene Land der Chattuarier, deren Name bereits den Römern bekannt war[3]) und sich bis ins 11te Jahrhundert in dem Gau Hatterun, an der Mündung der Ruhr, erhalten hat. Dies ist ausführlicher von mir an einem andern Orte gezeigt worden.[4]) Dieselbe Bemerkung trifft auch eine andere Stelle, Tom II. 418, die gleichfalls auf das am rechten Rheinufer gelegene Land der Hattuarier zu beziehen ist.

Dieselbe Verwechselung der an das Sachsenland grenzenden Hattuarier mit dem überrheinischen Volke dieses Namens, begeht v. Wersebe;[5]) andere ältere Schriftsteller[6]) irren noch mehr, wenn sie hier an die Hessen denken.

Hoohseoburg. 743. (I. 134.)

Das von Pertz für diesen vielfach gedeuteten Ort erkannte Seeburg im Mansfeldschen liegt zwar auf dem Zuge, den Pipin durch Thüringen, um nach der Ocker zu gelangen, machen mußte, aber schwerlich wird der Ort,

[3]) Strabo. ed. Basel 1549. p. 282. Vellej. Patercul. Lib. II. C. 105. Tacitus Germania. C. 34.

[4]) Land u. Volk d. Bructerer. S. 152 — 161. 281.

[5]) Völkerbündnisse. S. 182.

[6]) Eccard de reb. Franc. oriental. T. I. 322. Mascov Gesch. d. Teutschen. II. 267. Wenck Hess. Landesgesch. II. 310. 311.

dessen Namen wir als Seborch bis ins 10te Jahrhundert[7]) verfolgen können, je Hoch-Seburg genannt worden sein, da diese Benennung im Widerspruch mit der Lage an dem flachen Wiesenufer eines See's gestanden haben würde; auch eine andere Ableitung des Namens von Hose-burg, weil die Burg im Hose- oder Hassegau gelegen war, ist unstatthaft; es bleibt mithin die Asseburg bei Wolfenbüttel allen übrigen Annahmen vorzuziehen. — Der Zweck des Feldzuges war, die Burg des Dieterich zu gewinnen; an der Ocker endete die Unternehmung. Wenn die Seeburg der Wohnsitz Dieterichs gewesen wäre, dann würde wohl schwerlich der Feldzug bis zur Ocker ausgedehnt worden sein.[8])

Juberg 753. (I. 138.)

Daß die Lesart Viberg der im Texte angenommenen, Juberg, vorzuziehen sei, und daß hier eben so wenig die Paderbornsche Iburg bei Driburg, als die Osnabrücksche Iburg verstanden werden könne, sondern die Wiburg auf dem Wiedenberge (Wedenberg, Witberg, mons Wedegonis), dem westlichen Pfeiler der Porta Westphalica, dies ist von mir an einem andern Orte[9]) ausführlicher gezeigt worden.

Sitnia (al. Situnna, Sitina) 758. (I. 141.)

Die Niederlage, welche Pipin in dem erwähnten Jahre den Sachsen bei Sitnia beibrachte, ist nicht in

[7]) Unum mansum in Seborch 952 (Maderi antiq. Brunsv. p. 109.)

[8]) Des Verf. Kritische Beleucht. d. Feldz. Karls d. Gr. S. 15 — 25.

[9]) ibid. S. 59 — 62.

der großen Senner Heide[10]), welche das Osning-Gebirge süd- und westwärts von den Quellen der Lippe bis zur Hessel begleitet, zu suchen; sondern hier verdient die Meinung älterer Forscher, als Fürstenberg, Schaten, Bessel, Eccard u. a. m., den Vorzug, welche das zwischen Dülmen und Haltern an der Stever gelegene Sithen[11]) für den in Rede stehenden Ort halten.

Longlare (al. Lonclare) 759. (I. 142.)

Pipin brachte die Weihnachten in Longlare zu und die Osterfeiertage in Jopila. Letzteres ist wohl ohne Zweifel das heutige Jupil am rechten Maas-Ufer zwischen Lüttich und Haristall; ob aber unter ersterem Glare[12]) in den Ardennen zu verstehen sei, scheint mir noch zweifelhaft. Das nordöstlich von Aachen zwischen Lausenberg und Herzogenrath gelegene Lanckler, welches auf ältern Karten zu finden ist, jetzt aber als ein Fruchtfeld des Dorfes Höngen bezeichnet wird[13]), möchte schon wegen seiner Nachbarschaft von Aachen, woselbst bekanntlich Karl der Große gewöhnlich die Weihnachten zuzubringen pflegte, den Vorzug verdienen.

Uebrigens

10) Sinethi in dem von Karl d. Großen der Osnabrückschen Kirche geschenkten Forstbann genannt. (Wigand Archiv f. Gesch. u. Alterthk. Westphalens. I. B. IV. H. S. 79.)

11) Sytene 1301. Syten 1534. (Land u. Volk d. Brukterer. S. 283.)

12) Pertz folgt in dieser Ansicht dem Valesio notit. Gall. p. 283. Es liegt dies Glare unfern der Quellen der Durte bei der vormaligen Benediktiner-Abtei St. Hubert oder Andaye. Hüllmann (Urspr. d. Stände von Deutschland. S. 66) rechnet den Ort zu den Pfalzen Karls des Großen.

13) In dem von Quix herausgegebenen necrologio eccl. B. M. V. Aquensis, mehrere mal genannt: Lanchelar und Lanclar (S. 9. 13. 21 u. Vorerinnerung.)

Uebrigens finden wir auch in der Bürgermeisterei Neuland, des Kreises Malmedy, Reg. Bez. Aachen, ein Dorf Namens Lengeler.

Hlidbeki 775. (I. 155.)

Westwärts von Minden liegt allerdings dieser Ort, er heißt aber nicht Lidbach, sondern Lübbeke, wiewohl jenes die richtige Verhochdeutschung der ältern sächsischen Form Lidbechi, nachmals Lidbeke, Lubbeke, Lübbke wäre, und daher wahrscheinlich auch mit jenem Lidbach gemeint sein soll. Die verschiedenen Ansichten, welche sich gegen das Mindensche Lübbeke erklären, sind an einem andern Orte von mir widerlegt worden.[14])

Sundal 782. (I. 164.)

Die Meinung von Pertz, der die hier vorgefallene Schlacht mit dem Dachtelfelde am Berge Süntel in Verbindung bringt, habe ich anderswo widerlegt,[15]) und in Uebereinstimmung mit Grupen[16]) gezeigt, daß an der heutigen Porta Westphalica bei Hausberge der Schauplatz der Begebenheiten gesucht werden müsse, welche die Annalen Einhards bei Erwähnung des Sundal beschreiben.

Waharna 784. (I. 167.)

Dieser Fluß, worunter Pertz zwar ganz richtig den bei Rehme sich in die Weser ergießenden versteht, führt

[14]) Krit. Beleucht. d. Feldz. Karls d. Gr. S. 33 — 46.

[15]) ibid. S. 77 — 83.

[16]) Grupen observ. rer. et antiq. Germ. et Rom. p. 327 — 333.

heute den Namen Werre und nicht Werne. Schon im Jahre 1258 finden wir ihn Wirra genannt.[17])

Stagnfurd 784. (I. 166.)

Daß sowohl die Richtung, die Karls des Großen Feldzug durch Thüringen an die Elbe, ferner nach Stagnfurd, dann nach Schöningen nahm, als auch die Etymologie verfehlt sei, wenn man Staßfurt a. d. Bode für den in Rede stehenden Ort nimmt, und daß hier Steinfurt an der Ohre zu verstehen sei, habe ich bereits anderswo ausführlich entwickelt.[18]) Die in Beckmanns Beschreibung der Mark Brandenburg V. Theil enthaltene Karte von dem wahren Ursprunge und Laufe des Ohra-Flusses von 1737, weiset die Lage des als wüste bezeichneten Ortes Steinvorden auf dem linken Ufer der Ohre zwischen Neu-Haldensleben und dem Hause Dezel genauer nach. Vergleiche auch Waltheri singularia Magdeburgica. III. 68.

Habola 789. (I. 174.)

Gegen die fast allgemein angenommene Meinung, daß die Habola, vermittelst welcher sich die Friesen mit Karls des Großen Heere zu seinem Zuge gegen die Slaven vereinigt haben, die Havel sei, habe ich, das Unwahrscheinliche dieser Annahme zeigend, die niederländische Habadol oder Issel in Vorschlag gebracht,[19]) und nach der Versicherung eines der gründlichsten Forscher in den Quellenschriften des Mittelalters, des Herrn Amtmanns Wedekind, vollkommen überzeugend.

[17]) Lamey dipl. Gesch. d. alt. Gr. v. Ravensberg. c. d. p. 41.

[18]) Krit. Bel. d. Feldz. Karls d. Großen. S. 88 — 94.

[19]) ibid. S. 111 — 117.

Hwerenofelda. (Werinefelda, Guerenaveldo.)
Demelchion. (Demelcion, Dervellion.)
Fergunna.
Genewara. (Genevara, Genewana.)
Walada. (Waladala.)
805. 806. (I. 307. 308. II. 258.)

Wenn die Nachweisung dunkler Punkte etwas mehr sein soll, als ein leeres Rathen und Etymologisiren, so müssen wir zuerst die Begebenheiten in ihrem größern Zusammenhange betrachten, uns an das Feste halten und dann das Unbekannte suchen. Sollten wir dieses auch nicht finden, so werden wir mindestens dahin geführt, entscheiden zu können, wo der nachzuweisende Punkt nicht gelegen haben könne; immer schon Gewinn.

So wissen wir von dem Feldzuge des Jahres 805, daß er gegen die Czechischen Wenden (Cichu-Windones), also gegen Böhmen gerichtet war. Dahin haben wir mithin unsere Blicke zu wenden. Drei verschiedene Heeresabtheilungen, die sich unter dem Oberbefehl des Königs Karl vereinigten, brachen gegen Böhmen auf; die südliche Abtheilung bestehend aus Baiern, die nördliche aus Sachsen, die mittlere von Karl aus Franken (vom Rhein) mitgebracht. Das sächsische Heer drang über Hwerenofelda und Demelchion vor. Mit dem vereinten Heere besiegte Karl den König Semela, drang vor über Fergunna, kam an die Agara (Eger), dann nach Camburg (Kamberg im Kaurzimer Kreise) bis an und über die Elbe. Hierauf kehrte Karl sieggekrönt zu seinem Vater nach Franken zurück. Inzwischen hatte eine vierte Heerabtheilung zu Schiffe die Elbe aufwärts fahrend, gegen die nördlichen Slaven-Völker eine Diversion gemacht, war bis Magdeburg vorgedrungen, hatte hier die

Gegend Genewara verheert und war dann in ihr Vaterland zurückgekehrt.

Da die Vereinigung der 3 gegen Böhmen sich bewegenden Heeres-Abtheilungen unter dem Oberbefehl Karls vor der Besiegung des Königs Semela, überhaupt vor dem Eindringen in das Land der Slaven erfolgt sein muß, so haben wir diese Vereinigung westwärts von dem Einfluß der Rednitz in den Main, etwa in der Gegend von Schweinfurt zu suchen. Dadurch gewinnen wir die Richtung, in der die 3 aus Baiern, Franken (vom Rhein) und Sachsen sich in Bewegung setzenden Armee-Corps gezogen sein müssen. Der Marsch der Sachsen kann nicht füglich anders als das Werra-Thal aufwärts geschehen sein; daher fort mit einem irrthümlich an die Elbe verlegten Gau Weri oder mit dem zwischen Elbe und Mulde gelegenen Gau der Dalemincier für Hwerenofelda und Demelchion. Denn wir haben in ersterem gewiß nichts anderes, als einen von der Werra durchflossenen Gau (Werregau)[20]) und in dem andern Namen ebenfalls einen, wenn gleich hier zum ersten und letzten mal uns genannten Gau, den wir an der obern Werra, oder zwischen Werra und Main suchen müssen, zu finden.

20) Das obere Werrathal gehört zwar bekanntlich zu dem großen Gau Grabfeld; ein Werragau wird uns auch in Urkunden nicht genannt. Allein wir haben das Grabfeld als Gau und als Provinz zu unterscheiden; in dem letzten Sinne umfaßte es mehrere Untergaue, z. B. den Westergau, die wir keineswegs genau kennen (vergl. Gensler Gesch. des Grabfeldes II. 318.) Verschieden von diesem muthmaaßlichen Werragau oder Gau Werrinefeld, ist der an der Wera, einem Nebenflüßchen des Mains gelegene Weringau, den wir schon 819 genannt finden (Schannat trad. Fuldens p. 131. Nr. 313), in demselben werden genannt: Tungidi, Binizfeld, Hoholtesheim, Steli u. Buchhulidi (ibid. p. 41. Nr. 83).

Sollte es auch nur ein Ort sein[21]) — von dieser Richtung dürfen wir auf keinen Fall abgehen.

Da das rechte Rednitz-Ufer und die Gegenden des Obermains schon Slavenland war,[22]) so ist es erklärlich, wie die Besiegung Semela's bereits früher erfolgen konnte, ehe noch das Heer Karls die Eger erreicht hatte; auf der großen von Bamberg über das Fichtelgebirge in das Egerthal hinabführenden Landstraße finden wir hinter dem Städtchen Scheslitz das Dorf Würgau, welches füglich das zu suchende Fergunna[23]) sein kann, und doch hat man dies ganz den Zusammenhang übersehend, bald in Verchen an der Peene in Pommern, bald in Ferchland im Herzogthum Magdeburg, bald in Vargula bei Erfurt suchen wollen.

21) Auf den ersten Blick könnte man versucht werden, die beiden an der Werra gelegenen Orte Barchfeld und Themar für Hwerenofelda (Guerenaveldo) und Demelchion zu halten, wenn wir nicht fänden, daß der erste Ort schon 932 Barevelda und 1183 Barchfeld (Schöttgen u. Kreysig s. r. Germ. III. 532. 594) und Themar bereits im Jahre 800 Dagamari und Tagamari genannt wird (Reinhard Samml. seltener Schriften d. Franken I. 17. 55), und wenn nicht die Annahme von Gauen überhaupt mehr der ganzen Wortstellung entspäche; denn beim folgenden Jahre wird dem super Duringa, in der Marschrichtung Karls des Jüngern, das super Huerenaveldo in dem Zuge Karls des Großen offenbar gegenübergestellt, so daß wir, wie in jenem, auch in diesem eine Landschaft zu erkennen haben.

22) Terra Sclauorum qui sedent inter Moinum et Radantiam fluuios qui vocantur Moinuuinidi et Radanzuuinidi in Urkunden von 846 und 889. (Monumenta Boica collectio nova I. 41. 95 und schon in Eckhart comm. de reb. Franc. orient. II. 894.)

23) Forchheim an der Rednitz, liegt schon etwas zu südlich aus der Richtung und wird auch Forahheim 858, 872, 874, 879, 889, 890, 897; Foracheim 900; (Pertz I. 371, 384, 388, 392, 406, 407, 53, 609); Vorchem in pago Ratenzgouui 1007; (Monum. Boica collect. nova I. 352) genannt.

Wir wagen es zwar nicht, die regio Genewara mit Bestimmtheit anzugeben, mag nun das unterhalb Magdeburg zwischen Havel und Elbe gelegene Ländchen Kameren[24]) oder die Gegend von Gommern[25]) oberhalb Magdeburg gemeint sein; genug wir haben dies in der Nähe von Magdeburg und zwar in dem Slavenlande, also auf dem rechten Elbufer zu suchen; dagegen ist des Herausgebers Ansicht, daß hier Weregava gelesen werden möchte, um so verwerflicher, als sich dessen ganze Vorstellung von einem an der Elbe gelegenen Weringau, auf die falsche Lesart Eckards[26]) stützt, der in der Stiftungsurkunde des Brandenburgischen Sprengels statt des Gaues Uucri[27]) (das Land an der Ucker) Weri liest.

In dem folgenden Jahre schickte der Kaiser seinen Sohn Karl über Thüringen nach dem Orte Walada, woselbst er eine große Versammlung hielt und dann über die Elbe vordrang. Der Kaiser selbst ging aber über Hwerenofelda und die Saale bis zur Elbe. Die Anordnung, welche der jüngere Karl vor seiner Rückkehr von Franken in Anlegung zweier Festen, der einen auf der Nordostseite der Elbe bei Magdeburg, der andern auf dem Ostufer der Saale in Halle traf,[28]) beweisen,

[24]) Sandow Hus und Stat ... mit dem lande zu der Kameren und das darzu gehört 1354. (Gercken c. d. Brandb. IV. 501).

[25]) Castellum Gummere 965 u. 973; (Buder nützl. Samml. S. 277. 279.) Castrum Gummer 1311 (Schöttgen u. Kreysig dipl. Nachl. X. 318.)

[26]) Histor. geneal. Saxon. super.

[27]) Vergl. Archiv. I. Bd. 28.

[28]) Et mandavit eis (sc. regibus Slavorum) rex Karolus aedificare civitates duas, unam ad aquilonem partem Albiae contra Magadaburg, alteram vero in orientalem partem Sala, ad locum qui vocatur Halla; deinde reversus est ad patrem suum in Francia. (I. 308.)

daß sein Feldzug gegen die untere Saale und gegen das angrenzende Land jenseit der Elbe gerichtet war. Hieraus folgt aber, daß wir Walada nicht in dem Dorfe Waldau des Schleusinger Kreises suchen dürfen, denn Karl würde dahin von Nimwegen aus wohl schwerlich durch Thüringen gelangt sein; dagegen lösen sich alle Schwierigkeiten auf das Erwünschteste, wenn wir das an der Grenze des Sachsenlandes gegen die zu bekämpfenden Slaven gelegene Waldau bei Bernburg an der Saale für den gesuchten Ort erklären.

Offenbar nahm des Kaisers Feldzug gegen den Sorben-König Melito die Richtung auf die obere Saale; damit stimmt genau die Lage des Gaues Hwerenofeld, den wir an der Werra gesucht haben, und dessen Endung feld schon eine bei den Gauen dieser Gegend sehr gewöhnliche ist; z. B. Ascfeld, Eichsfeld, Gosfeld Grabfeld, Tullifeld, Volkfeld u. s. w., wofür übrigens ebensowohl Werragau intepretirt werden kann, wie für Wormsfeld der Wormsgau, für Meinfeld der Maiengau.[29])

Eine nicht geringe Bestätigung für das Dasein eines Werragaues, finden wir in dem Namen des Volkes der Varister, welches Ptolomäus in der Nähe des Gabreta (des Böhmer) Waldes nennt, und welches wir an der Werra, so wie dessen Vargionen in dem Würzburgischen Weringau zu suchen haben.[30])

Pagus Firihsazi 823. (I. 211. 358.)

Daß hier so wenig von einer villa Foresazi in pago Lisgo,[31]) wie an Förste bei Osterrode, oder an irgend

[29]) Wir begnügen uns, zum Beweise des Gesagten auf Pertz I. 488, 211, 435 hinzuweisen.

[30]) Land und Volk der Bructerer. S. 57.

[31]) Harenberg hist. Gandersh. p. 625.

einen andern Ort gedacht werden könne, beweiset die ausdrückliche Bezeichnung pagus, ja es ist sogar von 23 Dörfern in diesem Gau die Rede.[32]) Der Zusatz: in Saxonia, spricht eben so entschieden gegen das in der Mittelmark gelegene Ländchen Frisack[33]) oder gegen die Thüringische Provinz Wigsezi.[34]) Gegen das zwar im Sachsenlande gelegene Wursterland (Wursati)[35]) ließe sich vorzüglich der geringe Umfang desselben anführen; wir neigen uns daher am liebsten zu der Ansicht Wersebe's,[36]) der die Aufmerksamkeit auf den zum Halberstädtischen Sprengel und zum größern Hassegau gehörigen Gau Frisonveld richtet. Zu diesem Gau, der das Land zwischen Untrut, Saale, Salza, Willebach, Wipper, Leine, dem Sachsengraben und der Helme einnahm,[37]) müssen wir auch die Friesenburg bei Wippra und Friesdorf rechnen, welches letztere ohne Zweifel das Frizisci einer Quedlinburgischen Urkunde vom Jahre 993 ist,[38])

[32]) Et in Saxonia, in pago qui dicitur Firihsazi (al. Frihsazi) 23 villae igne coelesti concrematae et fulgora sereno atque interdiu de coelo cadentia.

[33]) Dieser Irrthum Paulinis (comment. de pagis p. 70) ist bereits vom chronic. Gottwic. p. 600 und von Gercken fragm. march. V. 183 gerügt.

[34]) Wencks Hess. Landesgsch. III. B. Urk. S. 38.

[35]) Hier sucht das chronic. Gottwic. p. 600, 876, so wie v. Leutsch Blicke auf Hannover p. XXIII. den pagus Firihsazi.

[36]) Beschreib. d. Gaue zw. Elbe u. Weser. S. 274.

[37]) Dieses Archives III. Bd. S. 44.

[38]) So fehlerhaft auch die Ortsnamen in dieser Urkunde (Meibom Walbeckische Chronik ed. Abelii p. 208) sein mögen, so sind doch in der curtis Walbiski, das heutige Walbeck in der Grafsch. Mansfeld, ferner in Quenstedi, Branstedi, Silithi, Sigerslevo, Dudendorf, Kuninggarod, die Orte: Quenstädt, Arnstädt, Silda, Siersleben, Thondorf, Königerode, nicht zu verkennen.

wodurch die Ansicht, daß wir hier den Gau Firihsazi, d. h. Friesengau oder Gau Friesenfeld, zu suchen haben, sehr gewinnt.

Comitatus Moilla. 837.
(I. 431.)

Diese, in der zu Aachen im erwähnten Jahre statt gehabten Theilung, genannte Grafschaft ist durchaus nichts anderes, als der Mol-, Mul- oder Mühlgau, dessen mehreremals in diesem Archive [39]) gedacht worden ist. Irrig wird daher diese Grafschaft an der Waal, und zwar vermuthlich einem Namens-Anklange folgend, bei Millingen zwischen Schenkenschanz und Nimwegen gesucht; denn diese Gegend gehörte zum Gau Dublen. [40]) Verführerischer wäre es gewesen, in dem östlich von Cleve unfern Gill gelegenen Moyland, gegenwärtig einem Schlosse und Pfarrdorfe, im Jahre 1307 noch als Land bezeichnet, die Grafschaft Moilla aufzusuchen.

Die aus den Königschen Handschriften entnommene Urkunde, welche das Moyland nennt, lautet wie folgt:

Nos Otto Comes Clivensis ad perpetuam anniversorum notitiam pervenire cupimus, protestantes et profitentes publice per presentes, quod nos discretum virum Magistrum Jacobum de Eyen Clericum specialis nostri favoris benevolentia prosequentes, petiam terrae nostram, quae vulgo Moeland appellatur,

Da jene Oerter in einer gewissen geographischen Ordnung auf einander folgen, so dürfen wir das unter andern zwischen Dudendorf und Kuninggarod genannte Frizisci, auch wohl für das zwischen Thondorf und Königerode gelegene Friesdorf erkennen.

[39]) I. 299. 307. V. 214.

[40]) Land u. Volk der Bructerer. S. 75.

sive illa consistat in agricultura, quam dictus Gerisagis nunc colit, sive in terra alia ad culturam redacta vel non redacta sive in loco munitionis ibidem circumfosso cum domibus et structuris aliis ibidem factis, integraliter, prout eadem terrae petia jacet circumfossa fossatis, uno videlicet fossato versus Byrik, alio versus nemus et tertio versus Enders, ex alia parte versus Tille attingens aquae ductum, dedimus et damus pure et simpliciter per presentes praefato Magistro Jacobo et suis haeredibus liberam ab omni exactione et petitione sive praecaria ac a solvenda decima tenendam et in perpetuum haereditarie possidendam pro censu haereditario duorum caponum, nobis ac nostris haeredibus de eadem terrae petia solvendorum, singulis annis in festo beati Martini hiematis. Et ut praemissa firma et stabilia permaneant, et a nemine infringantur, fecimus has literas majoris nostri sigilli munimine communiri. Actum et datum Monreberg. Anno Domini millesimo trecentesimo septimo, feria sexta post diem Paschae.

Hosninge. 850. (II. 229.)

Der Wald Hosninge, in welchem Kaiser Lothar und der König Ludwig mehrere Tage an der Jagd sich belustigten, wird auffallend genug für das Osning-Gebirge in Westphalen gehalten, ohne daran zu denken, daß die bis in die Gegend von Aachen streichenden Ardennen, in denen der Hof alljährlich große Jagden zu veranstalten pflegte,[41]) auch den Namen des Osning führten.[42])

[41]) Allgem. Archiv. I. Bd. S. 79.

[42]) De pago Arduennensi sive Osning sen Osnige in actis acad.

Budica (II. 418.)
Buddenfeld (II. 419.)
Baegge (II. 423.)
Bramseli (II. 423.)
Furelmi (II. 424.)
Buren (II. 425.)

In der vita S. Ludgeri von Altfried († 849) und von einem Werdenschen Mönche, (der gegen Ende des 9ten Jahrhunderts lebte,) sind viele Ortsnachweisungen verfehlt. Es folgen die Orte: Flethric, Baegge und Bramseli unmittelbar auf einander; ersterer wird richtig für das heutige Flierich bei Unna, aber die beiden andern werden für Bega im Fürstenthum Lippe und für Bramsche im Osnabrückschen gehalten; es sind jedoch die nahe bei Flierich gelegenen Dörfer: Bögge und Bramey. Eben so wenig zweifeln wir, daß jene villa Budica iuxta ingressum sylvae Hamarithi, das ebenfalls in dieser Gegend zwischen Werl und Unna bei Hemmerde gelegene Buderich sei, und nicht das am linken Rheinufer bei Wesel gelegene Büderich, ohnerachtet der Ort irrig in Ripuariis genannt wird. Vielleicht rechnete der Biograph, der keinen einzigen Ort südwärts der Lippe als zum Sachsenlande gehörig bezeichnet, überhaupt alles was zum Cölnschen Sprengel gehörte, zu Ripuarien.

Unter Buddenfeld ist schwerlich jenes Budineueldon in pago Nitherse, welches Falke (cod. trad. Corbej. p. 109) bei Driburg sucht, wo man noch das Buddenfelder Brock kennt, zu verstehen. Denn Lüdger gelangte dahin durch das Land der Hessen. Hier haben wir entweder anzunehmen, daß Ludger von seinem ge-

Palatinae. V. p. 270 — 292. Vergl. Archiv V. Bd. S. 213.

wöhnlichen Aufenthalte Werden aus, durch Hessen dahin sich begab, und dann möchte wohl am passendsten Bodenfelde an der Weser[43]) zu verstehen sein; oder die Begebenheit fällt in das Jahr 798, wo Ludger in Münden a. d. Werre war,[44]) und bei seiner Rückreise durch Hessen nach Werden seinen Weg am füglichsten über Kirch-Bodefeld bei Winterberg als den zu suchenden Ort, genommen haben wird.[45])

Die beiden andern oben angeführten Orte Furelmi und Buren, welche in dem Schauenburgischen Fuhlen und in dem Paderbornschen Büren gesucht werden, lagen beide im Münsterlande; ersteres ist das Kirchdorf Vorhelm[46]) zwischen Beckum und Sendenhorst; letzteres das zwischen Rheine und Lingen an der Ems, jetzt im Hannöverschen gelegene Emsbüren.[47])

Niu-Monasterium.
St. Gangulf.
Hoenchirche. 870 (I. 488.).

Die Klöster, welche bei Gelegenheit der Theilung des Lotharschen Reiches unter Ludwig dem Deutschen und Karl dem Kahlen aufgezählt werden, sind weder vollständig, noch durchgängig richtig nachgewiesen. Denn Niu-Monasterium wird für Neuß am Rhein gehalten,

43) Buthinveld 833 (annal. Corbej. ap. Leibnitz scr. rer. Brunsw. T. II. 296.) Budinesvelt super fluvium Wisera in pago Logi. 834. (Falke cod. trad. Corbej. p. 834.)

44) Acta Ludgeri ap. Leibnitz I. 105.

45) Wedekind, Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters. I. 259.

46) In Urkunden Vorhelme. 1313. 1383. 1404. Vorhelm. 1474. 1504.

47) In Urkunden Bueren 1181. Buren 1299. 1313. 1332.

wo es aber damals noch kein Kloster gab.[48]) Es ist dies die Abtei Münster-Eiffel, welche in Beziehung zu Prüm, von dem die neue Stiftung ausging, den Namen Neu-Münster empfing. Im J. 844 brachte der Abt Markward die Reliquien der heiligen Chrysantus und Daria von Rom dahin. Im Jahre 898 schenkte Zwentibold dem novum monasterium ad Sanctum Chrysanthum et Daria in pago Riwense, d. i. in der Provinz Ripuarien, wozu bekanntlich der Eiffelgau gehörte, mehrere Privilegien.[49])

Nachdem 920 ein neues Kloster in der Eiffel, nämlich die Abtei Steinfeld war gegründet worden,[50]) kam allmälig die Benennung Neu-Münster in Abnahme; dennoch finden wir diese Bezeichnung noch im Jahre 1105, wie das unten folgende Transsumt, welches uns durch die Güte des Herrn Regierungsrath-Raths Ritz mitgetheilt worden ist, beweiset.

Hoenchirche, welches unmittelbar auf die Abtei in Aachen folgt, suchen wir in Hockerck eine halbe Meile nördlich von Aachen, welches die Dankersche Karte des Herzogthums Limburg noch kennt. Eben so finden wir auf ältern Karten zwischen Aachen und Cornelius-Münster einen jetzt nicht mehr vorhandenen Ort, St. Gangolf angegeben, wir lassen es aber dahin gestellt sein, und halten es sogar, wegen der in diesem Fall nicht beobachteten geographischen Reihenfolge für unwahrscheinlich, ob darunter das St. Gangulf des Theilungsvertrages von 870 zu verstehen sei.

[48]) Binterim u. Mooren, Erzdiöcese Köln. I. 84.

[49]) Martene et Durand collect. ampl. T. I. p. 246.

[50]) Binterim u. Mooren. I. 79. 80.

In nomine Domini Amen, Noverint universi et singuli, hoc praesens publicum transsumpti instrumentum inspecturi, lecturi et audituri, quod sub Anno a nativitate eiusdem Domini nostri Jesu Christi millesimo quingentesimo nonagesimo nono, Indictione duodecima, die quidem septima mensis Juny, regnante serenissimo ac potentissimo Principe et Domino, Domino Rudolpho eius nominis secundo, electo Romanorum Imperatore semper Augusto, Anno cesariae ipsius Maiestatis Regni vicesimo quarto, ad instantiam et requisitionem Venerabilium nobiliumque Dominorum Decani et Capituli collegiatae Ecclesiae S. S. Crysanti et Dariae Monasterii Eiffliae, in testium infrascriptorum, ad hoc vocatorum specialiter et rogatorum praesentia à praefati Collegii deputatis Dominis requisitus, primum deductus in illorum, ut asserebant, thesaurium, in supradicta Ecclesia situatum, quod sera praeclusum, a Domino Conrado Gartzwiler seniore praesbitero reseratum, in eodem publicum illorum Archivum, quatuor seris obseratum, quarum claves, primam autem venerabilis et nobilis Dominus Hugo a Buchel Scholasticus, alteram Herebertus Gulicher Canonicus, tertiam Hilgerus Gartzwiler Rector fabricae Ecclesiae, et quartam Augustinus Thonburg Canonicus et Secretarius Capituli praedicti, in medium obtulerunt, ipsum Archivum reserarunt, petieruntque instrumenta et designata iura extrahi et transumi, eorumque petitioni, ratione officii, acquiescens, instrumenta subsequentium tenorum reperta extraxi, contuli, transumpsi et in hanc publicam formam redegi, quae omnia absque vitiis, tam in membranis quàm scriptura, et sigillorum substantia salva inventa.

Ac primi in membrana scripti et albo sigillo muniti instrumenti tenor de verbo ad verbum est talis:
(editum est apud Guntherum I Tom. Pag. 151.)

Aliud in pergameno scriptum et uno sigillo munitum instrumentum huius est tenoris:

In nomine Sanctae et individuae Trinitatis. Fredericus annuente Dei misericordia Colonien. Ecclesiae Archiepiscopus. Nouerint omnium fidelium tam praesentium quam futurorum caritas, qualiter pro augmentanda in Dei seruitio deuotione. Fratribus in nouo Monasterio, quod est in Eyfflia, militantibus, pro remedio tam nostrae animae quam praedecessorum et successorum nostrorum decimationem noualium in potestate Sancti Saluatoris novatorum et nostro tempore nouandorum in subscriptis Locis, id est in eodem loco Monasterij, in Schonawe, in Kirspenich, in Wichtercho, in Regenbach, in Vischelo, in Sarwestoph, in Liezenthorph, in Tuntotorph, in Sarno inferiori, in Harleuesheim supradictorum inquam decimationem locorum qui canonicali iure nostro episcopali cedebat usui, donauimus congregationi Sanctorum Chrysanti et Dariae quae in nouo Monasterio in pago Eyffliae sita, ad utilitatem scilicet Deo inibi famulantium. Huic traditioni interfuerunt Joannes maioris domus Scti Petri Decanus, Capellani autem Henricus Wichmanni, et Guntherus, Waltherus eiusdem loci Praepositus cum subnotatis Fratribus Wizelino Alberico Bezelino. Aderant nihilominus Theodoricus Comes de Ara ipsius Loci Aduocatus, Adelbertus de Saphenberch, Hermannus de Mereheim, Gerhardus de Hostatha, Rothulphus de familia Sancti Petri, Widego Brun Hemmo Almez Thietmarus. Quando ut inconuulsum perduret in re-

liquum hoc chirographum conscribi et Sigilli nostri impressione praecepimus innotari, perpetui anathematis illum innodantes vinclis qui huic nostrae traditioni contraire temptauerit, nisi forte inspirante Domino in melius commutare voluerit. Actum Monasterij et corroboratum Coloniae Anno incarnationis dominicae millesimo centesimo quinto, septuagesime verò quartae Indictionis, Anno decimo tertio, Regnante Henrico quarto Romanorum Imperatore.

Tertium in membrana scriptum et duobus appensis Sigillis munitum instrumentum subsequentis est tenoris:

In nomine sanctae et individuae Trinitatis Cunradus diuina fauente clementia Sctae. Coloniensis Eccles. Archiepiscopus, sacri Imperii per Italiam Archicancellarius omnibus tam presentibus quam futuris Christi fidelibus Salutem in Christo perpetuam. Licet diuersi antecessores nostri, sanctae Coloniensis Ecclesiae Archiepiscopi, videlicet Fredericus, Segewinus et alij, fratribus Capituli Monasteriensis in Eyfflia, decimas noualium in Witerche, et quos alias habent, tam nouatorum quam etiam nouandorum, secundum discretionem eisdem à Deo datam donauerint, et deputauerint, et nos similiter, secundum quod in nostris literis super hoc confectis, ac eisdem traditis continetur, easdem decimas noualium, nouatas et in posterum nouandas praedictis fratribus donauerimus et deputaverimus in perpetuum obtinendas. Ne tamen haec in posterum a nobis vel ab aliquo successore nostro, aut ab alio aliquo causari possint, cum literis a nobis datis, et ab antecessoribus nostris non contineatur, ea acta fuisse de consensu Capituli nostri, et si forte acta fuerunt, Nos omnem ambiguitatem in hac parte tollentes, praefatam donationem de consensu Capituli nostri, vide-

videlicet maioris Ecclesiae Coloniensis, de nouo facimus, seu etiam innouamus, et praesentibus Literis confirmamus, volentes ut decimas supradictas, novatas et nouandas obtineant perpetuo, cum omni sua integritate possidendas. Et ut nomina superius expressa, scilicet decimas noualium, nouatas et nouandas nihil ambiguitatis in se contineant, Haec ita diffinimus per ea intelligi decimas noualium, siue sint vel fuerint infra regalem mansum, qui vulgò dicitur Kuningishuue siue ultra ad quamcumque quantitatem. Omnes vero hanc nostram donationem et praedecessorum nostrorum praefatorum impugnantes, aut contra ipsam venientes excommunicationis Sententia iam à nobis lata innodamus. In huius autem rei robur et perpetuam firmitatem praesentem literam conscriptam memorato Capitulo Monasteriensi duximus concedendam, sigillorum tam nostri quam etiam Ecclesiae maioris Coloniensis appensione communitam. Nos verò Henricus Praepositus, Gozwinus Decanus, totumque Capitulum maioris Ecclesiae Coloniensis requisiti, consensum et voluntatem nostram expressam praedictae donationi venerabilis Patris Domini nostri C..... Coloniensis Archiepiscopi ac aliorum suorum Praedecessorum superius nominatorum iam dictae Ecclesiae factae, concorditer, et de certa conscientia nostra adhibemus, ac eam ratam habemus, et in testimonium ratihabitionis nostrae, Sigillum Ecclesiae nostrae, una cum Sigillo praefati Domini nostri Archiepiscopi his literis duximus apponendum. Testes huius facti sunt Henricus maior Praepositus Gozwinus maior Decanus, Conradus Subdecanus, Reinerus Choriepiscopus. Vlricus praeceptor et Conradus de Buren Canonici maioris Ecclesiae Coloniensis. Magister Andreas Scholasticus Sancti Seuerini Co-

loniensis. Magister Godescalcus Notarius Domini Archiepiscopi, Hermannus pincerna, Hermannus scultetus de Lechenich, Vlricus Camerarius et alii quam plures. Actum et datum Anno Domini 1248. mense Septembri in die B. Lamberti.

Quarti in pergameno scripti, uno appenso Sigillo Sigillati Instrumenti tenor subsequitur:

In nomine Domini amen. Henricus Dei gratia sanctae Coloniensis Ecclesiae Archiepiscopus, Sacri Imperii per Italiam Archicancellarius. — Universis Christi fidelibus tam praesentibus quam futuris Salutem in Domino sempiternam. Licet diversi Praedecessores nostri, Sanctae Coloniensis Ecclesiae Archiepiscopi, videlicet Fredericus, Segewinus, Conradus et alii Colonienses Archiepiscopi, sub testimonio et consensu Theodorici et Gerardi Comitum de Abre et de Hostaden, nec non Decani et Capituli Ecclesiae Coloniensis, fratribus Capituli Monasteriensis in Eyfflia decimas noualium tam nouatorum quam etiam nouandorum, in Monesterio Eyffliae praedicto in Kirsmich, in Witrige, in Reymbach, in Harlisheim et in alijs locis, in quibus dictas decimas nouatas et nouandas sustulerunt, à tempore cuius memoria non existit, iuxta prouidentiam eisdem Praedecessoribus nostris à Deo datam, donauerint et deputauerint quibus et nos ex abundanti damus et deputamus, ac donationem à praedecessoribus nostris eis factam praesentibus literis confirmamus dictas decimas in perpetuum possidendas. Et ne aliquis praesentium seu futurorum contra hanc donationem a Praedecessoribus nostris et nobis factam et confirmatam venire praesumat vel audeat, praesentes Literas eisdem fratribus nostri sigilli munimine tradidimus roboratas. Datum Anno Domini millesimo

trecentesimo undecimo, in crastino dominicae, qua cantatur Invocauit. —

Quintum in pergameno scriptum et tribus appensis sigillis munitum Instrumentum subsequentis est tenoris:

Editum apud Guntberum T. III. 1ste Abtheilung. Pag. 106.

Sequitur Extractum Libri Thesauriae, quae Liber impactus in Pergamenum continens septendecim folia, incipiens Thesauriae Computatio Aº. 1515. per Dominum Joannem Luenstein, finiens: Fredericus Vey folio decimo pag. 1, §. 4to. Item Rgis. de Decima vp Nerenuelt ij Sc. Siliginis — Alia Clausula extracta ex Libro in quarto impacto in membranam, cuius initium Anno 20. finis: Et habet in toto solutionem fol. 3. fac. 1, §. 1.

Anno Dni. millesimo quingentesimo vicesimo nono Joannes Eicherscheidt arrendavit Nerenuelt à me Thoma Knoff thesaurario Ecclesiae et Monasterii Eyffliae, quodlibet Jurnale pro uno Sc. quidquid in quolibet creuerit, sive siligo, avena aut spelta fuerit, donec eradicatum fuerit. Acta sunt haec in domo habitationis meae in praesentia Domini Jasperi Dreisi Canonici et Petri pistoris nostri Capituli, sexto Junij anno quo supra.

Sequitur Clausula ex Libro in octauo in pergamenu impacto extracta, cuius Libri principium tale est: Inkommens der Custorien jarlichs zu Münster Eiffel. Finis: Hilgerus Gartzwiler fol: 1, Item den Zehenden zu Scheuen, aus welchem der Pastor daselbst jarlichs zwey und zwentzich malter Korns. — Item zu Frauwenberg etliche Lenderey gelden zu Scheuen Zehenden. Item ahm Ronden Seiffen bis ahn Hirnenberg ein wenig Zeindes, schuist ahn Heiliger Zeinden. — Item ahn Neirfeldt, so es beseit den Zeinden ꝛc. dicto folio fac. 2 datirt 73.

His itaque peractis praementionati Capitulares originalia supra insertorum instrumentorum et iurium in Thesaurium et Archiuum incluserunt, et sibi desuper praesens transsumpti instrumentum fieri petierunt, et in publici instrumenti redigi formam procurauerunt. —

Acta sunt haec in praememorata Ecclesia Monasteriensi sub Anno Domini, Indictione, die, mense praescriptis, praesentibus ibidem honestis ac eruditis Joanne Lommessem et Matthia Lossem Notarijs, nec non Martino Eschwiler Bacculaurio. Artium testibus fide dignis, ad praemissa vocatis specialiter atque rogatis.

Quia ego Joannes Hardenach, Euskirchensium Secretarius, sacra imperiali auctoritate creatus, et in consistorio illustrissimi Principis utriusque Ducatûs Juliae et Montis approbatus publicus Notarius tenores praedictarum Literarum, prout supra, inueni, legi et vidi, ita nihil addens vel minuens, quod substantiam vel intellectum mutet vel vitiet transcripsi, fideliter publicaui, et in hanc publicam formam redegi, nomine signoque meis solitis et consuetis signaui, in quorum fidem ad praemissa vocatus pariter atque requisitus.

Pro vera cum indubitato originali de verbo ad verbum concordante copia idem supradictus Notarius.

(subsc.) Joannes Hardernach.

Alle dieſe vurſcr. Extracta ſeint mit iren Originalen gegen einander collationert, haben ſich denſelben wortlich gleichlautendt befonden, wilchs Ich Bertram Storm bezuigen mit dieſer meiner handtſchrift. —

III.

Ueber den Zuwachs, den die Lausitz durch einen Theil des Landes Lebus erhalten hat.

Von dem Superintendenten Worbs in Priebus.

Nach einer Urkunde von 1336, die man in Gerckens cod. dipl. br. I. S. 64 findet, gingen die südlichen Grenzen des Landes Lebus auf der Westseite der Oder von Konotope bis an den obern See Tribule, dann über den Weg (Straße), der von Guben nach Lipa führte, von diesem bis Powodtitus, dann zwischen Carasne und Spreawe bis zu Osora, von da längs der Mitte des Spreeflusses bis zu Prelauki, ferner bis zu Letinti, weiter bis Coprinnti. Auch längs dem Wasser Stobrana bis zu Odriza.

Herr Kriegsrath Wohlbrück, der auf dieses Dokument zuerst aufmerksam gemacht hat, hält Konotope für einen am linken Oderufer sonst gelegenen Ort, der aber jetzt nicht mehr vorhanden ist. Sein Andenken wird aber noch durch die Kontopische Mühle am rechten Oderufer erhalten, der gegenüber das Dorf Konotope oder Kontop[1]) gelegen haben mag. Der obere See Tribule ist

[1]) So heißt noch jetzt ein Ort im Grünbergischen Kreise.

ohne Zweifel der südlichere der beiden Seen bei Treppeln, westlich von Neu-Zelle, welcher auf der Schenkischen Charte der Nieder-Lausitz Werchen-See heißt. Von diesem See aus zieht die alte Urkunde die Grenze über die Straße, die von Guben nach Lipa führt, unter welchem Lindo oberhalb Frankfurt verstanden werden muß, denn Lipa heißt im Wendischen die Linde. Der Weg von Guben nach Lindo war also derselbe, der heut die Frankfurter Straße heißt. Diese Grenzbeschreibung rührt also aus einer Zeit, da Lindo noch bedeutender als Frankfurt war.

Es entsteht aber hier die Schwierigkeit, daß die Urkunde gedachte Straße westlich dem erwähnten See setzt, da sie doch jetzt weit östlich von demselben liegt. Entweder muß der Concipient der Urkunde von 1336, der aus einer weit ältern lateinischen schöpfte, die Orte, die er nennen sollte, verschoben haben, welches wohl möglich wäre, da er auch andere Fehler machte und, wie Herr Wohlbrück sagt, sich als einen Mann zeigte, der die Gegend, durch welche der Grenzzug ging, wenig oder gar nicht kannte, oder die Straße ging in alten Zeiten wirklich von Guben aus westlich von Treppeln nach Lindo und ward erst später über Neu-Zelle und Fürstenberg gelegt.

Von dieser Straße oder von dem obern See bei Treppeln an zog sich nun die Grenze nach Carasne, jetzt Caras bei Friedland, welches von Kontop aus mit gedachtem See fast in gleicher Linie liegt. Sie ging zwischen diesem Caras und der Spree herab bis Osora, das man nicht mehr kennt und von hier in der Mitte der Spree dem Flusse nach weiter. Wir verfolgen die Grenze nicht weiter, sondern begnügen uns, in dieser Urkunde gefunden zu haben, daß die Linie von mehrgedachtem

Kontop über Treppeln und Caras bis an die Spree oder bis an das nördliche Swiloch ehedem die Grenze zwischen der Lausitz und dem Lande Lebus machte.

Ein Ungenannter*) will in einem kurzen Aufsatze: Ueber die Grenzen zwischen dem Lande Lebus und der Lausitz in diesem Archive VI. 1. 86 unter Carasne nicht Caras, sondern das Vorwerk Karausch bei Ragow, nordöstlich von Beeskow verstehen; allein außerdem, daß man wohl sieht, wie aus Carasne leicht Caras — aber nicht so leicht Karausch werden konnte, wird auch mit dieser Deutung nichts gewonnen. Der Ungenannte meint, Caras bei Friedland läge ja unbestreitbar im Meißnischen Sprengel. Lag denn Kontop und Treppeln nicht auch in demselben? Und liegt denn darin, daß Caras zum Meißnischen Bisthum gehörte, ein Grund, daß es nicht zum Lande Lebus gehört haben könne? Hat er nicht die vielen Beweise gelesen, die Herr Wohlbrück (I. S. 93 ff.) anführt, daß dieser Theil der Lausitz allerdings früher auch zum Bisthum Lebus gehört, aber später zum Bisthum Meißen gezogen worden sei? Daß der Bischof zu Lebus zwar über Beeinträchtigung seines Sprengels geklagt, aber den Verlust habe dulden müssen, jedoch seine Ansprüche nie aufgegeben habe?

Und wenn man auch unter Carasne Karausche verstehen wollte, würde dadurch nicht fast eben so viel von der heutigen Lausitz abgeschnitten, als wenn man jene Linie bis Caras führte, da sie doch durch oder an den See von Treppeln gezogen werden muß. Osora hat Herr

*) Sämmtliche nicht als eingesandt bezeichnete Aufsätze, deren Verfasser nicht genannt oder durch Chiffern angedeutet sind, rühren von dem Herausgeber her.
D. H.

Wohlbrück nicht bestimmen können, wir können es auch nicht, der Ungenannte will aber das Wasser darunter verstehen, das aus dem Oelsner See kommt, nach der Spree zu geht und auf der Schenkischen Charte der Schneeberger Fluß heißt. Wie hat denn aus Oelse (wendisch Wolscha) Osora werden können? Mit diesen Conjecturen hat die alte Urkunde noch kein besseres Licht bekommen.

Es ist also gewiß, daß das Land Lebus ursprünglich bis an das nachmalige Kloster-Zelle, wenn nicht bis an die Mündung der Neiße in die Oder reichte, und daß alles, was von diesem Punkte an der Oder, von Treppeln und Caras an, nördlich lag, zum Lande Lebus und nicht zur Lausitz gehörte.

Hierfür glaube ich auch noch einen Beweis in derselben Urkunde von 1336 zu finden. Wie dieselbe nämlich die Grenzen des Landes Lebus beschreibt, so giebt sie auch die Grenzen der Lausitz und thut es mit folgenden Worten:

„des Landes und der Marke tzu Lusitz ende, Wen„dunghe und Scheidunghe ist alsoz (also). Es er„hebet sich auf desehalb des Wazzers tzu der Dame „und beheldit an sich daz Lant tzu Zarowe und en„det sic, da sich daz Lant tzu Zarowe endet. Auch „beginnet sich dazselbe Lant vnde Marken von der „schwarzen Elstere und ged vor uf die Odere und von „der Odere bis an das Wazzer Slube vnde von der „Slube bis an das Wazzer Bobere, sunderlich is „darinne das Land tzu Zarowe, das endet vnde ged „an das ende des Landes zu Polen unde zu Bu„dessin."

Von diesem Briefe haben wir einen ganz ähnlichen vom Jahre 1301, welcher sich in Hofmanni Scriptor. rer. lus. IV. 183 findet. Er lautet:

„Praedicta enim terra s. Marchia Lusatiae incipit „ab illa parte aquae Damis et continet in se terram „Zarowe. Item praedicta terra incipit ab Oelstra „nigra et protenditur usque ad Oderam et ab Odera „usque ad fluvium Slube et a fluvio Slube usque „ad fluvium Boberae et specialiter in se continet „terram Sarowe quae ex Slube usque ad fluvium „Boberae extenditur usque ad terminos Poloniae „et usque ad terminos terrae Budissinensis.“*)

Bei Vergleichung dieser beiden Stellen wird man finden, daß sie zwar in der Hauptsache mit einander übereinstimmen, auch größtentheils dieselben Worte haben, daß aber die spätere deutsche nicht bloße Uebersetzung der ältern lateinischen ist, und der Verfasser des deutschen Briefes dem lateinischen nicht buchstäblich folgte, sondern den Zusatz machte „und endet sie, da sich das Land zu Zarowa endet.“ Auch weiter unten nahm er die Städte und Schlösser Sonnenwalde, Finsterwalde und Senftenberg auf, welche der lateinische Brief ausgelassen hatte, hingegen ließ er die Worte des lateinischen Briefes in der hier mitgetheilten Stelle quae ex Slube usque ad fluvium Boberae extenditur, weg.

Diese Verschiedenheit läßt sich am besten erklären, wenn man annimmt, es gab einen ältern Brief über die Beschreibung der Lausitz, aus welchem beide Conci-

*) Oder vielmehr genauer nach dem sichtbar corrumpirten Abdruck bei Hoffmann also: — s. marchiae Lusatiae — ad fluvium Stube et a fluvio Stube etc. In dem Abdruck bei Wilkii Ticemannus wird Slube gelesen.

D. H.

pienten, der des lateinischen Briefes von 1301 und der des deutschen von 1336, schöpften. Dieser ältere nicht mehr vorhandene Brief ward in jener Zeit verfaßt, als Lindo noch wichtiger war als Frankfurt und als das Land Lebus noch bis an das verschwundene Kontop oder bis an die Mündung der Neiße in die Oder reichte. Wäre er entworfen worden, als Fürstenberg und alle nördlich der obgedachten Grenzlinie liegenden Orte schon zur Lausitz gehörten, er hätte nicht so lauten können, wie er lautete, denn beide aus ihm genommenen jüngeren Briefe, der von 1301 und von 1336, schließen jenen nördlichen Theil der Lausitz aus.

Sie schließen ihn aus? wird man fragen. Sie setzen ja beide die Nordgrenze der Lausitz an die Slube und schließen also alles Land, was ehedem Lebusisch gewesen seyn soll, ein.

Hier bitte ich nun den Leser, die Stellen in beiden Briefen mit Bedacht zu lesen. Der Verfasser der alten Original-Urkunde zog zuerst eine Linie von der Nordwest-Spitze des Landes bis an die südöstliche Ecke, von dem Wasser Damis bis an die südöstliche Grenze des Landes Sorau, zu welchem der heutige Priebußische Kreis gehörte, und dann eine zweite aus dem südwestlichen Winkel des Landes, von der schwarzen Elster bei Senftenberg bis an die Oder. Der Punkt an der Oder ist nicht angegeben, man muß und kann ihn aus dem schließen, was folgt. Beide neuere aus jenem alten entnommene Briefe, der von 1301 und von 1336, sagen nun: „Von der Oder bis an den Fluß Slube." Wie ist es möglich, von der Oder bis an die Slube eine Linie zu ziehen? Wenn die Linie von Senftenberg her die Oder am nördlichsten Punkte der heutigen Lausitz berühren soll und die Slube selbst der nördliche Grenzfluß derselben ist, so muß

gedachte Linie die Oder da treffen, wo die Slube in dieselbe fällt. Wie will man nun von der Oder eine Linie bis zur Slube ziehen? Die Hauptlinie von Senftenberg hat die Slube bei ihrer Mündung ja schon eben so gut als die Oder berührt. Sollen wir etwa an der Slube aufwärts ihrem Quell entgegen gehen? Da würden wir uns nur mehr vom Bober entfernen, den die Linie von der Slube her erreichen soll. Ueberhaupt müßte das eine monströse Grenze werden, wenn wir den Worten unserer Urkunden, wie sie jetzt lauten, folgen wollten. Es kommt aber noch ärger. Das Land Sorau, heißt es im lateinischen Briefe, erstreckt sich von der Slube bis an den Fluß Bober. Das ist doch baarer Unsinn, so lange man unter Slube den Fluß versteht, der heut die Grenze der Nieder-Lausitz macht und dem Friedrich-Wilhelms-Graben das Wasser giebt.

Alles wird hingegen natürlich und leicht verständlich, wenn man unter der Slube der Urkunden den Fluß Lubus, der bei Guben in die Neiße fällt, versteht. Dann ist es wahr, daß das Land Sorau zwischen ihm und dem Bober liegt. Dann kann man die Grenze von der Oder von dem alten Kontop in der Gegend von Schidlo an der Neiße herauf bis zur Lubus und von der Mündung derselben nach Osten zu bis an die Mündung des Bobers ziehen. Es wird also die ursprüngliche Beschreibung der Lausitz dem Lande Lebus ganz die Grenze lassen, welche ihm die Urkunde über Lebus von 1336 oder richtiger eine alte auch nicht mehr vorhandene Urkunde giebt, aus der die von 1336 genommen ist.

Aber wann und wie mag Lebus diesen Landestheil verloren, wann die Lausitz ihn gewonnen haben? Da man, ehe Herr Kriegsrath Wohlbrück darauf aufmerksam

gemacht hat, die ganze Sache nicht gekannt und gar nicht gewußt hat, daß die Lausitz in dieser Gegend ehedem engere Grenzen gehabt habe, so hat man noch weniger darüber nachgedacht, wann und wie sie diese Erweiterung erhalten habe.

Es fällt dieses wahrscheinlich in eine Zeit, in der das Land Lebus eine wichtige Veränderung in Ansehung seiner Herren erlitt, an der auch die Herren der Lausitz Antheil nahmen und Nutzen davon ziehen konnten. Dieses ereignete sich um das Jahr 1250. Bis in diese Zeit hatten die schlesischen Herzoge Lebus besessen. Daß es Heinrich I. mit dem Zunamen der Bärtige besaß, ist aus der schlesischen Geschichte bekannt genug. Auch hat Herr Wohlbrück mehrere diplomatische Beweise davon gegeben. Nach ihm hatte es sein Sohn Heinrich II. und dann sein Enkel Meßko, dem sein Bruder Boleslaw der Kahle folgte. Dieser unruhige Fürst wollte seinem ihm zugetheilten Bruder Konrad, weil er den geistlichen Stand gewählt hatte, seinen Landes-Antheil nicht geben, und da dieser den geistlichen Stand verlassen hatte und seinen Antheil dringend forderte, so verlangte er, daß der dritte Bruder Heinrich von Breslau, dessen zugetheilter Bruder Wladislaw im geistlichen Stande blieb, ihm seinen Landes-Antheil überlassen, Liegnitz annehmen und den Konrad befriedigen sollte. Da sich Heinrich dazu nicht willig finden ließ, so griff Boleslaw zu den Waffen. Er war aber nicht mächtig genug, um den Bruder zu überwältigen und suchte darum Hülfe zuerst 1249 bei dem Erzbischof von Magdeburg und dann auch bei dem Markgrafen von Brandenburg. Der Erzbischof erhielt zuerst das Schloß Lebus und der Markgraf wahrscheinlich andere Theile oder das ganze Land Lebus pfandweise.[2])

[2]) Dlugos VII. 112. Boguphal bei Sommersh. II. 61. 63. Gercken cod. dipl. brand. I. 39.

Diese großen Zurüstungen Boleslaws nöthigten seinen Bruder Heinrich von Breslau, sich auch um Hülfe umzusehen. Er suchte und fand sie bei dem Markgrafen Heinrich dem Erlauchten von Meißen, dem damaligen Besitzer der Lausitz. Auch er mußte diese Hülfe mit Ländereien erkaufen und gab dem Markgrafen zum voraus schon das Schloß Schiedlo mit Zubehör, dann versprach er ihm, daß, wenn sie des Bruders Land erobert haben würden, er ihm das Land Crossen, und wenn er dieses nicht wollte, das Land zwischen dem Queis und dem Bober von der Vereinigung dieser Flüsse bis hinauf nach Löwenberg geben wolle.[3]) Die Sache ging indessen

[3]) Ueber diesen Vertrag wird das Dokument noch in dem Königlich Sächsischen Archiv in Dresden aufbewahrt und verdanke ich der Güte des Königl. Sächsischen Legations-Raths Herrn Günther eine Abschrift aus dem Original. Es lautet: Nos Heinricus dei Gratia dux Polonie recognoscimus et tenore praesentium publice protestamur, quod cum Heinrico marchione Misnensi concordamus in hunc modum, quod nobis contra fratrem nostrum astabit et numquam concordabit cum ipso, nisi hoc fuerit de nostra conscientia et etiam voluntate et nec nos hoc sine sua voluntate aliquatenus faciemus. si autem intér nos et fratrem nostrum secundum consilium hominum suorum et nostrorum concordiam poterit ordinare in hoc nos suam sequemur per omnia voluntatem et si non possit nos per amiciciam aliquatenus concordare nos juvabit ut terram fratris nostri recuperare possimus, qua recuperata ipsi marchioni praesentabimus Croznam civitatem et castrum et terram ad Croznam pertinentem, ut totam terram inter Quissum et Pobram usque ad silvam quae est inter Lewinberch et Nuenburc super Quissum, quae silva protenditur usque ad montes Boemie et hoc in optione sua existet, quam ex his duabus terris eligere affectabit. Promisimus insuper marchioni eidem, quod centum et quinquaginta marcas auri vel in estimatione tantum argenti Misnensis ponderis sibi solvemus, medietatem in Octava Pentecostes et aliam medietatem in festo Johannis baptiste. Idcirco idem nobis promisit, quod singulis annis cum expeditione sua terram semel intrabit personaliter fratris nostri secundum quod nobis et eidem videbitur expedire, nisi legitima causa ipsum excuset. tunc enim homines suos mittet et hoc nobis in auxilium

nicht, wie man gedacht hatte. Heinrich von Breslau bekam zwar den Bruder gefangen, dieser fand aber Gelegenheit aus dem Gefängniß zu entweichen. Hingegen gerieth Heinrich selbst in Gefangenschaft seines Bruders Conrad von Glogau. Heinrich und sein Alliirter, der Markgraf von Meißen, eroberten Crossen nicht, vielmehr entzogen sich die Vasallen dieses Kreises der Herrschaft ihres Herzogs Boleslaw; der seinen eignen Kastellan in Crossen den deutschen Hülfsvölkern überliefert hatte, damit sie die Gelder, die er ihnen versprochen und nicht

faciet, dummodo a nobis sex sptimanis antea commonitus habeatur. Ipsi etiam et suis quamdiu ibidem fuerint expensas ministrabimus integraliter ac perfecte. Praeterea idem Marchio nobis tenebit sexaginta armatos interim quod praelium (Krieg) nostrum durat in Marchia Lusicensi vel in Zarowe secundum quod nobis magis utile fuerit et acceptum. Si vero fratri nostro B. de terra teutonie ultra ducentos armatos in auxilium venerint, idem Marchio armatos totidem nobis mittet ut terram nostram defensare possimus. Et si aliquis princeps teutonie cum potentia contra nos veniret, idem Marchio ad defensionem intrabit personaliter terram nostram, nisi ipsum legitima causa excuset et tunc homines suos mittet, ut eandem terram nostram suo posimus auxilio defensare. Si autem pauciores quam ducenti eidem fratri nostro in auxilium venerint, marchio illos homines, quos in confinio habet polonie in subsidium nobis mittet. Praeterea castrum Scidelowe ipsi Marchioni praesentabimus ante festum beati Johannis baptiste, quod si non faceremus trecentas marcas argenti Misnensis ponderis sibi in festo Michaelis solvemus. Si vero castrum Scidelowe per se obtineret et per amiciciam ab Andrea qui nunc idem possidet, haberet, tunc nos eidem Andree et suis servis restaurum in bonis nostris propriis in feodo triginta duarum marcarum faciemus, quod feodum jam a dicto marchione jure optinent feodali et nihilominus nos eidem marchioni trecentas marcas solvemus. Praeterea nullus Ministerialis ut vasallus Marchionis ipsius contra nos dicto fratri nostro astabit. Quodsi fieret marchio erit inimicus illius sicut nos fuimus atque sumus. Datum Misne Anno Domini M°CC°XLVIIII° XII Kalendas Maji Septime indictionis.

zahlen konnte, von ihm erpressen sollten, und ergaben sich an den Herzog Konrad von Glogau. Unter solchen Umständen konnte Heinrich von Breslau keine Eroberungen machen, und der Markgraf von Meißen konnte weder Crossen, noch das Land zwischen dem Queis und Bober erhalten. Der unglückliche Streit schwebte viele Jahre, endlich nahm sich der Bischof Thomas von Breslau der Sache an und vermittelte 1255 in einer Zusammenkunft der betheiligten Fürsten und Landstände zu Glogau einen Frieden, in welchem Boleslaw seinem Bruder Konrad Glogau, Crossen, Sagan und Sprottau abtrat. Sehr wahrscheinlich nahmen auch die beiden Alliirten an den Unterhandlungen Theil, es wird ihrer indessen in den sehr kurzen Nachrichten über diese Sache nicht gedacht. Nur Thebesius sagt: Boleslaw habe außer den genannten Städten und Kreisen auch abgetreten was er in der Lausitz hatte. Er beruft sich dabei auf die polnischen Geschichtschreiber Cromer und Miechovia, die ich nicht bei der Hand habe. Klose in seinem 30sten Briefe über Breslau S. 487 sagt dasselbe und führt alle seine Gewährsmänner an. Cureus sagt nur, nachdem er die schlesischen Städte genannt hat: et vicina oppida. Man sieht hieraus, daß bei den Friedensunterhandlungen auch von lausitzischen Ortschaften die Rede war. Wer sie erhalten habe, geht aus den angeführten Worten nicht hervor. Die angeführten Geschichtschreiber sagen zwar, sie wären an Konrad abgetreten worden, allein Konrad hat in der Folge nichts in der Lausitz besessen. Sein Enkel Primislaw hatte zwar um das Jahr 1290 die Stadt und wahrscheinlich auch den Kreis Priebus, er hatte ihn aber nicht in der väterlichen Theilung bekommen, worüber wir doch das Dokument noch haben. Es ist daher nicht wahrscheinlich, daß sich die angeführten Worte auf Prie-

bus beziehen, sehr glaublich aber, daß sie von dem Theile des Landes Lebus reden, der bei dieser Gelegenheit an den Markgrafen von Meißen abgetreten ward und dadurch an die Lausitz kam. Der Markgraf Heinrich mußte doch befriedigt werden, und da er weder Crossen noch das Land zwischen Bober und Queis erhalten konnte, so mußte es auf irgend eine andere Art geschehen. Schloß und Land Lebus waren zwar an den Erzbischof und an den Markgrafen von Brandenburg abgetreten worden, aber nur pfandweise. Boleslaw konnte sie nicht einlösen, er mußte auch das Eigenthums-Recht an dieselbe aufopfern. Dabei konnte leicht die Bedingung gemacht werden, daß der Markgraf von Meißen den südlichen an die Lausitz stoßenden Theil eigenthümlich erhalten sollte. So kam also Schiedlo schon 1249 gewiß, der südliche Theil des Landes Lebus aber wahrscheinlich 1255 an die Lausitz.

Der Markgraf Heinrich stiftete nun das Kloster Neu-Zelle und dotirte es größtentheils mit Gütern des neu erworbenen Landes, mit den Dörfern Streichwitz, Schwerzko, Möbiskrug, Kamerow und Lawiz. Er gab ihm auch Steinsdorf und Seitwar, die aber in der alten Lausitz lagen. Da das Kloster diese Güter, die alle in der Nähe von Neu-Zelle liegen, vom Anfange an (ab initio fundationis, sagt der Brief Karls IV.) hatte, so scheint es auch bald in die Gegend, wo es jetzt steht, gesetzt worden zu seyn, und ist die Sage, daß es ursprünglich in Starzedel (zwischen Guben und Sommerfeld) gestanden, wenig glaublich. Ich will nicht bestreiten, daß das Kloster-Gebäude anfänglich an einer andern als der jetzigen Stelle gestanden und später erst nach Slaven versetzt worden sei, aber ich bezweifle, daß es je in Starzedel gewesen, in dessen Nähe es anfänglich gar nichts besaß, und erst später in dem eine Meile davon entfernten

Dorfe

Dorfe Datten einige Hufen erhielt. Die ganze Sage von dem Kloster in Starzedel scheint mir auf einer etymologischen Grille zu beruhen, welche in Star Zedel die alte und in dem Namen des Klosters die neue Zelle fand, ohne zu wissen, daß Starzedel, die alte Ansiedelung, wie das benachbarte Stargard die alte Burg oder Stadt, weit älter als die Stiftung des Klosters sind und ihre Namen mit dem des alten Landes, in welchem sie liegen, in Beziehung stehen, das neue Kloster hingegen in Bezug auf das ältere, die Zelle an der Mulde, die Neue-Zelle genannt wurde.

Eine andre Folge des von einem Meisnischen Fürsten für die Lausitz gewonnenen Landes war, daß die alten Ansprüche des Bischofs von Meißen an diesen Theil des Landes Lebus nun an dem weltlichen Herrn eine Stütze fanden und der Bischof von Lebus mit seinen Rechten zurücktreten mußte.

Schon früher waren die Grenzen des Lebusischen und des Meisnischen Sprengels unbestimmt und streitig gewesen. Der Stiftungsbrief des Meisnischen Bisthums, der doch Storkow und Beskow einschloß und die Grenzen an der Oder hin bis Züllichau zog,[4]) scheint schon einen Theil des Landes Lebus abgeschnitten zu haben. Der Bischof zu Lebus, dem bei der Stiftung seines Bisthums wahrscheinl[illegible] Land Lebus als Sprengel seiner Kirche angewiesen worden war und ohne Zweifel auch die Bestätigung desselben vom Papst erhalten hatte, bat schon 1237 beim römischen Hofe um eine feste Bestimmung der Grenzen seiner Diöcese. Der Papst konnte die Sache nicht in Rom entscheiden, denn beide Partheien mochten sich auf ihre Stiftungs-Briefe berufen; er

[4]) Worbs Archiv. S. 46 ff.

gab daher einem seiner Legaten den Auftrag, die Sache zu untersuchen und beizulegen. Wir haben zwar keine Nachrichten darüber, wie dieses geschehen, indessen können wir aus der spätern Lage der Sache schließen, wie die Entscheidung ausgefallen seyn mag. Die Kirchen Merz und Grunow, südwestlich von Müllrose, blieben in der lebusischen Diöcese und zahlten das Cathedraticum nach Lebus; auch entrichteten die Dörfer Merz, Mixdorf, Choßwitz und Lawiz, alle südlich von der Stube und das letztere nahe an Neu-Zelle, den Bischofszehnten nach Lebus, die übrigen Kirchen aber, Fürstenberg, Fünfeichen, Möbiskrug, Friedland, Mokro und Nibisch, blieben bei dem Bisthum Meißen und stehen mit ihrem Cathedratico in der Bisthums-Matrikel. Es mochte dieses wohl nicht erst nach 1255, sondern schon durch den päpstlichen Legaten so bestimmt worden seyn, indessen beklagte sich der Bischof von Lebus auch noch in der Folge, daß ihm Unrecht gethan worden sey und hatte der von Meißen doch an seinem Markgrafen eine mächtige Stütze, daß das, was der Rechtsspruch des Legaten bestimmt hatte, durch die weltliche Macht geschützt und durch die Zeit befestigt wurde.

Nachschrift von dem Herausgeber.

Wenn die Bd. V. S. 86 des Archives mitgetheilte Miszelle auch weiter keinen Werth hat, als den, einem achtbaren Veteranen auf dem Gebiete vaterländischer Geschichtsforschung vorstehende Abhandlung entlockt zu haben, so würde sich der Herausgeber, der in dergleichen Anregungen den schönsten Theil seiner Thätigkeit findet, schon belohnt fühlen; ihm ist aber noch die Freude zu Theil

geworden, S. 54, zweien seiner versuchten Nachweisungen beipflichten zu sehen, nämlich, daß der See Tribula bei Treppeln und daß in dem Lipa das heutige Lindow gesucht werden müsse; mithin ist für die Aufhellung der Urkunde von 1336 immer etwas gewonnen.

Doch die hier in Rede stehende Südgrenze des Landes Lebus bekommt noch aus einem andern Gesichtspunkte ein allgemeineres, wissenschaftliches Interesse, wodurch sie einer genaueren Beachtung und Prüfung werth wird; denn es handelt sich hier, dem Anscheine nach, um eine Ausnahme von einer feststehenden Regel, daß zwischen gaulicher und kirchlicher Eintheilung stets eine Uebereinstimmung stattfinde.

Daß die Lausitz in dem ursprünglichen Sinne als Gau oder Provinz ausschließlich ein Zubehör des Meissenschen Sprengels war, leidet keinen Zweifel.[5]) Eben so fest steht es, daß das Land Lebus die Diöcese des Bischofs von Lebus ausmachte, daher finden wir die in der Urkunde von 1336 angegebenen Grenzpunkte in der Linie wieder, die sich uns ergiebt, wenn wir die Grenzkirchspiele der Diöcesen von Posen, Meißen und Brandenburg den Grenzkirchspielen des Lebuser Sprengels gegenüber stellen.

Nur auf der kurzen Strecke von Kontope an der Oder, in der Richtung von Treppeln bis zur Schlaube, scheint eine Ausnahme stattzufinden. Denn der durch diese Linie südwärts, durch die Schlaube west- und nordwärts, und durch die Oder ostwärts begrenzte Raum, der wie ein Keil in die Lebuser Diöcese eindringt, gehörte, wenn gleich zufolge der Urkunde von 1336 zum Lande Lebus, nichts destoweniger zum Meißenschen Sprengel.

[5]) Archiv I. 27.

Durch obige Auseinandersetzung des Herrn Superintendenten Worbs, so schätzbar und dankenswerth auch der Beitrag ist, den dadurch die Geschichte des landesherrlichen Gebietes erhalten hat, ist nichts gewonnen zur Aufklärung der hier besonders wichtigen Erscheinung, daß der Bischof von Meißen seinen Sprengel über Theile des Landes Lebus ausdehnen konnte. Die Veränderungen, welche sich ums Jahr 1250 in den landesherrlichen Verhältnissen dieser Gegend zutrugen, können jene Erscheinung nicht erklären; denn die Diöcesan-Verhältnisse haben sich völlig unabhängig von den spätern Territorial-Verhältnissen festgestellt, so daß es z. B. gar nichts Auffallendes hat, wenn das landesherrliche Gebiet des Erzbischofs von Magdeburg sich über Theile des Halberstädtschen und Brandenburgischen Sprengels erstrecken konnte.

Die scheinbare Abnormität von einem in der Geographie des Mittelalters sich bewährenden Grundsatze kann wohl nur darin ihren Grund haben, daß die Frage: gehörte das Land zwischen Schlaube und Oder ursprünglich zur Lausitz oder zum Lande Lebus? streitig war. Die Entscheidung fiel, wie die faktische Ausdehnung des Meißenschen Sprengels über diesen Landstrich, wie die Grenzbestimmungen der Lausitz vom Jahre 1301, wie die Beschwerden des Bischofs von Lebus über Beeinträchtigung der Diöcesangrenzen gegen Meißen beweisen, zum Nachtheil von Lebus aus.

Sonach kann dieser Fall keineswegs als eine Ausnahme von dem allgemeinen Gesetz der Congruenz kirchlicher und gaulicher Gebiete gelten, sondern nur als ein Beispiel, wie Gaugrenzen verdunkelt und streitig sein konnten. Denn Meißenscher Seits ward nicht blos das Diöcesan-Recht über diese Strecke ausgedehnt, auch das Land selbst ward 1301 bis zur Schlaube zur Lausitz ge-

rechnet — da man nun Lebuser Seits, dem Anschein nach sogar mit größerm Recht, eben dieses Land für die terra Lebus in Anspruch nahm, so konnte auch über Beeinträchtigung des kirchlichen Gebietes geklagt werden.

Die Klage traf aber, ein Blick auf die Karte wird dies dem Auge klar machen, gewiß nur den eben bezeichneten Landstrich zwischen Schlaube und Oder. Wenn wir daher westwärts über die Schlaube hinaus, bei Aufsuchung der weitern Punkte in der Grenzbestimmung von 1336, wieder zurückkehrten in die unzweifelhafte Grenzlinie zwischen den sich berührenden Diöcesen von Meißen und Lebus, nicht aber tiefer südwärts in den Meißenschen Sprengel einschneiden wollten, so haben wir ein allgemeines Gesetz und die Erfahrungen für uns, welche uns die Grenzurkunde selbst in Beziehung auf die anstoßenden Sprengel von Posen und Brandenburg an die Hand giebt.

Verlängern wir nämlich die von der Oder bei Kontope über Treppeln gezogene Linie über die Schlaube hinaus, so stoßen wir auf das Flüßchen Oelse. Dasselbe scheidet die Kirchspiele Grunow, Mixdorf, Mertz und Ragow von den Kirchspielen Gr. Briesen, Raudnitz und Krügersdorf. Die auf dem rechten Ufer gelegenen Kirchspiele gehörten zum Lebuser, die entgegengesetzten zum Meißenschen Sprengel, folglich bildete die Oelse die Diöcesangrenze. Durch sie werden wir auf Karausch, dann weiter die Oelse verfolgend auf die Spree geführt, die von nun an die Sprengelscheide bildet. In dieser Ordnung nennt uns die Urkunde von 1336: Karasne, Osora und Sprewa. Es wird gegen Karausch eingewandt, daß Karasne nicht so leicht diese Umbildung erfahren haben könne, als die in Caras — hiergegen frage ich aber: heißt denn nicht das polnische Ka-

rasz (Karasch) oder Karasza (Karascha) auf deutsch: Karausche? Führte nicht selbst, zur Bestätigung dieser Etymologie das, vermuthlich von eben jenem Caras bei Friedland sich nennende niederlausitzische Geschlecht von Karas[6]) als redendes Wappen eine Karausche, oder wie Sinapius[7]) den Fisch nennt, einen Karsch oder Karas im Schilde? Warum soll also das Carasne (sprich Karaschne) nicht eben so gut in das deutsche Karausch, als in das slavische Caras sich verwandelt haben können, da beide Namen ganz dieselbe Bedeutung haben? Für Osora hat man keinen Ort gegen die von mir in Vorschlag gebrachte Nachweisung aufzufinden gewußt; die Form des Namens unterstützt die Annahme eines Flusses, dann aber möchte wohl schwerlich ein anderer aufzufinden sein, für den so viele Gründe sprächen, als für die Oelse.

Wir wenden uns nun zu der von dem Herrn Verfasser entwickelten Ansicht, daß unter der Slube, welche die bekannte Urkunde von 1301 als Grenzfluß der Lausitz nennt, nicht die unterhalb Lindow in die Oder sich ergießende Schlaube, sondern die bei Guben mit der Neiße sich vereinigende Lubust zu verstehen sei,[8]) und können uns damit durchaus nicht einverstanden erklären.

[6]) Siebmacher I. 159. Nr. 9.

[7]) Schles. Curiositäten II. 715.

[8]) In einem früheren Aufsatze: „Erklärung einer bisher falsch verstandenen Stelle einer wichtigen Niederlausitzischen Urkunde" nämlich der vom Jahre 1301 in Worbs Archiv f. d. Gesch. Schlesiens ꝛc. S. 60 — 68 war Hr. H. Worbs der Meinung, es müssen in der angeführten Stelle unter der Slube zwei verschiedene Flüsse von einander getrennt werden, und zwar sei die Schlaube zu verstehen, wo die Slube Grenzfluß der Lausitz genannt, die Lubust aber, wo die Slube als Grenzfluß des Landes Sorau bezeichnet werde.

Zu näherer Verständigung setzen wir die in Rede stehende Stelle der Urkunde, und zwar aus Abdrücken hierher, welche der Aufmerksamkeit des Herrn Verfassers entgangen zu sein scheinen.[9])

Balbini Miscellanea historica regni Bohemiae decadis I. Lib. VIII. p. 259 — 262.

Nomina vero Castrorum, oppidorum, munitionum, terminorum, districtuum praenominatae terrae seu Marchiae Lusatiae sunt haec: praedicta enim terra seu Marchia Lusatiae incipit ab illa parte aquae Damis et continet in se terram Zarowe, item praedicta terra incipit ab Oelstera nigra et protenditur usque ad Oderam, et ab Odera usque ad fluvium Stube, et a fluvio Stube usque ad fluvium Boberae et specialiter in se continet terram Sarowe, quae ex Stube usque ad fluvium Boberae extenditur usque ad terminos terrae Budessinensis. Item continet in se curiam Preluz et oppidum Trebule, item castrum Golschin et oppidum et castrum Lucowe, oppidum Chubin, et Oppidum et Castrum Lubratz, Castrum Schedelowe, Oppidum et Castrum Sprevenberg, curia Dannenrode, Oppidum Kalove, et novum Castrum apud Kohebutz, cum Oppido et Castro Kohebutz, Castrum Lubbenov. Item Castrum et Oppidum Vredeburch, Castrum et Oppidum Scheickendorp, castrum et Oppidum Trebitz, curia Zinnicz, Castrum Rychenwalde, curia Reineswalde cum villis, mo-

[9]) Es werden in Worbs Archiv S. 60 nur folgende Abdrücke dieser Urkunde aufgeführt: Becleri hist. Hower. p. 96. Crügeri orig. Lusat. p. 185. Hofmann scpt. rer. Lus. IV. p. 183 u. Wilkii Ticemannus c. dipl. p. 155.

lendinis, sylvis, nemoribus, fluminibus et aliis ibidem attinentiis, prout superius est expressum.

Sagittarii historia ducatus Magdeburgensis in Boysen Allgem. hist. Magaz. III. St. S. 76.

Nomina vero oppidorum, castrorum, munitionum, terminorum, distinctionum prennominatae terrae seu Marchiae Lusatiae sunt haec. Praedicta enim terra seu marchia Lusatia incipit ab illa parte aquae Damis et continet in se terram Sarow, et terminatur, ubi terra Sarow terminatur. Item distinguitur, quod praedicta terra incipit ab Elstra nigra et protenditur usque ad Oderam, et ab Odera usque ad fluvium Slabe et a fluvio Slabe usque ad fluvium Bobere et Sparam in se continet terram Sarow quae extenditur usque ad terminos Poloniae et usque ad terminos terrae Budesiensis. Item continet in se curiam Prebusf et oppidum Trebule, item castrum Golzin et oppidum et castrum Luxow, oppidum Gubin, oppidum et castrum Luberatz, castrum Schedelow, oppidum et castrum Spreweberg, Birenne, oppidum et castrum Bucholtz, castrum Sunnewarde, oppidum et castrum Dinsterwade, oppidum et castrum Senftenberg, curia Dannerade, oppidum Calow, et novum castrum apud Kottebuz, cum oppido et castro Kottebuz, castrum Lubenow. Item castrum et oppidum Frideberg, castrum et oppidum Schenkendorp, castrum et oppidum Trebitz, curia Sinaritz, castrum Richenwalde, curia Regnoldeswalde cum villis, molendinis, sylvis, nemoribus, fluminibus et aliis ibidem attinentiis, prout superius est expressum.

Alle Schwierigkeiten,[10]) welche auf den ersten Blick die Grenzbestimmung dieser in der Orthographie schwankenden, in der geographischen Reihenfolge etwas verworrenen und in den verschiedenen Abdrücken wesentlich von einander abweichenden Urkunde darbieten, schwinden, wenn wir zuerst die kirchlichen und dann die politischen Verhältnisse um Rath fragen. Um nämlich die Grenzen der Lausitz in dem ältern Sinne als Gau oder Provinz kennen zu lernen, brauchen wir blos zu untersuchen, wie weit erstreckte sich das Archidiakonat der Lausitz? Diese Frage wird uns beantwortet durch ein glücklicherweise auf uns gekommenes Verzeichniß der kirchlichen Eintheilung des Meißenschen Sprengels.[11]) Aus diesem Register ergiebt sich, daß das Archidiakonat der Lausitz in die sedes oder Parochien: Guben, Beeskow, Storckow, Zossen, Dahme, Luckau, Lübben, Spremberg, Kirchhain, Schlieben, Forst, Kalau und Cotbus zerfiel, und zur Grenze hatte die Flüsse: Schwarze Elster, Bober, Oder, Schlaube und Spree, welche sämmtlich auch in der Urkunde von 1301 aufgeführt werden. Da hier aber nicht die Rede ist von der Lausitz in dem ältern, ausgedehnteren Sinne als Gau, sondern nur von der damaligen Markgrafschaft, so konnte das bereits im 13ten Jahrhundert an die Mark Brandenburg gelangte Land Zossen, welches im kirchlichen Sinne der sedes Zossen entspricht, nicht mit einbegriffen sein. Das Land oder die sedes Zossen wird aber durch die Dahme von der sedes Storckow geschieden, und somit mußte also auch dieser Fluß 1301 als ein Grenzfluß der Lausitz aufgeführt werden.

[10]) Vergleiche die Erklärungen, welche die Urkunde im 7ten Bande des Neuen Lausitzischen Magazins S. 179 und 572 von den Herren Rödenbeck und Worbs gefunden hat.

[11]) Calles series Misnensium episcoporum p. 365 — 384.

So wie das Land Sorau in der Bedeutung als Gau von der Lausitz getrennt war, so bildete auch in der kirchlichen Eintheilung des Meißenschen Sprengels Sorau eine besondere, nicht unter dem Archidiakonus der Lausitz stehende sedes, umfassend die Pfarreien: Sorau, Droschkau, Laubnitz, Billendorf, Bähnau, Reinswalde, Kuntzendorf, Hartmannsdorf, Cunau, Ullersdorf, Albrechtsdorf, Selten, Priebus, Reichenau, Petersdorf, Gräfenhayn, Zibelle, Linderode, Schönwalde, Wellersdorf und Freywalde. Gegen Norden und Westen grenzte das Land oder die sedes Sorau an die Provinz oder das Archidiakonat der Lausitz, daher die Urkunde bei Sagittarius: marchia Lusatia terminatur, ubi terra Sarow terminatur. Gegen Osten bildete aber Schlesien und gegen Süden die Oberlausitz die Grenze, darum wieder richtig: terram Sarowe, quae extenditur usque ad terminos Poloniae et usque ad terminos terrae Budesiensis.

In dem Boysenschen Abdruck, der sonst durch größere Vollständigkeit, und dadurch, daß er die Spree als Grenzfluß nennt, den Vorzug verdient, steht nichts davon, daß das Land Sorau sich von der Slube bis zum Bober erstreckte. Doch wollen wir auch diese andere Lesart annehmen, wie kann die Lubust, welche in ihrem obern Laufe das Land oder die sedes Sorau durchfließt, und dann in die Lausitz eintritt, ohne auch nur einen Augenblick die Grenze zwischen beiden Ländern zu bilden, der Fluß sein, zwischen welchem und dem Bober das Land Sorau gelegen haben soll? Dagegen bleibt für die Schlaube, wenn gleich die Grenzen des Landes Sorau nicht von dem Bober bis an dieselbe reichten, doch so viel richtig, daß zwischen Schlaube und Bober das Land Sorau gelegen hat. Von der Lubust kann aber so wenig der eine Sinn, als der andere gelten.

IV.

Historisch-topographische Ansichten über die Ardenne und den Ardenner-Wald.

Von Michael Franz Joseph Müller in Trier.

Die Etymologie, wenn man anders dabei irreführende und nichtsbedeutende Wortspiele zu vermeiden sucht, könnte wohl, doch äußerst selten, eine historische Hypothese wahrscheinlich machen; daß man aber jemals durch die alleinige Hülfe derselben die Wahrheit herausgestellt habe, dessen weiß ich mich nicht zu besinnen; und ich muß es sagen, daß in der Geschichtsforschung weit hergesuchte Aehnlichkeit der Namen, in meinen Augen von wenigem Belang, und überhaupt, ohne andere Mithülfe, ein sehr unzuverlässiger Wegweiser sey. Wachter in der Praefatio zu seinem Glossarium German. Sect. I. §. 24, sagt daher ganz richtig: Ante omnia abstinendum a vocibus fictis, cavendumque ne similitudine soni decipiamur. Quam multa enim sunt in omnibus linguis, quae eundem habent sonum, nec tamen eundem intellectum et universe plus semper attendendum est ad intellectum quam ad sonum. Es scheint demnach, daß

diejenigen Schriftsteller, welche sich mit der Untersuchung der Worte Arduenna, Ardenna, oder gar Barduenna, wie Tacitus angeblich nach einigen Handschriften sagt, zu kühn in das hohe Alter wagen, der Geschichte und der Wahrheit sehr geringe Dienste leisten. Man sollte wenigstens untersuchen, ob dieses oder jenes Wort dieser oder jener Volkssprache angehört habe; ob dasselbe rein auf uns gekommen sey, oder ob es Veränderungen erlitten haben konnte? Man muß hierbei ferner bemerken, daß die Römer und Griechen, welche die einzigen Quellen zu der ältesten Geschichte unseres Vaterlandes sind, den eroberten Provinzen, und den in denselben vorgefundenen Flüssen, Gebirgen, Städten, Dörfern, Weilern u. s. w., sehr oft willkührliche Namen nach ihrer Sprache beigelegt haben; ein anderesmal aber behielten sie die bei diesen Völkern gehörten Benennungen bei, haben aber dieselben latinisirt, weil sie glaubten, sich und die Sache dadurch verständlicher zu machen; Heinrich Glareanus in seinen Anmerkungen zu Julius Caesar, hat daher meinen Beifall, wenn er sagt: Itaque Caesar Gallorum propria nomina mire torsit, omissis saepe ac mutatis literis aliquot, ut latinae declinationi apta fierent, und weiter unten sagt derselbe: Unde Romani qui nobis omnia antiqua corruperunt nomina etc.; so scheint mir z. B. das Wort Treviri, weder rein belgisch, noch rein römisch zu seyn. Manchmal waren es auch von einem stolzen Krieger und Sieger einer Gegend oder einer Stelle beigelegte Namen, um dadurch seine Thaten in Andenken zu erhalten; endlich ist es mir auch nicht unwahrscheinlich, daß die Römer, mit den Namen so vieler Gegenden unbekannt, wie ich schon oben sagte, ganz eigene erfunden haben, um sich dieselben wechselseitig zu bezeichnen, so wie es die Spanier, die Portugiesen, die Engländer und andere

Seefahrer in folgenden Zeiten gethan haben. Es fragt sich nun auch vor Allem, ob die Worte Arduenna, Ardenna, oder gar Barduenna, wie Einige wollen, ursprünglich einheimische, oder nur erst von den Römern mitgebrachte, oder endlich einheimische, von denselben latinisirte Namen sind; und, ob diese Worte nur die sylva Arduenna, oder den Umfang mehrerer Provinzen, auf deren Boden der Ardenner-Wald gelegen war, bezeichnet haben? Ob endlich dieser Wald der Ardenne, oder diese jenem Walde ihren Namen zuerst mitgetheilt habe? Caesar, der älteste Schriftsteller, welcher davon Meldung thut, sagt Lib. V. de bello Gallico Folgendes: In sylvam Arduennam abditis, quae ingenti magnitudine per medios fines Trevirorum a flumine Rheno ad initium Rhemorum pertinet; und Lib. VI. daselbst sagt er: Per Arduennam sylvam, quae est totius Galliae maxima, atque ab ripis Rheni finibusque Trevirorum ad Nervios pertinet, millibusque amplius quingentis in longitudinem patet. Aimonius, ein Geschichtschreiber des X. Jahrhunderts, in der Praefat. §. 4, wiederholt Caesars obige Worte; dazu macht aber Hontheim, im Prodromus Histor. trevir. diplom. Tom. I. p. 421 folgende Anmerkung: Hoc ex Julio Caesare de Bello Gallico Lib. VI. Cap. 29 exscripsit Aimonius; legendum autem in illo, Quinquaginta pro Quingentis, id est, ponendum L. loco D. Hontheim beruft sich zwar auf keine Quelle, indessen bedarf die Sache bei einem Geographen keines Beweises; auch hatte ich die Gelegenheit schon so oft, durch Einsicht vieler Handschriften über andere Gegenstände, mich zu überzeugen, wie leicht Irrthümer dieser Art, von einem Abschreiber begangen werden konnten. Es kommt aber auch vor Allem darauf an, zu wissen, was Caesar unter

BIBLIOTEKA UNIWERSYTECKA POZNAŃ

libus verstanden habe; soll es so viel heißen als millibus passuum? und was sind diese für passus; sind es passus simplices von $2\frac{1}{2}$ Schuh, oder passus geometrici von 5 Schuh? Wir würden aber dem Caesar zu viel auf Rechnung schreiben, wenn wir das Wort Mille mit unserem heutigen Meile verwechseln würden. Calepinus in seinem Diction. voce: passus, sagt: Generaliter, quoties apud scriptores passus occurrit mentio, geometricum passum accipere debemus. Der Irrthum Caesars wäre aber in jedem Falle nicht so groß, wie man glaubt. Der benannte Heinrich Glareanus in den Anmerkungen zu seiner Ausgabe des Julius Caesar, zu Freiburg im J. 1546, Seite 90 sagt: Quo pacto igitur Arduenna millibus passuum amplius quingentis in longitudinem patet? nisi longitudinem pro circuitu exponas, quod haud scio an quisquam ausus sit facere. Auch hat Paul Orosius, ein Schriftsteller des V. Jahrhunderts, Histor. Lib. VI. Cap. 10., diese Angabe des Cäsars, oder soll ich sagen diesen Irrthum der Abschreiber, beibehalten. Indessen setzte Strabo, Geograph. Lib. IV. dem Ardenner-Walde weit engere Grenzen, wo er sagt: Sylva enim est procerarum arborum, permagna quidem, verum haud magnitudine tanta, quantam rerum scriptores tradidere, stadiis millibus quaternis: eam vero Arduennam vocitant. Alexander Wiltheim, in seinem leider bisher noch ungedruckten Werke: Luciliburgensia, sive Luxemburgum Romanum Lib. I. Cap. 1., macht über diese verschiedenen Angaben des Julius Caesar und des Strabo folgende Erinnerung: Caesarem ergo si dimensionem attendimus et Strabo correxit et re ipsa refutavit. Sed quod Strabo reprehendit, id ipse non emendavit; manetque Arduennae veteris adhuc incomperta dimensio.

Quod si a dimensionibus ad populorum circa Arduennam habitantium fines quaestionem trajeceris, existet haec opinor de Arduennae veteris magnitudine sententia, ut latitudo abs Rheno qui Coloniam Agrippinam alluit, per Trevirorum provinciam ad Rhemos et Nervios sese expanderit: longitudo ad Menapios, Morinos et Atrebates exierit. Huic postea magnitudini adjecere Franci sylvas, quae trans Mosellam Westrasiae nomine censebantur. Johann Naucler, in seiner Chronica generat. LXII. hat die Länge des Ardenner-Waldes mit den Worten Cäsars bezeichnet; hinsichtlich der Breite desselben hat er sich aber folgende Bestimmung erlaubt: in latum vero unius diei iter extenditur. Auf eine Tagereise pflegte man 20,000 Schritte zu rechnen, in der lex I. Pandect. si quis cautionibus lesen wir: Vicena millia passuum in singulos dies dinumerari praetor jubet. Siehe auch die lex 13. §. 2. Pandect. de excusationibus. Endlich noch die lex 2. §. 3. Pand. Quis ordo in possession. und die lex 3. Pand. de Verborum significatione. Clüver in seiner Germania antiqua Lib. I. Cap. 28. giebt die Länge des Ardennerwaldes zu 240,000 und dessen Breite zu 150,000 Schritte an.

Einer meiner literarischen Freunde will das Wort Arduenna von dem angeblich celtischen Ardu herleiten, welches so viel bedeutet haben soll, als dunkel oder schattig; und daß die Celten jene Wälder Arden genannt haben, welche so dicht gewesen sind, daß die Sonne kaum eindringen konnte; daß auch die ältesten Schriftsteller, wenn sie von diesen Gegenden sprechen, ihre Wälder und Forsten als dichte und dunkle Gehölze beschreiben; so sage z. B. Strabo an einer Stelle: sylvasque non altas sed densas et spinosas etc., u. Orosius

a. a. O. Deinde Menapios qui sibi propter immensas paludes atque impeditissimas sylvas munitissimi videbantur. Da ich indeß über die Existenz der angeblich celtischen Worte Ardu und Arden bisher noch nicht befriedigt worden bin, da auch der dichten und dunkeln Wälder mehrere gewesen sind, als der Ardennenwald, welche auf diesen Namen hätten Anspruch machen können, so bleibt mir diese Meinung ohne großen Werth. Der oben benannte Wiltheim sagt zwar eben sowohl: mihi pro comperto est, celticum vetus esse vocabulum Arduennam; was aber dieses Wort in ältesten Zeiten für eine Bedeutung gehabt habe, davon erwähnt er nichts. Eine ganz eigne Meinung lesen wir bei Johann Gartz, einem Gelehrten unserer Vaterstadt, in seiner Abhandlung de prisca Trevirorum lingua; Goettingae 1772, §. XII. wo er sagt: Arduennae sylvae nomen aut a Treviris inditum, aut certe a vicinis ejusdem cum Treviris linguae. Nachdem derselbe mehrere Scheingründe angeführt hat, bemüht er sich, das Wort Arduenna in drei Bestandtheile aufzulösen, nämlich Ar — du — enna, welches ihm so viel heißt als sylva ad dei fluvios sita, ein an Gottes — Flüssen gelegener Wald. Indessen will ich lieber Gottes Wasser über Gottes Land ruhig laufen lassen, als dergleichen Meinungen zu widerlegen. — Wiltheim erinnert endlich beim Schlusse noch Folgendes: Nec huic solum nostrae proprium id nomen, quando et in Saxonia veteri ubi nunc Westfali, sua Arduenna, et in Gallia plures olim. Ich sah einige Urkunden des Mittelalters ein, worin einige Forsten unter folgenden Namen vorkommen; in einer Urkunde v. J. 1083, wo die Rede von einem unweit Luxemburg gelegenen Walde ist, heißt es: sylva Andewanna. In einer Urkunde v. J. 1281 kommt ein Wald unter dem Namen

Namen Antuanna, in einer Urkunde v. J. 1289 endlich, ein anderer unter dem Namen Andeuanoa, vor. — In dem Thurme zu St. Hubert will man folgende Steinschrift gelesen haben:

CVRIA. ARDVENNAE.

Nach Angabe des Herrn Steininger, Oberlehrers in dem Gymnasium zu Trier, in einer mit eben so vieler Einsicht als unverdrossener Mühe bearbeiteten Preisschrift: Essai d'une description géognostique du Grand-Duché de Luxembourg, gedruckt zu Brüssel im Jahre 1828. Seite 12 ist die Anhöhe bei St. Hubert, einer der höchsten Punkte der Ardenne, und 591 Meter 30 Centimeter über die Meeresfläche erhoben. — Wir wollen noch hören, was Herr Professor Minola von der Ardenne sagt; in seiner Uebersicht dessen was sich unter den Römern seit Julius Cäsar am Rheinstrom Merkwürdiges ereignete. Kölln 1816. Seite 311 heißt es: „Ehe sie (die Römer) noch zur „Eifel kamen, hörten sie die Ardenne nennen; auf die „Frage, was dieses sagen wolle, konnte man ihnen nur „antworten, es heiße eine hohe Venne, d. i. ein hohes, „dabei aber sumpfiges Land; Ar oder Har heißt im „Altdeutschen hoch; Venne oder Veene bedeutet noch „im Holländischen ein Torfmoor. Ja in der Eifel „selbst sagt das Wort das Nämliche. Was war natürlicher, als daß die Römer Ardenne und Eifel, dem „Sinne nach, für eins ansahen. Sie gebrauchten also „auch für letztere das Wort, welches sie zuerst gehört „hatten; darum hatte die Ardenne bei ihnen eine größere „Ausdehnung als ihr eigentlich zukam, denn sie rechneten „die Eifel dazu. Man denke nur an die Größe, die Julius Caesar dem Ardenner Walde gibt. Bei Erklärung „der Ardenne dachte Spangenberg an Arn, d. i. Adler,

„und Tenne, d. i. Fläche; sie hieß ihm folglich nun „Platz für Adler; doch, er schien selbst das Ungereimte „einzusehen, darum schreibt er bald darauf, er sey eins „mit Harzheim; die gewöhnliche Aussprache des Worts „betrog ihn; man sollte nicht sagen Ardenne, sondern „Ar-Venne; zur Römerzeit sprach man so, darum schrieb „man Arduenna. Sieht man auf die Karten der Eifel, „so finden wir eine hohe Venne bei Montjoie. Doch „genug hiervon; ich glaube, man wird völlig mit mir „einstimmen." Wenigstens bedürfen Hypothesen dieser Art keiner Widerlegung. Denjenigen, welche sich so gern mit Wortspielen abgeben, möchte ich dann doch noch anrathen zu untersuchen, ob nicht in einigen Handschriften des Tacitus anstatt des angeblichen Barduenna, vielleicht Harduenna oder Hartuenna geschrieben sey? Dann mögen sie ferner untersuchen, was das Wort Hard oder Hart (lang ausgesprochen) im hohen Mittelalter für eine Bedeutung gehabt habe? Wem ist es wohl unbekannt, daß noch heutzutage mehrere Waldungen unserer Gegenden das nomen genericum Hard oder Hart haben, z. B. die Echternacher-Hard, die Bollendorfer-Hard, die Wallendorfer-Hard, die Nußbaumer-Hard u. s. w. Heinrich Roßler in seiner Herlingsberga sagt: Hart Saxoniae nemus est etc. hinc inde dictum, quia durius omne quod illud educat, est aliis. Dann auch, was das Wort Venna, welches schon in einigen Schriften des Mittelalters vorkommt, bedeutet habe? Bekannt ist noch jetzt die große Plane, wenn man von Weißwampach nach Lüttich reist, die man die Veen oder Feen nennt; welche so reich an Torf ist, dsß noch in neueren Zeiten daselbst ein lang anhaltender Brand ausgebrochen ist, den man nur mit sehr vieler Mühe stillen konnte.

Dufresne in seinem Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis, Tom VI. p. 1473. Artikel Venna bemerkt Folgendes: Belgae vero Ven et Venne, ac Veen, quandoque locum quemvis pascuum vocant; saepius palustrem et bituminosum, unde ad struendum ignem niger cespes, quem turbam nuncupant eruitur; und Seite 1474 sagt er: Venna, septimentum quodvis apud Dombenses praesertim, quibus etiam hodie Vennes sepes dicuntur; manchmal bedeutet Venna, von dickem Gereisig geflochtene lange und breite Hurten, die man in Flüssen zum Fischfangen befestigte; so lesen wir z. B. in einer Urkunde Otto's des Großen v. J. 955 bei Zyllesius, P. III. Seite 18. folgende Stelle: in piscatione et venna quadam in Ruvera fluvio constructa.

Hören wir endlich noch was Wachter a. a. O. Tom II. S. 1484. Art. Schwartz-Wald sagt: Sylvas opacas Celtici populi appellare solent nigras. Testis sylva Arduenna Galliae Belgicae, quae certe est sylva nigra, ab arddu, ater, sic dicta.

Es scheint mir, daß der Ardenner-Wald, wenigstens in jener Zeit, wo Julius Caesar in diese Gegenden eingerückt ist, ein überhaupt ungetrennter Forst war, welcher für Fremde ein gefährlicher Irrgarten, den Einwohnern aber ein Zufluchts- und Sicherheitsort war; dieses sagen die ältesten Geschichtschreiber an mehreren Stellen; es lag demnach den Römern viel daran, diesen Wald näher kennen zu lernen und in das Innere desselben einzudringen, wie auch, so viel als es thunlich war, denselben durchzuschneiden. Die von den Römern nach und nach angelegten Fabriken, ferner der Holzverbrauch zum Bauwesen, zum Kalk- und Ziegelbrennen, zum Schiffbau, zur Anlegung so vieler größerer und kleinerer Brücken,

zu Verschanzungen der in diesen Gegenden so oft gelagerten Legionen u. s. w., veranlaßten einen beträchtlichen Holzverbrauch, und haben nicht nur die Grenzen dieses ungeheuren Waldes nach und nach mehr beschränkt, sondern derselbe wurde auch in mehreren Gegenden durchgeschnitten und getrennt, und so ist der Begriff von der Ardenne in jedem Jahrhundert in einen mehr verjüngten Maaßstabe zurückgetreten, und dieses Wort gab uns nicht mehr den einzigen und beschränkten Begriff eines und des nämlichen Waldes, sondern in dem Kreise der Ardenne finden wir in der Folge Städte, Dörfer, Klöster, Fabriken, Schlösser, Weiler u. s. w. Von Caesar bis Strabo, einem Zeitraume von ungefähr 70 Jahren, konnten wohl in diesem Walde schon so viele Veränderungen vorgegangen seyn, daß die Angabe des Letzteren schon zum Theil gerechtfertigt ist. Auch sagt Tacitus Histor. III. 42: petebantque saltus quibus nomen Arduenna. Joh. Bartels in seiner Historia Luxemburgensis Seite 85, bemerkt von der Ardenne Folgendes: Regio haec nemoribus initio, dumetis, ac sterili solo constans, modo maxima sui parte hominum industria ad vitae praesentis usum commoditatemque redacta est: sylvis nihilominus et multis et densis diversis in locis in esse primaevo persistentibus. Bartels starb im Jahre 1606. Marlianus, der ebenwohl von der Ardenne spricht, erinnert noch beim Schlusse Folgendes: Caeterum sylva Arduenna hodie ingentes abbatias habet, et arces praedonum; nec est major hac in tota Gallia sylva.

Durchlesen wir verschiedene Urkunden des VIII., IX. und X. Jahrhunderts, in welchen von der Ardenne Meldung geschieht, so sind die in denselben namhaft vorkommenden Ortschaften überhaupt auf dem Boden des

Herzogthums Luxemburg gelegen; auch heißt es gewöhnlich nicht mehr in sylva Arduenna situm, sondern in Pago Arduennensi oder Ardennensi; manchmal in Comitatu Ardennensi. Lauter Belege zur Begründung der Meinung, daß die Ardenne schon im Mittelalter in engere Grenzen zurückgetreten, und in mehrere einzelne Theile zerstückelt war. Hontheim Histor. trevir. diplom. Tom. I. Seite 59. §. XI. glaubt, daß der Pagus Ardennensis, auch manchmal unter der Benennung Pagus Osnincka, das heutige Oeßling, vorkomme. In einem Schreiben des conventus Epternacensis an den Kaiser Heinrich VII. vom Jahre 1194. Bei Hontheim a. a. O. Seite 624 a., sagen die Mönche dieses Klosters: daß sie in den rauhen Grenzen der Ardenne gelegen seyen; uptote in arduis Arduennae finibus sepositi. Die Gegend von Echternach rechnete man noch nicht zu dem Oeßling; auch in neueren Zeiten niemals zu der Ardenne. Die Statthalter der Niederlande, Albert und Isabelle, haben, in einer Verordnung vom 14. September 1617, die Ardenne und den Oeßling von einander unterschieden.

In neueren Zeiten nannte man eigentlich die westlichen und nordwestlichen Gegenden des Herzogthums Luxemburg, die Ardenne; vorzüglich aber die Gegend von St. Hubert, ungefähr jenen Erdstrich, welcher von der Linie, die man von Mehrfeld nach Muno, durch Bastendorf, Martelingen, Alt-Habig und Chiny ziehet. Le Luxembourg occupe le centre de l'Ardenne, sagt Bartholet in seiner Histoire du Duché de Luxembourg Tom I. Seite 9, doch nicht so ganz richtig; denn man muß auch hier Zeiten von Zeiten zu unterscheiden wissen. Ich sage überhaupt, daß das Wort, welches den Römern nur einen

Wald bedeutet zu haben scheint, in der Folge einen Erdstrich anzeigte, mit getrennten Forsten, mit Wildland, mit Ackerfeld, mit Städten, Flecken, Dörfern, Weilern ꝛc., so wie man in neueren Zeiten noch von vielen Gemeinden sagt, sie seyen in dem Hochwalde gelegen, obschon sich dieselben in öden, freien und gehölzlosen Gegenden befinden.

Die französische Republik hat ein eigenes Departement, unter dem Namen: Le Département des Ardennes, erscheinen lassen, zu welchem man einen Theil des Herzogthums Luxemburg gezogen hat; die zu demselben gehörige Ortschaften findet man in dem Beschlusse vom 23. Vendemiaire Jahr X. Bulletin des lois Num. 117. (929) beschrieben; indessen ist der Inhalt dieses Beschlusses in geographischer Hinsicht von wenigem Belang.

So wie nun die Gegenden der Ardenne an und für sich rauh und wild gewesen sind, so sah man offenbar bis in das späteste Mittelalter den Einfluß dieses Himmelstrichs auf das Physische und das Moralische seiner Bewohner; wild, rauh, wenig menschenfreundlich, kriegerisch, Liebhaber der Jagd, und daher bis in das XIII. Jahrhundert blinde Verehrer der Diana sind sie geblieben; selbst das Leben des H. Hubertus verräth bis zu seinem Ende eine große Neigung zur Jagd; das Leben des H. Schetzelino im XI. Jahrhundert, zur Wildniß, welcher lieber unter den wilden Thieren, als unter den Menschen wohnte. In Bezug auf die Verehrung der Diana in der Ardenne, lesen wir bei Montfaucon, in seinem Supplément au livre de l'Antiquité expliquée etc. Tom I. Seite III. Folgendes: On voit par la que le culte de la Diane Arduinne étoit établi à Rome, ou peut-être dans la campagne aux environs de cette grande ville, comme le marque certainement la

sépulture du prêtre de Diane etc. Brower croit, que cette Diane Arduinna, avoit pris son nom des Ardennes, où cette déesse étoit fort honorée, comme l'on peut voir dans Gregoire de Tours, I. 8. Chapit. 15. Auch Wiltheim a. a. O. Lib. I. Cap. VIII. spricht davon: Numinum Arduennae princeps, quae et omnium silvarum nemoralis Diana, adeo, ut nomen ei inditum Arduinnae vel Ardoinae: et quanquam scio, memorari praeter nostram, alias quoque alibi Arduennas, nostram tamen ob magnitudinem et praecipuam supra caeteras famae celebritatem Dianae id nomen proprie dedisse non ambigo. Dann führt derselbe noch einige Inschriften an, welche auf verschiedenen der Diana geheiligten Denkmälern auf luxemburgischen Boden gefunden worden sind, wovon ich einige Originale selbst gesehen habe. Schöpflin in seiner Alsatia illustrata Tom. I. Seite 80. sagt ebenwohl: Diana Arduenna quoque cognomen habuit ab Arduenna quippe celebri sylva inter Mosellam et Mosam.

Ich würde an dieser Stelle auch noch etwas von dem Geschlechte der Ardenner-Grafen sagen, wenn es schicklich wäre, das Topographische mit dem Genealogischen hier zu vermischen; man lese indessen über diesen Gegenstand den Du Chesne, de la maison Bar-le-Duc, Seite 4, und Johann Martin Kremer, genealogische Geschichte des alten Ardennischen Geschlechts. Seite 12.

V.

Literatur der Vaterlandskunde seit dem Jahre 1829.

(Fortsetzung.)

1.

Das Römische Denkmal in Igel und seine Bildwerke, mit Rücksicht auf das von H. Zumpft nach dem Originale ausgeführte 19 Zoll hohe Modell, beschrieben und durch Zeichnungen erläutert von Carl Osterwald. Mit einem Vorworte von Göthe. Coblenz 1829. 4. 60 S.

Diejenigen Leser des Archives, die Gelegenheit gehabt haben, im Jahre 1830 die Kunstausstellung in den Sälen des hiesigen Akademie-Gebäudes zu betrachten, erinnern sich vielleicht eines in Wachs modellirten Werkes, das römische Monument zu Igel bei Trier darstellend, einer Arbeit von so ausgezeichneter Geschicklichkeit, daß die königliche Akademie der Künste in Berlin sich veranlaßt fühlte, den Modelleur desselben, Herrn Heinrich Zumpft, durch Patent vom 27sten Juni 1829 zum akademischen Künstler zu ernennen.

Der Verfasser vorliegender Schrift hat im Verein mit Herrn Zumpft das Verdienst, durch die Anfertigung von Bronze- und Gyps-Abgüssen dieses Modells die Kenntnißnahme von einem Monumente erleichtert zu haben, welches anerkannt zu den merkwürdigsten Bauwerken der Römer diesseit der Alpen gehört und in neuester Zeit die verdiente Aufmerksamkeit erregt hat, wenn gleich die Erklärung seiner ursprünglichen Bedeutung keineswegs als gelöst zu betrachten ist. Die abweichenden Erklärungs-Systeme der Alterthumsforscher über das Römische Denkmal von Igel sind in des Herrn Neurohr Schrift[1]) über diesen Gegenstand zusammengestellt und lassen sich auf 5 verschiedene Ansichten reduciren.

Die älteste Meinung war, daß dieses Denkmal zu Ehren der Vermählung des Kaisers Constantius Chlorus mit der Helena errichtet worden sei; sie ist ausgesprochen in einem von Herrn Wyttenbach angeführten Manuskripte aus dem 13ten und bei Friedrich Schwarzius aus dem 14ten Jahrhunderte, auch zum Theil erwähnt bei Brower und vorzüglich bei Masenius, und kürzlich mit Gründen vertheidigt von Herrn von Haupt.

Eine zweite, ebenfalls sehr alte Sage, daß es zu Ehren des Germanicus und der Agrippina und zur Feier der Geburt des Cajus Caligula errichtet worden, hat Johann Herold zuerst geäußert und Lorent in der Mitte des vorigen Jahrhunderts mit großem Aufwande von Gelehrsamkeit zu bekräftigen gesucht.

[1]) Abbildungen des Römischen Monuments in Igel, gezeichnet und lithographirt von Christoph Hawich, Maler und Zeichenlehrer an der Bürgerschule. Mit einem erläuternden Texte von Johann Matthias Neurohr. Trier 1826. Auf Kosten des Verfassers. gr. Fol.

Die dritte Meinung, daß es eine Apotheose irgend eines berühmten Römischen Feldherrn, vielleicht des Drusus, sei, hat den Jacobus Campius zum Autor.

Die vierte, am meisten angenommene Meinung ist, daß es ein Ehrendenkmal oder Grabmal und zwar der Familie der Secundiner sei. Ortelius, Bertels, Brower, Alex. Wiltheim, Masenius, Bertholet, von Hontheim, Wyttenbach, Müller, Hetzrodt, Storck, Quednow, Conrad u. s. w., nehmen diese Ansicht in Schutz.

Die letzte Meinung endlich, daß Bacchus und die Bacchusfeste, oder Dionysius und dessen Feste Dionysia hier haben vorgestellt werden sollen, ward allein von dem gelehrten Professor Neller geäußert.

Die Absicht vorliegender Schrift war keineswegs eine historische Erklärung des architektonisch-plastischen Monuments zu geben, sondern nur eine treue Darstellung dessen, was wirklich noch vorhanden und kenntlich ist; und auf eine diesem Zwecke entsprechendere würdigere Weise konnten diese Blätter allerdings nicht in das Publikum eingeführt werden, als durch die briefliche Mittheilung des gefeierten Dichter- und Künstler-Greises Goethe. Eingeleitet werden dessen Worte durch die Stellen aus dem Tagebuche der Campagne von 1792 (nicht 1791, wie aus Versehen in jenem Aufsatze steht), wo Goethe in den Monaten August und October das Monument in Augenschein nahm. Daran knüpft derselbe mehr andeutend, als ausführend, den Versuch, die einzelnen Bilder des Denkmals, von dem er sagt: „daß ihm keines bekannt sei, worin gewagt wäre, einen so widersprechenden Reichthum der Vorstellungen, mit solcher Kühnheit und Großheit, der betrachtenden Gegenwart und Zukunft vor die Augen zu stellen," unter Rubriken zusammenzubringen, so daß die Darstellungen von Amtsgeschäften, von

Beschäftigungen der Fabrikation und des Transports, von Familien- und häuslichen Verhältnissen, endlich von mythologischen Gegenständen gruppirt erscheinen, und zu den lehrreichsten Betrachtungen Stoff bieten.

2.

Geschichte der Stadt Frankfurth an der Oder, nebst topographisch-statistischen Bemerkungen über dieselbe und Beschreibung ihrer vorzüglichsten Merkwürdigkeiten. Von F. W. G. Sachse. Frankfurth a. O. 1830 bei F. J. Tempel. 8. VIII. u. 344 S.

Der Verfasser sagt (S. VI), es sei eben so wenig seine Absicht, eine Chronik der Stadt Frankfurth, als eine ausführliche Geschichte derselben zu schreiben. Bei dem eingeschlagenen Mittelwege erhalten wir nun eine kurze Geschichte der Stadt in dem ersten Abschnitte der Schrift (S. 1 — 223), der eben dadurch alles mangelt, was sonst eine Monographie anziehend und belehrend machen kann, indem wir, statt in die speziellen Verhältnisse des Ortes und seiner nächsten Umgebung eingeführt zu werden, und dadurch einen Beitrag zur Aufhellung der Landesgeschichte zu gewinnen, nur eben das finden, was uns die allgemeine Landesgeschichte bereits lehrt. Es wird aus der Geschichte der Mark Brandenburg, oder des 30jährigen und 7jährigen Krieges das herausgehoben, was eben Beziehung hat auf Frankfurt. Hierzu sind die bekanntesten, zugänglichsten Quellen benutzt, und nur in Beziehung auf den siebenjährigen Krieg finden wir speciellere Nachrichten, die von dem damals lebenden Oberbürgermeister Ungnade in einem Tagebuche, das sich gegenwärtig auf dem rathhäuslichen Archive daselbst befindet, aufgezeichnet, indessen schon (S. 159) durch den

Prediger Kriele in seiner Beschreibung der Schlacht bei Kunersdorf und Frankfurt (Berlin 1801) und von dem Professor Hausen in seiner Geschichte der Universität Frankfurth (Fkf. 1800) benutzt worden sind.

Wenn wir schon solche Aeußerungen finden, wie S. 29: „In dem Zeitraum von 1354 bis 1432 sind die Nachrichten über die Stadt Frankfurt so dürftig und uninteressant, daß sie hier keiner Erwähnung verdienen" so möchte man freilich wünschen, der Verfasser habe es gar nicht übernommen einen Stoff zu bearbeiten, dem so wenig Interesse abzugewinnen war. Wir brauchen indessen nur einen Blick in des Herrn Kriegsraths Wohlbrück 2ten Theil der Lebusischen Geschichte zu thun und das zu lesen, was dieser treffliche Forscher über Frankfurt mittheilt, um uns mit dem Stoff zu versöhnen, und die Ueberzeugung zu gewinnen, daß es dem Material weder an Reichthum, noch an Interesse gebricht. Zum Trost unserer Leser können wir noch hinzufügen, daß der nächstens zu erwartende 3te Theil der Geschichte des Landes Lebus sich vorzüglich mit Frankfurt beschäftigen wird. Wenn der 1ste Theil dieser Geschichte sorgfältiger von dem Herrn Sachse benutzt worden wäre, so würden wir z. B. S. 10 die beiden Bischöfe von Lebus: Stephan II. und Apezko nicht in Eine Person, Stephan Pezko verschmolzen und doch S. 22 wieder einen Bischof, Apezko genannt finden.

Die Sage von Erbauung der Stadt Frankfurt im J. 146 n. Ch. G. durch den Vandalen-Fürsten Senno, durfte S. 8 nicht blos durch ein „es scheint" sondern mußte mit positiver Gewißheit in das Reich der Fabel verwiesen werden. Die längst widerlegte[2]) Legende von

[2]) Pischon Märkisches Provinzialblatt 1818. Januar-,

der keuschen brandenburgischen Nonne, die, ihre Unschuld zu retten, sich der List bediente, wodurch sie bewirkte, daß ein roher Litthauer sie enthauptete, wird von Neuem wiederholt (S. 13.). Der Verfasser sagt, es können eben so viel Gründe, als dagegen geltend gemacht sind, für die historische Glaubwürdigkeit dieser Anekdote angegeben werden, diese aber näher zu erörtern sei hier nicht der Ort. Man sollte jedoch glauben, daß, so gut wie der Ort hier war, dergleichen, freilich nicht in die Geschichte der Stadt Frankfurt gehörige, Anekdoten umständlich zu erzählen, es auch wohl an seiner Stelle gewesen wäre, die gegen diese Erzählung aufgeführten Gründe zu entkräften. Schwarzenberg, der Minister des Churfürsten Georg Wilhelm bleibt (S. 66) so ganz der ausgemachte Bösewicht, wie ihn die meisten brandenburgischen Geschichtsschreiber schildern, als ob nichts zur Widerlegung dieses ungerechten Urtheils geschehen wäre? Doch es scheint, als ob es noch schwerer würde, einen in der Geschichte einmal angenommenen Gegenstand des Hasses und Abscheues aufzugeben, als einen liebgewonnenen Gegenstand der Bewunderung.

Der belehrendste und dankenswertheste Theil vorliegender Schrift ist der zweite Abschnitt (S. 225—344), worin uns die Topographie und Statistik der Stadt, so wie die Beschreibung ihrer vorzüglichsten Merkwürdigkeiten gegeben wird.

März- und Juli-Heft, ferner: Die keusche brandenburgische Nonne, eine hist. krit. Untersuchung, von B. H. Schmidt. Berlin 1818.

3.

Die Waldenser und ihre Verhältnisse zu dem Brandenburgisch-Preußischen Staate. Von W. Dieterici. Nebst 1 Plane und 1 Karte. Berlin, Posen u. Bromberg bei E. S. Mittler. 1831. 8. XX. u. 414 S.

Die Geschichte der Waldenser ist, wie der Verfasser S. 348 bemerkt, für den Brandenburgisch-Preußischen Staat nicht in Bezug auf die bei den französischen Refugiés wohl aufzuwerfende Frage: ob, und in wie weit sie für die Entwickelung der Nation, für Kultur und Industrie nützlich gewesen, von Wichtigkeit, wohl aber wird sie für jeden Vaterlandsfreund deshalb von lebhaftem Interesse sein, weil — wo die Waldenser irgend mit dem Brandenburgisch-Preußischen Staate in Verhältnisse kommen — die Verhandlungen jederzeit einen erfreulichen Beweis geben von den stets edlen Gesinnungen unserer frommen Landesfürsten. Wichtig, ja höchst bedeutend wird dem Menschenfreunde die hier dargestellte Geschichte eines nur wenige unwirthbare Hochthäler Piemonts bewohnenden Völkchens, schwach zwar der Zahl nach, doch stets stark befunden in der Treue an dem, was dem Menschen das Höchste ist, an Religion, Heimath und Landesherrn. Einen sehr dankenswerthen Beitrag erhalten wir hiermit für die Geschichte des Preußischen Herrscherhauses, indem wir sehen, wie sich dessen erhabener Beruf, „Schützer des evangelischen Glaubens und der Gewissensfreiheit zu sein," ebenso wie bei den französischen Refugié's, den Wallonen, Pfälzern, Salzburgern und Böhmen, so auch bei den Waldensern bewährt hat.

4.

Provinzialrechte aller zum Preußischen Staat gehörenden Länder und Landestheile u. s. w. Herausgegeben von F. H. v. Strombeck. Zweiter Theil. Zweiter Band, enthaltend das Provinzialrecht der Grafschaft Tecklenburg und der Obergrafschaft Lingen. Leipzig bei Brockhaus. 1830. 8.

oder:

Provinzialrecht der Provinz Westphalen. Zweiter Band: Provinzialrecht der Grafschaft Tecklenburg und der Obergrafschaft Lingen, von Clemens August Schlüter. Herausgegeben von F. H. v. Strombeck. Leipzig bei Brockhaus. 1830. 8. VIII. u. 240 S.

Vergl. Allgem. Archiv. II. Bd. S. 96.

5.

Provinzialrechte aller zum Preußischen Staat gehörenden Länder u. Landestheile u. s. w. Dritter Theil, welcher das Provinzialrecht der Provinz Westpreußen enthält. Erster Band, enthaltend das Provinzialrecht der Distrikte des Preußischen Landrechts von 1721. Leipzig bei Brockhaus. 1830. 8.

oder:

Provinzialrecht der Provinz Westpreußen. Erster Band. Provinzialrecht der Distrikte des Preußischen Landrechts von 1721, von Leman. Herausgegeben von F. H. von Strombeck. Leipzig bei Brockhaus. 1830. 8. XXXII. u. 756 S.

Der Zweck dieser Sammlung besteht zunächst darin, allen denjenigen, welchen die Kenntniß der Landesgesetze nöthig ist, ein Handbuch zu liefern, aus welchem leicht und übersichtlich zu entnehmen ist, ob und in wie weit die westpreußischen Provinzialgesetze nach der Meinung des Verfassers von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts abweichen. In Westpreußen gilt nicht Ein Provinzialrecht, sondern zehn, zum Theil völlig von einander

abweichende Provinzialrechte gelten hier, daher soll der gegenwärtige Band nur das Provinzialrecht derjenigen Bezirke umfassen, in welchen das als Beilage nebst einem erläuternden Glossarium mitgetheilte Preußische Landrecht von 1721 gilt. Umständlichere Nachrichten über die provinzialrechtlichen Verhältnisse enthält des Verfassers:

6.

Historisch-geographische Einleitung in die Provinzial-Rechte Westpreußens, von Leman. Marienwerder 1830. 8. VIII. u. 248.

Welcher Schrift eine provinzialrechtliche Karte hat beigefügt werden sollen, die aber bis jetzt noch nicht erschienen ist.

7.

Das Schlesische Provinzial-Recht von F. W. Pachaly. Nebst einem Auszuge aus den Bestimmungen des statutarischen Rechts der Stadt Breslau. 1831. 8. VI. und 274 S.

Aeltere Gesetze und Gewohnheiten, die durch neuere aufgehoben sind, oder die bei der veränderten Landes- und Gerichts-Verfassung nicht mehr bestehen, sind entweder ganz übergangen, oder nur kurz angeführt. Eben so sind alle mit dem Gemeinen Rechte übereinstimmende Verfassungen weggelassen, und nur das ist angeführt, was Schlesien und vorzüglich dem Breslauischen Ober-Amts-Departement besonders eigen ist.

VI.

Die Geschlechtsreihe der Herren von Hartesrode (Hasserode), Erbmarschälle des Stifts Halberstadt.

Vom Regierungsrath Delius zu Wernigerode.

Westlich von der Stadt Wernigerode zieht sich, eine Stunde lang, ein angenehmes Thal in niedrigen, an den Seitenflächen mit Wiesen bedeckten, oben waldgekrönten Vorbergen des Harzes, bis zu den höhern Stufen des Brockengebirges hin, von der Holzemme durchströmt, — deren Gewässer sonst Hüttenwerke trieben, nun, mit einer Ausnahme neuen Bedürfnisses, den noch unentbehrlichern Werkstätten für Papiererzeugung dienen — und jetzt belebter, seit auf des großen Königs Geheiß 1768 die Kolonie Friedrichsthal den weiten Raum besetzt und der Kultur des Gartenbaues unterworfen hat, freundlich im Prangen der Blüthen, wie im Sommer beim reichen Segen der Kirschen.

In seinem obern (abendlichen) Theil, hart unter den rauhern Bergen und neben dem oft wild tobenden Bergstrom, lag ein Dörfchen, zusammengedrängt um die Burg

seiner Junker, — auch nach der Verwandlung in eines der kleinsten königlichen Aemter[1]), unter diesem alten Namen noch gekannt, — Hartesrode, im ursprünglichen, seit Jahrhunderten sich völlig gleichgebliebenen Laut, nun Hasserode. Klein, wie der Ort, war seine Flur.[2]) Wo wäre in den engenden Bergen für sie ein Platz gewesen? Ein großer Theil des Thales war uraltes Grundeigenthum des Klosters Drübeck, der ganze untere Raum, Flur der Stadt Wernigerode (längst ehe diese auch Hasserode erwarb) und deren Weideplatz[3]). Mannigfaltig und merkwürdig sind die geschichtlichen Ereignisse des kleinen Ortes und des unbedeutenden Landstrichs,[4]) doch hier nicht zu erörtern, wo nur die Geschlechtsreihe der in jenem ansässigen Ritterfamilie aufzustellen und nachzuweisen versucht werden soll.[5])

Wissen wir auch nicht, ob die Grundherrschaft über den Ort stets den Grafen von Wernigerode oder wem

[1]) Es bestand nur aus 3½ Hufen Land; 1726 der Etat 581 Thl. 12 Gr. Pr. Brand. Misz. 1804. S. 434.; seit 1798 zweckmäßig unter die Bewohner der Ortschaft vertheilt.

[2]) Wernigeröder Intelligenzblatt 1821. St. 9. S. 35. u. St. 11. S. 42 — 44.

[3]) Daselbst 1821. St. 11. S. 43.

[4]) Wollen wir auch nicht von den Katten beginnen, deren Ansiedelung ein unglücklicher etymologischer Kitzel aus dem neuern Laut des Namens hier zu entdecken wähnte — Ernesti Miscell. S. 350 — so weiß doch auch Niemand, wann diese Ausrodung in oder an dem Harz begann.

[5]) Die bis jetzt vollständigste Zusammenstellung befindet sich in der Anm. 10. angeführten Abhandlung des Herrn Kriminal-Direktors Schlemm. Diesem und Herrn Oberlandesgerichts-Rath Hecht verdanke ich einen wichtigen Theil der folgenden Nachrichten.

früher etwa zustand; soviel ist gewiß, daß die Herren von Hasserode das Gebiet, wie ihre Besitzungen darin, zuletzt von jenen zu Lehn trugen. Wahrscheinlich war der Ort, von dem sie sich nannten, die Burg, welche sie bewohnten, auch die Wiege ihres Geschlechts, wo ihr Ahnherr einst den größten Hof besessen oder in der Ausrodung die Burg erhöht hatte. Mit Ritter Theodorich kommt der Name 1238 zum ersten Mal vor, und gern möchte man diesem ersten bekannten Gliede der Familie den Ruhm zuwenden, das in einem Seitenthale belegen gewesene Kloster Himmelpforte[6]) gegründet oder wenigstens diese frühe Ansiedlung des erneuerten Augustiner-Ordens in dem stillen Winkel kräftig befördert zu haben. Die Burg zu Hartesrode — die Verwandlungen derselben haben jede Spur derselben verwischt — mochte ein trefflicher Schutz, Schirm und Sicherheitsort[7]) sein, aber Einkünfte gab das umherliegende Land nicht, und waren die Forste auch ausgedehnt, diese eben so wenig. Die einträglichen Besitzungen der Familie müssen anderwärts gelegen haben. Es scheint, doch ist die Forschung noch nicht hinlänglich durchgedrungen, die Landschaft vom Fallstein an, vor dem Hui entlang, so daß Walbi und Runstedt die Grenzpunkte bildeten, habe in nähern Beziehungen zu ihnen gestanden. Wenigstens waren sie hier und sonst im Hal-

[6]) Eine Zusammenstellung der darüber aufbewahrten Nachrichten, s. Wernig. Int. Bl. 1807. St. 31. bis 1808. St. 2. lediglich nach den Urkunden des Wernig. Archivs; daß die wichtigsten im Johanniskloster zu Halberstadt hinterlegt waren, wer ahnete das?

[7]) Als Graf Heinrich zu Wernigerode das heimgefallene Hasserode 1410 der Stadt Wernigerode überließ, gab er als öffentlichen Grund an, „den Vnwillen vnd den schaden, der unser Stadt vnd vnsem Lande mogte entstan vnd tokomen von Hartesrode vnsen hove vnd von vnsen Dorpe dersulues.“

berstädtschen begütert, sie erscheinen in dem Gefolge der Bischöfe zu Halberstadt und der Grafen zu Wernigerode. Gewöhnlich treten sie nur als Zeugen auf; aber auch fromme Stiftungen, besonders für Himmelpforte, das ihnen besonders werth gewesen scheint, das Sylvester-Chorherren-Stift zu Wernigerode, erwähnen die Urkunden, sie sprechen das Verdienst sich an, den Grundraum hergegeben zu haben, auf welchem die Kapelle des Heiligen-Blutes zu Wasserleben erbaut wurde, der Anfang des Klosters.[8]) Ihre Thaten sind dies und Lehnserwerb, Borgen und Ausleihen auf wechselnde Unterpfänder, Uebung der Vasallenpflichten — mehr haben von ihnen, wie von der größten Zahl ihrer Genossen, die Nachrichten nicht aufbewahrt. In den letzten Jahren des 14ten Jahrhunderts erlosch das Geschlecht schon, das wir also nur etwas über 150 Jahr verfolgen können, man weiß das Jahr nicht genau, muthmaßlich 1397. Ein Theil dieser Herren hat seine Ruhestätte zu Sankt Sylvester in Wernigerode gefunden, in der Gruft, die sie neben dem Chor sich gebaut haben, dieselbe, worin von Graf Wolf Ernst an (1606) bis Heinrich Ernst I. (1672) auch die Herrscher des Landes, und noch viel später einzelne ihrer Zweige schlafen gingen.[9]) Einige Gegenstände aus diesen Nachrichten gewähren eine allgemeinere Merkwürdigkeit und verdienen deshalb hervorgehoben zu werden.

[8]) Der in die letzten Jahre des 13ten Jahrhunderts, nicht in das Jahr 1228 fällt; es ist die Zeit der blutenden Hostie mit der Erbauung des Klosters verwechselt.

[9]) „Anno 1606.— Graff Wolff Ernst den 7. Maij in sein Ruhebette in S. Sylvestri u. Georg Kirche gebracht, da zuvor ein Herr von Hasrode darin gelegen.“ Handschrift Jakob Hardegen, eines Enkels des Chronikschreibers Winnigstädt.

1) Das Erbmarschallamt des Stiftes Halberstadt. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß sie solches besaßen, denn die Wiederverleihung des Bischofs Ernst zu Halberstadt an die von Rottinge (Rößing) von 1398, sagt ausdrücklich:

dat vorledighet is van dodis wegen her ludelues von Hartesrode vnde synen Brodere den god gnade,

aber, wie solches an sie gekommen, und wann? darüber schweigen die bis jetzt bekannt gewordenen Urkunden, und auch aus den Namen der als Marschälle genannten Personen, lassen sich nicht einmal Vermuthungen wagen, da man nicht weiß, waren sie Marschälle des Stifts oder der jeweiligen Bischöfe, welche Letztere, wie andere Hofbeamte, dem öftern Wechsel unterlagen und von der Person des Fürsten abhingen? Aber die vorkommenden Namen der Marschälle finden in der Hasseröder Genealogie keinen Anklang, mit Ausnahme des Theoderich oder Thiderich, der von 1200 bis 1224 vorkommt, im Jahr 1223 auch neben seinem Bruder Heinrich, und sehr wohl als der zuerst vorkommende Ritter von Hartesrode, wie der Letztere als der Domherr Heinrich, angesehn werden könnte, ließe sich nur als wahrscheinlich annehmen, daß, wenn damals schon das Geschlecht die Würde trug, im langen Lauf von anderthalb Jahrhunderten auch nicht ein einziges Mal ein Glied der Familie als Marschall genannt worden sein sollte; doch freilich die Verwunderung bleibt auch für die letztere Zeit, wo sich die Thatsache nicht mehr bestreiten läßt, nur mit dem Unterschiede, daß die Würde in diesem Zeitraum schon seltener ausgeübt werden mochte, als früher erforderlich war. Genug, wir wissen noch zu wenig, um mit einiger Sicherheit schließen und forschen zu können, und müssen der Zukunft die Entscheidung ruhig überlassen, bis erst die Schätze des neuen Haupt-

Archivs zu Magdeburg allgemein nutzbar geworden sind.[10])

2) Das Wappen. Das älteste bis jetzt bekannt gewordene Wappen eines Familiengliedes hängt an der unten bei Thiedrich I. angeführten Urkunde von 1251, für das Marienstift zu Minden. Es wird also beschrieben: „Umschrift. S. (Ti.) dri (ci de) H (ar) tesrod, das Wappen stellt drei Rosen im Dreieck vor, in dessen Mitte, wie es scheint, ein Fisch liegt." Es ist dieses aber ohne allen Zweifel das nämliche Siegel, welches sich an der Urkunde von 1253 über die Gründung der Himmelpforte befindet, auf der beiliegenden Tafel unter 1 abgezeichnet ist und Thiedrich I. angehört, wie das unter 2 bemerkte, womit die Urkunde für dieselbe Stiftung von 1257 bekräftigt ist. Beide vorliegende, wenig verschieden, zeigen einen dreieckigen Schild, worin sich an einem Stengel, der also irrig für einen Fisch gehalten wurde, drei fünfblättrige Blumen — eine in der Mitte, zwei weiter unten — darstellen. Eben so das dritte, besser gearbeitete an der Urkunde von 1263 mit der Umschrift: S. Johannis et Annonis de Hartisrot. Dieses letztere Siegel gehörte also zwei Personen zu, merkwürdig genug, wenn auch nicht ohne Seitenstücke, da eine solche Gemeinschaft dem Zweck ganz entgegenläuft und nur dann Sinn hat, wenn solches lediglich zu gemeinsamen Bekräftigungen gebraucht werden sollte; aber war es blos dazu wohl gestochen?

Alle spätern Siegel — von 1263 bis 1299 ist jedoch eine Lücke — geben ein ganz anderes Wappen, näm-

[10]) Nachrichten von dem Halberstädtschen Erbmarschallamte von Fr. Schlemm, in Augustin Halberstädtschen Blättern. 1823. St. 14 und 15.

lich ein der Länge nach durch sechs Querzinnen getheiltes Herzschild. Die Hälfte des Feldes ist auf einigen Siegeln mit Ringeln belegt, auf andern schräg gegittert, auf dritten in den dadurch gebildeten Fächern Punkte oder endlich auch Ringel. Diese so ausgeschmückte Hälfte ist auf den Siegeln erhaben gebildet, aber sie bleiben sich darin nicht gleich, welche derselben sie damit auszeichnen. Bei beiden ältern, so wie den neuern, ist die rechte, bei andern, der Zeit nach dazwischen liegenden die linke Seite hervorgehoben. Vormals befand sich in dem Versammlungszimmer des Wernigeröder Stadtraths auch eine Abbildung des Hasseröder Wappens, aus der Zeit des städtischen Eigenthums. Nach solcher war die Hälfte des Schildes Silber, die andere braun; auf dem Helm erhoben sich aus einem roth und weißen Bunde zwei weiße Straußfedern und zwischen diesen stand ein Balken mit Zinnen, dessen Gestalt und Farbe in des Verfassers jugendlichen Aufzeichnungen nicht bemerkt ist. Ein neuerer Aufputz des Zimmers hat das dunkele Bild überstrichen. Ein andermal findet sich das Wappen über der äußern Thür der daneben liegenden ehemaligen Accisestube, vielleicht sonst für die Hasseröder Geschäfte gebraucht, denn dieses Wappen steht dem der Stadt vor, aber der Rauch hat solches geschwärzt. Doch erkennt man dieselben Bilder und auch noch Farben. Im Schilde ist der linke Zinnenschnitt silbern, auf dem Helm ein Balken mit rechts auslaufenden Zinnen von Silber. Auch an der äußern Treppenbekleidung der 1611 gebauten Kanzel der Nikolai-Kirche zu Wernigerode, mit welcher die desolate Kirche zu Hasserode 1541 verbunden worden war, ist neben dem Gräflichen und dem Stadtwappen auch das Hasseröder geschnitzt zu schauen. Im silbernen Felde ein goldener Balken, mit abwechselnd auf beiden Seiten auslaufenden

4 Zinnen. Auf dem offenen Helm erheben sich aus einem wulstartigen Bunde eine rothe und eine goldene Straußfeder, zwischen ihnen ein goldener Balken mit 3 rechts auslaufenden Zinnen. Zwei wilde Männer mit Keulen stehen als Schildhalter. Man sieht hier ist viel Spiel des Meister Schnitzlers und Malers. Der Helm ist schon wahrscheinlich überall eine falsche Zuthat, wenn auch bis ins 17te Jahrhundert sich echte Wappen der von Hartesrode erhalten haben sollten, welche man zum Muster nahm; auch dem Wernigeröder Stadtwappen ist ein solcher auf jener Abbildung gegeben, der auf den Siegeln der Stadt nie geführt ist. Das Wappen von Hassenrode liebte sie wohl, wo sie konnte, auszustellen, zum Prunk mit ihrer schönsten und ehrenden Besitzung, welche sie nur nicht zu bewahren verstand; auch als Glasmalerei in öffentlichen Gebäuden fand sich solches vor, doch nur mit einer Farbe gedeckt, also für die Nachforschung ohne Werth. Immer ist es nur der Zinnenschnitt, der auf diesen Denkmalen vorkommt. Die Blumen sind vergessen.

Was vermogte die Familie, ihr Wappen so gänzlich zu ändern oder jene Familienglieder das ursprüngliche nicht zu führen, auch der Fall wäre möglich? Nicht etwa ein jüngerer oder abgesonderter Zweig that solches; Thiederich, der Sohn des ersten Ritters dieses Namens, wie Johann, der Sohn des Anno (der mit dem ältern Johann das gemeinschaftliche Siegel führte) und des vierten Bruders Ludolf Nachkommen führen alle die Zinnenschnitte. Hätten sie damals den alten Stammsitz verlassen, eine bedeutende neue gemeinschaftliche Erwerbung gemacht, so könnte man hoffen, den Grund des Tausches zu erforschen und zu errathen; aber das Erstere war gewiß nicht, und Letzteres nach allen Umständen, eben so wenig eingetreten, und wie würde man — selbst den letz-

tern Fall angenommen — dazu gekommen sein, das alte Bild gänzlich zu verlassen, nicht wenigstens theilweise im ehrenden Andenken fortzupflanzen? Das Räthsel bleibt der künftigen Lösung aufgespart.

Doch damit noch nicht genug. Die Wappen Theoderichs II. (Nr. 5.) von 1299 und Ludolfs III. (Nr. 18.) von 1354, zeigen uns den über die Zinnen (und zwar auf der dritten ausgezeichneten ruhenden) von rechts nach links gehenden schrägen Balken, mit drei Lilien, oder einem fünfstrahligen Stern oder einer fünfblättrigen Blume, nach links besetzt und so die ganze Form der berühmten sächsischen Raute gewährend. Dieses Beizeichen, französischer Erfindung, gehört zu den seltenern Wappenbildern in Deutschland überhaupt — und ist deshalb mit dem als verwandt gedachten Thurnierkragen, schon anderwärts die Qual der Erklärer geworden [1]) — und ganz im Besondern in dieser Gegend, so wie wieder im Gebrauch des niedern Adels. Aber was deutet die Erscheinung gerade auf diesem Wappen an? Unechte oder jüngere Geburt, vollständige Erbsonderung (Todtheilung), noch dauernde väterliche Gewalt, finden keine Anwendung. Thiedrich (2.) wird ausdrücklich als leiblicher Bruder der andern Glieder angegeben (Nr. 5 unten), er war nicht der jüngste der Brüder, und gerade der den Stamm fortpflanzende Sprosse des jüngern, Ritter Anno (6.) und dessen Nachkommen führten das Beizeichen nicht. Thiederich war auch nicht mit abgelegenen Gütern abgefunden, er erhielt bei der Theilung die Stammburg selbst, und eine Güterabtheilung war

[1]) Joachim Samml. vermischter Abhandl. Th. I. S. 396. Gerken Abhandl. über die Siegel, Th. I. S. 77; er kannte den Erstern nicht, Beide sind also unabhängig zu derselben Ansicht gekommen.

überhaupt nicht eingetreten, das bezeugen die Urkunden, an welchen die seltsamen Siegel hangen, selbst am besten; denn sie erfordern die Einstimmung der Familienglieder zu den Verhandlungen. Ludolf freilich ist von einem jüngern Zweige, aber sein Ohm Anno noch ein jüngeres Reis, führt allein die ungeschmückten Zinnen. Keines Vater lebte damals noch, als sie sich dieses Siegels bedienten. War der Balken ein Abbild des Wehrgehänges, wie Joachim meint, weshalb nahmen gerade diese die Figur, weshalb erscheint sie denn überhaupt so selten? Das Laubwerk auf Ludolfs Siegel ist Bildung des Stechers und in der hiesigen Gegend nicht ungewöhnlich, hat aber sonst keine Bedeutung. So bilden diese zehn Siegel des Hartesröder niedern Adelsgeschlechts eine Reihe heraldischer Merkwürdigkeiten, wie kaum eine andere.

Doch zu dem Einzelnen. Die anliegende Tabelle zeigt die Verbindung der genannten Glieder unter einander, es fehlt nur der Beweis und dieser folgt.[12])

1.

Thiederich I.

Zum ersten Mal kommt er in einer Urkunde des Bischofs Ludolf I. von Halberstadt vom 16. Kal. Januarii 1237, Streitigkeiten über die Vogtei des Stifts in Dedeleben betreffend, als einer derer vor, welche den Bischof zu gütlicher Verhandlung vermogten; dann in einer andern desselben Fürsten vom Jahre 1238, und hier schon als Ritter, also gewiß nicht mehr ganz jung, als Anno vom Heimburg die Vogtei eines Mansus zu Uplingen

[12]) Schlemm führt S. 213 einen Henricus de Hartesrode aus dem Jahr 1110 an; es ist ein Irrthum und der Domherr Heinrich (Nr. 2.) gemeint.

an denselben zu Gunsten der Propstei Bossinleben (S. Bonifacius und Moritz) zurückgab,[13]) 1242 war er Zeuge in einer Halberstädtischen Urkunde mit Graf Gebhard von Wernigerode bei Bischof Meinhards Bestätigung der Huiseburger Güter (30. April), in eben dem Jahre bei einem Vertrage Eckberts von Wulferbütle mit dem Bischof über die villicatio zu Luckenem; als Getreuer (fidelis) des Bischofs Meinhard und Mitbürge für einen minderjährigen von Dedeleben im 3ten Jahre des Pontifikats des Erstern (seit 1241); 1243 in einer Urkunde desselben, den Verkauf zweier Mansen in Schneitlingen von Seiten des Klosters Conradsburg; einer andern (Non. Jan.) 5. Jan. bei der Schenkung 1½ Hufen in Nienhagen von Seiten des Kämmerers Alvericus an das heil. Geist-Hospital; 1244 Bischof Meinhard hatte 6 Stufen zu Ergestede von dem Kloster Ilsenburg erworben; davon überließ er zwei Hufen dem Ritter Theoderich von Hartesrode, der solche in demselben Jahre der Stiftskirche U. L. Frauen zu Halberstadt abtrat, jedoch für sich und seinen Mannsstamm die Vogtei, so wie für die Lebenszeit seines Sohnes Heinrich das jährlich 23 solidos betragende Einkommen davon, vorbehielt;[14]) 1245 Zeuge in einer Urkunde Bischof Meinhards;[15]) 1246 wird er als weltlicher Zeuge erwähnt in einer Urkunde desselben, die Schenkung eines Mansus zu Groß-Quem-

[13]) Ungedruckt, wie alle folgenden, bei denen der Abdruck nicht bemerkt ist.

[14]) Schlemm in den Halberstädter Mittheilungen 1827. St. 15 S. 114.

[15]) Gerken Cod. Brandenb. V. 76 — 78. Behrends Neuhaldensl. Kreischronik. Th. 2. S. 192. Anm.

stedt an das L. Fr. Stift;[16]) 1248 wieder ausdrücklich als Ritter und wieder Zeuge neben dem erwähnten Grafen Gebhard; 1249 in einer Urkunde Bischof Meinhards für Huisenburg;[17]) desgleichen mit seinen beiden Söhnen Anno und Johann;[18]) 1251 wurde Ritter Theoderich von Hartesrode von dem Abt Albero zu Herßevelde (Harsefeld, Rosenfeld im Bremischen) mit dem Dorfe Wallewege (Walbi, am Fallstein bei Osterwiek, längst eingegangen, auf der Rese-Dingelstedtsche Karte gezeichnet) der Kirche, dem Patronat und allem Zubehör beliehen;[19]) mit ihm seine Kinder,[20]) und der Abt entsagte dem Recht, Anevelde genannt,[21] a]) in eben dem Jahre in einer in Dernburg ausgestellten Urkunde, betreffend die Beilegung eines über Güter zu Niendorp entstandenen Streites zwischen dem St. Marienstift in Minden und den Gebrüdern Sigebodo, Bertold und Johann, Söhne Sigebods von Derneburch, erscheint Tidericus de Hartesrod als einer der vermittelnden Schiedsrichter.[21 b]). Aus dem Jahre 1253 ist die schon oben

16) Schlemm Halbst. Bl. S. 213, erwähnt ihn auch beim Jahr 1247, indem er ihn für eine Person mit Thid. de Hertsingeroth hält. Scheid Mantissa 452, dies war aber so unzweifelhaft ein anderes Geschlecht, als Hertsingeroth, Heinretsingeroth, ein anderer Ort als Hartis- oder Hartesrod ist.

17) Preuß. Brandenb. Miszellen 1804. S. 445.

18) Schlemm Halberst. Bl. 213.

19) Schlemm in den Mittheil. 1827. St. 15. S. 117.

20) et pueris suis.

21 a) De jure illo quod Anevelde dicitur nihil ad se, suosque successores aut ecclesiam, decentibus heredibus, pertinebit.

21 b) Trofs Westphalia 1826. St. 42. S. 342. Von dem Hrn. Herausgeber nachgewiesen. So wie unter Derneborch nur Derenburg an der Holzemme (wie Horenburg

angedeutete Urkunde über die Stiftung des Klosters Himmelpforte. Sie ist ausgestellt von dem Ritter Theoderich von Hartesrothe, und er erzählt darin, daß er den Brüdern Einsiedlern der Regel S. Augustins den Ort in Elberingerothe, der jetzt Himmelpforte heiße, zur Erbauung eines Einsiedlerklosters übergeben habe, mit Aeckern, Wiesen, Holz, Berg und Thal, deren Grenzen er angiebt, doch so daß die Marken nicht mehr herauszufinden sind. Er oder einer der Seinigen solle, doch ohne Vogteirecht, der Schirmer der Mönche sein. Begonnen sei das Werk schon zur Zeit Bischof Friedrichs (1209 bis 1236) und fortgeführt unter Ludolf (I.) (1236 bis 1241), Meinard (1241 — 1253), Ludolf (II. 1253 bis 1255) und Volrad (1256)

Aus dieser Aufzählung der Bischöfe ergiebt sich schon, daß die Abfassung in eine spätere als die angegebene Zeit fallen muß, wenn die Urkunde, die in zwei Urschriften vorhanden war, überhaupt echt sein sollte, woran aus manchen, hier nicht weiter zu erörternden Gründen, zu zweifeln sein dürfte. Auch das Siegel sieht ja so augenscheinlich einem nachgebildeten ähnlich!

Am 2. Februar 1257 gab Ritter Thiederich die Advokatie eines Mansus in Klein-Harsleben auf, wenn hier nicht sein Sohn (Nr. 5.) gemeint sein mögte.

Zum letzten Mal erscheint Thiederich, als er die Vogtei eines Mansus zu Klein-Harsleben, der Liebenfrauenkirche zu Halberstadt gehörig, und über $2\frac{3}{4}$ Mansen daselbst, der Johanniskirche zuständig, welche er von dem Edlen Werner von Suselitz und nach dessen Tode vom

früher Horneburg) gemeint sein kann, so ist unter Niendorp auch nur einer der in dieser Gegend gelegenen Orte dieses Namens (z. B. unter Nr. 14.) zu verstehen, keiner bei Borkloh.

Bischof Ludolf zu Lehn trug, dem heiligen Geist-Hospital zu Halberstadt für 12½ Mark verkaufte. Auch diese Urkunde, noch jetzt im Stadtarchiv zu Halberstadt befindlich, vom Bischof Ludolf (II.) im zweiten Jahre seines Bisthums ausgestellt, am 10. April, also 1254 hat eigne Schicksale gehabt. Der Name Ludolfs im Eingange ist durchstrichen und ein anderer darüber gesetzt, aber wieder weggelöscht; eben so sind die Namen der Vorsteher des Hospitals verändert, die der Zeugen durchstrichen, andere dazu gesetzt und wieder weggerieben, die Angabe des Tages der Verhandlung eben so, wie auch das Regierungsjahr; das angehangen gewesene bischöfliche Siegel ist der obern Hälfte nach, welche den Wappen-Abdruck enthielt, zerstört, die beiden andern Siegel, darunter Theoderichs, sind unverletzt gelassen. Offenbar hat man die Urkunde, aus irgend einem Grunde, in eine spätere Zeit bringen, wahrscheinlich als vom Bischof Volrad ausgegangen zurichten wollen, was nachher wieder, wie billig, nicht zweckmäßig gefunden ist. Mag sie also auch juristisch ohne Glauben sein, historischen Werth hat sie behalten. Aber die Zeit der Ausstellung ist nun zweifelhaft geworden, da das darunter befindliche Jahr 1257 gar nicht dazu paßt, sondern sie in ein früheres gehört. Wäre sie wirklich am 10. April 1257 dem Inhalt nach noch wahr gewesen, so würde Thiederich in der kurzen Zwischenzeit bis zum 21. April desselben Jahres verstorben sein, weil er bei der Vergebung seiner Söhne an Himmelpforte von diesem Tage nicht mehr am Leben war. Er heißt darin der Aeltere, im Gegensatz des Sohns oder schon lebender Enkel.

Seine Frau war ohne Zweifel die würdige Frau Heilewige, welche als Zeugin in der Urkunde von 1253 und als Mutter Ritter Johanns genannt ist. So ganz

ungewöhnlich darf man es nicht ansehen, wenn der Verwandtschaftsgrad unbemerkt bleibt, als etwas, das sich von selbst versteht. Daraus ergiebt sich aber, daß Theoderich schon damals nicht mehr jung gewesen sein kann, da sein Sohn schon mit der Ritterwürde bekleidet war.

2.

Der Domherr Heinrich (I.) kommt in Urkunden Bischofs Meinhard 1250 und Volrad 1256 vor;[22]) mehr wissen wir nicht von ihm und können ihn nicht einreihen.

3.

Daß Johann (I.) und die als dessen Gebrüder aufgestellten Personen dies wirklich und Söhne Theoderichs I. gewesen sind, ergiebt sich aus obiger Urkunde von 1249 und aus der nachher zu erwähnenden von 1263 und 1268.

Johann (I.) war wohl der Aeltere der weltlichen Brüder; denn er wird in den ältesten Urkunden an der ersten Stelle genannt, und auch auf dem vorerwähnten, mit seinem Bruder Anno (I.) gemeinschaftlichen Siegel steht er voran, so daß, wenn auch Anno in einigen Nachrichten einmal vorsteht, dies doch mehr eine Abweichung, als eine Berichtigung scheint.

Er kommt zum ersten Mal in der Urkunde von 1249 mit seinem Vater und seinem Bruder Anno vor (Anm. 18.), 1253 schon als Ritter mit seiner Mutter Heilewig, in der wenn gleich nicht unverdächtigen Urkunde über die Stiftung der Himmelpforte; am 21. April 1257 (im 3. Jahre seines Bisthums) weihte Bischof Volrad von Halberstadt den Marien-Altar der neuen Pflanzung

[22]) Halberst. Blätter. I. S. 213.

zur Himmelpforte, woselbst die Brüder Einsiedler St. Augustins ihren ersten Sitz aufgeschlagen haben,[23]) und gab zu demselben, auf Bitte der Gebrüder Johann und Anno, Ritter, und Theoderich, wie der übrigen,[24]) von Harthingerod,[25]) den von ihm lehnrührigen und ihm aufgelassenen Berg Coberg[26]) mit allem Zubehör an Felde, mit allen Rechten, wie solchen Ritter Theoderich der Aeltere von Harthingerod besessen hat. Dieser Vater war also damals todt; 1258 erscheint Ritter Johann als Zeuge in einer Versicherung des Grafen Friederich zu Wernigerode über Hufen zu Langeln;[27]) 1263 verkaufen die Ritter von Hartesrode und leibliche Brüder[28]) Johann, Anno, Theoderich und Ludolf das Vorwerk[29]) (Landgut) Utcenrode, ebenfalls unbekannt geworden, und drei Wälder der Kirche und den Brüdern zur Himmelpforte für 100 Mark Halberstädtsches Silber und geben ihnen, um Gotteswillen, und zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses zwei Aecker am Berge Coberg; 1268 verkaufen die Brüder Anno, Johann, Ludolf und Thiederich von Hartesrod, dem Domkapitel zu Halberstadt die Gerichte über Sarkstedt;[30]) 1269 kommt der Ritter Johann

23) Altare novelle plantationis que Porta celi dicitur, ubi fratres heremite — primarium lapidem posuerunt.

24) Predictorum militum fratrumque suorum precibus annuentes.

25) In der mir mitgetheilten Abschrift wird zwar durchgehends Hartsingerod geschrieben, ich glaube aber nicht zu fehlen, wenn ich die obige Lesart annehme.

26) Unbekannt geworden.

27) Jahrg. 1809 des Wernig. Int. Bl. St. 34. S. 133.

28) Nos milites . . et fratres carnales.

29) Allodium sive peculium.

30) Lucanus Beitr. I. 39.

hann in einer Urkunde der Grafen Gebhard und Conrad zu Wernigerode, Ilsenburger Güter zu Mulmke betreffend, vor;[31]) und noch einmal in einer andern, denselben Gegenstand betreffend; 1277, Herr Johann, Herr Anno und Herr Theoderich, Brüder von Hartesrodhe, Zeugen in der Ueberlassung des Obereigenthums zweier Hufen zu Silstedt von dem Grafen Conrad an das Simon-Judas-Stift zu Goslar, als dessen Vasallen;[32]) 1278 gaben die Gebrüder Johann und Anno von Hartesrode die Vogtei über elf Mansen und Areen des Liebenfrauen-Stifts zu Klein-Harsleben, welche sie von Werner (von Suselitz) und dieser vom Bischof Volrad zu Lehn getragen hatten, auf;[33]) ebenfalls 1278 schenkte Bischof Volrad zu Halberstadt dem Marienstifte daselbst zwei Areen sub gradu S. Petri (an der Peterstreppe, wie diese Gegend in der Stadt Halberstadt noch heißt), welche Johann, Anno, Theoderich, Ludolf, Heinrich, Gebrüder Hartesrode lehnweise besessen; 1281 war er mit seinem Bruder Ludolf abermals Zeuge bei einer Verhandlung über Ilsenburger Güter zu Mulmke; 1282, Johann, Anno und Ludolf, Brüder von Hartesrod zeugen in einer Urkunde Graf Konrads für das Sylvester-Stift über die Befreiung eines Mansus im Felde Langeln von der Last der Vogtei; in eben dem Jahre bezeugen Johann von Hartesrode und dessen Sohn Anno die Ueberlassung des Lehnseigenthums eines Mansus zu Langeln, von dem Grafen Konrad an den deutschen Orden.[34])

[31]) Beitr. zur Gesch. deutscher Gebiete. Bd. 2. S. 14.

[32]) Milites nostri.

[33]) Schlemm Halberst. Mittheil. 1827. St. 15. S. 115.

[34]) Jahrg. 1809 des Wernig. Int. Bl. St. 34. S. 134.

Ob dieser Johann I. und Anno I. die Gebrüder von Hartesrode sind, welche zwei Mansen in Langeln dem Kloster Himmelpforte verkauften, deren Eigenthum der Lehnsherr Herzog Otto von Braunschweig, ebenfalls zu Gunsten desselben aufgab? Das kann nur die Ansicht der, keine Zeitbestimmung enthaltenden Urkunde, sonst beim Liebenfrauenstift zu Halberstadt, jetzt zu Magdeburg, vielleicht entscheiden.

Da Johann bei der Versicherung seines Bruders Thiederich über den Schutz für Himmelpforte 1284 nicht mehr genannt wird, sein Sohn schon 1286 selbstständig handelt, auch bei der Familienstiftung des Peters-Altars, 1289, seiner nicht erwähnt wird, so mag er zwischen 1282 und 1284 gestorben sein.

4.

Auch Anno (I.) erscheint zum ersten Mal in der Urkunde seines Vaters Thiederich 1249; dann 1257 bei der Schenkung des Cobergs; 1263 bei dem Verkauf von Uscenrode; 1268 dem von Sarkstedt; 1277 über Güter zu Silstedt; 1278 dem Verkauf der Vogtei zu Harsleben, als Mitlehnsbesitzer von Hausstellen zu Halberstadt; 1279 war er Zeuge bei der Verleihung des Zolls in der Stadt Wernigerode, durch den Grafen Konrad an diese;[35]) 1281 bei der Entsagung des Grafen Konrad über das Forstrecht in den Waldungen des Klosters Himmelpforte; 1282 in der Urkunde für das Sylvesterstift; 1284 in der Urkunde seines Bruders Thiederich II. (Nr. 5.) über den Himmelpforte zu gewährenden Schutz; 1287 in einer des Grafen Konrad für das Sylvesterstift; 1288 als Getreuer, Vasall dieses Grafen, in einer Urkunde desselben

[35]) Gesch. deutscher Gebiete. II. S. 9.

für das Kloster Marienthal bei Helmstedt;[36]) 11. September 1289 wird Anno als der Aeltere bezeichnet in der Einwilligung des Bischofs Volrad von Halberstadt, daß er mit einer Hufe zu Langeln und einer zu Atenstedt, welche er von dem Bischof zu Lehn trägt, den von ihm gestifteten Altar St. Peters in der Sylvesterkirche zu Wernigerode bewidmen dürfe; unter den Zeugen werden genannt: Thiederich und Ludolf Gebrüder von Hartesrode, Anno, Brudersſohn derſelben (fratruelis), Ritter, Johann und Thiederich, die Söhne des gedachten Ritters Anno, Knappen; ohne Zweifel waren dieſe Familienglieder diejenigen, welche damals ſelbſt handeln konnten, oder ihre Einwilligung, wenn auch nur vorſorglich, ertheilen mußten; noch einmal 1289 mit ſeinem Bruder Ludolf in einer Urkunde des Nikolaiklosters zu Halberſtadt; des Grafen Conrad für Ilſenburg und einer andern deſſelben für eben das Kloſter mit dem jüngern Anno. Ob er der Anno, welcher 1291 erwähnt wird?[37]) Im Jahre 1293 wird er von ſeinen Söhnen als todt angegeben, er ſtarb alſo zwiſchen 1289 oder 1291 und 1293. Von ſeinem mit Johann I. gemeinſchaftlichen Siegel war ſchon mehrmals die Rede.

5.

Thiedrich (II.) ſteht zwar in einigen Urkunden Ludolf (I.) nach, allein in mehreren vor; ſo daß wir ihn wohl unbedenklich als den ältern annehmen können. Zum erſten Mal erſcheint er 1263 ſchon als Ritter bei dem Verkauf von Vscenrode; dann 1268 bei dem Ver-

[36]) Würdtwein nova subs. dipl. VI. 96.

[37]) Einer derſelben iſt wohl der, welchen Schlemm Halbſt. Bl. S. 214. Nr. 6., als in dieſem Jahr vorkommend aufführt.

kauf der Gerichte über Sarkstedt; 1270 als Ritter „har diderich v on Hartesrode" als Bürge für die Grafen Ulrich und Albrecht von Regenstein, gegen die Herzoge Johann und Albert von Braunschweig wegen Ueberlassung der Stadt Schwannebeck;[38]) 1277 Zeuge in der Urkunde des Grafen Konrad zu Wernigerode; 1278 bei Ueberlassung der Areen zu Halberstadt; 1280 verkaufte er, mit Einwilligung seines Bruders Heinrich, Scholastikus am L. Fr. Stift zu Halberstadt, diesem das Dorf Walbi;[39]) nach einer unter den Gebrüdern Anno, Thiedrich und Ludolf, Ritter, (man weiß nicht wann?) getroffenen Verabredung, sollte derjenige von ihnen, welchem bei der Theilung der Güter Hartesrode zufallen würde, das Kloster Himmelpforte in seinen besondern Schutz und genaue Vorsorge nehmen und demselben volle Freiheit und den Gebrauch der Wälder, Felder und Weiden, wie die von Hartesrode solche selbst gebraucht haben, gewähren. Thiedrich, der diesen Theil der Güter, nämlich Hartesrode, erhalten hatte, stellte nun unterm 25. Juni 1284 (vielleicht lange nach dem Vorgange) dem Kloster darüber einen Schutzbrief wirklich zu;[40]) 1289 bei der Stiftung des Petersaltars; 1293 in der Urkunde seiner Neffen Johann (Nr. 11.) und Thiedrich (Nr. 12.); 1299 am 9. Septbr. gab er sein Lehnrecht über $3\frac{1}{3}$ Hufe und 2 Wälder zu Biscopingerode[41]) dem Michaelisklo-

[38]) Orig. Guelf. III. 677.

[39]) Schlemm in den Mittheil. 1827. St. 15. S. 117 f. oben S. 108.

[40]) Wernig. Int. Bl. 1807. S. 204.

[41]) Zwischen Stötterlingenburg und Stapelburg wird der untergegangene Ort wohl zu finden sein. Wernig. Int. Bl. 1818. St. 51. S. 203 suchte der Verfasser wohl zu weit südlich.

ster zu Lüneburg auf,[42]) mit Einwilligung Johann, Ritter (Nr. 11.) und Thiedrich (Nr. 12.) Brüder, Ludolf (Nr. 14.), Anno (Nr. 15.) und Thiedrich (Nr. 16.), Brüder, Söhne seiner Brüder Anno und Ludolf, Ritter, und überließ zugleich diese Güter dem Kloster Stötterlingenburg für 10½ Mark, welches dann die Lehnrechte des Lüneburgschen, den 29. October 1299, für 3 Mark an sich brachte. Kurz darauf muß er und zwar ohne Söhne gestorben sein, da wir 1301 seinen Neffen im Besitz seines Erbtheils, des Stammhauses Hartesrode finden (Nr. 11.). Ueber den Schrägbalken seines Wappens sprachen wir oben.

6.

Ludolf (I.). Als 1257 von seinen Brüdern der Coberg verschenkt wurde, wird er namentlich nicht erwähnt; wohl aber 1263 schon als Ritter bei dem Verkauf von Vscenrode, so wie 1268 bei dem der Gerichte über Sarkstedt; 1278 der Uebertragung des gemeinschaftlichen Lehns der Areen zu Halberstadt an das L. Fr. Stift daselbst; 1281 und 1282 in Wernigerödischen Urkunden; 1284 bei der Schutzversicherung an Himmelpforte; 1287 Zeuge in einer Urkunde Bischof Volrads für das Sylvesterstift; 1288 in 3 Halberstädtischen Urkunden am 13. Kal. April. (20. Mai) bei der Schenkung der Advokatien 1½ Mansus in Anderbeck an das L. Fr. Stift, am VII. idus Junii (7. Junius) bei dem Kauf 3 Mansen zu Nieder-Runstedt an dasselbe durch den Kanonikus Th. von Westerhusen, 12. Kal. Sept. (21. Aug.) bei Bischof Vollrads Schenkung eines Mansus bei Halberstadt an dasselbe, und nochmals in einer für das Klo-

[42]) Leukfeld Antiq. Walkenried. II. S. 213.

ster Huiseburg XV. Kal. Aprilis (18. Mai) bei der Uebertragung des Zehntens eines Mansus von Hugold, Ritter von Sergstede, und in den Bestätigungs-Urkunden Bischof Volrads darüber;[43]) 1289 verkaufte er diesem Letztern die Hälfte des Zehntens zu Anderbeck, welche theils vom Herzog Albert von Braunschweig, theils vom Graf Konrad zu Wernigerode zu Lehn ging;[44]) in eben dem Jahre erscheint er in einer Urkunde des Nikolai-Klosters zu Halberstadt für Ilsenburg, ferner bei der Begabung des Petersaltars, VI. Kal. Sept., bei der Uebertragung eines Mansus bei Halberstadt an das L. Fr. Stift, und endlich in einer andern des Bischofs.[45]) Bei dem Verkauf von Biscopingerode, 1299, kommen schon seine Söhne als Mithandelnde vor; er war also todt.

7.

Heinrich (II.) wird zuerst in der Urkunde seines Vaters Thiedrich I. 1244 erwähnt, und die darin angeführten Umstände deuten wohl mit großer Wahrscheinlichkeit darauf hin, daß er damals schon dem Marienstift zu Halberstadt angehörte oder in dasselbe gebracht wurde, also nicht Heinrich I. gemeint sein kann. Bei den Hausverhältnissen kommt er nun weiter nicht vor, wohl aber 1257 als Zeuge in der Urkunde Bischof Volrads über den Verkauf des Cobergs, als Kanonikus zu St. Marien unter den Zeugen; als Mitlehnsbesitzer der Areen

[43]) Preuß. Brandenb. Miszellen 1804. S. 452.

[44]) Meihom ss. rer. Germ. II. 538, und Preuß. Brandenb. Miszellen a. a. O.

[45]) Leukfeld Antiq. Blankenburg. S. 62. Antiq. Groening. 191.

an der Peterstreppe zu Halberstadt 1278; 1280 tritt er als Scholastikus dieses Stifts auf, als er den Verkauf des Dorfes Walbi von seinem Bruder Thiedrich an sein Stift vermittelte, welchen der Abt Johann von Harsefeld 1288 bestätigte; 1281 in der Urkunde Bischof Volrads über die Stötterlingenburgschen Archidiakonatrechte zu Schauen;[46]) 1282, doch ohne den Geschlechtsnamen in der schon erwähnten Verleihung des Eigenthums und der Advokatie eines Mansus zu Langeln durch Graf Konrad an das Sylvesterstift; 1287 in eben der Art in einer Urkunde des Bischofs Volrad über einen Mansus zu Osterwiek für das Sylvesterstift; 1289 mit dem Geschlechtsnamen in einer Urkunde des Nikolaus-Klosters zu Halberstadt für Ilsenburg über Güter zu Hausleer und Nordleer;[47]) und ohne Zweifel ist er derselbe Scholastikus Heinrich, der 1300 bei dem Verkauf von Gütern zu Ercksted durch den Graf Heinrich von Blankenburg an Ilsenburg zeugte.

8.

Als die Brüder Johann und Theoderich (Anno I. Söhne) 1293 die Stiftung des Petersalters bestätigen, nennen sie unter den Zeugen ihre Vatersbrüder, die Ritter Thiderich und Anno.[48]) Dies ist die einzige und allerdings bedenkliche Nachricht, da in so vielen Urkunden auch nicht eine einzige Spur sich auffinden will, man müßte denn einzelne Handlungen Anno's I., wobei dessen Verwandtschaftsverhältniß unerwähnt geblieben ist, ihm zuschreiben.

46) Dieselbe, welche Leukfeld Antiq. Walkenried I. 157 erwähnt.

47) Wernig. Int. Bl. 1816. S. 188. d. u. s. 200.

48) Testes sunt dominus Tidericus et dominus Anno de Hartesrode patrui nostri.

Daß Geschwister den gleichen Taufnamen führen, ist so wenig ungewöhnlich, daß wir unmittelbar bei diesem Geschlecht noch ein Beispiel treffen werden. Freilich die Urschrift der Urkunde fehlt jetzt, und wird durch eine fast gleichzeitige Abschrift ersetzt; sie könnte einen andern Namen geführt haben, aber welchen weniger räthselhaften?

9.

Anno III. Im Jahre 1282 kommen Johann von Hartesrode und Anno sein Sohn, Ritter, in einer Urkunde des Grafen Konrad von Wernigerode für den deutschen Orden vor. Jenes kann nur Johann I. sein, denn Johann II. war 1289 noch Knappe, und die Einreihung in die Geschlechtsfolge ist also erwiesen. Anno der Jüngere (im Gegensatz seines Oheims) spendete 1286 eine Hufe zu Dannenstedt, und einen Hof dazu gehörig, dem Sylvester-Stift für die armen Schüler, welche zu Chor gehen. Bischof Volrad zu Halberstadt, von dem die Gabe lehnbar war, bestätigte solche; in gleicher Weise genehmigte derselbe Lehnherr, daß Anno der Aeltere und der Jüngere, die Söhne Johanns von Hartesrode, einen Mansus zu Atenstede den Brüdern der Himmelpforte übereignen durften, 21. März 1287; — die Altersbezeichnung ist hier keine allgemeine für das ganze Geschlecht, sondern berührt blos die beiden Brüder selbst.—

Bei der Bestätigung des Petersaltars, gestiftet vom ältern Anno, erscheint 1289 auch Ritter Anno, Brudersohn (fratruelis) der Gebrüder Thiederich und Ludolf; in eben dem Jahre wird er mit dem ältern Anno in einer Urkunde des Grafen Konrad für Ilsenburg als Zeuge erwähnt. Da er aber 1299 bei der Aufgebung der Biscopingeröder Güter nicht mehr mit erwähnt wird, seitdem auch überall nicht weiter vorkommt; so dürfen

wir wohl annehmen, daß er zwischen 1289 und 1299 verstorben sei.

10.

Anno IV. kommt nur ein Mal als der jüngere Sohn Johannes I. in der oben bemerkten Urkunde von 1287 vor, welche seine Abstammung angiebt, eine fromme Handlung bezeugt, aber auch zugleich die letzte Spur dieses Familiengliedes enthält, wenn er nicht der Knappe Anno von Hartesrode sein möchte, der 1320 nebst Wolter Kolit dem Kloster Drübeck zwei Hufen zu Zilli für 28 Mark verkaufte. (s. Nr. 15.)

11.

Johann II. Die Abstammung desselben und der hier als Brüder aufgestellten Personen von Anno I. ergiebt sich aus den schon bemerkten oder noch anzuführenden Urkunden der Jahre 1289, 1293, 1299.

Johann (II.) kommt zuerst 1289 mit seinem Bruder Thiedrich (III.) bei der von ihrem Vater Anno I. ausgeführten Stiftung des Petersaltars als Knappe vor; am 18. Juni 1293 bekannten Johann und Thiederich Brüder, genannt von Hartesrodhe, daß ihr Vater, Herr Anno gottseligen Gedächtnisses, die Verleihung des Petersaltars, welchen er erbauet und ausgestattet, mit ihrer Zustimmung, sammt allen Rechten und Gütern, dem Sylvesterstift zugewendet habe, so daß Dechant und Kapitul ihn, bei eingetretener Erledigung, jedes Mal einem geeigneten Priester vergeben, dieser dagegen alle Pflichten eines solchen nach Gewohnheit des Stifts übernehmen soll. Zeugen waren Herr Thiedrich und Herr Anno von Hartesrodhe, ihre Vatersbrüder, Ritter; noch ein Mal in diesem Jahre kommt Johann unter den Rittern des

Grafen von Wernigerode, im Gegensatz der des Grafen von Blankenburg, vor;[49]) 1296 als Zeuge in der Urkunde der Grafen Albrecht und Friedrich zu Wernigerode über Güter zu Schlevecke im Gericht Harzburg;[50]) 1297 10. Novbr. bestätigten Johann, Ritter, und Theoderich von Hartesrode, das von ihrem Vater Anno zum Heil seiner Seele gebrachte Geschenk eines Mansus im Felde Atenstedt, bischöflich halberstädtsches Lehn — dem Kloster Himmelpforte; 8. Febr. 1298 begabten Johann, Ritter, Thiederich und Anno, Gebrüder von Hartesrode die Kapelle des heiligen Bluts zu Wasserleer (Wasserleben) mit einem Mansus daselbst, wie mit dem Platz, auf dem solche erbaut ist,[51]) die fromme Schenkung ist also etwas früher erfolgt; 1299 ebenfalls als Ritter, in der Urkunde des Oheims Thiederich (II.);[52]) 28. Julius 1301 bekannten Johann, Ritter, und Theoderich, Knappe, dessen Bruder, geheißen von Hartesrode, daß sie die Brüder der Himmelpforte in ihren Schirm genommen, sie überall vertheidigen und ihnen den vollen und freien Gebrauch der Wälder, Felder und Weiden mit demselben Recht und Umfang, als die Brüder zur Zeit ihres Oheims und ihrer übrigen Vorfahren besessen hätten, zugestehen wollen, womit sie also die Versicherung

[49]) Beitr. zur Geschichte d. Gebiete. II. S. 14.

[50]) Heineccius Antiq. Goslar. S. 316.

[51]) Daß diese Urkunde den gleichnamigen Vatersbrüdern nicht angehören kann, ergiebt sich daraus, daß Johann I. längst todt war, Thiedrich der 2te seit 1263 Ritter, eine Würde, welche dem Aussteller der vorliegenden noch fehlte, und auch Anno II. wäre schon längst Ritter gewesen.

[52]) Dies wird die Urkunde sein, welche Schlemm meint, in den Halberst. Blättern S. 214. Nr. 7.

Thiederich's II. von 1284 erneuern. Diesen Gebrüdern muß also der Besitz der Stammburg zugefallen sein, an welche der Schutz des Klosters geknüpft war.[53]) Ferner 1301 in der Urkunde der Grafen Albert und Friedrich für das Hospital in Quedlinburg;[54]) 1305 wird er ohne nähere Bemerkung aufgeführt;[55]) 1306 in einer Urkunde für die Gebrüder von Romensleben für Walkenried;[56]) 1307 als Zeuge im alten Landgericht zum Rischen;[57]) 1309 10. Novbr. Revers des Priors und Konvents des Klosters Himmelpforte an den gestrengen Ritter Herrn Johann von Hartesrode, dessen Bruder Knappe Anno, und Konegund, Frau des gedachten Herrn Johann, zum Heil derselben, deren Vorfahren, Aeltern und Erben, alle Tage eine Messe am Altar St. Andreas vor der heiligen Jungfrau zu lesen, wogegen beide Gebrüder, zwei Jahr hinter einander, jährlich 26 Malter Weizen liefern wollen; nach dem Lehnsregister des Bischofs Albert zu Halberstadt vom Jahre 1311, besaßen Johann und Thiedrich von Hartesrode den Zehnten zu Bechtessen;[58]) (Bexheim bei Deersheim) und ein Lehn zu Glusinge bei Dedeleben;[59]) 1317 der gestrenge Ritter Johannes von Hartesrode in einer Halberstädter Urkunde; 1318 eben so;[60]) 1320 in einer Urkunde der Grafen

53) Wernig. Int. Bl. 1807. S. 204.

54) Kettner Antiq. S. 431. Erath. Codex. S. 334.

55) Schlemm a. a. O.

56) Eckstorm Ant. Walkenried. S. 120.

57) Her Hannes von Hartesrode riddere; wahrscheinlich dieselbe Verhandlung, welche die Halberst. Blätter a. a. O. andeuten.

58) Lucanus Beitr. I. 21.

59) Daselbst S. 24; vergl. bei beiden: Halberst. Bl. S. 214. Nr. 7.

60) Daselbst S. 214. Nr. 7.

Konrad und Gebhard von Wernigerode für Drübeck, desgleichen des Bischofs Albert von Halberstadt für dasselbe Kloster, zeugen: Johann v. Hartesrod, Anno v. Hartesrod, Ritter; 1321 als Zeuge in der Urkunde desselben über den Zehnten zu Bruchschauen;[61]) 1324 verkauften Johann und Anno, Ritter, 1½ Mansus zu Langeln für 36 Mark reines Silber dem Kloster Drübeck. Nachher erscheint er in unsern Urkunden nicht weiter. Seine Frau erfahren wir durch die Urkunde von 1309, sie hieß Konegundis; damit endet aber auch schon die Kunde.

12.

Thiedrich des 3ten Abstammung ist aus dem Vorhergehenden so klar, daß es keiner weitern Ausführung bedarf.

Zuerst kommt er 1289 in der Urkunde seines Vaters Anno I. als Knappe vor; 1393 in der Urkunde über den Petersaltar; 1297, 1298, 1299, 1301, braucht nur auf Johann II. verwiesen zu werden; 1305 erscheint er als Knappe in einer Urkunde der Grafen Albert und Friedrich für Ilsenburg: 1311 im Halberstädtschen Lehnsregister. Später kommt er nicht weiter vor, und es scheint, er müsse wenigstens 1324 todt gewesen sein, weil er sonst Theil an dem Verkauf des Landes in Langeln genommen haben würde.

13.

Anno V. kommt in der Urkunde von 1298 über die der Kapelle zu Wasserleben überlassenen Güter zum ersten Mal vor; früher scheinen die ältern Brüder Johann und Thiedrich, vielleicht seiner Jugend wegen, die

[61]) Wernig. Int. Bl. 1819. S. 74.

häuslichen Angelegenheiten allein besorgt zu haben. Hier wird er deren Bruder genannt und kann also über seine Abstammung kein weiterer Zweifel sein; 1299 kommt er zwar bei den Familienverhandlungen nicht vor, was seinen besondern Grund gehabt haben kann, allein 1309 bei der Stiftung der täglichen Messe zur Himmelpfort erscheint der Knappe Anno, Bruder des Ritters Johann von Hartesrode, und da wir keinen Grund haben, zu vermuthen, es möchten zwei Söhne Anno's I. den väterlichen Namen geführt haben, von denen der Eine 1299 schon wieder todt gewesen, der Andere länger fortgelebt habe, so müssen wir diese und die folgenden Erwähnungen nur auf diesen beziehen. Anno von Hartesrod, Ritter, wird 1320 erwähnt, und wenn auch nicht als Bruder Johanns ausdrücklich genannt, so deutet doch die Verbindung mit diesem auf ein solches Verhältniß hin, was bei dem Verkauf des Ackers in Langeln 1324 noch deutlicher hervortritt. Nachher hört er auf, uns genannt zu werden.

14.

Ludolf II. Er, Anno und Thiedrich werden in der Urkunde des Oheims Thiedrich (2.) von 1299 über die Bischofsröder Güter als „Söhne seines Bruders, Ritter Ludolfs" aufgeführt. Die Abstammung steht also fest. Er ist Zeuge in einer Huiseburgschen Urkunde, die Uebertragung ½ Mansus in Rigendorf von Seiten des Pleban Mathias von 1301,[62]) und eben so mit Anno 1310;[63]) an beiden Orten ist er Ludwig genannt, aber eine Abkürzung unzweifelhaft falsch aufgelöst worden, da

[62]) Preuß. Brand. Misz. 1804. II. 295.
[63]) Halberst. Bl. S. 214. Nr. 8.

wir auch sonst nicht eine Spur eines Familiengliedes mit solchem Vornamen finden und die Verbindung mit Anno auf den rechten Namen zurückführte, wenn die bessern Abschriften nicht entschieden; 1317 verkauften die Brüder Ludolf und Anno von Hartesrode die Vogtei über ½ Mansus in Klein-Harsleben, welche Johann von Harsleben, Bürger zu Halberstadt, von der Aebtissin zu Quedlinburg zu Lehn trug, dem Liebenfrauenstift zu Halberstadt;[64]) 1337 versprechen Ludolf und Anno, Brüder von Hartesrode, daß, da die Stiftskurie ihres Bruders Johann bei der Burg zu Halberstadt ihnen für 20 Mark reines Silbers versichert sei, solche für diesen Preis dem Kanonikus oder Vikarius des Liebenfrauenstifts, der nach dem Tode des Johann solche erwerben wolle, zu überlassen; wäre sie aber nicht so viel werth, dem Kapitul dieses Stifts für die Taxe. Später kommt Ludolf nicht mehr vor, 1354 aber finden wir seinen gleichnamigen Sohn selbstständig handelnd.

15.

Anno VI. Als Sohn Ludolf's I. und Bruder Ludolf's II. kommt er 1299, 1317 und 1337 vor, und damit ist seine Stelle in der Geschlechtsreihe nachgewiesen; außerdem mit diesem 1310, alles in der vorhergehenden Nummer enthalten. Dann erscheint er erst 1320 in unsern Urkunden wieder. Als nämlich Bischof Albert von Halberstadt am 13. Novbr. des gedachten Jahres dem Kloster Drübeck das Eigenthum zweier Hufen zu Tzillige (Zilli) überließ, kommt ein Ritter Anno von Hartesrode als Zeuge vor, der kein anderer als dieser sein kann. Unterm 7. December desselben Jahres gaben die Grafen

[64]) Halberst. Mittheil. 1827. St. 15. S. 115.

Konrad und Gebhard, Brüder, die Urkunde eines Vergleichs zwischen dem Kloster Drübeck und Anno von Hartesrode, Knappe, nebst Wolter Kolit, wonach beide Letztere die für 28 Mark dem Kloster verkauften 2 Mansen zu Tzillighe binnen einer nicht ausgedrückten Zeit sollten zurückkaufen können. Daß hier dasselbe Grundstück in Frage war, dürfte nicht zweifelhaft sein. Zeuge war, wie bei der vorerwähnten Verhandlung, Johann (II.) von Hartesrode, Ritter, aber nicht Anno; 1322 war Herr Anno von Hartesrode, Ritter, Zeuge in der Urkunde der Gebrüder von Jerxheim für das Kloster Wasserleben;[65]) 1324 verkaufte Ritter Anno mit seinem Vetter Johann (II.) 1½ Hufe zu Langeln an Drübeck; 1329 war „Herr Anno von Hartesrode de Ridder" Zeuge in einer Urkunde der Grafen Friedrich, Konrad und Konrad für Drübeck; 1330 in einer andern Urkunde eben derselben für das nämliche Kloster; 1334 in einer der Schenken von Reindorf für dasselbe; 1337 gab er (nach oben) mit seinem Bruder Ludolf die Erklärung wegen der Liebenfrauen-Kanonikatwohnung ab; 1338 wieder Zeuge in der Urkunde der Grafen von Regenstein für Bischof Albert von Halberstadt;[66]) 1343 erwähnt seiner eine Urkunde Graf Konrads als Unterhändler mit Hans von Minsleben über Gräfliche Rechte an einer daselbst belegenen Hufe Landes; 1351 eine dergleichen der von Jerxheim für die Stadt Wernigerode und eine andere der Grafen von Reinstein;[67]) 1354 7. Januar übertragen Anno, Ritter, und Ludolf, Knappe, der Sohn weiland Ludolfs von Hartesrode, der St. Johannes-Gildschaft in Halberstadt

[65]) Wernig. Int. Bl. 1816. S. 198. 5.
[66]) Budaeus Leben Albert's II. S. 159.
[67]) Vergl. Voigt Quedlb. Gesetz. II. 469.

ein Haus im Westendorfe daselbst, das ihnen früher von Betemann von Grafhort und dessen Söhnen aufgelassen, dann dem Kanonikus Gebhard am Johannisstift vor Halberstadt und Heymo, Gebrüder von Dorstadt, zu Lehn gegeben, aber ihnen nun auch von diesen aufgelassen war, wie es scheint als Zinsgut, oder wenigstens mit vorbehaltenem Obereigenthum, für dessen Verleihung, in den ausgedrückten Fällen, jedes Mal von der Gesellschaft ½ Ferto gangbares Geld entrichtet werden soll; 1356 Urkunde Anne von Hartesrode und Anne, dessen Sohn, wodurch sie einwilligen, daß die Gebrüder Semelen 5 schwarze Mark an einer halben Hufe auf dem Reddeber Felde, von ihnen lehnrührig, den Vikarien zu St. Sylvester wiederkäuflich verkaufen dürfen, Bosse, Milens, Hans und Ludolf „derselben vorschreven Hern Anne von Hartesrode Sone" willigen ebenfalls darin; in dem nämlichen Jahr tritt Anno VI. in einer Urkunde des Grafen Konrad für Drübeck zum letzten Mal in den Verhandlungen auf.

16.

Thiederich IV. Seine Abstammung wird durch die bei Anno VI. angeführten Urkunden bewahrheitet; er erscheint 1299 und dann nicht weiter.

17.

Die Abstammung des Kanonikus am Liebenfrauenstift zu Halberstadt Johann (III.) von Hartesrode beweiset die unter 14 ausgezogene Urkunde von 1337; als Stiftsherr führt ihn auch schon 1315 eine Urkunde Bischof Alberts für Ilsenburg auf.

18.

18.

Ueber den Sohn Ludolfs II., den Knappen Ludolf (III.) spricht allein die eine Urkunde von 1354, welche bei Nr. 15 aufgeführt ist, und nur sein Siegel, welches in dem Wappen den Schrägbalken führt, heftet noch einen Augenblick die Aufmerksamkeit auf ihn.

19.

Die Abstammung Anno's VII. und der vier folgenden Brüder bezeugt die Urkunde von 1356; zum ersten Mal erscheint er jedoch schon in der Urkunde der von Jerxheim 1351 mit dem Vater, doch ohne Angabe des Verwandtschaftsverhältnisses, als Knappe; 1356 in der eben angeführten; nach langem Zwischenraum nennt ihn noch einmal die Urkunde von 1383 als Ritter (Nr. 22.).

20.

Bosse. Auch er wird zuerst in der Urkunde von 1356 genannt; Bosse von Hartesrode, Knecht, und seine Brüder (welche aber namentlich nicht aufgeführt werden) bekennen 1. November 1363, daß mit ihrer Einwilligung ihre Lehnleute, die Boten von Ilsenburg, eine Hufe zu Bersle (Berßel) dem Kloster Wasserleben überlassen haben, und genehmigen dies in eben der Maße, wie Graf Konrad von Wernigerode „vnse Here" die ebenmäßige Ueberlassung zweier Höfe zu Balhorn von denselben Boten an das Kloster, zugestanden hat. Damit verschwindet der Name.

21.

Milens wird nur allein in jener Urkunde von 1356 erwähnt.

22.

Hans, Johann (IV.) Zuerst nennt ihn ebenfalls die Urkunde von 1356, und damals war er wohl noch weltlich; 1368 kommt er schon als Domherr zu Halberstadt vor und noch einmal in dem nämlichen Jahr als Johannes de Hardesroda;[68]) „Herr Johannes von Hartesrode Kemmerer to Halberstadt, Herr Ludolf von Hartesrode Ridder," Heinrich und Jan von Zalder besaßen Schlanstedt und Schwannebeck vom Stift Halberstadt wiederkäuflich nach der Urkunde vom 1. Mai 1370; 1383 den 5. Novbr. verkaufen Johann, Küster, Anno und Heinrich, Ritter, Gebrüder von Hartesrode, mit Bewilligung des Bischofs zu Halberstadt dem Domkapitul daselbst wiederkäuflich für 15 Mark, eine löthige Mark jährlich an 6 Hufen auf dem Felde zu Ströbeck, halberst. Lehn. Als Domherr und Dignitar geht Johann in dieser Urkunde, wenn er gleich nach der von 1356 wahrscheinlich jünger war, dem Bruder vor; Johann von Hartzrode, Küster in dem hohen Stifte zu Halberstadt, und Heinrich von Hartzrode, Ritter, hatten nebst den Edlen von Werberg von dem Erzbischof Albrecht von Magdeburg das Schloß Hotenstein (Hötensleben) für 1000 Mark Silber verpfändet erhalten, worüber sie 17. März 1388 eine Versicherung ausstellten.[69])

23.

Ludolf IV. Ebenfalls wird er 1356 zuerst erwähnt; 1370 war er Ritter, und obgleich er der Längstlebende

[68]) Lentz Halberst. Hist. S. 327 (nicht 322.)

[69]) Beckmann Hist. des Fürstenthums Anhalt. I. S. 161., indem er gern den Namen Harzgerode darin erblicken möchte. Der Ort hieß aber damals noch Hatzkenrode, und überall kann kein Zweifel mehr sein. Aus dieser Quelle Lentz a. a. O. S. 267 u. 341 (nicht 327).

der Brüder gewesen sein mag und der, welcher das Geschlecht beschloß, so erscheint er doch in den Urkunden nicht wieder. Daß er der Letzte war, scheint aus den Worten des Reverses der von Rössing über das aus dem Hasseröder Nachlaß erworbene Erbmarschallamt vom 19. Mai 1398 hervorzugehen,[70]) wonach solches dem Bischof erledigt war:

von Todeswegen Herrn Ludolfs von Hartesrode und seiner Brüder,

worin sonst nicht dieser, sondern der wirklich letzte Vasall genannt sein würde, wollte man einmal Namen aufstellen.

24.

Heinrich (III.). Im Jahre 1356 war er wahrscheinlich, wenn überhaupt schon geboren, noch so jung, daß seine Erwähnung nicht herkömmlich war; seine Abstammung leidet aber keinen Zweifel, da er 1383 als Bruder Anno's VII. (Nr. 19.) und des Domküsters Johann (Nr. 22.) genannt wird; 1388 kommt er alsdann wieder, beide Mal als Ritter, vor; weiter keine Nachricht.

25.

Heinrich (IV.), Kanonikus zu Halberstadt, wird im Jahre 1349 als Zeuge genannt; dies ist aber nicht hinreichend, um ihm eine Stelle in der Tabelle geben zu können.

26.

Ob Gesa Hartesrode, welche 1453 als Klosterfrau zu Wasserleben vorkommt, aus diesem alten Rittergeschlecht war, also die wirklich Letzte desselben, oder nur

[70]) Halberst. Bl. 1823. I. S. 219.

selbst oder ihre Eltern nach dem Orte heißen, läßt sich bis jetzt nicht ermitteln.

Vor dem 19. Mai 1398 war also das Geschlecht erloschen, schwerlich lange vorher, so daß der Zeitpunkt in die Jahre 1388 — 1398 fällt. Das Erbmarschallamt kam an die Rottinge (Rössing); die Stammburg, mit ihrem Gebiet, fiel den Lehnherren, den Grafen von Wernigerode, anheim, deren Letzter sie anfangs der Stadt Wernigerode verpfändete, dann 1410 als Lehn überließ.

Geschlechtsreihe der von Hartesrode in der Grafschaft Wernigerode.

1) Thiederich (I.) von Hartesrode, Ritter, 1237 — 1254. 1257? G. Heilewig 1253.

2) Heinrich (I.) Domherr zu Halberstadt 1250 — 1256.

3) Johann (I.) 1249. Ritter 1253. st. zwischen 1282 u. 1284.

4) Anno (I.) 1249. Ritter 1257. st. zwischen 1291 u. 1293.

5) Thiederich II. Ritter 1263. st. zwis. 1299-1301. (führt den Schrägbalken.)

6) Ludolf (I.) Ritter 1263. st. zwis. 1289 bis 1299.

7) Heinrich (II.) Kanonikus, zuletzt Scholastikus am Stift U. L. Fr. zu Halberst. 1244—1300.

8) Anno (II.) Ritter 1293.

9) Anno (III.) Ritter 1282, der Jüngere 1286. st. zwis. 1289—1299.

10) Anno (IV.) 1287.

11) Joh. (II.) Knappe 1289. Ritter 1289 bis 1324. G. Konegundis.

12) Thieder. (III.) Knappe 1289, war todt 1309.

13) Anno (V.) 1298 Knappe 1309. Ritter 1320 bis 1324.

14) Ludolf (II.) 1299 bis 1337.

15) Anno (VI.) 1299. Ritter 1320 bis 1356.

16) Thieder. (IV.) 1299, war todt 1320 bis 1324.

17) Johann (III.) Kanonikus U. L. Fr. zu Halberstadt. 1315 — 1337.

18) Ludolf (III.) Knappe 1354. (führt den Schrägbalken.)

19) Anno (VII.) 1356 bis 1363. Knecht 1351. 1356. Ritter 1383.

20) Bosse. 21) Milens Knecht. 1356.

22) Hans, Johann, Domherr zu Halb. 1368, Kämmerer 1370, Küster 1383 — 1388.

23) Ludolf (IV.) 1356. Ritter beschließt wahrscheinlich das Geschlecht um 1398.

24) Heinrich (III.) Ritter 1383. 1388.

25) Heinrich IV. Kanonikus zu Halberst. 1349.

26) ? Gesa Hartesrode, Klosterfrau zu Wasserleben. 1453.

VII.

Durch Urkunden berichtigte Reihenfolge der Aebte von Marienfeld.

Die Reihenfolge der Aebte zu Marienfeld, wie sie insbesondere auf Grund einer in dem gedachten Kloster befindlich gewesenen Handschrift: „Brevis instructio de prima fundatione propagatione et abbatum successione Campi Sanctae Mariae vulgo Marienfeld ex antiqua annotatione fidelissime desumpta“ von mir dem necrologio Marienfeldense[1]) beigefügt worden, ist nach Urkunden, die schon deshalb der Mittheilung nicht unwerth sind, sehr wesentlich zu berichtigen.

So ist z. B. falsch, daß der vierte Abt dieses Klosters Giselbert von 1214 — 1220 regiert habe; denn bereits im Jahre 1213 nennt ihn Urk. 1. Abt; und da er 6 Jahre dem Kloster vorgestanden hat (Necrol. p. 201.), so kann nicht im Jahre 1220, sondern es muß der 19te Juli 1219 sein Sterbetag gewesen sein. Damit stimmt dann auch, daß sein Nachfolger Winrich bereits im

[1]) In Dorow Denkm. alter Sprache und Kunst. II. 127.

Jahre 1229 als Abt die Urkunde 2 ausstellen konnte. Daß nun weiter Winrich nicht am 29sten August 1227 (Necrol. p. 207) gestorben sein könne, sondern daß sein Tod ein Jahr früher angesetzt werden müsse, dies ergiebt eine Urkunde vom J. 1226, worin bereits Wichbold Abt genannt wird,[2]) so wie die Bemerkung des Chronisten, daß unter Wichbolds Regierung der heilige Franciscus gestorben sei (Necrol. p. 164), welches am 4ten Octbr. 1226 geschehen ist.

So muß wieder Wichbolds Tod († d. 27. Febr.) um 1 Jahr später erfolgt sein, als im Necrologium angegeben worden, denn die Urkunde 3 nennt ihn noch 1231 als Abt.

Die Regierungszeit des Abtes Rudolph (nach dem Necrol. p. 187 von 1230 — 1265) wird aber viel zu lange angegeben; im Jahre 1253 stellte er noch die Urkunde 4 aus; allein andere von 1256 (Urk. 5 u. 6) nennen bereits seinen Nachfolger Johann I.

Eben so irrig ist die Angabe, daß Johann I. bis 1290 und daß der Abt Winand bis 1294 dem Kloster vorgestanden habe. Die letzte Urkunde, welche den Abt Johann nennt, ist Nr. 7 vom Jahre 1280; im Jahre 1281 sehen wir dagegen Nr. 8 bereits Winand, und im Jahre 1285 in der Urkunde Nr. 9 Ludbert als Abt, der sogar noch 1324 (Nr. 10) fungirte, dann aber resignirte und am 14ten Jan. 1329 verstarb (Necrol. p. 154). Hiernach fällt auch die im Necrol. p. 153 geäußerte Vermuthung weg, daß die im Archiv II. 155 mitgetheilte Urkunde Lutberts vom Jahre 1289 in das Jahr 1299 gesetzt werden müsse.

[2]) Archiv VI. 167.

Diese Berichtigungen sind um so wichtiger, da in den meisten Marienfelder Urkunden die Aebte gar nicht genannt sind, es also immer ungewiß bleibt, unter welchem Abte diese oder jene Verhandlung geschehen sei; und endlich weil eine große Anzahl von Urkunden zwar den Abt nennt, jedoch das Jahr nicht angiebt; so daß sich durch die Berichtigung der Regierungszeit wesentlich auch der Zeitraum ändern muß, innerhalb dessen die Urkunde selbst fällt.

1.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis Giselbertus abbas totusque conventus in campo S. Marie cist. ordinis cunctis Christi fidelibus. Cum timere et a veritatis semita non declinare. Notum esse uolumus tam futuris quam presentibus, quod Floria abbatissa de Hersebroke pro decima quondam mansi qui vocatur Lambrachteshoue sicut alie eiusdem loci abbatisse pensionem singulis annis a nobis in VII modios et VII denarios accipere consueuit. Postea pensionem illam volentes in aliis bonis nostris domine abbatisse recompensare tali modo suo conuentu et suis consiliariis consentientibus cum ea conuenimus, quod ipsa pro pensione memorata gratanter acceptauit. XIIII agros suos in Widenbrug iuxta S. Vitum, qui soluunt annuatim VIII modios ordei ad maiorem mensuram de Widenbrug et in domo Skiplage, III modios siliginis ad minorem mensuram in Berehorne unum et insuper II areas in Widenbrug soluentes annuatim VIII denarios agrorum et concambium cum ea fecimus, undecim ex illa parte aque, que dicitur Luttere, nostros agros e

viciniores dantes pro XIIII agris ex ista parte aque nobis propinquioribus. Et ut hec rata et inconuulsa permaneant inuicem sigillorum nostrorum tam sigilli de Hersebrock quam de Campo S. Marie communiri curauimus instrumentis. Acta sunt hec domini incarnationis anno M°CC°XIII° in iudicio Widenbrug stabilita coram viris litteratis et laicis, coram judicibus scabinis et ciuibus. Quorum hec sunt nomina Godescalcus sacerdos, Judex Benneko, Egbertus sacerdos, Fredericus miles de Burbenne, Rodolfus abbatisse procurator dispensator, Egbertus Holde et alii plures. Insuper in iudicio Hersebroke cui presedit aduocatus ista stabilita cum secundario, Hamekone advocato ecclesie in Hersebroke, jam dictum concambium resignante et recipiente, et Eggehardo aduocato ecclesie campi S. Marie resignante et recipiente, presente et consentiente Egberto cellerario nostro, coram multis astantibus scilicet Egberto sacerdote in Hersebroke, Giselberto aduocato in Warendorpe, Olrico, Ludolfo militibus de Stromberg, Rodolfo dispensatore abbatisse, Meinhero villico de Wighern, Egberto precone et Heinrico fratre ipsius et aliis quam pluribus.

2.

Winricus abbas et conuentus in Campo S. Marie ect. Nouerint tam futuri quam presentes quod nos a Meinardo Modelere nouale quoddam conducticium conterminum domui nostre in Rehe et in terminis colonie nostre in concambium accepimus restituentes ei duo pro uno scilicet Lindingsele et Culincdorpe. Que commutatio facta est coram iudicio in Widenbrugge, uiri iam dictus Meinardus cum filio suo com-

paruit. Testesque huius rei procurauit, qui sunt Fredericus de Burbenne, Wilehelmus de Nehem, Amilius et Eggehardus fratres, Rotgerus de Geuetenhem, Heinricus Gograuius, Heinricus de Selehem. Insuper stabilitum est hoc Vlethen. Viri, idem Meinhardus cum uxore ac filiabus suis se exhibuit, qui insunt omnes secundum consuetudinem iuris ciuilis id ipsum hurlant nostre ecclesie resignarunt. Testes uero qui tunc affuerunt hii sunt Joseph sacerdos de Vlethen, Symon miles, Eilhardus Skallinc et Heinricus de Selehorst atque alii plures. Actum Anno gracie M°. CC°. XVIIII.

3.

In nomine ect. Wicboldus abbas et conventus S. Marie. Dum actiones litteris ac testibus fulciuntur, calumpniarum occasiones preueniuntur. Noscant itaque presentes et futuri, quod cum Hermannus miles cognomento Grube quosdam haberet agros conducticios sub domo nostra Bellethe et nos similiter alios equipollentes agros sub domo nostra Emese quos Heinricus et Hermannus fratres de manu ecclesie nostre in feodo tenuerant, haberemus, placuit propter utriusque partis commodum eorundem fieri agrorum commutationem, ita ut agri domini Hermanni in ius nostrum et nostri in suum transirent dominium. Quod et factum est Heinrico plane et Hermanno iam nominatis in id consentientibus, qui utique sex marcis ab ecclesia nostra acceptis, concambium ratum habuere prefatum. Illud etiam adiciendum quod agri illi quos predictus Hermannus pro nostris nobis resignasse dinoscitur, qui videlicet vnum majoris mensure Widenbruggensis molcium siliginis soluunt, si retracti vel a iure nostro fuerint unquam

alienati, nos ad nostros quos ei de prefata domo Emese dimisimus respectum habemus certissimum et hoc in eadem pensionis quantitate I. uno mol. siliginis presignato. Super qua tamen re sepedictus Hermannus securitatem nobis de indempnitate promisit. Actum Anno gracie M°. CC°. XXXI. in figura judicii apud Warendorp coram testibus. Qui sunt Hermannus judex, Bertramus frater eiusdem, Reinfridus, Isfridus de Lette, Hermannus Reingerinc milites. Item Hoierus, Hermannus Hake et Reinfridus scabini.

4.

Frater Rodolfus dictus Abbas Campi S. Marie omnibus hoc scriptum intuentibus in perpetuum. Nouerint vniuersi fideles presentis temporis et futuri quod nos redditus quosdam quos de manu nostra Gerewinus miles de Lette feodali iure tenuerat resignatos ab eodem cum consensu uxoris et heredum suorum datis IX solidis ad usus ecclesie nostre comparauimus. Horum reddituum summa VIII denarii, qui de domo nostra Drop pro recompensatione decime quorumdam agrorum, qui appellantur filezgelant annis singulis persoluentur. Ad huius igitur facti noticiam et firmitatem imposterum habendam presentem paginam conscribi fecimus et sigillo nostro communiri. Huius rei testes sunt Euerhardus ecclesie nostre prior, Fredericus cellerarius, Euerwinus conversus, Winandus miles de Herthe, Gelderadus laicus et duo filii ipsius Fredericus et Erthmarus, Johannes laicus et alii plures. Acta sunt anno domini M°. CC°. LIII° In die purificationis beate Marie secus portam ecclesie nostre.

5.

In nomine sancte ect. Ego frater Johannes diuina fauente gracia Abbas Campi S. Marie. Omnibus ad quos scriptum presens peruenerit in perpetuum. Quum que geruntur in tempore ne labantur cum lapsu temporis litterarum solent testimonio perhennari. Notum sit ergo tam presentibus quam futuris, quod nos de consensu officialium ecclesie nostre videlicet Heinrici prioris, Godescalci cellerarii, Burchardi custodis, Giselberti camerarii, Mansum nostrum Menlage propriis manibus conversorum nostrorum excolere proponentes, Rodolfum litonem nostrum eiusdem mansi colonum cum Widenburge uxore sua et duobus filiis Meinrico et Johanne pro eo quod ipsos ab eodem manso amouimus pietate ducti magis quam iure vel necessitate eos manumissimus, ut sua eis cessio per hanc libertatem tolerabilior et apud deum et homines commendabilior haberetur et omnis calumpnia que uel ab ipsis uel eorum posteris de prefato R. et liberis suis pro recompensatione conferrentes. Quod si idem R. beneficiis sibi collatis immemor existens malum quodcumque quod absit ecclesie nostre machinatus fuerit, vel se contra eam maliciose erexerit, vel etiam relicto oppido rure habitauerit in pristinam conditionem redactus collata libertate, carebit. Ne autem tale factum possit ab aliquibus inposterum irritari presentem paginam sigilli nostri et ciuium Widenbrugke munimine duximus roborandam. Acta sunt hec presentibus viris superius nominatis, cum domino Burchardo monacho, domino Euerhardo, Johanne suppriore, Johanne magistro operis, ex parte cenobii presentibus et milite Rotgero Hadewich, Hermanno Autumpno, Heinrico de Vmlo, Hermanno In Nolf, Her-

manno Creynkint, ex parte alia, datum Anno domini M°. CC°. LVI° feria III post Quasi modo geniti. Marci Evangeliste.

6.

In nomine domini Amen. Frater Johannes dictus Abbas Campi sancte Marie vniuersis Christi fidelibus scriptum hoc intuentibus in perpetuum. Vt non possit inposterum attemptari calumpnia, que geruntur in nostris temporibus eternari solent memoria literarum. Sciant igitur tam presentes quam posteri quod cum Helmicus laicus dictus de Vilse et Johannes maritus sororis ejus aliquid iuris habere se dicerent in manso nostro Osthof in Alrebeke et nos auctoritate priuilegii nostri quod super eiusdem mansi donatione habuimus et habemus ad renitendum uteremur, tandem prudentum uirorum mediante consilio in hoc consensimus, ut eisdem Helmico videlicet et Johanni VI marcas denariorum daremus tempore constituto, ut sic omni actioni sue quamvis iniuste totaliter renuntiarent. Quod et factum est Anno domini M°. CC°. LVI° in cymiterio Sti Viti prope Widenbruge coram Alberto de Wrdinchusen judice ab utraque communiter parte electo presentibus viris honestis quorum nomina subscripta sunt, videlicet Brunone plebano Sancti Viti, Arnoldo de Odelinchusen, Egberto de Batenhorst, Theoderico de Soltesberg, Helmico, Hermanno Elgerinc. Et quam pro insufficienti cultura predicte domus et pro pensione annua pluribus annis nobis subtracta soror sepe dicti Helmici nomine Hathewigis usufructu quem in predicta domo habuerat, ipso iure priuanda erat . ut et ipsa uoluntarie cederet,

pietatis intuitu III modios ordei et III siliginis annis singulis ei dabimus quoad vixerit ipsa. Hec in figura iudicii facta sunt in Widenbruge coram Helmico iudice Anno domini M°. CC°. LVI°. Testes sunt Albertus de Wrdinchusen, Euerhardus de Wechtlage, Arnoldus de Odelinchusen milites, Retgerus de Vechtlage, Conradus de Nunninchoue, Lambertus de Suelethe, Theodericus de Ouenhus, Woltherus Bilekeuet, Hermannus Uettinc et alii plures. Porro ad huius facti maiorem euidentiam presentem paginam exinde conscriptam sigillo ciuium in Widenbruge fecimus|communiri.

7.

In nomine domini Amen. Nos Conradus miseratione diuina Osnabrugensis episcopus ad eternam memoriam de tenore presentium ad posteros retinendam. Vt ea que nostris geruntur temporibus perpetue stabilitatis robur obtineant et ad nasciture posteritatis peruenire possint memoriam cum salute maturiori consilio prouisum est ut res geste sollempniter sigillatis apicibus eternentur. Igitur tam presentibus quam posteris clarius elucescat quod venerabilis dominus Euerhardus Monasteriensis episcopus conuentione facta super quadam curti qui appellatur Suderlo in parrochia Versmele sita a domino Sifrido de Warendorpe milite comparanda mutato consilio benigne permisit ut dominus Johannes abbas et fratres de Campo Sancte Marie eandem curtim a predicto milite datis eiusdem LXX et V. marcis numerate pecunie legalis monete ad usus sue ecclesie compararent. Quo negotio secunda feria immediate post diem sanctam pasche in Waren-

dorpe prospere consummato dominus Monasteriensis iure conuentionis et Sifridus dictus miles titulo possessionis predicto loco et tempore de eadem curti nobis uoluntarie resignato ipsius curtis dominium cum omnibus attinentiis suis videlicet siluis et pascuis agris cultis et incultis et cum omnibus aliis prouentibus suis, insuper colonis scilicet Wescelo et uxore sua Gerburge et liberis eorum Helmico, Leuoldo, Johanne, Wescelo, Alheide et Susanna et casam eiusdem curtis annexam cum colonis suis videlicet Hermanno et uxore sua Mechthilde et filio eorum Ludolfo, in manus nostras totaliter transtulerunt ad exprimendam et per omnia sui consensus et beneplaciti euidentiam eodem loco et tempore ad nostram uenerunt presentiam uxor predicti militis nomine Clementia cum liberis suis Giselberto Wescelo Johanne Jutta Lutgarde Clementia necnon et Johannes et Cunegundis frater et soror eiusdem militis insuper et Hermannus de Dranthem ipsius militis gener et quitquid de predicta curti predictum Monasteriensem episcopum et militem sepedictum ordinatum et factum fuerat se ratum habituros in perpetuum testabantur. Nos uero predicto modo a predictis omnibus resignatione et possessione et consensu istius facti super jam dicta curti et casa cum omnibus suis attinentiis cum plena auctoritate roborati eandem curtim cum attinentiis et colonis necnon et pensionem XII nummorum quam ratione decime ipsius curtis a nobis in feodo predictus miles habuerat nobis ab ipso milite resignatam predicte ecclesie in perpetuam possessionem duximus transferendam. Vt autem hec omnia stabili uigore iugiter inconuulsa permaneant presentem paginam exinde conscriptam sigilli nostri appensione fecimus communiri. Huius rei testes sunt

Dominus Johannes de Stromberg canonicus Mindensis, Heinricus plebanus ueteris ecclesie in Warendorpe, Helmicus capellanus ibidem, Conradus domicellus de Retberg, Symon nobilis de Lippia, Hermannus de Langen, Theodericus de Sconebeke, Bernhardus de Dauerenberg, Godescalcus de Aschenberg, Bertramus de Walegarden, Hermannus de Veltsethen, Gerhardus de Quernhem milites, Otto Kersecorph, Wlfhardus Aduocatus, Hermannus de Veltsethen, Rodolfus de Lippia, Fredericus Slauus, Heinricus Kersecorfh, Rembertus camerarius famuli et alii quam plures. Actum in Warendorpe. Anno domini M°. CC°. LXXX° feria secunda post Pascha.

8.

Nos Otto comes in Rauensberg fidelibus universis, quibus hec scripta claruerint. Notum esse uolumus quod Eggehardus dictus de Lodere consentiente uxore sua Lutgarde et Bernhardo filio suo vendidit nobis mansum quendam situm in villa Middendorpe parrochie Ennigerlo et Burchardum eiusdem mansi colonum et uxorem suam et minorem filium pro XX marcis nummerate pecunie, quem mansum feodali jure de manu nostra idem Eggehardus eatenus possidebat. Vt autem nobis et omnibus qui de stirpe nostra descenderint coram deo et omnibus sanctis lux eterna luceat in eternum communi consensu coheredum nostrorum predicti mansi dominium cum omni integritate sua transferimus in usum domini Winandi abbatis et fratrum de campo sancte Marie ea uidelicet conditione ut ad quodlibet altare oratorii ponatur cereus habens unum talentum cere, qui semper accendi debet, cum ad ipsum altare

altare missam contigerit celebrari. Igitur ut hec nostra oblatio perpetuis temporibus maneat inconuulsa paginam presentem exinde conscriptam nostro et fratris nostri Lodewici prepositi, nec non domine Hadewigis comitisse uxoris nostre sigillum fecimus communiri. Datum anno domini M°. CC°. LXXX° I°.

9.

Nos Judex, Consules, totaque vniuersitas opidanorum in Widenbruge Osnabrugensis dyocesis coram vniuersis et singulis presens scriptum intuentibus publice potestamur et recognoscimus, quod constitutus coram nobis Godescalcus dictus Scule cum filia sua acceptatis et acceptis, publice protestamur, XX marcas Osnabrugensium denariorum pro portione sibi contingente renunciauit omni juri suo quod dicebat sibi competere vel quod sibi competere potuisset quacumque occasione in manso Odelinchusen. Quam renunciationem frater Lubertus dictus abbas de campo S. Marie cyst. ordinis Monaster. dyoc. cum suis monachis, Johanne camerario, Magno hospitali et fratre Anselmo Magister hospitum. Nomine sui monasterii acceptauit. In cuius facti testimonium presentem paginam sigillo nostri opidi fecimus communiri. Actum Widenbruge. Anno domini M°. CC°. LXXX V°. In crastino beati Benedicti abbatis, presentes fuerunt hii, Hermannus scolasticus, Bruno Thesaurarius canonici Widenbrugenses. Thidericus rector scolarum, Gerlacus de Wolde, Arnoldus Crede, Johannes dictus Hals milites, Ludolfus de Boderike, Jordanus famuli et alii quam plures.

10.

Vniuersis presentes visuris. Nos frater Lutbertus dictus abbas monasterii campi sancte Marie ord. cystercien. Monasterien. dyocesis cupimus facere notum. Quod nos de consensu ac beneplacito conventus nostri ad instanciam domini Godefridi dicti Logync decani in Hoswinkele amici nostri in Christo predilecti ac confratris precipui ordinationem antiquitus inter nostrum monasterium et ecclesiam nostram in Hoswinkele per venerabiles patres Hermannum scilicet episcopum tunc Monasteriensem et deinde dominum Hugonem cardinalem et legatum domini pape constitutam ac tertio per bone memorie Alexandrum papam quartum confirmatam super eo quod nostrum monasterium receptis agris dotalibus ecclesie in Hoswinkele denarios areales, qui vulgariter Wortpenninghe dicuntur decano, qui foret ibidem pro tempore assignaret colligendos et nomine siue vice dotis pacifice semper possidendos, ex nunc isto sic commutamus consideratis articulis multis pro ecclesia et decano eiusdem ac tota parochia et decanatu facientibus, quod decano iam predicto et suis deinceps successoribus agros illos qui garbas soluunt assignamus per presentes pacifice semper possidendos, receptis ab eis denarios qui areales nominantur XVIII° Solidorum annuatim soluendorum, qui ad nos olim pertinebant. Vt autem istud plenius ad effectum perueniret, Godfridus decanus ante dictus triginta marcas denar. Osnabrugensium nobis tradidit sub hoc modo ut has in usus pauperum hospitalis domus nostre vice agrorum predictorum et reddituum inde qui debitorum conuerte-

remus cum effectu retinemus — agros illos qui pensiones nobis soluunt cum ceteris nostris iuribus bonis et hominibus, eo quod ista omnia non ad dotem scilicet ad nos nostrumque monasterium pertinuerint ab antiquo tempore pertineant etiam modo, in quorum testimonium sigillum nostrum presentibus anno domini M° CCC° XXIIII° in annunciacione dominica ordinatis et confectis duximus apponendum.

VIII.

Ursprung der preußischen Hypothekenverfassung.

Von dem Kammergerichts-Assessor von Raumer.

Die Eigenthümlichkeit der heutigen preußischen Hypothekenverfassung,[1]) wie solche insbesondre in der Hypothekenordnung von 1783 sanctionirt ist, besteht, außer in der sehr streng durchgeführten Maxime der Spezialität hauptsächlich in der dem Richter obliegenden Pflicht, die Gültigkeit der in das Hypothekenbuch einzutragenden Posten einer genauen Prüfung zu unterwerfen. In einer kürzlich erschienenen Schrift (Bemerkungen und Vorschläge zur Revision der Hypothekenordnung, Berlin bei Dümmler. 1831.) wird pag. 25 die sehr scharfsinnige Vermuthung aufgestellt, daß diese Pflicht der Hypothekenrichter aus dem Interesse hervorgegangen sey, welches, vor Aufhebung des Lehnwesens der Lehnsherr bei der

[1]) Das Wort Hypothek findet sich frühzeitig in deutschen Urkunden; z. B. 1294 in einer Urkunde König Adolphs: obligamus titulo pignoris seu ypotheee castra nostra etc. (Günther Cod. dipl. Rheno Mosellanus 2. 501.)

Eintragung von Schulden auf ein in der Mark Brandenburg belegenes Lehngut hatte. Diese Vermuthung dürfte, namentlich so weit das heutige Hypothekenwesen die Rittergüter betrifft, auf geschichtlichem Wege zur Gewißheit erhoben und überhaupt der Zusammenhang nachgewiesen werden können, in dem die Hypothekenverfassung mit den ehemaligen landesherrlichen Verhältnissen steht.

Bis auf die in neuester Zeit erfolgte Eigenthumsverleihung der Höfe an die Bauern fand die preußische Hypothekenordnung mit geringen Ausnahmen nur auf städtische Grundstücke und auf Rittergüter Anwendung. Im Allgemeinen ist es bekanntlich eine uralte Regel des deutschen Rechts, daß bei Grundstücken nicht der bloße Vertrag zum Uebergang des Eigenthums vom Verkäufer auf den Käufer hinreicht, sondern daß der Verkäufer das Grundstück vor dem Richter, unter welchem es belegen war, oder insofern von Lehngütern die Rede war, vor dem Lehnherrn dem Käufer symbolisch übergeben (auflassen) mußte, worauf der Richter oder Lehnherr den neuen Erwerber in den Besitz einweisen oder mit dem technischen Ausdruck: Friede wirken[2]) mußte. Schon in sehr früher Zeit wurden über diese gerichtliche Uebertra-

[2]) Dies Friedewirken kam in verschiedener Weise bei allen Gerichten vor; z. B. bei einem Lehngericht nach einer Urk. v. 1444: do ließe myn here fragen, ob man Jm icht auch moglichen eynen keiserlichen frede daruber werken solde u. s. w. (Cod. dipl. Brand. contin. p. 81); bei einem Landgericht nach einer ungedr. Urk. v. 1295. Gogravius recepto jure suo pecuniario bonis pacem indixit secundum juris consuetudinem; bei einem Stadtgericht: swe ein Erbe kofft, de schal komen vor den voghet unde schal sek des laten Vrede werken. (Alte Statuten der Stadt Braunschweig.)

gung des Eigenthums Urkunden ausgefertigt und die symbolische Uebergabe damit verknüpft.[3])

Diese Grundsätze wurden nun auch auf das städtische Eigenthum und auf die Lehngüter der Vasallen in der Mark Brandenburg angewendet. Die brandenburgischen Städte haben ihr Recht bekanntlich von der Stadt Magdeburg entlehnt, es galt daher in ihnen, übereinstimmend mit dem magdeburgischen Recht, von jeher die Nothwendigkeit einer Uebertragung des Eigenthums vor dem Stadtrichter und den Schöffen, nach Vorschrift des magdeburgischen Weichbilds Art. 60.[4])

Si vir in municipio in judicio bannito coram judice et scabinis cum consensu heredum bona dederit paxque desuper decreta sit etc.

Der Zweck hierbei war ein ähnlicher, der den heutigen Hypothekenbüchern zum Grunde liegt, es sollte nämlich dem Geschäft die möglichste Oeffentlichkeit[5]) gegeben werden, damit die Erben und die Gläubiger des Verkäufers ihre Rechte wahrnehmen könnten, zumal nach einer bekannten und fast in allen älteren Stadtrechten wiederholten Regel des deutschen Rechts die Erben nur innerhalb Jahr und Tag eine Disposition über das

[3]) Siehe Grimm deutsche Rechtsalterthümer. Bd. 2. p. 557.

[4]) Die andern Stadtrechte, namentlich das lübische, wichen indessen hierin nicht ab.

[5]) Die Statuten der Stadt Schwerin von 1593 bei Westphal. Mon. Cimbr. 2., enthalten mehreres über die Art, wie solche öffentliche Uebergabe vor dem Stadtrath zu geschehen pflegte. Es war z. B. üblich, daß der Käufer dabei einen Krug Wein Preis gab, aus dem die Mitglieder des Raths und die übrigen Anwesenden der Reihe nach tranken, welches man Weinkauf nannte. Dieses Symbol des geschlossenen Kaufs ist noch nicht ganz verschwunden.

Grundeigenthum anfechten konnten. Schon im Jahre 1215 [6]) fing man nun in der Stadt Magdeburg an, die Kaufverträge, auf deren Grund die Uebergabe geschah, in ein besonderes Buch einzutragen, welches Stadtbuch oder auch wohl, eben weil der Richter dem Käufer Frieden zu wirken pflegte, Friedebuch genannt wurde. [7]) Diese Einrichtung ahmte man sehr bald in der Mark Brandenburg nach.

Das Stadtbuch der Stadt Brandenburg beginnt z. B. mit dem Jahre 1386, [8]) allein schon im Jahre 1333 wird eines solchen in Brandenburg und in der Stadt Nauen gedacht. Ein „Fredeboock" aus dem 15ten Jahrhundert befindet sich im Archive der Stadt Seehausen, und es stehen darin die gerichtlichen Verlassungen

[6]) Magdeb. Schöffenchronik. Das Weichbild kennt noch kein Stadtbuch, wohl aber die Glosse dazu.

[7]) Von diesen Stadtbüchern vergl. im Allgemeinen Eichhorns deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 3. S. 369. Vom Hypothekenbuch in Venedig um 1288 siehe von Raumer Hohenstaufen. 5. Seite 236. Neben dem Friedebuch gab es in allen wichtigeren Städten ein Stadtbuch, in welches die Privilegien und Rechte der Stadt, die Bürgersprache, die Beschlüsse des Raths u. s. w. eingetragen wurden; z. B. in Hamburg, wo sogar eine Art von Appellation an dieses Stadtbuch statt fand (Westfalen Mon. Cimbr. p. 133. 3004) und eine Urk. v. 1292 (Lambec. Rer. Hamb. Lib. 2. Nro. 239) setzte fest, daß jedermann Abschrift desselben verlangen könne: (si petierit libri copiam nullatenus denegent; oder soll copia nur Zutritt zum Buch bedeuten?). Kaiser Rudolph bestätigte 1276 der Stadt Augsburg das Recht, einen codex civitatis für die Statuten u. s. w. zu halten. (Lünig R. A. Bd. 13. 89.) Außerdem gab es in vielen Städten, z. B. in Münster, Braunschweig u. s. w., ein sogenanntes rothes Buch, in welches die Gildeartikel, die Morgensprachen der Handwerker, Beschlüsse der Gildemeister und ähnliche Handwerkssachen verzeichnet wurden. (Niesert Münstersches Urk. Buch. Bd. 2.)

[8]) Finke Programm von Brandenburg. 1750.

der Häuser, Pfandverträge u. s. w. eingetragen.[9]) Auch in einer Urkunde von 1345 die Stadt Stendal betreffend,[10]) geschieht eines Hypothekenbuchs Erwähnung:

Dy gift, wenne ein borger den andern gift, die scal man geven vor dem rade up der Löwen (Lauben) dat is willekur unser meinen (gemeinen) stad und scal die scriven in der Stadbuck und war man dat scrivet und givet, dar scal die meiste Deil des Rades bye sin und die scrift scal die rad beslüten und die Nut die daraf komet na magdeb. gudes gewonheid, die scal man keren in der Stadt Nut.

Man sieht hieraus, daß für die Einzeichnung in das Stadtbuch Gebühren gegeben wurden, welche überhaupt bei dem Verkauf von Grundstücken unter dem Namen Fredegeld und Fredeschilling (solidus pacis)[11]) häufig vorkommen. Schon im 14ten Jahrhundert besorgte nach der obigen Urkunde der Magistrat die Eintragung in das Stadtbuch, daß aber früher Richter und Schöffen die Gebühren erhoben, ersieht man aus den folgenden Worten der angeführten Urkunde:

Die renthe, die die scepen (Schöffen) pflagen to geven to dem altar, die scal vortmehr die rad geven van der löwen.

[9]) Gerken dipl. vet. March. I. p. 353.

[10]) Ludewig Reliq. Mss. 7. p. 146. Auch die Stadt Treuenbrietzen soll Hypothekenbücher aus dem 15ten Jahrhundert besitzen, und wahrscheinlich noch viele andere märkische Städte.

[11]) Gerken a. a. O. 2. S. 135. Weichbild Art. 73. 1693 wurden in Berlin 4 gr. vom Hundert gegeben. Nach den Statuten der Stadt Torgau hieß der Friedeschilling: Lehnschatz. Auch in Hannover, Braunschweig, in vielen mecklenburgischen Städten geschieht der Friedepfennige Erwähnung.

Der Magistrat hatte auch ein großes Interesse bei der Veräußerung der städtischen Grundstücke, da der neue Ankäufer Bürger seyn oder werden mußte und er überall nur den als Besitzer eines Hauses betrachten und zu den städtischen Lasten heranziehen konnte, der seine Erwerbsurkunde gerichtlich verlautbart hatte.[12]) Auch Verpfändungen städtischer Grundstücke, welche in der obigen Urkunde auch unter dem Namen Gift verstanden werden, mußten in das Friedebuch eingetragen werden, indem darin ebenfalls eine Art Veräußerung (getheilte Gewehre) liegt.[13]) Eine solche Ingrossation in das Brandenburgische Stadtbuch von 1437, ist z. B. folgendergestalt gefaßt. Mathys Gruning recepit a fratribus exulum (der Elendsgilde als Gläubigerin) in die circumcisionis domini 12 sexag. upp sinen Garden et dabit fratribus predictis 2 talent. super festum nativitatis Christi omni anno (als Zinsen) et potest redimere quando vult. In dieser Art blieb das Hypothekenwesen der Städte bis auf neuere Zeiten. In der Stadt Berlin z. B. gab es zwei Bücher; in das eine wurden alle Kaufverträge nach chronologischer Ordnung hintereinanderweg verzeichnet, und ein Register der verkauften Häuser, Besitzer und des Kaufschillings erleichterte das Auffinden. In ein andres Buch, ebenfalls mit Register versehen, wurden in ähnlicher Art, die Verpfändungen eingetragen.[14]) Daß bei letztern ir-

[12]) Rathmann Gesch. von Magdeburg (Bd. 2. S. 160) erzählt nach der Schöffenchronik, wie in dieser Stadt der Magistrat sich mit Gewalt in den Besitz der Stadtbücher setzte, welche die Schöffen nicht hergeben wollten.

[13]) Die s. g. stillschweigenden Pfandrechte blieben für sich.

[14]) Aus diesen ältern Hypothekenbüchern sind wohl die s. g. Ingrossationsbücher herzuleiten, welche noch die Hypothekenordnung von 1783 vorschreibt und die erst seitdem den besondern Grundakten Platz gemacht haben.

gend eine Prüfung hinsichts der Gültigkeit und Sicherheit vorgenommen sei, davon ist mir nichts bekannt, und hatte wenigstens hinsichts der städtischen Abgaben der Magistrat kein Interesse bei einer solchen Prüfung, weil die Abgaben den Pfandschulden immer vorgingen. Nachdem die Stadt Berlin sich sehr erweitert hatte und nicht Jeder mehr im Stande war, den Schuldenzustand dessen, dem er Geld auf ein Grundstück darleihen wollte, leicht zu erfahren, so ergab sich aus der bisherigen Einrichtung der Nachtheil, daß aus dem Stadtbuch schwer zu ersehen war, welche Schulden auf einem Grundstücke hafteten. Es erging daher unter dem 28. September 1693 ein Edict, vom Erb- und Lagerbuch in den Residenzstädten Berlin,[15]) in welchem zuerst der Grundsatz, daß das Hypothekenbuch nach den Grundstücken abgesondert gehalten werden müsse, sich ausgesprochen findet. Es sollten nämlich alle Häuser in das für jeden Stadttheil Berlins besonders zu führende Lagerbuch hinter einanderweg verzeichnet und daneben die jedesmaligen Besitzer und die auf dem Grundstück haftenden Schulden in Kürze eingetragen werden. Gewissermaßen blieb indessen das auf diese Art eingerichtete Erb- und Lagerbuch Berlins immer nur ein Register zu den daneben in älterer Art fortbestehenden Stadtbüchern. Erst durch die Hypothekenordnung vom 4. Februar 1722[16]) wurde allgemein und für alle Städte vorgeschrieben, daß deren Hypothekenbücher inskünftige nach den Häusern abgesondert geführt, auch alle General- und Spezialhypotheken dabei eingetragen werden müßten, somit die Maxime der Spe-

[15]) Myl. Corp. Const. M. 2. 2. 11.

[16]) Mylius corp. const. March. II. 2. 39.

zialität eingeführt und die städtischen Hypothekenbücher mit dem für die Rittergüter anzulegenden Landbuch in Uebereinstimmung gebracht.

Was die Rittergüter anbetrifft, so waren diese in früherer Zeit in der Mark Brandenburg, mit wenigen Ausnahmen, insgesammt landesherrliche Lehne. Es verstand sich also, daß Veräußerungen und Verschuldungen ohne lehnsherrlichen Consens nichtig waren und daß der Lehnherr nur den als wahren Besitzer des Lehnguts betrachten konnte, der dasselbe von ihm persönlich zu Lehn empfangen hatte. Mit dem vierzehnten Jahrhundert beginnen besondre Bücher, in welche die Lehnbriefe, deren Ausfertigung der Vasall erhielt, eingezeichnet wurden.[17]) Anfänglich verzeichnete man alle, ein bestimmtes Land, z. B. die Neumark, betreffenden Urkunden hinter einander in chronologischer Folgeordnung, mit dem funfzehnten Jahrhundert aber zeigt sich in den Copialbüchern des hiesigen Lehnarchivs eine dreifache Abtheilung. 1) Lehnbriefe (an Käufer oder Erben). 2) Consense, auch Erlaubsbriefe genannt, d. h. lehnsherrliche Einwilligungen in die Verschuldungen von Lehngütern und 3) Leibgedingsbriefe, d. h. lehnherrliche Einwilligungen in die von den Vasallen ihren Frauen ausgesetzten Witthümer.[18])

17) Ludwig Rel. Manuscr. und Gerken im Codex Brandenb. haben solche Copialbücher des 14ten Jahrhunderts bekannt gemacht. Ein eigentliches Hypothekenbuch für Rittergüter bestand seit älterer Zeit in der Landtafel (tabulae terre) des Königreichs Böhmen, in welches Witthümer, Schulden u. s. w. eingetragen wurden (intabulare heißt dies in einer Urk. v. 1360 in Glafey Anecd. p. 307). Die Landtafel wird noch in Prag geführt.

18) Daneben kommt jedoch oft noch eine Abtheilung vor: Eigenthumsbriefe. Wenn ein Lehngut einer Stadt oder einem geistlichen Institut mit Aufhebung des Lehnver-

Die beiden ersten dieser Abtheilungen entsprechen gewissermaßen schon der ersten und dritten Rubrik (Besitztitel und Schulden) unserer heutigen Hypothekenbücher, und die dritte Abtheilung wird jetzt in die zweite Rubrik eingetragen. Das hiesige Lehnarchiv enthält 199 Folianten solcher Lehnbücher für die verschiedenen Landestheile der Churmark und in obiger Art obgesondert, welche von 1412 bis 1716 reichen. Die Einzeichnung geschah von dem Kanzler oder von irgend einem andern churfürstlichen Rath; wenn aber ein Lehn neu vergeben, oder ein Angefälle ertheilt werden sollte, mußte der Landesherr selbst davon Notiz nehmen, weshalb dann im Copialbuch unter die Urkunde gesetzt wurde: dominus per se, da es sonst nur hieß dominus Cancellarius etc. recognovit. Im sechszehnten Jahrhundert kommen eigne Lehnsecretarien vor und es bildete sich allmälig unter dem Vorsitz des Kanzlers (später eines Justizministers) die besondre churbrandenburgische Lehnkanzlei[19]) aus, welche, freilich nach der Lehnaufhebung im Jahre 1717 nur in beschränktem Maaß, bis zum Jahre 1806 fortbestanden hat, wo das Lehnarchiv an das Kammergericht übergegangen ist. Seit dem dreißigjährigen Krieg erst wurden über einzelne Güter besondre Akten gesammelt, und es gingen aus den Verhandlungen mit den Ständen, z. B. im Landtagsabschiede von 1653 und aus landesherrlichen Verordnungen an die Lehnkanzlei gewisse Regeln hervor, nach denen die Lehnkanzlei, z. B. bei Ertheilung der Consense in

bandes (dominii directi) übereignet (appropriirt) wurde, so trug man die desfallsige lehnherrliche Consensurkunde in dieser Abtheilung ein.

19) Nikolai Beschr. von Berlin I. S. 329.

Verschuldungen der Lehn sich richtete.[20]) Im Allgemeinen gab der Lehnherr den Consens nur bei nachgewiesener Nothwendigkeit einer Darlehnaufnahme und nur auf bestimmte Jahre, nach deren Verlauf er erneuert werden mußte, indem regelmäßig der Vasall während dieser Zeit die Schuld abtragen sollte. Mit der seit dem Jahre 1717 erfolgten Aufhebung des Lehnwesens fiel das ganze Interesse, welches der Lehnherr bisher bei Veräußerung und Verschuldung von Lehngütern gehabt hatte, hinweg, und es blieb blos das Interesse der Gesammthänder und Lehnfolger bestehen, womit wiederum das Interesse der Gläubiger insofern zusammenhing, als sie befürchten mußten, daß die Agnaten die Gültigkeit ihres Darlehns dereinst bestreiten könnten. Die lehnherrlichen Consense wurden durch ein Rescr. vom 8ten April 1720 ganz abgeschafft, eben so die Ertheilung der Lehnbriefe und es wurde im Edict vom 25. August 1718 und 1. Juni 1723 zu Sicherung der Rechte der Gläubiger und Agnaten ein Landbuch eingeführt, eben das, was jetzt Hypothekenbuch heißt. In dasselbe sollten die Lehngüter und deren Besitzer, die Agnaten und Gesammthänder, die damals vorhandenen consentirten Gläubiger, so wie die etwa künftig zu contrahirenden Schulden eingezeichnet werden[21]), und es ergiebt sich deutlich,[22]) daß dieses Landbuch in die Stelle der Lehnbriefe und alten lehnherrlichen Consense

[20]) Eine Reihe solcher Verordnungen bis zum Jahre 1723 steht in Mylii Corp. Const. March.

[21]) §. 28 bis 33 des Ges. v. 1. Juni 1723.

[22]) Die Rittergüter, welche im Lehnverbande blieben, z. B. die Afterlehn der Familie von Puttlitz, wurden daher in das Landbuch gar nicht aufgenommen, sondern es blieb hinsichts derselben bei der ältern Verfassung und den speziellen lehnherrlichen Consensen.

getreten ist. Das Nähere über die Einrichtung dieses Landbuchs bestimmte die Hypothekenordnung vom 4. Februar 1722, von welcher oben die Rede gewesen ist, und wich die Form des Landbuchs danach nicht eben sehr von derjenigen ab, welche später die Hypothekenordnung von 1783 vorschrieb. Das neue Landbuch [23]) führte eine von der Ritterschaft eingesetzte Behörde, mit Ausnahme der Altmark, welche sich der Aufhebung des Lehnswesens widersetzte, weshalb dort das altmärkische Obergericht das Landbuch führte,[24]) und erst im Jahre 1810 ist die Führung des mittelmärkischen, priegnitzschen, ukermärkischen und neumärkischen Hypothekenbuchs den Ständen abgenommen und den Gerichten übertragen worden. Die auf den Grund mehrerer früheren einzelnen Anordnungen ausgearbeitete Hypothekenordnung von 1783 schrieb nun eine neue Form für das Land- oder Hypothekenbuch vor, welche sich jedoch ebenfalls größtentheils aus den früheren Lehnverhältnissen herleiten läßt und, abgesehen von der in dieser Hypothekenordnung angeordneten Aufhebung aller stillschweigenden Pfandrechte[25]) besonders darin etwas Eigenthümliches zeigt, daß mit dem Hypothekenbuche gewisse statistische Zwecke verknüpft wurden, an die man früher nicht gedacht hatte. Die neue Hypothekenordnung kennt drei Rubriken: für den Besitztitel, für die Beschränkungen des Eigenthums und für die Pfandschulden, und es soll hier versucht werden, den Zu-

23) Schon 1676 wird ein Landbuch der Kurmark erwähnt, in welches ein Adelsbrief eingetragen werden sollte und dessen Bedeutung ich nicht kenne. (Gerken dipl. vet. March. I. 702.)

24) Die Altmark hat niemals in die Lehnaufhebung eingewilliget.

25) Wodurch die Materie von den Lehnschulden in eine seltsame Lage gerathen ist.

sammenhang kürzlich nachzuweisen, in welchem jede dieser Rubriken mit dem ehemaligen Lehnwesen steht.[26])

1. Die genaue Beschreibung des Grundstücks auf dem Titelblatt beruht in einer alten Vorschrift,[27]) wonach die Vasallen vor Ausfertigung der Lehnbriefe eine genaue Specifikation der Lehnstücke einreichen sollten, damit solche detaillirt in den Lehnbrief eingerückt werden könnten. Hieraus hat sich wohl der dem preußischen Hypothekenwesen eigenthümliche Grundsatz einer großen Spezialität entwickelt. Der Lehnherr erkannte ferner niemanden als Vasallen an, der nicht zu gehöriger Zeit das Lehn von ihm empfangen und den Lehnbrief darüber eingelöset hatte; daher entstand wohl die dem preußischen Hypothekenwesen ebenfalls eigenthümliche Nothwendigkeit, den Besitztitel eintragen zu lassen, und die Vorschrift, daß dies binnen einem Jahre geschehen solle,[28]) entspricht ganz der im Lehnrecht vorhandenen Pflicht, das Lehn binnen Jahr und Tag zu muthen.[29]) Die bis zum Jahre 1821 erforderlich gewesene Verlautbarung der Kaufkontrakte bei dem Richter, unter dem das Grundstück belegen ist, und die Nothwendigkeit einer Bestätigung des Vertrages durch denselben hat sich möglicherweise daraus entwickelt, daß Kaufverträge über Lehengüter nur durch Einreichung und Bestätigung bei dem Lehnhofe Gültigkeit erlangen konnten. Noch jetzt werden ferner bei Eintragung des Besitztitels Gebühren nach einem Prozentsatz

26) Nach der Bemerkung des Verfassers der am Eingange erwähnten Schrift.

27) Z. B. im Edikt vom 19. Januar 1685.

28) Hypoth. Ordn. §. 50. Edict vom 4. August 1763.

29) Sächs. Lehnr. Art. 22. II Feudor. 5.

von dem Werthe des erkauften Grundstücks genommen, und es war in der Churmark uralten Rechtens, daß der Käufer eines Lehns drei vom Tausend geben mußte.[30]) Auch die noch heut zu Tage befolgte Maxime, die ingrossirten Dokumente nicht eher herauszugeben bis die für die Ingrossation aufgelaufenen Kosten berichtigt sind, scheint daher zu rühren, daß die Lehnbriefe dem Vasallen nicht eher verabfolgt wurden, bis er sie mittelst Zahlung der Unkosten auslösete.[31])

2. Die zweite Rubrik des Hypothekenbuchs enthält die beständigen Lasten und Dispositionsbeschränkungen. Jene sind der Hypothekenordnung eigenthümlich und hängen mit den statistischen Zwecken derselben zusammen, welche schon oben erwähnt sind. In diese Rubrik wurden nun auch die Witthümer eingetragen, über welche man früher besondre Leibgedingsbriefe ausgefertigt hatte. Die Dispositionsbeschränkungen dagegen bestehen hauptsächlich in den Rechten der Lehnfolger und Agnaten, und die Eintragung der letztern ist, wie das Edikt vom 1sten Juni 1723 ergiebt, in die Stelle der namentlichen Aufführung derselben in den ehemaligen Lehnbriefen getreten. Es ist nämlich Jahrhunderte lang ein Streit darüber zwischen den Churfürsten, als Lehnsherrn, und den Vasallen geführt worden, ob die Gesammthänder nöthig hätten, die gesammte Hand in jedem Lehnfalle zu verfolgen und sich

30) Revidirte Lehntaxe von 1704. Siehe auch Gerken von der precaria feudalis in dessen vermischten Abhandlungen, wo aber Laudemien und Lehngebühren nicht scharf genug gesondert werden, auch giebt Gerken von der alten Lehnbede, die nur eine Art Laudemium war, wenn ein neuer Lehnherr oder Vasall eintrat, keine klare Vorstellung.

31) Edikt vom 14. Juni 1686.

sich namentlich in den Lehnbriefen mit aufführen zu lassen.[32]) Zur Zeit der Aufhebung des Lehnwesens unter König Friedrich Wilhelm dem Ersten, war dieser Streit noch nicht entschieden, auch fiel das lehnherrliche Interesse dabei nunmehr hinweg, und jeder Agnat, gleichviel ob er sein Recht verfolgt hat oder nicht, wurde successionsberechtigt. Nur das Interesse der Gläubiger und das damit zusammenhängende der Agnaten, daß nämlich nicht ungültige Schulden auf das Lehn contrahirt und eingetragen würden, blieb bestehen und dieses Interesses wegen ordnete man an, daß alle Agnaten, so wie sie früher im Lehnbrief namentlich aufgeführt seyn mußten, so jetzt im Landbuch namentlich verzeichnet werden sollten. Die Inconvenienzen, die hieraus entstanden, veranlaßten zur Bestimmung des Edikts vom 4. August 1763, daß die Agnaten, welche ihre Rechte nicht bei dem Landbuch hätten eintragen lassen, sich alle mit Einwilligung der eingetragenen Agnaten getroffenen Dispositionen gefallen lassen müßten.[33]) Dagegen gilt noch jetzt der Grundsatz, daß zur Erhaltung der Successionsrechte selbst die Eintragung der Agnaten nicht nothwendig sey, da eine Verfolgung der gesammten Hand insoweit früher nur im Interesse des Lehnherrn gefordert worden war.

[32]) Eine jedoch nicht ganz vollständige Geschichte dieses Streits giebt Gerken in seinen vermischten Abhandlungen Bd. 2.

[33]) Die Lehnconstitution von 1723 verlangte zur Gültigkeit einer Lehnschuld, übereinstimmend mit dem Landtagsabschied von 1653, den Consens aller Agnaten, wogegen die Lehnconstitution von 1718 nur den Consens der nächsten Agnaten verlangte. Das Ges. von 1763 schlug einen Mittelweg ein, indessen sind viele Zweifel aus dem Umstande herzuleiten, daß die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Agnaten nicht nöthig haben, sich eintragen zu lassen.

3. Die dritte Rubrik des Hypothekenbuchs enthält die gerichtlich versicherten Schulden. Es ist schon bemerkt, daß zur Contrahirung von Schulden auf das Lehn in früherer Zeit der Consens des Lehnherrn nothwendiges Erforderniß war. Dieser Consens sicherte zugleich die Rechte der Gläubiger und der Agnaten. Die der Gläubiger in so fern, als der Lehnherr dahin sehen mußte, daß der Werth des Lehns nicht durch die consentirten Schulden völlig absorbirt werde, indem er in diesem Falle bei einer etwanigen Eröffnung des Lehns gar nichts erhalten hätte. Dadurch wurde der Gläubiger zugleich vor einem etwanigen Ausfall sicher gestellt.[34]) Der lehnherrliche Consens bewahrte ferner zugleich die Rechte der Agnaten, denn da der Consens nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren gestellt wurde, so mußte der Gläubiger selbst dahin sehen, daß der Lehnbesitzer die Schuld in der Zwischenzeit abtrug, damit sein Realrecht nicht erlösche. Uebrigens ertheilte die Lehnkanzlei den Consens auch nicht eher, als die Einwilligung der Agnaten, wo solche nothwendig erschien, beigebracht war. Als die Lehnherrlichkeit aufgehoben wurde, fiel damit auch die Sicherheit des Gläubigers in so weit hinweg, als nun außer ihm selbst Niemand mehr da war, der prüfte, ob das Darlehn nicht den Werth des Lehns übersteige. Daher hat sich auch jetzt der Richter mit der Bonität der einzutragenden Schuld nicht zu befassen, denn die frühere desfallsige Prüfung geschah zunächst nur im Interesse des Lehnherrn. Es blieb dagegen auch nach der Lehnauf-

[34]) Nur nach der Landescalamität des 30jährigen Krieges überstiegen bei vielen märkischen Gütern die Schulden den Werth der erstern so, daß die Gläubiger bedeutende Verluste erlitten.

hebung bei Contrahirung von Darlehnen das Interesse der Gläubiger gegen die Agnaten und das der letztern gegen den Lehnbesitzer bestehen, daß nämlich nicht solche Schulden eingetragen würden, welche den Agnaten gegenüber nichtig wären, und in so weit blieb also der Richter bei Einrichtung des neuen Landbuchs verhaftet, die Gültigkeit der einzutragenden Schulden zu prüfen. Es hat sich also hieraus ganz natürlich der Grundsatz des preußischen Hypothekenrechts entwickelt, daß der Richter nicht für die Bonität, wohl aber für die Verität einer eingetragenen Schuldpost zu haften habe. Die Pflicht der ehemaligen Lehnkanzlei bei Ertheilung der Consense zu Lehnschulden war nämlich bei Aufhebung des Lehnwesens zum Theil hinweggefallen, zum Theil aber auf den mit der Führung des Landbuchs beauftragten Richter übergegangen.

Die Hypothekenordnung von 1783 ist zwar ein für die ganze Monarchie erlassenes Gesetz, während die hier entwickelten Verhältnisse zunächst nur auf die Mark Brandenburg Bezug haben. Allein die Aufhebung des Lehnwesens wurde bekanntlich später auf die andern Provinzen ausgedehnt, und es traten dabei ähnliche Verhältnisse ein, als in der Churmark. Sodann wiederholt sich hier eine Erscheinung, welche für die preußische Rechtsgeschichte überall wichtig geworden ist, daß nämlich viele allgemeine preußische Gesetze und viele Bestimmungen des allgemeinen preußischen Rechts sich zuerst in der Churmark gebildet haben und von der Mark Brandenburg aus auf den ganzen Staat übertragen worden sind. Auch bei vielen Materien des allgemeinen Landrechts von 1794, z. B. der Lehre von Lehnen, Kirchen und Pfarrgütern, Bauergütern u. s. w., läßt sich nachweisen, daß die aufgenommenen Grundsätze größtentheils

aus dem Churmärkischen Provinzialrecht hergenommen sind. Es ist auch sehr erklärlich, daß das Recht des ältesten Haupttheiles der Monarchie, in welchem sich auch die Residenz und die Gesetzgeber befinden, nicht ohne Einfluß auf den gesammten Staat bleiben konnte.

IX.

Miszellen.

1. Das Richtschwert, womit Herzog Nicolaus II. von Oppeln am 27sten Juni 1497 enthauptet worden ist.

Einem Gönner des Allgemeinen Archives verdanke ich die Mittheilung von: „Hertzog Nicolai zu Oppeln Testament, so Er zur Neisse im Münsterburgischen Thurme kurz vor seiner Decollirung gemacht d. d. Dinstag nach St. Johannis 1497;" aber noch zeitig genug bemerke ich, daß dieses interessante Aktenstück bereits wörtlich in den von Büsching herausgegebenen Jahrbüchern Pols (II. 167—170) abgedruckt sich befindet. Auffallend erscheint es, daß dieser vom Herzoge eigenhändig unterzeichnete letzte Wille in deutscher Sprache abgefaßt ist, da doch ausdrücklich bei Erzählung von dem traurigen Vorfall, der des Herzogs widerrechtliche Enthauptung veranlaßte, versichert wird, daß der piastische Herzog von der gegen ihn aufgesetzten Anklage nicht ein Wort verstanden habe, weil solche in deutscher Sprache abgefaßt gewesen sei.

Pol († 1632) sagt, daß das Schwert, mit welchem der unglückliche Herzog enthauptet worden, in dem Zeug-

hause zu Brieg gezeigt werde. Bei der Einnahme dieser Stadt im Jahre 1741, besuchte Friedrich der Große das Zeughaus, und schenkte nebst andern daselbst vorgefundenen Gegenständen, das Schwert dem Markgrafen Carl von Anspach († 1757), aus dessen Rüstkammer es in die Sammlung des Geh. Raths Krüger überging und aus dieser im Jahre 1823 für die königl. Kunstkammer erworben wurde, woselbst das Schwert sich noch gegenwärtig befindet.

Die Klinge des Richtschwertes ist auf beiden Seiten glatt, 2′ 8″ lang und 2 bis 1½″ breit. Der Knopf ist von Messing und gewunden; ebenso das Kreuz, an dessen Enden auf jeder Seite 2 Menschengesichter zu sehen sind. Der Griff ist mit schwarzem Sammet umwunden. Das früher dazu gehörig gewesene schwarze Sammetkissen, worauf der Herzog während der Execution geknieet hat, ist nicht mehr vorhanden.

2. Sollte unter Guttalus wohl wirklich der Pregel zu verstehen sein?

Nachdem man früher unter dem von Plinus und Solinus genannten Guttalus oder Gutallus [1]) die Oder verstehen zu müssen glaubte, suchte man in neuerer Zeit, hauptsächlich wegen der in diesem Fall von Plinius nicht beobachteten geographischen Reihenfolge, diesen Strom

[1]) Plinius hist. natur. Lib. IV. cap. 14. Amnes clari in Oceanum defluunt: Guttalus, Vistillus sive Vistula (nach andern Lesarten: Vistillus, Suevus, um auch die Oder anzubringen), Albis, Visurgis, Amisius, Rhenus, Mosa. — Solinus Polyhistor cap. XXIII: de internis ejus (Germaniae) partibus, Albis, Gutallus, Vistula amnes altissimi praecipitantur in Oceanum.

ostwärts der Weichsel, und glaubte ihn bald in der Memel, Ruß, Alle und in dem Pregel gefunden zu haben. Die letzte Ansicht hat das meiste Gewicht erhalten[2]) — dennoch kann ich mich nicht zu derselben bekennen.

Das erste Bedenken flößt schon die Verschiedenheit des Namens ein; das zweite Bedenken liegt darin, daß man dem Solinus ohne Weiteres einen Fehler zumuthet, dem man von dem Plinius hinwegwälzen will. Wie möchte man auch von dem Pregel gelten lassen, was Solinus von dem Guttalus sagt, daß er von hohen Bergen herab sich ins Meer stürze? Diese Schwierigkeiten, sowohl wegen der vermißten Namens-Aehnlichkeit, als auch wegen der in solchen Aufzeichnungen gewöhnlich beobachteten geographischen Ordnung und wegen der Höhe des Quellandes, verschwinden aber, wenn wir die Weichsel als den östlichen Fluß Germaniens bestehen lassen[3]) und für den Guttalus die Gothaelfwe Scandinaviens in Anspruch nehmen. Dann ist nicht blos beim Plinius, der mit Scandinaviens Hauptstrom beginnt, dann zu dem östlichsten Strome Germaniens, der Weichsel, übergeht, und nun nach Westen fortschreitend die Elbe, Weser, Ems, den Rhein und die Maas folgen läßt, die geographische Ordnung wahrgenommen, sondern auch beim Solinus, der nur Elbe, Guttalus und Weichsel nennt.

Es kann diese Annahme, die sich selbst durch den Namen rechtfertigt, wohl um so weniger Bedenken haben, als

[2]) Wilhelm Germanien u. d. Bewohner. S. 79. Voigt Gesch. Preußens I. 42., woselbst auch die andern Meinungen aufgeführt sind.

[3]) Wie denn Pomp. Mela de situ orbis lib. 3. cap. 4. auch die Weichsel den Grenzfluß Germaniens gegen Sarmatien nennt: Sarmatia — ab his quae sequuntur, Vistula amne discreta. Ebenso Ptolemaeus II. 11. Marcian Heracleota. S. Wilhelm Germanien. S. 25.

Plinius Skandinavien mit seinem gewaltigen Berge Sevo, (Seven-Gebirge, der südliche Ausläufer der Kjölen) zu Germanien rechnet. [4])

3. Urkunden des Klosters Lehnin.

Der Inhalt dieser Urkunden ist zwar aus einem Verzeichnisse bekannt, welches aus der Mitte des 15ten Jahrhunderts herrührend, von Gercken in cod. dipl. Brandb. VII. 329 etc. mitgetheilt worden ist; bei dem großen Mangel an vollständigen Urkunden des Klosters Lehnin wird indessen die Mittheilung nachstehender Diplome nicht unwillkommen sein. Die 3 ersten sind aus einer Abschrift auf Papier aus dem 14ten Jahrhundert; die 4te ist aber aus dem Original-Transsumt entnommen.

1.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Secundus Otto dei gracia Brandenburgensis marchio memini enim et meminisse juuat, elemosinarum largicionem, potiorem animabus redimendis effectum conferre. Eapropter a patre meo racionabiliter collata beate dei genitrici marie in lenyn et monachis Cysterciensis ordinis, ibidem deo famulantibus. Addendo ea que in consequentibus plenius exponentur, sigilli mei impressione confirmo. Contulerat etenim primus Otto

[4]) Plinius Lib. IV, cap. 13: Sevo mons ibi immensus, nec Riphaeis jugis minor, immanem ad Cimbrorum usque promontorium efficit sinum qui Codanus vocatur, refertur insulis, quarum clarissima Scandinavia est, incompertae magnitudinis. — Solinus cap. XXIII: Mons Sevo ipse ingens, nec Rhiphaeis minor collibus initium Germaniae facit.

pater meus consensu heredum suorum Christo militaturis ipsum fundum . in quo situm est ipsum cenobium lenyn; et omnem proventum aquarum ab ortu earundem usque ad molendinum naumiz. Protenduntur ergo termini ejusdem claustri, versus aquilonem usque ad viam que ducit de Noumitz ad colpyn, idem et ipsum colpyn minus videlicet stagnum, usibus fratrum integraliter deseruit. Contulerat insuper Goriz cum omnibus attinentiis stagno non excepto. Radele cum stagno adjacente et vniuersis aliis attinentibus. villam cistetal et villam zwine cum attinentiis suis. Villam que dicitur wendischer tornowe cum omnibus attinentiis videlicet agris et silua que vulgo hauelbruch dicitur, usque ad riuum plane, que ipsam siluam interfluit, duas quoque partes ville Gotiz cum omnibus appendiciis. Pratum adjacens ville Detzist, et pratum adjacens ville wyda et quinque winscepel salis intheloneo brandenburgensi. Mea vero et coheredum meorum liberalitate collata sunt haec: Michilstorpp et Tegdastorpp cum vniuersis terminis. Decist cum adjacentiis suis, scilicet agris et aqua obule inquantum terminos ejusdem ville tetigerit, Priscere cum omnibus que attinent et tribus tractibus sagene in Stagno Zwilowe, Welsnewode cum terminis suis. Noumiz cum pertinentiis suis et quinque tractibus sagene in stagno ex inferiori parte ville adjacente, sed et molendinum in eadem villa cum omni utilitatis prouentu. Wachowe cum terminis suis et dimidietate stagni quod ville golitz et wachow interjacet. Statuimus siquidem bona iam denominata . in nullo nostro vel nostrorum successorum iuri subjacere . neque aduocacie . communi placito expedicioni urbano operi . seu exactioni vel qualicunque seruicio. Sed prefati Icenobii fratres ea libere

possideant. Vt autem hec nostra confirmacio stabilis permaneat hiis testibus eam roboravimus, quorum nomina sunt Ludolfus magdeburgensis archiepiscopus. Norbertus brandenburgensis episcopus. Theodericus abbas de Sichem. Baldewinus prepositus de brandenburg. Salon prepositus de Jericho et ceteris. Actum anno dominice incarnationis M°. CC°. V° indictione VIII.

2.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis. Secundus Albertus dei gracia brandenburgensis marchio diuine inspiracionis gracia, patris nostri concordia illustrante, cum mundialis glorie defectivam atque fallacem animadvertere fruitionem, habito heredum suorum consensu, claustrum lenhyn ob remedium anime sue ac tocius parentele sue deuota mente construxit, Innotescat ergo vniuersis, tam futuris quam presentibus Christi fidelibus. Nos quecunque pater noster otto marchio in brandeburg ac germanus noster secundus otto sancte dei genitrici marie in lenhyn optulerunt addendo ea que subjectis partibus annotantur sigilli nostri appensione confirmare verum ut collata magis per cognitionem stabiliantur, singularum nomine villarum cum appendiciis suis et reliqua claustri possessiones exprimere dignum duximus, Ipsum fundum in quo situm est ipsum cenobium cum terminis suis et aqua erorundem ab ortu suo usque ad molendinum Noumitz cujus videlicet termini se extendunt ad aquilonem usque ad viam qua ibit de noumitz versus golistorp, per quam viam indirectum extensam, limites claustri distinguuntur euidenter, vsque ad compitum illud quod ex trans-

uerso adveniens directe perducit in minus colpin, quod videlicet colpin minus stagnum, ejusdem cenobii terminis integraliter attinet, michelstorp cum adjacentiis suis . Goriz cum adjacentiis suis et stagno propter posito, Radele cum adjacentiis suis, Swine cum adjacentiis suis, Priscere cum attinenciis suis, duas partes gotiz cum attinenciis suis, Detzist cum appendenciis suis, videlicet agris et aqua obule inquantum terminos eiusdem ville contigerit, Namitz cum terminis suis, et quinque tractibus sagene in stagno ex inferiori parte ville adjacente, Sed et molendinum in eadem villa, cum omni vtilitatis prouentu, Wachowe cum terminis suis et dimidietate stagni quod ville golitz et Wachgow interjacet, Welsenewode cum pertinenciis suis, Slauicum tornow, cum pertinenciis suis et silua que vulgo hauelbruck dicitur vsque ad riuum plane qui ipsam silvam interfluit, duo prata, unum in terminis ville Wida, aliud in terminis ville Detzist, quinque winscepel salis in theoloneo brandenburgico, statuimus siquidem bona jam denominata nulli cujusvis secularis potestatis seu nostro, vel successorum nostrorum juri subjacere scilicet aduocacie, communi placito, expedicioni, vrbano operi, vel qualicumque seruicio, sed prefati cenobii fratres ea libere possideant, inhibemus etiam, ne quis judicum advocatorum vel bedellorum nostrorum, in ejusmodi iam dictum monasterium, ausu temerario molestare presumat preterea ne monachi vel conuersi et sermentes ipsorum, inhoneste ab injuriosis exactionibus aliquando pulsentur, decernimus eos in omni dominio nostro, a solucione theolonii fore exemptos, igitur ut hec inconvulsa perpetuo maneant attestacionem veracium virorum adhibemus, quorum nomina sunt hec, Sifridus cappellanus, borchardus sa-

cerdos in Nedecim, henricus canonicus sancti sebastiani, godefridus notarius, henricus de Pelcowe, Rudolfus dapifer, Rudolfus pincerna, Henricus pincerna, Theodericus Wusterbusch, Alexander de Tuchem, Albertus pingwist et alii quam plures clerici et laici. Actum anno dominice incarnationis millesimo CC. VIII indictione vndecima.

3.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis Ego bedericus castellanus brandenburgensis notum facio, presentis et futuri temporis fidelibus vniuersis, quod illi querele quam habueram contra fratres de lenhyn super illa parte nemoris hauelbruck, que extenditur vsque in riuum planam, sicut priuilegium eorum manifeste declarat, et expresse continet, quod priuilegium dominus otto brandenburgensis marchio super donacione dicti nemoris eisdem fratribus de lenhyn contradidit, illi querele plene et plane renunciam recognoscens, me nihil iuris habere penitus in nemore antedicto, et quod in ipsius nemoris possessione, prefatos fratres de lenhyn indebite vexauerim et injuste turbauerim presentis pagine conscriptione protestor, errorem meum corrigendo et omnis querele termiterciando ut igitur hujus termiterciacionis et juste recognicionis firmitas et certitudo, omnimodum obliuionis dispendium valeat valenter euitare, presens scriptum sigilli mei appensione roboratum tradidi in testimonium ejusdem termiterciacionis et recognicionis perpetuo valiturum cum subscriptione testium honestorum virorum, quorum nomina sunt hec dominus Rembertus de Clodene, Aluericus de blankense, Rudolfus de stade, bertoldus,

Godfridus, Johannes de lubaz, Hermannus Leo. Tammo, Castrenses de beltiz. Datum beltiz anno gracie M°. CC°. XXXIII. XV. kalendas octobris.

4.

Noverint universi et singuli presens transumptum et instrumentum publicum inspecturi quod nos Stephanus dei gracia Episcopus Brandeburgensis vocatis primum et per nostras certi tenoris litteras et edictum publicum peremptorie citatis ad id omnibus et singulis quorum interest et qui sua crederent interesse in diem hodiernum in eorundem non conparentium contumaciarum judicialiter presidentes recepimus vidimus tenuimus et diligenter inspeximus quandam literam olim illustris principis domini Woldemari marchionis Brandenburgensis in pergameno conscriptam ejus vero oblongo Sigillo de cera alba in filis viridis et crocei coloris de serico impendente sigillatam pro parte venerabilis patris et domini domini Johannis abbatis necnon Gerardi prioris et conventus monasterii Lenyn nostre Brandenburgensis diocesis nobis exhibitam et presentatam de cujus consumptione propter eius vetustatem timebatur Eamque presens fidedignorum testium coram nobis productorum et juratorum de et super veritate dicti sigilli factam recognitionem sanam, integram et illesam non uiciatam non cancellatam non abrasam sicut omni prorsus uicio et suspicione carentem reperimus cuius quidem littere tenor de uerbo ad verbum sequitur et est talis. —

Es folgt hierauf die Urkunde vom Jahre 1317, welche aus dem Geh. Staats-Archive zu Berlin von Gercken in seinen verm. Abhandl. I. S. 181 mitgetheilt wird. Die

Lesart der vorkommenden Orts- und Seenamen ist jedoch dahin zu verbessern, daß statt Marggreuenthorn: Marggreuenhorn; statt Plesow, Wersee: Plesowerse (d. i. Plessowsche See), statt Heyde Botzin: Heydebotheyn; statt Schorin: Scozyn und statt nostris prothonotariis: nostro prothonotario gelesen werden muß.

Post cujusquidem litere presentationem receptionem visionem et diligentem inspectionem atque sigilli ut perfertur recognicionem nos Stephanus Episcopus antedictus ad predictorum dominorum Abbatis prioris et conventus Lenynensis coram nobis constitutorum deuotam supplicationem et instanciam Eandem literam et in eadem contenta ad perpetuam rei memoriam per honestum virum dominum Bartholomeum Louwen sacris in decretis notarium publicum infrascriptum transumi et exemplari publicari et subscribi mandauimus volentes et decernentes quod huic transumpto publico tamquam ipsi originali in iudicio et extra iudicium adhibeatur et detur de cetero plena fides quibus omnibus et singulis supradictis tamquam rite et legitime celebratis in iudicio coram nobis auctoritatem nostram ordinationem interposuimus et presentibus interponimus pariter et decretum. Et insuper quia pium est veritati testimonium perhibere in dicto omnibus et singulis personis tam Ecclesiasticis quam secularibus quas huiusmodi tangit negocium uel tangere poterit quodlibet in futuris predicta omnia et singula intimamus notificamus et insinuamus et ad nostras et cuiuslibet vestrum noticiam presencium tenore deducimus et protestamur esse uera. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum presens

transumptum publicum nostri Sigilli fecimus appensione roborari. Datum et actum in monasterio Lenyn supradicto in domo Abbaciali ibidem Anno a natiuitate domini Millesimo quadringentesimo quadragesimo tercio indictione sexta die uero Sabati que fuit undecima mensis May hora terciarum vel quasi presentibus ibidem honorabilibus et discretis viris fratre Alexio Paschen, fratre Paulo Wegener. fratre Laurentio Dammen ejusdem monasterii sacerdotibus professis et dominis Symone Bernewac. in Netzem et Liuino Westual in Trechwitz sacerdotibus et plebanis nec non Nycolao Man vicario perpetuo in Ecclesia parochiali opidi Templin notario publico et Clerico diocesis Brandenburgensis et Thoma Wolters, Frederico Lamprecht, Eggardo de Lindow et Petro Nugendorp laycis Brandenburgensis diocesis testibus ad premissa uocatis specialiter et rogatis.

Es folgt hierauf das Notariats-Atteſt des Bartholomaeus Louwe.

4. Ueber den angeblichen genealogiſchen Zuſammenhang des adelichen Geſchlechtes von Fürſtenberg in Weſtphalen mit den ſchwäbiſchen Dynaſten dieſes Namens.

Die Klippe, woran ſo häufig, ja faſt immer Familien-Geſchichten ſcheitern, iſt das Bemühen das Gleichnamige zu identifiziren, ohne zu berückſichtigen einestheils, welche Kluft den höhern Adel von dem niedern trennte, ferner wie die meiſten Geſchlechts-Namen der Topographie entlehnt ſind, und ſich gewöhnlich, ohne Stammes-

gemeinschaft unter einander, so oft wiederholen, als die Ortsnamen wiederholt erscheinen.

Diese Bemerkung trifft unter andern auch das durch viele berühmte Männer ausgezeichnete und sehr begüterte Geschlecht von Fürstenberg in Westphalen. Aeltern Genealogen[5]) war es genug, die auf dem Fürstenberge an der Ruhr sich erhebende Burg Oldenburg (d. i. Alte Burg) genannt zu finden, und eine Wappen-Aehnlichkeit zu erkennen, um dem Fürstenbergischen Geschlechte einen gemeinsamen Ursprung mit den Grafen von Oldenburg zu geben, und also Wittekind den Großen zu dessen Stammvater zu machen.

Nach Anderer Meinung ist das westphälische Geschlecht niedern Adels mit den Grafen, jetzt Fürsten von Fürstenberg Eines Stammes entsprossen, und selbst ein neuerer kritischer Forscher,[6]) wagt, wiewohl er diese Stammgenossenschaft nicht für wahrscheinlich hält, diese Meinung doch nicht in das ihr zukommende Gebiet der Fabeln zu verweisen. Da nun derselbe Verfasser auch des in Pommern vorkommenden gräflichen Geschlechtes von Fürstenberg gedenkt,[7]) und ein Verhältniß derselben zu dem von ihm näher behandelten Geschlechte nicht geradehin zurückweiset; so möge hier ein kurzer Ueberblick von

[5]) Humbracht Rheinischer Adel S. 23. 24. Pfeffinger Braunsch. Lüneb. Hist. I. 679.

[6]) Siehe des Prof. E. Münch Aufforderung in Nr. 81. der Leipziger Literatur-Zeitung vom J. 1829, urkundliche Aufschlüsse zu geben über den Ursprung der Familie v. Fürstenberg in Westphalen und deren Verwandtschaft mit dem fürstlichen Geschlechte dieses Namens in Schwaben.

[7]) D. E. Münch Gesch. des Hauses und Landes Fürstenberg. Aachen u. Leipzig. 3 Bde. 1829 bis 1832. I. 283.

von mehreren Oertern folgen, die zwar den Namen Fürstenberg führen, aber durchaus in gar keinem geschichtlichen Zusammenhange zu einander stehen, eben so wenig wie die verschiedenen Geschlechter, welche diesen Oertern ihren Namen zu verdanken haben.

Fürstenberg, Stadt und Schloß im Schwarzwalde, seit der Mitte des 13ten Jahrhunderts der Sitz eines gräflichen, aus dem Stamme der Grafen von Freiburg und Urach entsprossenen Geschlechtes, das nach dieser Burg sich nannte, noch als fürstliches Geschlecht fortblüht und in dem Professor D. E. Münch einen vortrefflichen Historiographen gefunden hat. Graf Heinrich nennt sich 1273 de Vurstenberg und 1275 de Furstenberg. (Günther cod. dipl. Rheno-Mosell. II. 381 Oetter Burggr. v. Nürnberg. III. 118.)

Fürstenberg, eine Burg, deren Ruinen auf einem steilen Berge am Rhein in dem zum Regierungsbezirk Coblentz gehörigen Oberamte Bacherach bei Rheindiebach liegen. Eine Geschichte dieser Burg findet man in Brewers vaterländischer Chronik der Preuß. Rhein-Provinz von 1826 (2. Heft. S. 72 — 76). Im J. 1243 wird Pfalzgraf Otto damit von dem Erzbischof Conrad von Cöln belehnt, 1255 wird sie Eigenthum des Pfalzgrafen, 1313 von den Pfalzgrafen Rudolph und Ludwig verpfändet, 1321 vom Kaiser Ludwig belagert und erobert, 1324 von demselben seiner Gemahlin Margaretha von Holland als Morgengabe verschrieben, 1632 von den Schweden eingenommen und geplündert, 1689 von den Franzosen erobert und völlig zerstört (v. Restorf Rheinprovinz S. 589) castrum Furstenbergh 1260, castrum Fürstenberg 1319, 1320, 1326 (Günther cod. dipl. Rheno-Mosellanus II 300. III. 195. 200. 258.) An der Spitze der Burgmannschaft stand, wie dies bei den meisten Rheinischen

Burgen der Fall war, ein Burggraf. Fridelman v. Dirmestein unser Burggraue zu Fürstenberg sagt Erzbischof Heinrich von Mainz 1343. (Würdtwein subs. dipl. V. 247.)

Fürstenberg, der Name eines Weilers im Kirchspiel Allmersbach, Kreis Altenkirchen, Regbz. Coblentz.

Fürstenberg, der Name des Berges bei Xanten, auf welchem einst der Römer berühmtes Vetera castra stand, woselbst aber im J. 1119 unter dem Namen monasterium Sanctae Mariae in monte Vvrstenberg ein Kloster errichtet wurde; anfangs eine von der Abtei Siegberg abhängige Benediktiner Mönchs-, dann Nonnen-Abtei; 1259 den Nonnen des Cisterzienser-Klosters zu Horst bei Deventer überlassen; 1460 zerstört, aber 7 Jahr darauf, vorzüglich durch die Bemühungen des Herzogs Johann von Cleve wieder aufgebaut; 1586 wurde das Kloster im spanischen Kriege wieder ein Raub der Flammen; die Nonnen begaben sich nach Xanten und nahmen ihre Wohnung in dem St. Agneten-Convent in der Niederstraße, welches sie 1606 kauften. (Binterim u. Mooren Erzdiöcese Köln III. 82. 84. 121. 127. 215. 269.)

Fürstenberg im Kirchspiel Bremen, Kreis Soest, Regbz. Arensberg. Nach Schatens Versicherung (annal. Paderb. an. 1307) ist kein Schloß Westphalens so häufig zerstört worden, als eben dieses, welches, den Erzbischöfen von Köln gehörig, dem noch in dieser Gegend blühenden Geschlechte den Namen gegeben hat. Hierüber sind insbesondere nachzulesen: Oldenburga in monte Fürstenberg prima Baronum de Fürstenberg in Westphalia ad Ruram sedes; so wie Stemma baronum Furstenbergiorum ab Johanni Velde deducta; beide in Fürstenbergs monum. Paderbornensia; ferner v. Steinen Westphäl. Gesch. II. 1502 — 1505 und ein Aufsatz von Seibertz,

betitelt: „der Fürstenberg" im westphälischen Haus-Kalender von Düser vom J. 1822 (vergl. Wigands Archiv I. 1. H. S. 83.) Im Jahre 1309 stellt Erzbischof Heinrich von Köln eine Urkunde aus in castro suo Vurstenberg (Lamey dipl. Gesch. d. Grf. v. Ravensberg c. d. p. 72.). Aeltere urkundliche Nachrichten des Geschlechtes v. Fürstenberg sind äußerst spärlich: Johann van Vorstenbergh, Ritter 1342 (v. Steinen Westph. Gesch. IV. 350), Friedrich von Fürstenberg 1377 (ibid. I. 1290. 1291), Wenemar von Fürstenberg, Ritter 1381 (Kindlinger Münst. Beitr. III. Th. II. 412), sind ziemlich die frühesten diplomatisch gewissen Mitglieder dieses Geschlechts. Die Stammtafel des Johann Velde bedarf noch der Beglaubigung.'

Fürstenberg, jetzt ein Dorf, früher ein Schloß bei Wünnenberg im Kreise Büren des Regbz. Minden, über dessen Ursprung urkundliche Nachrichten mitgetheilt sind in Wigands Archiv III. Th. H. I. S. 108 u. H. IV. S. 105. Es wird genannt Vorstenburg 1326 (Schaten ann. Padb.), 1355 (Grupen orig. Pyrmontanae p. 212. Schaten), 1362 (Wigand Archiv. III. 4. H. 106), 1454 ibid. III. 1. H. 110.) Im Jahre 1390 ward Fürstenberg von Friedrich v. Padberg überrumpelt, im folgenden Jahre aber von Bischof Rupert von Paderborn belagert und erobert. (Gobelinus Persona VI. 83. Bessen Padb. Gesch. I. 261.)

Fürstenberg. Ein Städtchen im Fürstenthum Waldeck. Bereits 1231 wird Forstenberg dem Archidiakonat von Horhausen beigezählt (Schaten ann. Padb. — Bessen I. 296. Varnhagen Waldeckſche Landesgesch. S. 71.). 1267 verpfändet Corvei das oppidum Vorstenberg an den Grafen Adolph v. Waldeck ((Schaten ann. Padb.), und 1297 schließt Graf Otto von Waldeck wegen desselben

ben Städtchens einen Vergleich mit Corvei ab. (Senckenbergii Selecta jur. et hist. T. VI. 433.) Hierher gehört aller Wahrscheinlichkeit nach Wernicho de Forstenberg 1298. (Kuchenbecker anal. Hassiaca col. XI. p. 172.)

Fürstenberg. Ein herzoglich braunschweigsches, durch seine Porzellan-Manufaktur bekanntes Bergschloß an der Weser. Daß dasselbe schon 1131 gestanden habe, wie Letzner in seiner Dasselschen Chronik (Lib. IV. p. 179) behauptet, ist unverbürgt. Seine Nachrichten sind bereits von Falke (cod. trad. Corbej. p. 625) in Zweifel gezogen und zum Theil widerlegt. So viel wissen wir, daß 1446 Fforstenberghe als herzoglich braunschweigsches Amt genannt wird. (Falke l. c. p. 497.)

Fürstenberg, ein Berg im kursächsischen Erzgebirge, woselbst feiner dem karrarischen ähnlicher Marmor gebrochen wird. (Galletti.)

Fürstenberg, ein niederlausitzisches Städtchen an der Oder im Kreise Guben des Regbz. Frankfurt. Vorstenberc 1300 (Erhard Ueberlief. III. H. S. 110). Fürstenberg uf der Oder 1373 (Gercken c. d. I. 79), woselbst in diesem Jahre sowohl vom Könige Wenzel, als vom Kaiser Karl IV. mehrere Urkunden ausgestellt worden sind. (Gercken I. 74. 77. II. 613.) Oppidum Furstenberg 1394. (Wohlbrück Lebus II. 22.)

Fürstenberg, Städtchen, Schloß und ehemalige Grafschaft im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz. Fürstenberga, Fürstenbergk 1300 (Buchholz Gesch. d. Mark Brandbg. V. 141. 142.). Vorstenberghe 1319 (Seckt Gesch. d. St. Prenzlau I. 171.). 1327 und 1334 finden wir die Grafen von Lindau in dem Pfandbesitze von Stadt und Haus zu Forstinberge (Gercken cod. dipl. Brandb. I. 165. 171.). Im Jahre 1349 erhielten die

Herren Otto und Ulrich v. Dewitz auf Fürsprache des Herzogs Johann I. von Mecklenburg vom Kaiser Karl IV. die gräfliche Würde, und, um diesem Stande gemäß leben zu können, vom Herzoge Schloß und Stadt Fürstenberg nebst dazu gehöriger Landschaft als Grafschaft zu Lehn. (Franck alt. u. neues Mecklenb. VI. 171.). Im J. 1353 schenkt Otto dei gratia comes Vorstenbergensis die Hälfte des Tornower See's dem Kloster Zehdenick (Ludwig reliq. mspt. IX. 529) und 1354 verbindet sich Greve Olrick van Vorstenberghe nebst andern Grafen und Herren mit den Städten Stargard, Greiffenberg u. Treptow a. d. Rega (Rango Pomerania diplomatica p. 213.). Als Otto's Söhne aber, Otto und Gerhard, 1369 sich gegen den Herzog von Mecklenburg mit den Herzogen von Pommern verbanden, zog jener die Grafschaft Fürstenberg als verwirktes Lehn ein. Der Herzog von Pommern entschädigte sie zwar mit der Stadt und dem Lande Daber, sie fuhren auch bis 1372 fort, sich noch Grafen v. Fürstenberg zu nennen, bedienten sich aber späterhin nur ihres adeligen Geschlechtsnamens. (Michaelis Gesch. d. Chur- u. Fürstl. Häuser. II. 319.)

Fürstenberg. Der Name eines Hauses im Kirchspiel Reisen des Kreises Fraustadt, Regbz. Posen.

Fürstenberg. Der alte Name von Fürstenstein bei Freiburg in Schlesien, wonach sich die Herzoge von Schlesien, namentlich Schweidnitz-Jauerscher Linie, Herren v. Fürstenberg nannten; z. B. Bolko d. g. dux Slezie dominus de Wrstenberg 1299; Henricus d. g. dux Zlezie; dominus de Vurstenberch et in Jawor 1341; Heinrich . . herzoge von Slz Herre von Furstenberg unde zu dem Jawor 1345 ꝛc. (Hensel Beschb. d. St. Hirschberg S. 55. 67. 61.) Hensel ist aber (S. 72) nebst andern schlesischen Geschichtsschreibern der Meinung,

daß unter der Burg Fürstenberg der Zobtenberg zu verstehen sei. Das Irrige dieser Ansicht, und daß wir in der Nähe des Dorfes Polsnitz bei Freiburg dies Schloß suchen müssen, beweiset u. a. eine Urkunde von 1337, worin es heißt: super agros Polsnicensium versus castrum Furstenberg usque ad ipsum castrum et metas ejusdem civitatis (Ludwig reliq. mspt. VI. 42.). Schon im Jahre 1209 soll die Burg vorkommen; 1388 kam sie von den Herzogen von Schlesien an die v. Chussingk und späterhin an viele andere Besitzer. (Knie u. Melcher Uebers. v. Schlesien. S. 167.)

X.

Literatur der Vaterlandskunde seit dem Jahre 1829.

(Fortsetzung.)

8.

Neues Lausitzisches Magazin. Unter Mitwirkung der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften; herausgegeben und verlegt von F. G. Neumann. Siebenter Band. Görlitz 1828 u. 1829. 601 S. Achter Band. ibid. 1830. 610 S. 8.

Wir haben hier nur die historisch-antiquarischen Untersuchungen, und darunter wieder nur diejenigen zu betrachten, welche den preußischen Antheil der beiden Lausitzen betreffen. Aus einer kurzen Uebersicht wird dann genugsam hervorgehen, wie reich dieses Magazin auch an Leistungen in diesem Gebiete ist.

Siebenter Band. 1. Beitrag zur alten Geschichte und Geographie der Nieder-Lausitz von H. Rödenbeck. S. 75 — 83. 179 — 187. Vergl. damit S. 448 u. 572 — 579. Der Herr Verf. will das Coloci und Libusua beim Ditmar v. Merseburg nicht

für die heutigen Dörfer Collochau und Libusua bei Schlieben gelten lassen und bestreitet überhaupt, daß diese Gegend je zur Lausitz gehört habe. Darin können wir ihm jedoch nicht beipflichten; denn so wie die sedes Schlieben ein Theil des Archidiakonats der Lausitz war, so gewiß auch der Provinz Lausitz; wenn gleich bereits im 13ten Jahrh. diese Gegend nicht mehr zur Lausitz gehörte. Eben so müssen wir uns gegen die Annahme zweier verschiedenen Länder Sarow (terra Zarowe bei Buchholz und terra Sarowe oder das Land Sorau) und zweier Flüsse Bobere (der Bober, welcher sich bei Krossen in die Oder mündet, und der Bobe, welche bei Buchholz in die Dahme fließt) in der bekannten Urk. von 1301 erklären. (Vergl. Archiv VII. S. 73.)

2. Aufgefrischtes Ehrengedächtniß einiger für die Niederlausitz merkwürdigen Geschlechter von H. Reg. R. Süßmilch. S. 200—218, mit Nachträgen von H. Rödenbeck. S. 535—537. Handelt von den Passerinern zu Luckau.

3. Beitrag zur Geschichte der steinernen Kreuze an Wegen v. M. Peschek. S. 227—230.

4. Anfragen, die Geschichte der Lausitzen betreffend, vom H. Reg. R. Süßmilch. S. 248 bis 252.

5. Der Städte Lauban, Zittau, Löbau, Bauzen und Camenz Alterthümer. Von der erstern, die allein im Preußischen Staate liegt, S. 316 bis 321. 487 — 490.

6. Besitzer der Herrschaft Finsterwalde. Von dem Hrn. Archidiak. Merker. S. 374—391.

7. Versuch einer Geschichte des Schlosses Tschocha. Von dem Hrn. Superint. Worbs. S. 501 — 525.

Schon im J. 1793 setzte die Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften auf die beste Untersuchung über den Ursprung und die Geschichte dieses bei Mark Lissa gelegenen Schlosses einen Preis aus; es ging aber nicht eine einzige Antwort ein; daher verdient der gründliche Kenner der Lausitzer Geschichte, Herr Worbs, den Dank aller Geschichtsfreunde, daß er sich dieser Untersuchung unterzogen hat. Die hier mitgetheilte erste Abtheilung reicht bis zu Ende des 15ten Jahrhunderts.

8. Ueber einige Codices Lusatiae inferioris nebst Vorschlägen zu einer vollständigen Sammlung Niederlausitzer Urkunden, von H. Rödenbeck. S. 537 — 542. Möchte doch des Verfassers Wunsch, in ähnlicher Art ein directorium diplomaticum, wie die Ober-Lausitz besitzt, auch für die Nieder-Lausitz veranstaltet zu sehen, in Erfüllung gehen. Hier werden schätzenswerthe Fingerzeige zur Auffindung früher vorhanden gewesener handschriftlicher Codices gegeben.

Achter Band. 1. Ueber einige Römische Alterthümer, welche in der Gegend von Guben gefunden worden sind. Von Dr. E. Kästner. S. 35 — 63.

Eine Meile südöstlich von Guben am sogenannten Amtitzer Weinberge zwischen Amtitz und Stargard fand man vor etwa 24 Jahren eine Anzahl Urnen mit silbernen römischen Denkmünzen und einigen geschnittenen Steinen. Einer der letztern, ein Scarabäus, giebt dem Verfasser Veranlassung zu dieser Abhandlung, die auf die Seltenheit des Vorkommens römischer Alterthümer in den Ost-Elbgegenden aufmerksam macht, und dann weitläufig über diese Art von Gemmen sich ausläßt.

2. Beantwortung der Frage: Wann und aus welchen Rechtsgründen kam die Ober-Lausitz im 13ten Jahrhunderte an das Haus Brandenburg? Welches war der Zustand des Landes unter desselben Hoheit?

Wenn gleich die erste dieser Fragen unaufgelöst geblieben, und nur so viel ermittelt worden ist: „Markgraf Otto III. von Brandenburg vermählte sich wahrscheinlich im J. 1231 mit der Tochter des Königs Wenzeslaw II. von Böhmen und bekam mit derselben zur Ausstattung Besitzungen in der Ober-Lausitz, namentlich Görlitz, welches derselbe wenigstens 1234 inne hatte. Die Landeshoheit über Görlitz war aber noch 1249 in den Händen der Könige von Böhmen. Die Veräußerung der Mark Budissin an die Markgrafen von Brandenburg fand dagegen 1253 statt, und zwar nicht als böhmisches Lehen, sondern als Eigenthum;" so ward doch diese kritische Untersuchung (S. 77 — 103, 175 — 198) des Herrn Superintendenten Worbs mit dem ersten Preise gekrönt. Die Untersuchung eines zweiten Bewerbers, des Herrn Pastors M. Trabert in Rausche (S. 323—366, 461 — 492), hat besonders durch die Beleuchtung der 3ten Frage Manches gegeben, was dem Geschichtsfreunde nicht unwillkommen sein wird.

3. Ueber das ehemalige wendische Prediger-Collegium zu Wittenberg von M. Pescheck. S. 265 — 267.

4. Landgräben und Wälle aus der Vorzeit, vom Rentamtmann Preusker in Großenhayn. S. 268 — 271.

5. Verzeichniß mehrerer Länder, Städte und Dörfer von verschiedenen Namen in der deutschen und wendischen Sprache, von dem

Geh. Reg. Rath Süßmilch zu Lübben. S. 493 bis 508. Dieser Auszug aus H. Hauptmanns niederlausitz-wendischer Grammatica, Lübben 1761, giebt uns einen sehr dankenswerthen Beitrag für die Topographie; denn wir erfahren hieraus, um nur bei den Städten stehen zu bleiben, daß Forste wendisch Barschez heißt, ferner Friedland wendisch: Briland oder Briwand; Mittenwalde w. Chudowina; Golßen w. Golischin; Finsterwalde w. Grabin; Spremberg w. Grodk; Sonnewalde w. Grozischezo; Großenhayn w. Hojn Weliki; Senftenberg w. Kommorow; Wutchenau w. Kulow; Pförthen w. Kunow; Kirchhain w. Kustkow; Görlitz w. Sgoretz; Jüterbock w. Witschebok; Hoyerswerda w. Woreze; Sommerfeld w. Zenir; Baruth w. Zölm.

6. Versuch einer Geschichte des Schlosses Tschocha, vom H. Superint. Worbs (S. 508 bis 532). Giebt nebst einer Kupfertafel die zweite Abtheilung dieser aus handschriftlichen Quellen bearbeiteten Geschichte, den Zeitraum von 1500 bis jetzt umfassend.

7. Nachricht von einem am Skiroteich bei Senftenberg gefundenen Diadem. Von dem H. Oberpfarrer Liebusch. S. 532 — 540.

Vor ungefähr 20 Jahren fanden Senftenberger Amts-Unterthanen bei Reinigung und Erweiterung der Wassergräben an dem sogenannten Skiroteiche eine goldene, in 2 Theile zerbrochene Stirnbinde. Da ich dieselbe, dieses schreibend, vor mir habe, so kann ich versichern, daß von den erblickten Charakteren, die der deutschen Kanzleischrift ähneln sollen, nichts zu erkennen ist; wohl aber sieht man an jedem Ende des Diadems eine knopfähnliche, mit 3 Kreisen umlegte Scheibe getriebener Arbeit, darüber 1 und darunter 3 Reihen von ganz gleichen, sichtbar nur zur Verzierung dienenden Schrägstrichen.

Die Vermuthungen, daß der König eines deutschen Volksstammes von den Slaven besiegt, sein Leben hier geendet haben möge, und alles was diese Fiktion wahrscheinlich zu machen, hervorgeholt wird, wobei auch einer, vorher nicht bekannten, durch nichts nachgewiesenen uralten, dunklen Volkssage Erwähnung geschieht, können nur als eitle, fruchtlose Bemühungen gelten, aus wenigen Daten gleich einen ganzen geschichtlichen Zusammenhang bilden zu wollen.

9.

Miniaturgemälde von Rügen und Usedom. Entworfen von Wilhelm Meinhold. Greifswald 1830. 12. 64 S.

Des Verfassers Bekanntschaft mit der Insel Usedom läßt uns vielleicht in Zukunft ein weniger skizzenhaftes, in wissenschaftlicher Hinsicht werthvolleres Gemälde dieser im Ganzen so wenig bekannten Insel erwarten. Wir erführen gern etwas mehr, wozu auch Hoffnung gemacht wird, von den S. 44 angedeuteten Sitten und Eigenthümlichkeiten der Bewohner des sogenannten Lieper-Winkels, in denen der Verfasser große Uebereinstimmung mit den Mönchguterm Rügens, so wie mit den Cassuben Hinterpommerns, also einen slavischen Volksstamm erkannt hat. S. 55 gedenkt der Verfasser einer ehemaligen Klosterkirche in seinem gegenwärtigen Wohnorte Krummin (oder Grummin). Wir haben von einem hier einst befindlich gewesenen Kloster in Steinbrücks Geschichte der Klöster in Pommern, so wie überhaupt weiter keine Spur entdecken können. Möchte doch der Verfasser seine entschieden ausgesprochene Abneigung (S. 52) gegen kritisch-geschichtliche Untersuchungen überwinden, die Beweise über seine Behauptung nicht vorenthalten, und unter an-

dern durch seinen verehrten Meister Kosegarten, den er (S. 31) den Entdecker Rügens für das Herz nennt, die Ueberzeugung gewinnen, daß sich mit ästhetischem Interesse das historische sehr wohl vereinbaren läßt.

10.

Schill's Zug nach Stralsund und sein Ende. Tagebuch eines seiner Vertrauten. Quedlinburg u. Leipzig b. Basse. 1831. 8. 64 S.

11.

Ueber die älteste Geschichte und Verfassung der Churmark Brandenburg, insbesondere der Altmark und Mittelmark. Zerbst 1830 b. G. Kummer. 8. VIII. u. 136 S.

Diese Schrift, die ihren Verf. nicht namentlich, sondern nur als einen auf dem Gebiete des vaterländischen Alterthumes sehr bewanderten Gelehrten zu erkennen giebt, gehört zu den nützlichen Versuchen, über die älteste Verfassung der Mark Brandenburg helleres Licht zu verbreiten. Bedauern wir nun gleich, daß sie mit den kurz zuvor über denselben Gegenstand erschienenen Abhandlungen des verehrungswürdigen Geschichtsforschers Wohlbrück in keinem nähern Verhältnisse steht, als in dem der Gleichzeitigkeit ihrer Abfassung, — (woher wir auch das über die Leistungen des Letztern in der Vorrede dieser Schrift gewagte Urtheil einer zu flüchtigen Bekanntschaft mit diesen zuschreiben); so können wir doch nicht den besondern Werth, den dieser Schrift zum Theil eben diese Unabhängigkeit von fremden Forschungen für eine weitere Entwickelung derselben verleiht, partheiisch in Abrede nehmen. Es sind viele durchaus neue Ansichten in ihr angedeutet oder ausgesprochen, manche Irrthümer älterer Geschichtsschreiber berichtigt, und man kann von ihr behaupten, was einem Werke immer einen ehrenvollen Platz in der Sammlung unserer Literatur zusichert, daß ein Fortschritt der märkischen Geschichtskunde dadurch bewirkt ist.

Den Inhalt im Allgemeinen anzudeuten, erwähnen wir nur Folgendes. Die Schrift beginnt mit Untersu-

chungen über die ersten Bewohner der spätern Mark Brandenburg, über die Entstehung der Markgrafschaft in Nordsachsen und deren Geschichte. Von S. 62 an folgen allgemeine Umrisse und Andeutungen der ältesten politischen Verhältnisse dieser Herrschaft, besonders um die Abweichungen zu zeigen, welche zwischen der Verfassung der Altmark und der Mittelmark hervortraten. Die Standesunterschiede der deutschen und slavischen Bewohner des platten Landes wie der Städte, und die davon abhangende Gerichtsverfassung der Altmark, machen bis S. 91 den Gegenstand der Schrift aus; darauf kommen dieselben Verhältnisse in Bezug auf die Mittelmark in Betrachtung, und das Ganze beschließen Untersuchungen über die Bildung der ständischen Rechte des märkischen Adels.

Welche von des Verf. eigenthümlichen Ansichten dieser Verhältnisse dem Ref. am meisten, welche ihm weniger einleuchtend erschienen, kann hier nicht erörtert werden. Anstatt aber mit Lobeserhebungen von Ansichten der erstern Art dem Verf. beschwerlich zu fallen, erlaubt er sich einen Tadel, diesen nämlich, daß nicht selten Umstände oder Nachrichten als sichere Beweise für darauf gegründete Behauptungen angesehen werden, worin Ref. glaubt, keineswegs genügende Zeugnisse dafür erblicken zu dürfen. So, wenn S. 52 ein „sehr verdächtiger" Ablaßbrief der Nikolaikirche in Berlin vom Jahre 1202 und der Umstand, daß, nach einer Urkunde von 1211, unter den Domherren zu Leitzkau sich ein Pfarrer zu Zehdenick befand, als sichere Beweise dafür angenommen werden, daß schon um diese Zeit das Land Barnim von den Markgrafen erworben war, obwohl es dem Verf. nicht unbekannt seyn konnte, daß sehr häufig Domherren zugleich Pfarren, oder Pfarrer zugleich domherrliche Stellen im Auslande besaßen, — oder wenn eben daselbst die Erwerbung des Teltowschen Kreises vor 1209 als dadurch erwiesen betrachtet wird, daß in diesem Jahre der Markgraf Albrecht II. von Brandenburg dem Markgraf Konrad der Lausitz Hülfe leistete gegen die Polen im Lande Lebus. — Außerdem dürfte man rügen, wie manche bestimmte Behauptungen in der genannten Schrift auf keinen Beweisen ruhen, sondern blos Muthmaßungen sind; wäre nicht die Absicht des Verf. leicht zu erkennen, keineswegs eine immer auf sichern Grundlagen beruhende Zusammenstellung dessen allein zu liefern, was über die

ältesten Verhältnisse der Mark Brandenburg aus den Quellen ihrer Geschichte einfach zu entnehmen ist, wobei Lücken nicht hätten vermieden werden können; sondern vielmehr, nach gewissen von der Geschichte gegebenen Grundzügen, ein leicht anschauliches, vollständiges Bild von der ältern Verfassung der gedachten Markgrafschaft zu entwerfen, wobei manche Lücken durch Muthmaßungen ausgefüllt werden mußten. Die Ausführung dieser Absicht ist dem Verfasser, wie wir glauben, trefflich gelungen; auch das Unbewiesene an seinen Behauptungen ermangelt selten der historischen Wahrscheinlichkeit, und bestärkt uns immer in der Ueberzeugung, daß die gedachte Schrift nicht das Ergebniß einer oberflächlichen historischen Bildung, sondern die Frucht eines einsichtsvollen Selbststudiums der Geschichte und des deutschen Rechtes ist. A. F. R.

12.

Der Preußische Staat in geographisch-statistischer, topographischer und militairischer Hinsicht. Zunächst für Militairpersonen, aber auch für alle Vaterlandsfreunde bearbeitet von Karl Renner. Glogau u. Lissa. 1831 bei Günther. 8. XVI u. 368 S.

Bietet manche Bequemlichkeit für den Gebrauch dar; dahin rechnen wir z. B. die jedem Regierungsbezirke beigefügten Entfernungs-Tableau's der dazu gehörigen Kreisstädte.

13.

Tabellarische Uebersicht der Geographie von der Preußischen Provinz Schlesien. Für schlesische Volksschulen. Liegnitz 1831. 8. 24 S.

14.

Wo stand Stralsund vor sechshundert Jahren? Ein historischer Versuch, zugleich als Säcularerinnerung an das

Jahr 1230, von Arnold Brandenburg. Stralsund 1830. 8. 21 S.

Die Behauptung älterer Autoren, daß das im Jahre 1209 gegründete Stralsund nicht auf der Stelle der jetzigen, angeblich im Jahre 1230 hierher erst verlegten Stadt stehe, wird durch eine mitgetheilte Urkunde des Jahres 1229 erklärt und widerlegt. Es hatte sich neben dem in kurzer Zeit zu großer Bedeutung herangewachsenen Stralsund eine Neustadt gebildet, die den bedeutungsvollen Namen Schadegard führte und wahrscheinlich in der ersten Anlage nur eine landesherrliche Burg war. Eben dieser Umstand mochte wohl hauptsächlich den Stralsundern unerwünscht sein. Fürst Wizlaw v. Rügen beschloß daher, laut jener Urkunde, „nach Erwägung mit seinen Räthen, zum bessern Gedeihen und künftigen Nutzen seiner geliebten Bürger in Stralsund, seine vorerwähnte neue Stadt gänzlich zu vernichten und im Laufe der Zeit eine andere an einer bequemern Stelle, wo es seinen Mannen und geliebten Rathmännern angemessen scheinen würde, anzulegen."

Diese schätzbare Abhandlung ist ein mit Zusätzen vermehrter Wiederabdruck aus der „Syndine", einer von den vielen im Preußischen Staat zerstreut erscheinenden Zeitschriften, deren genauere Bekanntschaft zu machen, die Kräfte des Einzelnen überbieten. Es ergeht deshalb wiederholt die Bitte an alle Freunde des Archives, den Herausgeber in Mittheilung von Anzeigen der historischen Ausbeute, welche diese Zeitschriften gewähren, gütigst zu unterstützen, damit der Zweck erreicht werde, in diesen Blättern eine möglichst vollständige Uebersicht über die gesammte Thätigkeit auf dem Gebiete der Vaterlandskunde zu geben.

XI.

Die Gaue des Sächsisch-Münsterschen Sprengels.

Ehe wir zu den eigentlichen Gauen, in welche die nunmehr begrenzte und in ihren kirchlichen Unterabtheilungen nachgewiesene Münstersche Diöcese zerfiel,[1]) übergehen, haben wir uns über den Begriff des pagus Westphalon, so wie des pagus Südergo zu verständigen.

Pagus Westphalon.

Diese Bezeichnung kommt in Urkunden häufig vor — und man hat hier, das Wort pagus in seiner gewöhnlichen Bedeutung eines Karolingischen Gaues nehmend, die Ansicht aufgestellt, als sei darunter ein, wieder in mehrere kleinere Gaue (pagi minores) zerfallender größerer Gau (pagus major) der gleichnamigen Provinz Westphalen verstanden. Man wies diesem Gau Westphalon den größten Theil des südlich von der Lippe gelegenen Sachsenlandes an, nämlich das nachmalige Herzogthum Westphalen und die Grafschaft Mark. Nur das Corveische Güterverzeichniß des Abtes Sarracho konnte diese Annahme eines engern Gaues Westphalon

[1]) Archiv IV. Bd. S. 31 — 52. 214 — 256.

unterstützen. — Die Urkunden dagegen wissen nur von einem pago Westphalon in der Bedeutung einer Provinz, als ein Haupttheil des alten Sachsenlandes, und lösen die Vorstellungen von der Existenz eines engern Gaues Westphalon in den großen Gau Baroctra und mehrere kleinere Gau auf.

Kaiser Heinrich schenkte im Jahre 1023 durch 2 verschiedene Urkunden dem Bischof Meinwerk von Paderborn praedium Steini und praedium Hohunseli, beide sita in pago Westfalon et in Comitatu Bernhardi Comitis (Schaten an. cit.). Jenes ist irrig für die heutige Stadt Steinheim im Paderbornschen gehalten worden, indessen nichts anders als das Dorf Steinen bei Werl. (Vergl. die Zeitschrift Westphalen u. Rheinland 1823. St. 25.) Hohunseli aber ist der jetzige Meierhof Honsel oder Hunsel im Kirchspiel Lipburg an der Lippe.[2]) Aus der Zusammenstellung beider Urkunden des Kaisers Heinrich sehen wir schon, daß hier die Bezeichnung pagus Westfalon nur in dem Sinne als Provinz genommen sein kann, denn der Gau müßte sich sonst über 2 verschiedene Diöcesen, über die von Münster und Köln, erstreckt haben. In derselben Bedeutung wird im J. 1085 die durch Kaiser Heinrich dem Erzbischof Limar

[2]) Dies geht unwiderleglich aus Urkunden hervor, denn 1031 schenkte Meinwerk seiner Stiftung Abdinghof, das vom Kaiser ihm ertheilte Hoensele (Schaten an. cit.), welches wir in spätern Dokumenten als das im Kirchspiel Lipburg gelegene Honsel kennen lernen. Vergl. die Urk. v. 1358, worin der Abt Johann von Abdinghof den Gebrüdern v. Oldendorp gegen eine Summe Geldes die Kloster-Einkünfte in Honzile überläßt. (Kindl. M. B. III. Urk. S. 413. 436.) Ein Abdinghofsches Lehns-Register aus dem 14ten Jahrh. sagt: Item Wenemarus de Oldendorpe tenet curiam officialem in Hoensele cum castro dicto tho der Asfene et caeteris curiis, mansis et mancipiis. (Kindl. Handf. 31. S. 289.)

von Bremen geschenkte Abtei Vreden im Münsterlande in dem Gau Westphalen genannt.[3])

Diese Provinz Westphalen, die erst in späterer Zeit in der erweiterten Bedeutung, das Land zwischen Weser und Rhein umfassend, hervortritt, erstreckte sich genau über die Kölnischen und Münsterischen Theile des Sachsenlandes und die Osnabrückschе Diöcese mit Ausschluß des zu diesem Sprengel gehörigen Nordlandes, so daß mit diesen Diöcesan-Grenzen die Provinzial-Grenzen zusammenfallen und zwar so weit Westphalen den Mainzischen Sprengel berührte, gegen Hessen, so weit durch Westphalens Grenze die Kölnische Diöcese durchschnitten wird, gegen Ripuarien, und mit der Grenze des Utrechtschen Sprengels gegen das Salische Franken. Der zu Westphalen gehörige, durch den Carolingischen Forstbann begrenzte Theil der Osnabrückschen Diöcese[4]) mit Einschluß des abgesonderten Archidiakonats von Wiedenbrück, stößt an das nicht zum alten Herzogthum Westphalen gehörige Sächsische Nordland, auch Emsgau[5]) genannt,

[3]) Abbatia Fredena, in pago VVestfala in comitatu Gerhardi comitis sita. (Lünig Reichs-Archiv 16. B. spec. eccl. I. Forts. Abth. 2. S. 91.)

[4]) Vergl. meinen Aufsatz: Ueber den von Carl dem Großen der Osnabrückschen Kirche geschenkten Forstbann in Wigands Archiv 4. Heft.

[5]) Wenn im J. 1062 der Kaiser Heinrich IV. dem Erzbisch. Adalbert v. Bremen die durch den Tod des Grafen Bernhard erledigten Grafschaften in pagis Emisgoa, VVestfala et Angeri (Lünig Reichs-Archiv 16. B. spec. eccl. I. Forts. Abth. 2. S. 82) schenkt, so erkennen wir hierin 3 Haupttheile oder Provinzen des Sachsenlandes, und sehen, daß der Emsgau eben so wohl als Engern u. Westphalen eine für sich bestehende Provinz bildete. Daß das Nordland nicht mehr zu Westphalen gehörte, sehen wir noch aus annal. rer. gst. Caroli Magni (in Reuberi s. r. g. ed. Hanoviana p. 25; annal. Einhardi ap. Pertz mon. Germ. I. 165; worin es von

und gegen Osten treffen mit den Diöcesan-Grenzen von Minden und Paderborn die Grenzen Westphalens gegen Engern zusammen. [6])

Hier bedarf es nur für die Sächsisch-Münstersche Diöcese der Beweisführung, daß sie ganz innerhalb der Provinz Westphalen gelegen habe, und dies bezeugen Stellen genug aus ältern und neuern Quellen-Schriften.

Wir haben oben [7]) schon gesehen, daß der dieser Gegend vorgesetzte Missionair: occidentalibus Saxonibus doctor genannt, daß der erste Bischof von Münster: pastor in occidentali parte Saxonum . . cujus parochiae sedes et principalis in loco Mimigerneford (Münster) genannt wurde; wir sehen also schon hieraus, daß die ganze Sächsisch-Münstersche Diöcese mit ihrem Mittelpunkt Münster [8]) zu Westphalen gehörte. Wir sehen dies ferner bei Vreden und Lipborg, bei Asbeck und der Geldernschen Freigrafschaft sich bestätigen, und können zum Ueberfluß diesem noch Folgendes hinzufügen.

Der Münstersche Drein-Gau wird ausdrücklich zu Westphalen gerechnet. In Westvalorum pago, cogno-

dem an der Hase im J. 783 vorgefallenen Treffen heißt: audivit Saxones in finibus Westfalorum super fluvium Asam.

[6]) Vergl. meinen Aufsatz über die Grenzen zwischen Engern und Westphalen; als Einleitung zu einer geographischen Bestimmung der Gaue Westphalens in Paul Wigands Archiv für Gesch. u. Alterthumsk. Westphalens I. Heft S. 41 — 49.)

[7]) Archiv IV. 31.

[8]) Auch in den spätern Urkunden wird die Stadt Münster in Westphalen genannt; man vergleiche nur die Westphälischen Landfrieden von 1298 (Hacberlin annal. med. aev. p. 259), von 1310 (Struve u. Friedrici Gesch. d. Stadt Osnabr. I. Nr. 57), von 1348 u. 1374 (Niesert Münst. Urkb. II. 316.)

mine Dreini (annal. poeta Saxo ap. Leibnitz sc. rer. Brunsv. T. I. p. 133.) Westfalai . . . in pago qui dicitur Dragini. (Annales Bertiani ad an. 784.)

Das im Kirchspiel Beckum gelegene Haviχbrock heißt 1120: Havekesbroke in Westfalon. (Wenk Urkb. zur Hess. Landeshist. II. Urk.) Ebenso wird Billerbeck in Westphalen genannt.[9])

Im J. 1299 treten die Brüder Johann Hermann und Godfried, Bürger zu Braunschweig, mit Bewilligung ihrer nächsten Angehörigen vor dem Vogte und Rath der Stadt Braunschweig dem Priester Reynold ihr Recht ab auf den Zehnten in villa Haverenbeke et in Stochem et in Tinge sitam in partibus Westfalie in parrochia Schopingen Monasteriensis diocesis. (Kindl. Handsch. 13. S. 119.)

Das im Kirchspiel Nordhorn auf der Grenze der Münsterschen und Utrechtschen Diöcese gelegene Kloster Frenswege, wird daher auch 1394 ganz richtig in finibus Westphaliae et Twentiae genannt. (Jung hist. comit. Benth. p. 267.)

Immer sehen wir also die Congruenz der Diöcesan- und Provinzial-Grenze sich bestätigen.

Pagus Südergo.

Der Südergau kommt nur in 2 Quellen vor, in der vita Ludgeri des Bischofs Altfried und in dem registro Sarrachonis; und zwar nennt erstere:[10])

In pago Sudergoe in loco cujus vocabulum

[9]) Villa Westphaliae, Billerbeke nomine est atque illa praesul fuit villa (poeta anon. Werthinensis in acta Sanctorum XXVI. Martii p. 661.)

[10]) Vita S. Ludgeri in act. sanct. 26. Martii p. 647. 652. 635. 663, 648. ap. Leibn. s. r. Brunsv. T. I. p. 94. 97.

est Mimigerneford; welches das heutige Münster ist.

Villa est in Saxonia, in pago Sudergo, Alna nuncupata, oder das heutige Alen.

Dann heißt es noch:

In pago Suderge matrona quaedam Sigiburch; und weiter unten: quidam Berthricus in eodem pago.

In derselben Lebensbeschreibung werden zwar auch die Orte Thelgud, Freckenhorst, Billarbechi u. a. m. genannt, jedoch ohne Bezeichnung des Gaues; dagegen kennt das registrum Sarrachonis

Bech in pago Sudergo (p. 23.)

Thologon in pago Sudergo (p. 23.)

Widenbrukin in pago Sudergo (p. 31.)

Man hat allgemein dafür die heutigen Städte Beckum, Telgte und Wiedenbrück angenommen; allein gegen die Richtigkeit der Nachweisung für die beiden ersten Orte lassen sich bedeutende Zweifel erheben. Daß jenes Bech das heutige Beckum wäre, ist gegen alle Sprachbildung. — Wir finden diesen Ort auch in den ältesten Urkunden Bekehem, Bikehem, späterhin Bechem, Bekem, Bechumb und Beckum genannt; viel eher ist Beck im Kirchspiel Hiltrup, oder Becke im Kirchspiel Heeßen, oder im Kirchspiel Drensteinfurt der in Rede stehende Ort.[1])

Eben so gut als die Stadt Telgte kann das heutige Telget bei Alen das Thologon in dem Corveischen Güterverzeichnisse sein, ja noch wahrscheinlicher, da in einer Urkunde vom Jahre 1336 dieser Ort Telghen genannt wird. Spätere Güterverzeichnisse oder Urkunden könnten hier allein entscheiden, aber diese lassen uns völlig im Stich.

[1]) Vergl. Archiv III. S. 289.

Betrachten wir nun, daß weder in der vita S. Ludgeri, die sich hauptsächlich mit dem Münsterlande beschäftigt, noch in dem Verzeichniß des Abtes Sarracho von Corvei irgend eines andern Gaues im Münsterlande, als des Südergaues gedacht wird; erblicken wir nun das hier im Südergau genannte Alen, umgeben von lauter Kirchspielen, die zum Gau Dreini gehörten, so läßt sich die Bedeutung dieses Südergaues nur dadurch erklären, wenn wir in ihm die Bezeichnung für das ganze Münsterland annehmen. Wir finden auch in denselben Quellen eine ihm entsprechende Provinzial-Bezeichnung, nämlich den Nordgau, den wir aber nicht mit dem Nordlande verwechseln dürfen.[12]) In diesen beiden Gegensätzen des Süd- und Nordgaues erblicken wir daher nichts anderes, als die Unterscheidung der Sächsisch- und Friesisch-Münsterschen Diöcese.[13])

[12]) Das Nordland oder auch Emsgau genannt, gehörte nicht zur Münsterschen, sondern ganz zur Osnabrückschen Diöcese. (Bona sita in Monasteriensi diocesi ... bonisque sitis in Nortlandia extra dyocesim dictam 1263.) (Kindl. Volmst. Ges. Urk. Nr. 33.)

[13]) Die 5 Gaue, in welche die Friesisch-Münstersche Diöcese zerfiel, werden wir übergehen, weil sie nicht dem Preußischen Staate angehören. Die diesen ganzen Bezirk umfassende Bezeichnung Nordgau finden wir in der vita Ludgeri (acta Sanct. p. 630) bei Erwähnung eines gewissen Irminger in pago Nordgo, jedoch ohne Nennung eines Ortes. Die vita S. Idae (ap. Leibnitz s. r. Br. T. I. p. 176) nennt: Vinculus in Nordgoa, Sendinon vocatus, worunter vielleicht das heutige t'Sand im Fivelingo der Provinz Gröningen zu verstehen ist; Senden a. d. Stever im Münsterlande scheint nicht zulässig. Falke weiset ohne weitere Anführung von Gründen auf seinen den trad. Corbej. vorgerückten Charten dem Nordgau die Gegend der heutigen Stadt Norden in Ost-Friesland an, und nennt darin Pevesheim, das heutige Pewsum; diese Gegend gehörte aber zu dem Fedirgau u. also nur in so fern in den Nordgau, als hierunter sämmtliche Friesisch-Münsterische Gaue begriffen waren.

Ganz irrig hat man den zur Osnabrückschen Diöcese gehörigen Gau Sütherbergi,[14]) der seinen Namen davon erhalten hat, daß er südlich von dem Osning-Gebirge liegt, mit dem Südergau für identisch gehalten, und eben so mit diesem den Utrecht-Friesischen Gau Sutrachi[15]) verwechselt.

Ein Hinderniß liegt uns noch im Wege, das ist die Stelle des reg. Sarrachonis, wonach Wiedenbrück zum Südergau gerechnet wird. Gehörte das von den übrigen Theilen der Osnabrückschen Diöcese gesonderte Archidiakonat von Wiedenbrück ursprünglich zum Münsterschen Sprengel? Es ist von diesem fast ganz enklavirt — der

[14]) In einer Herforder Urk. vom J. 867: in pago qui dicitur Sutherbergi in villa quae vocatur Lodre, et in eodem pago in villa quae vocatur Arpingi. (Schaten ann. an. cit.) — Bessel (chron. Gottw. p. 794) u. nach ihm Niesert (in Mallinkr. Neust. Magiz. f. Westphalen I. B. S. 130), halten die genannten Orte irrig für Laer und Hopingen im Amte Horstmar. Möser (Osnbr. Gesch. I. S. 307. 308), nennt richtig das Kirchspiel Laer und die Bauersch. Erpingen bei Dissen, hält aber dennoch Sutherbergi für gleichbedeutend mit Südergo.

[15]) Im J. 855 schenkte Imma der Abtei Werden: in pago Sutrachi in villa quae dicitur Aldgreposhem terram 20 animalium et dimidiam unius, et in alia villa terram 15 animalium quae vocatur Kompingwerwa in eodam pago In Wostarburon in pago Westrachi. (Chartularium Werthin. ap. Leibn. s. r. Br. T. I. p. 102)

Die Zusammenstellung des Sutrachi mit dem Westrachi, welches ein sehr bekannter Gau in Westfriesland ist, leitet unsern Blick schon auf Friesland, so wie der Ortsname Kompingwerwa (Werften, Hügelauch Haus.) Wir dürfen daher wohl Oltrep in dem Oysterlande des Westfriesischen Seyenwolder Landes für das Aldgreposhem und das westlich davon gelegene Westerbuiren für das Wostarburon in pago Westracho halten. Müller (die Gränzen zwischen Sachsen und Franken S. 39. 40) irrt, wenn er beide Gaue für Gaue des Sachsenlandes hält.

Lage nach sollte man daher die Annahme nicht für sehr gewagt halten. Und doch sehen wir schon im J. 952 Widenbrück zum Osnabrückschen Sprengel gehören. (Mösers Osnabr. Gesch. II. Urk. S. 4.) Oder dürfen wir unabhängig von jener Bezeichnung, die das ganze Münsterland umfaßte, einen besondern Südergau für das Archidiakonat von Wiedenbrück annehmen? Die Lage gegen den übrigen Theil der Osnabrückschen Diöcese rechtfertigte diese Benennung, und eine spätere Urkunde v. J. 1254,[16]) in welcher ein diesem Bezirk vorstehender Freigraf, sich Graf von Suderlage nennt, scheint diese Annahme zu unterstützen.

Wir haben jetzt noch einige Gaue zu beseitigen, welche irrthümlicher Weise innerhalb des Münsterschen Sprengels gesucht worden sind.

Pagus Boroctra.

Der ganz der Kölnisch-Sächsischen Diöcese angehörte und mit derselben nordwärts durch die Lippe begrenzt ward. Die in den ältesten Quellenschriften genannten Orte dieses Gaues sind vollkommen richtig nachgewiesen, und die bisher herrschenden irrigen Ansichten über die Lage dieses Gaues völlig widerlegt in des F. von Medem Beitrag zur ältern Geographie Westphalens.[17]) Bessel war der erste, welcher den Gau Boroctra in das Münsterland verlegte, und ihm seine Lage zwischen den Flüssen Berkel, Werse und Lippe anwies.[18]) Er suchte in

[16]) Herthe in judicio Vriethinc et a Lamberto Comite de Suderlage sub regio banno. (Kindl. Münst. Beitr. III. S. 194.)

[17]) Wigands vaterländ. Archiv I. Th. II. Heft. S. 81 — 96.

[18]) Chron. Goltwic. p. 562.

demselben unter andern das in den Fränkischen Annalisten genannte Siethen,[19]) welches jedoch ohne Gau-Bezeichnung in den angeführten Quellen vorkommt.

Niesert pflichtet dieser Ansicht bei, bezieht, dem Nünning folgend, eine Stelle in der vita S. Ludgeri, die des Boroctra-Gaus erwähnt,[20]) auf Borcken und bemüht sich, aus Boribeki[21]) (Borbeck im Stift Essen) Borcken und aus der villa Castorp[22]) (Kastorp bei Dortmund) sogar Ramstorf zu machen.[23]) Selbst der gründliche Delius[24]) hat sich verleiten lassen, dieser Ansicht von der Lage eines Boroctra-Gaues im Norden der Lippe, das Flußgebiet der Stever umfassend, beizupflichten.

Hauptsächlich hat eine Urkunde Ludwigs des Deutschen vom Jahre 860 Dunkelheit und Verwirrung verbreitet. Nach dem im Herforder Abteilichen Archive[25]) befindlichen Originale schenkt derselbe der genannten Abtei Güter:

In ducatu Saxonico .. in pagis Dreini et Boroctra..

19) Sitina ap. Reginonem u. Sithma ap. Canisium. Vergl. Archiv VII. 31.

20) Igitur in pago Boractra Colonus quidam Tolebald nomine (act. Sanct. XXVI. Martii p. 651. 652.) Cincinnius interpretirt hier statt des Gaunamens den Ort Borcken. (ibid.)

21) Chart. Werthinense ap. Leibn. B. I. p. 117.

22) In pago Bortergo in villa quae dicitur Castorp (in chart. Werthin. ap. Leibn. s. r. Br. T. I. p. 110.)

23) Mallinkrodt Neuestes Magazin. 1816. S. 131 — 136.

24) Ersch- und Gruberscher Encyklopädie. 12. Theil.

25) Nach dem Repertorio der Abteilichen Urkunden I. Nr. 5. Eine alte Copie nennt die Gaue Dreni und Borcoro. Die Urkunde ist abgedruckt bei Schaten, Lünig, Falke u. A. m.

et in comitatibus Bernhardi et Warini . . in Selihem et Stockhem . .

Da nun das im Kirchspiel Werne gelegene Stockum der Abtei Werne gehört hat, so verleitete dies zu dem Irrthum, den Gau Boroctra auch auf das nördliche Lippe-Ufer auszudehnen; und da ferner Werne selbst in dem Dreingau genannt wird, so stellte Kindlinger[26]) die Ansicht auf, es möge der Boroctragau eine Unterabtheilung des Gaues Dreini gewesen sein; allein die Verwirrung löst sich vollkommen auf und bewährt die Richtigkeit der urkundlichen Bezeichnung, wenn wir bedenken, daß das Amt Stockum, welches die Familie v. Hövel von der Abtei Herford zu Lehn trug, nicht nur den gleichnamigen Ort im Kirchspiel Werne, sondern auch das gegenüber auf dem linken Lippe-Ufer gelegene, zum Cölnischen Kirchspiel Heringen gehörige Haus Stockum umfaßt habe. Stockhem lag also im Dreini- und Boroctra-Gau zugleich.

Pagus Wironi.

Falke läßt auf seiner den trad. Corbej. beigefügten Karte des alten Frieslandes den Gau Wironi über das Münstersche Amt Bocholt sich erstrecken, und dehnt denselben nordwärts über die Herrschaft Bredefort, und gegen Westen über einen Theil des am linken Rheinufer gelegenen Clevischen Landes aus, indem er Werth für Wird, das Schloß Walfort oder Wilfoort für Witulfinfurt und Botzlar für Broncelar nimmt.[27]) Wir sehen,

[26]) Münst. Beitr. II. S. 73.

[27]) Den Ort Wird nennen die trad. Fuldens. ohne Bezeichnung des Gaues. Die villa Witulfinfurt wird einmal in pago Wironi, dann wieder in pago Waldahi und die villa Broncelar in pago Wirah, der Gau auch an einer andern Stelle pagus Wirense genannt (Schannat trad. Fuld. p. 312. 316.)

wie wenig Falke in seinen Gaunachweisungen[28]) die natürlichen und politischen Völkergrenzen berücksichtigt. Schon daß dieser Gau ausdrücklich ein Friesenscher Gau genannt wird,[29]) muß uns bestimmen, ihn aus der Münsterisch-Sächsischen Diöcese zu verbannen. Bessel[30]) verlegt ihn auch ganz richtig nach Westfriesland, macht ihn aber irrig zu einer Unterabtheilung des Ostergaues; er war vielmehr ein pagus minor des pagi Waldahi oder Forestensis,[31]) und ist nichts anders als die nachmalige Grietenye Aengwirden des Sevenwolder Landes. Mit diesem Gau darf die Insel Wiron oder Wieringen, welche der Insel Texel (pagus Texla)[32]) benachbart ist, nicht verwechselt werden.

Pagus Tochingen.

Diesem Gau weiset Falke unrichtig den südwestlichen Theil der Twente, und einen Theil des angrenzenden Münsterlandes an; und Niesert dehnt vollends, auf jenen sich berufend, indem er aber die Gaue Tochingen und Wiron verwechselt, diesen Gau auch über das Amt Bocholt aus, und nennt darin ohne Weiteres die Orte Werth und Bocholt.[33]) Wir haben diesen Gau aber

[28]) Falke cod. trad. Corbej. p. 433.

[29]) Schannat l. c. p. 312.

[30]) Chron. Gottwic. II. 867.

[31]) Daher Witulfinfurt in pago Wironi und dann wieder in pago Waldahi genannt. Falke (cod. trat. Corbej. p. 437) trennt mit Unrecht beide Orte, weiset letzterm aber die richtige Gegend an, wiewohl es zweifelhaft bleibt, ob gerade Tjallebert der in Rede stehende Punkt sei.

[32]) Chron. Gottwic. II. 798.

[33]) Falke cod. trad. Corbej. p. 433. Mallinkrodt Neuestes Westph. Magazin. S. 136.

in Friesland[34]) und zwar in dem Ost- und West-Dongera-Deel und Kollumerlande des Ostergaues zu suchen, in der Gegend von Dockum, wonach der Gau den Namen erhalten zu haben scheint.[35])

Pagus Syndinon.

Wilkens sagt:[36]) „der Ursitz der Edlen von Holte war in pago Syndinon, im Südgau, im jetzigen Kirchspiel Senden." Es war anzunehmen, daß wir hier eine auf Urkunden gestützte Bereicherung der so spärlich bekannten Gaue des Münsterlandes erhalten würden — allein die Beantwortung einer deshalb von mir an den Verfasser gerichteten Frage vereitelte diese Erwartung, und zeigte, daß derselbe den fingirten pagus Senden, welches in einer Urkunde vom Jahre 1070 Syndenon genannt wurde, mit dem Südgau (Südergo) für iden-

[34]) In pago Tochingen in villa Waltheim ad Fresiam spectans. (Schannat trad. Fuld. p. 314.)

[35]) Doccum selbst wird Docinga in pago Hostracha genannt (Ansgari vita St. Willehadi c. 3. ap. Serar. l. 3. rer. Mogunt. p. 342.). Tippincheim et Tunenwert in pago Tockingen (Schannat trad. Fuld. p. 315), erkennt man wieder in Tibma östlich und Tonnaard oder Tonwert nördlich von Dockum. Letzteres wird von andern Stellen der Fuldaschen Traditionen Tununfurt in pago Osteriche und Tunnwerde in pago Ostracha genannt. (ibid. p. 314. 316.) — Orlingwerba in pago Tockingen (ibid. p. 314), hält Bessel (chron. Gottwic. II. 811) für Bollingwier zwischen Dockum und Wierum; es könnte aber auch das heutige Holwerd sein. Die oben in pago Tochingen genannte villa Waltheim, wird an einer andern Stelle Walheim in pago Ostrachi (Schannat l. c. p. 315) genannt, und ist das heutige Oud Woudum, südöstlich von Dockum. Wir sehen also deutlich, daß der pagus Tochingen eine Unterabtheilung des Ostergaues war.

[36]) Geschichte der Stadt Münster. S. 75.

tisch hielt; eine Hypothese, deren Unhaltbarkeit Herr Koerdinck mit Gründen genügend dargethan hat.[37])

Pagus Bentheim.

Eben so grundlos ist Jungs[38]) Annahme eines Gaues Bentheim. Wenn Wilhelm Heda[39]) beim J. 732 schreibt: Willebrordus obtinuit pro Ecclesia a Principe Pipino Trajectum . . . Item a Karolo Martello ejus filio oppidum Tielam, locum Elste et castrum et pagum de Benthem cum omnibus adjacentibus ac jurisdictionem amplissime diocesis[40]) — so will zwar Jung an die Stelle des pagi de Benthem: pagum Bathua setzen — dagegen bezieht er eine andere Stelle in den tradit. Fuldens.[41]) auf den Sitz der Gra-

37) Westphalia des Dr. Troß vom J. 1825. St. 18. S. 46. St. 20. S. 63. St. 30. S. 37.

38) Historia comit. Benth. p. 32. 33.

39) Hist. episc. Ultraject.

40) Die Stadt Tiel und das Dorf Elst liegen in der Betuwe. Hier scheint aber unter pagum de Benthem weder der pagus Bathua, noch irgend ein Gau, sondern nur Schloß und Dorf Benthem verstanden zu sein. Bei den spätern Schriftstellern erscheint der Ausdruck pagus häufig als Dorf. Daß aber das in der heutigen Grafschaft gelegene Benthem hier gemeint sei, ist unwahrscheinlich.

41) Ein gewisser Reginmund schenkt dem Stifte Fulda: in Fresia in pago Ostrache V villas: Sibinwerde, Bintheim, Fatruwerde, in insula Ambla, Tunawerde et Longonmor. Schannat trad. Fuld. p. 316.) Wir erkennen darin ohne Mühe Siverda zwischen Dockum und Leuwarden (Falke cod. trad. Corbej. p. 439), Ferwerd, die Insel Ameland, das Dorf Tonwart und Langen-Meer bei Suwoude; sämmtlich in dem noch heutiges Tages Ostergo genannten Theil der Provinz Westfriesland. Ein Bintheim finden wir zwar nicht, jedoch für Bethlehem spricht die Lage nach der in der Urkunde beobachteten geographischen Reihenfolge zu urtheilen.

fen v. Bentheim — und hält dieses eben so wohl für den Namen eines Untergaues des Ostergaues, als Tockingen und Tyelle. Allein die Nichtigkeit dieser Annahme geht schon aus dem einzigen Umstande hervor, daß das Schloß Bentheim zur Sächsisch-Münsterschen Diöcese, folglich zu Westphalen und nicht wie der Ostergau zu Friesland und zwar zum Utrechtschen Sprengel gehörte; außerdem müßten dann auch die großen, das Bentheimsche von Ostfriesland trennenden Gaue Twente und Drente Unterabtheilungen des pagi majoris Ostergo gewesen sein.

Endlich kommen wir nun zu den wirklichen Gauen des Münsterschen Sprengels.

Pagus Dreini.

In dem Drein-Gau (Dreni, Dreini, Driene, Draigni, Treini, Drene) lernen wir den ersten unbestreitbar dem Münsterlande zukommenden Gau kennen, und erblicken in ihm einen großen, in mehrere Grafschaften zerfallenden Landstrich,[42]) dessen Name sich noch in der Bezeichnung auf dem Drein erhalten hat.[43])

Die Grenzen dieses Gaues sind ohne allen Grund über die Münstersche Diöcese, der er ganz allein angehört, hinaus, gegen Westen und Süden über einen Theil des Kölnischen Sprengels ausgedehnt worden.[44])

[42]) Der Gau wird daher nicht blos pagus, sondern auch provincia und regio genannt. — In provincia Dreini mulier fuit Eggua vocitata (Uffingi vita S. Idae ap. Leibn. s. r. Br. T. I. p. 175.). Villa Stenford in regione Dreini (Scheidt bibl. Götting. p. 11.).

[43]) Dieser Bezeichnung der Gegend auf dem Drein, der für den fetten Kleiboden des Hochstifts gilt, entspricht eine andere, des westlich daran gränzenden Landes auf dem Braem, welches so viel, als auf dem Sande bedeutet. (Vergl. Kindl. Münst. B. II. S. 73.)

[44]) Falke rechnet auf seiner Karte von Westsachsen das an

Herr Bern. Soekeland, der sich durch mehrere Abhandlungen über die ältere und mittlere Geographie Westphalens Verdienste erworben hat, fügt seiner interessanten Schrift: „Ueber die Straßen der Römer und Franken zwischen Ems und Lippe, Münster 1825" einige Worte über den Dreingau bei, und glaubt, schon in dem Tuderion des Ptolomaeus unsern Dreingau zu erkennen; eine Hypothese, die nur auf einen schwachen Namen-Anklang (to Dreine) gestützt ist.[45])

Das erste Mal hören wir diesen Gau in dem Feldzuge Karls des Großen vom Jahre 784 nennen. Dieser hatte bei seinem Zuge von Lippeheim nach der Weser und weiter hin durch Thüringen an die Elbe seinen 7jährigen Sohn Karl mit einer Reiter-Schaar in dem Drein-Gau zurückgelassen; und als die Westphalen sich an der Lippe feindselig zusammenzogen, rückte ihnen der junge Karl entgegen und lieferte ihnen ein siegreiches Treffen.[46])

Was

der Lippe-Mündung gelegene Lippenheim und Drevenich im Clevischen zum Gau Dreini. Junker sagt sogar (Anleit. zur Geograph. der mittlern Zeiten S. 215) der Gau Dreini an der Lippe heiße jetzt Drevenich. Südlich von der Lippe kann nur das Kirchspiel Untrop zum Drein-Gau gerechnet werden, weil mit Ausnahme dieses Kirchspiels die Lippe die Diöcesan-Grenze bildete. Die Ansicht des Recensenten von Bessens Paderbornscher Geschichte (Leipz. Litterat. Zeitung 1823. Nr. 240), der Lutzilandrini (Schaten an. Pad. ad an. 868), für Lütger a. d. Asse haltend, als Lutjer am Drein erklärt, mißbilligt Soekeland (Ueber die Straßen der Römer S. 56) mit Recht, da Recensent Lütger selbst zum Dreingau zählt. Die Ortsnachweisung könnte aber dennoch richtig sein.

45) Vergl. Land u. Volk der Bructerer. S. 180.

46) Carolus vero filius ejus, cum ei iter agenti in pago Draigini juxta Lippiam fluvium occurrisset exercitus commisso cum eis equestri prelio, felici et prospero dimicavit eventu. Nam magno eorum numero interfecto

Was die fränkischen Annalisten bei Erzählung des Feldzuges vom J. 796 Thratia gewöhnlich Trachina nennen, wendet Soekeland gewiß mit Recht ebenfalls auf den Dreingau an.[47])

Den ersten Ort in diesem Gau nennt uns das chartularium Werthinense in einer Urkunde vom J. 834; nämlich das heutige Städtchen Werne.[48]) Bald darauf wird uns auch das ebenfalls an der Lippe gelegene Herzfeld,[49]) der häufige Aufenthalts- und endliche Begräbniß-Ort der heiligen Ida und ihres Gemahls, des berühmten Egberts,[50]) im Drein-Gau genannt.

et terris in diversa fugatis victor ad patrem Wormatiam reversus est. (annal. Eginhardi ad an. cit.) Westfalai vero voluerunt se congregare ad Lippiam, quo audito Carolus filius Domini Regis Caroli obviam eis accessit cum scara sua, quae cum eo dimissa erat in pago, qui dicitur Dragini et inierunt bellum. Et auxiliante Deo Carolus minor victor extitit una cum Francis (annal. Bertiani ad an. cit.). — In Westvalorum pago, cognomine Dreini Ejusdem populi turbas ad bella paratas, Offendens, statim certamine vicit equestri. (annal. poeta Saxo ap. Leibn. s. r. Br. T. I. p. 133.)

47) Vergl. L. v. Ledebur über die Feldzüge Karls d. Großen. S. 118.

48) Villa Werina in pago Dreginni. (Leibn. scrp. rer. Brunsv. T. I. p. 110.). Die vita St. Ludgeri gedenkt des Ortes ohne Nennung des Gaues: contigit cuidam viro de Saxonia, de loco qui dicitur Werina (Altfridum in vita S. Ludgeri in Bollandi act. Sanct. XXVI. Martii p. 651.). Wir haben aber oben schon gesehen, daß diese Lebensbeschreibung beim Münsterlande nur des den ganzen Münsterisch-Sächsischen Sprengel umfassenden Südergau's erwähnt.

49) Ad locum Hirutfeld, qui est in pago Dreni in Lupiae fluminis ripa non nulla illustris viri Egberti praedia respiciebant. (Uffingus in vita St. Idae ap. Leibn. s. r. Brunsv. T. I. p. 173. 178.)

50) Scheidt orig. Guelphicae T. IV. p. 355. Wedekind Noten zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters. Hamburg 1821. S. 141 — 149.

In einer oben schon erwähnten Urkunde vom Jahre 865,[51]) schenkte König Ludwig der Abtei Herford Güter zu Seliheim und Stockheim in den Gauen Dreini und Boroctra und in den Grafschaften Burchards und Warins. Diese Urkunde liefert uns den Beweis, daß die Lippe eben so die Gaue trennte, als wir sie als Scheidelinie der Diöcesen von Münster und Köln kennen gelernt haben. Selm und Stockum im Kirchspiel Werne gehörten zur Münsterschen Diöcese, mithin zum Dreingau und zu der Grafschaft Burchards; dagegen mußte das durch die Lippe von diesem geschiedene Stockum, im Kirchspiel Heringen, welches mit jenem Einen Amthof ausmachte, zum Boroctragau und der Grafschaft Warins gehören.

Das Städtchen Dren-Steinfurt, welches seinen Beinamen von dem Dreingau noch jetzt zum Unterschiede von Burgsteinfurt führt, wird nach Meginhards Bericht von der Translation der Gebeine des heiligen Alexander nach Wildeshausen, ebenfalls im Dreingau genannt.[52])

Mit dem südöstlichen Münsterschen Grenzkirchspiel Liesborn, welches im Jahre 1019 in dem Dreingau ge-

[51]) Vergleiche pagus Boroctra.

[52]) Villa Stenford in regione Dreini, per quam a Castello Bodbardo traductum corpus Alexandri Osnabrugam. (Scheidt bibl. Götting. p. 11. Mallinkrodt de archicancellariis p. 23.) Spätere Urkunden sagen: Stenvordia super Drenum 1285. — Steinvorden super Dreno 1328; Steinforde supra Drenum 1408. — Stenforde-Dreyen 1498. — Stenvorde uppen Drene 1393, 1413, 1426. — So heißt es auch von andern Oertern des Kirchspiels: hii sunt garbarii Dreni . . Bomgarden, Elckynkdorpe, Nortorpe . . Aversdunk . . . hec est cera Dreni in Mulhorst etc. 1280. — Panewik super Drenum 1349. (Kindl. Volmst. Gesch. II. 289. 359. 407. 451. 437. Münst. Beitr. I. 55. Niesert Münst. Urkb. II. Abth. S. 533.)

nannt wird,[53]) sehen wir auch den Gau gegen Osten sich schließen, und darin wieder das Uebereinstimmende in den kirchlichen und politischen Eintheilungen der Geographie des Mittelalters.

Besonders wichtig ist eine Urkunde vom Jahre 1059, in welcher Kaiser Heinrich IV. dem Bischof Immad von Paderborn seinen Haupthof Puningun nebst 3 Vorwerken: Sumersedi, Bottesdorf und Calinbichi, und 27 zu diesen Höfen gehörige Erbe schenkt, welche gelegen waren in den Gauen Westfalum und Treine und in den Grafschaften des Herzogs Bernhard und der Grafen Rotger und Bernhard.[54])

Wären hier wirklich unter Westphalen und Drein zwei verschiedene, von einander gesonderte Gaue verstanden, so müßten gerade die zuerst genannten Orte, in denen wir ohne Mühe und gegen allen Einwurf gesichert, das heutige Püningen des Kirchspiels Alverskirchen und Sommersell des Kirchspiels Enniger wieder finden, in dem Gau Westphalen gelegen haben. Wir erkennen aber auch in den andern Namen Orte wieder, welche in

[53]) Liesborn Abbatiam in pago Dreni ac in comitatu Herimanni comitis. (Kindl. Münst. Beitr. III. Urk. S. 7. Schaten an. Padb. ad an. 1019.) Liesbern in pago Driene (vita Meinwerci in Leibn. s. r. Brunsv. p. 547.) Der Graf Hermann, welcher hier genannt wird, war oberster Graf über ganz Westphalen, in welcher Würde ihm sein Sohn Bernhard folgte. (Vita Meinwerci p. 538.) (Vergl. G. C. Crollius Abhandl. von den Grafen von Werla in den act. acad. Palatinae. vol. hist T. 4. p. 479.)

[54]) Praedium, scilicet curtim unam dominicalem, Puningun dictam, cum tribus minoribus, Sumersedi, Bottesdorff, Calinbichi, quae vulgo dicuntur Vorawerch, cum viginti septem mansis ad easdem curtes pertinentes in pagis Westphalum et Treine situm, et in Comitatibus Bernhardi Ducis, et Rotgeri atque Bernhardi Comitum. (Schaten an. Padb. an. 1059.)

den Kirchspielen Alen und Hövel[55]) gelegen sind. Unter pagus Westphalum kann demnach nichts anderes verstanden werden, als das Herzogthum des Herzogs Bernhard, worin der Gau Treine lag,[56]) der wieder in mehrere Grafschaften zerfiel, denen für die genannten Orte die beiden Grafen Rotger und Bernhard vorstanden.[57])

Da der Herzog Bernhard noch in demselben Jahre starb,[58]), so müssen wir spätestens in dieses Jahr eine

[55]) Soekeland hält Büttrup im Kirchspiel Westerkirchen für das Bottesdorff der Urkunde; mir ist dies aber unwahrscheinlich, weil die ältere Namen-Form jenes Ortes Buttelingtharpa, Botelincdorp ist. (Dorow Denkm. alt. Sprache u. Kunst. I. B. II. H. S. 224.) Dagegen findet man im Kirchspiel Alen 1246 Botinctorpe; Bodinctorp in parochia Alen 1327 (Kindl. Handsch. 29. S. 143, nach anderer Lesart letzteres Barenctorp in Kindl. Volmst. Gesch. II. S. 302.). Calinbichi scheint Kalbeck im Kirchspiel Hövel zu sein, Kaltbecke belegen tor Holdeperdorpe in dem kerspel van Hovele 1424. (Kindl. Handsch. 49. S. 224.)

[56]) Soekeland hat ganz dieselbe Ansicht, indem er hier Westfalum für den Namen der Provinz hält und die genannten Orte sämmtlich im Dreingau sucht. Aber hier zeigt sich ihm eine neue Schwierigkeit mit dem Südergau, welche hoffentlich durch die oben entwickelte Erklärung von der Bedeutung dieses Gaues gehoben sein wird.

[57]) Es kommt nicht selten vor, daß auf diese Weise 2 Gaue neben einander genannt werden, wo der erstere jedesmal die Provinz (pagum generalem) und der andere den Specialgau anzeigt. Gruyen macht hierauf schon (Vorrede zu der Zeit- und Geschichtbeschreibung von Göttingen §. IX. S. 17) aufmerksam. Als Beispiel möge eine Urkunde von 897 dienen, worin es heißt: locum Rospach in comitatibus Angraria et Hessa (Schannat trad. Fuld. p. 219); worunter das heutige Rösebeck bei Warburg, also im sächsischen Hessen-Gau, oder in demjenigen Gau Hessen gelegen, der zur Provinz Engern gehörte, verstanden ist.

[58]) Er starb d. 29. Juni 1059. (Wedekinds Hermann: Herzog von Sachsen. Lüneburg 1817. S. 63.) Im Jahre 1062 schenkte Kaiser Heinrich dem Erzbischof Adalbert von Bremen die durch den Tod des Grafen Bernhard

andere den Dreingau betreffende Urkunde versetzen. Darin schenkt nämlich zu Bischof Engelberts von Minden Zeiten (1056 — 1080) ein gewisser Wolfram der Kirche zu Minden sein Eigenthum an den Orten Nunhusen, Lindengan, Brunighusen und Enighusen, behält sich dagegen das Lehn zu Hardinghausen lebenslänglich vor und bestimmt, im Fall seine Gemalin Swaneburg ihn überleben werde, zu deren Leibzucht die Zehnten zu Hordinghusan und Weltringehusan. Dies geschah zu Nunhusan im Gau Dreini vor dem Gerichte des gedachten Wolfram in der Grafschaft Bernhards.[59]) In letzterm erblicken wir wieder den obersten Grafen (summus Comes) oder Herzog über ganz Westphalen, und in dem Wolfram den Justizgrafen einer der vielen Grafschaften des Dreingaues. In dem heutigen Lindey, und den Bauerschaften Brönniker und Enniker der Kirchspiele Lipborg und Herzfeld, finden wir Lindengan, Brunighusen und Enighusen wieder.[60])

erledigten Grafschaften in pagis Emisgoa, Westfala u. Angeri (Lünigs Reichsarch. 10. B. p. spec. cont. II. Forts. 2. Abth. 2. S. 85); woraus wir sehen, daß Bernhards Comitat sich nicht etwa über Einen Gau, sondern über mehrere Provinzen erstreckt habe.

[59]) Omne praedium suum in locis: Nunhusen, Lindengan, Brunighusan, Enighusan . . . haec autem facta in pago Dreni in villa Nunhusan in comitatu Bernhardi in mallo ipsius Wolframmi praesente et collaudante herede filia sua Reinmoda. (Würdtwein subs. dipl. T. VI. p. 313. Grupen orig. Germ. T. III. p. 66.) Würdtwein nennt die beiden andern Orte Hordinghusan u. Welthringehusan; — Grupen dagegen Hardinghusan und den zweiten Ort einmal Veltringehusan.

[60]) Die Brönniker Bauerschaft heißt in ältern Urkunden: 1214 Brunninchusen (Dorow Denkm. alt. Sprache. I. B. II. H. S. 217) Bronynchusen im kerspel van Liborch 1453; und 1534: Brüninghaus mit dem Schul-

Von Nunhusen habe ich keine Spur auffinden können, wir müßten denn Dunninchusen im angrenzenden Kirchspiel Beckum dafür nehmen; welches allerdings um so verführerischer ist, als wir an diesem Orte (vergl. die Freigrafsch. Beckum) ein altes Grafengericht kennen lernen. Hardinghusan und Weltringhusan lagen in der Mindenschen Diöcese.[61])

Wenn wir nun sehen, daß alle im Dreingau genannte Kirchspiele, Liesborn, Herzfeld, Lipborg, Hövel, Werne, Selm, Drensteinfurt, Alverskirchen und Enniger noch heutiges Tages die Gegend auf dem Drein bilden, so kann man um so zuverlässiger alle nach Auflösung der Gauverfassung noch urkundlich im Drein genannte Ortschaften zu dem alten Gaue rechnen, da diese Kirchspiele: Albersloh,[62]) Alen,[63]) Diestedde,[64]) Herbern,[65]) Rin-

ten to Hunsel im Kirchspel Lipporg. (Kindl. Handsch. 31. S. 173. 77. S. 257.) Dieser Contraction des Brunighusen in Brönniker ganz analog ist Enighusen in Enker oder Emker zusammengeschmolzen. Wir brauchen daher diese Orte mit Soekeland nicht in der Stürmeder Mark zu suchen.

[61]) Diese Güter hatte Wolfram von der Kirche zu Minden zu Lehn, und war deshalb verpflichtet, 4 Schilde ins Feld zu führen. Waltringhausen ist ein Dorf bei Groß-Rendorf, und Herrenhausen bei Hannover wird 1022 Haringehusen in pago Merstem, und noch 1506 Horingehusen genannt. (Grupen orig. Hanov. p. 93.)

[62]) Decima in Arnhorst et cum manso ibidem super Drenum in parochia Alberslo. (Kindl. Handsch. 77. S. 12.)

[63]) De hoeve uppen Drene deye geheiten sint Berhorst 1404. (Kindl. Gesch. d. Hörigk. S. 514.)

[64]) De hoeve uppen Drene deye geheiten sint — Mudinchof 1404. (Kindl. Gesch. d. Hörigk. S. 514.)

[65]) Harborch in parochia Herborne super Drenum 1296. (Kindl. Handsch. 29. b. S. 254. 77. S. 11.)

kenrode,[66]) Sendenhorst,[67]) Untrup[68]) und Walstede,[69]) zum Theil von jenem enklavirt sind; dasselbe gilt von den völlig eingeschlossenen Kirchspielen Dollbergen, Heeßen, Beckum und Bockum.

Vergleichen wir endlich den auf diese Weise abgerundeten Bezirk mit dem Umfange der entsprechenden Frei- und Gaugrafschaften,[70]) so werden wir ziemlich genau die Grenzen des alten Dreingaues festzustellen im Stande sein. Des Gaues Süd- und Ostgrenzen werden nämlich durch die Diöcesan-Grenzen bestimmt.

Gegen Westen dürfen wir die Stever als die Scheidelinie annehmen, weil wir sie nicht nur bei den Freigrafschaften als einen Grenzbach kennen gelernt haben, sondern weil sie noch heute das Land auf dem Braem von der Gegend auf dem Drein abschneidet. Am schwierigsten bleiben die Nordgrenzen zu bestimmen, allein auch hier werden wir nicht wesentlich fehlen, wenn wir die Grenzen der Freigerichte Münster und Varendorp, so wie die Gaugerichte Backenfeld, Meest, Telgte und Wa-

66) Hec est cera Dreni: Rynkenrode ect. 1280. (Kindl. Volmest. Gesch. II. 291.)

67) Vrigraviatus to Sendenhorst up den Dreen 1367. (Kindl. Handsch. 77. S. 340.)

68) Oppen Drene Unkinkthorpe. (Kindl. Münst. Beitr. II. Urk. S. 335.)

69) Kurewick super Drenum in par. Walstede. (Kindl. Handsch. 77. S. 33.) Hii sunt garbarii Dreni: villicus de Northove . . Northolte 1280. (Kindl. Volmest. Gesch. II. 289.)

70) Nämlich der der Freigrafschaften: Wesentfort nebst Lüdinchausen, Wi[illegible]horst, Sendenhorst (auch auf dem Drein genannt), [illegible]warte, Beckum, derer v. Wendt zu Crassenstein und v. Kettler zu Assen und der Gaugrafschaften Davensberg, Alen, Beckum, Sendenhorst, Oelde und Herzfeld.

rendorf, und der Kirchspiele des Amtes Sassenberg berücksichtigen.[71])

Pagus Bursibant.

In diesem Gaue lernen wir nur in Herforder Urkunden[72]) einen einzigen Ort kennen, nämlich Rheine an der Ems. Wir können daher zur Bestimmung des Umfanges von diesem Gaue nichts anderes feststellen, als daß er die Grenzen der Münsterschen Diöcese gegen den Osnabrückschen Sprengel nicht überschritten, und gegen Westen nicht weiter gereicht haben könne, als bis zum Kirchspiel Wetteringen, welches in dem Gau Schöppingen genannt wird.

Falke nennt zwar auf seiner Gau-Karte zu seinem cod. trad. Corbej. die Orte Suddorpe und Langun hierher und nimmt dafür Schüttorp an der Vechte und Lan-

[71]) Nicht was man späterhin unter dem Dreinschen Quartier verstand kommt hier in Betracht, denn dieses erstreckte sich auch über das Amt Sassenberg und die Gegend von Münster, und schloß wieder andere erwiesen zum Drein-Gau gehörige Gegenden aus, z. B. das Amt Werne; sondern hier sind die Grenzen gemeint, in welchen das Amt Sassenberg das alte Amt auf dem Drein berührte. — Vort mer bekenne wy dat wy over dat Cloester van Sunte Marienvelde und over ere lude und gude de gelegen und wonachtich synd in dem Ampte to dem Sassenberge unde to dem Dreyne 1400. (Niesert Münst. Urkb. I. Th. II. Abth. S. 40.)

[72]) In den Original-Urkunden des Herforder Archives vom J. 839: Hreni in pago Bursibant. — 863 Hreni . . parochiae Mimigernaford. 995 in pago Bursibant . . in Reini; 1002 Hreini in pago Bursibant — 1025 Reni in parochia Mimiernevordi — 1147 Rene. (Nach dem 1822 vom Grafen Carl Aug. v. Reisach angefertigten Repertorio der Urkunden der Abtei u. des Capitels zum Münster zu Herford. I. Abth. Nr. 2, 4, 14, 16, 18, 25.) Größtentheils in den Sammlungen von Schaten und Lünig abgedruckt.

genhorst bei Wellbergen; führt jedoch keine Quelle an.[73]) Sollte sich wirklich diese Angabe auf eine urkundliche Quelle stützen, so möchten wohl eher Suttorp im Kirchspiel Greven und Langen im Kirchspiel Westbevern die genannten Orte sein.[74])

Pagus Scopingon.

Diesen Gau nennen uns dieselben Herforder Urkunden, und darin die Kirchspiele Wetteringen und Stockum,[75]) dessen Kirche späterhin nach Schöppingen[76])

[73]) Niesert folgt wahrscheinlich nur dem Falke, wenn er dieselben Orte nennt, er versetzt aber Langen (Languni) in die Kirche von Bentheim, wo es indessen keinen solchen Ort giebt. (Mallinkrodts Neustes Westph. Magazin 1816. S. 138.)

[74]) Burscap Suttorp im kerspell Greven 1555 . . castrum Langen in parochia Westbeveren 1378. (Kindl. Handsch. 77. S. 357. 393.) Aber auch im Kirchspiel Schüttorp u. Brandlecht giebt es ein Suttorp. Dat Loohuß in dem kerspel van Brandlecht in der buerscap van Sudendorp 1401. (Jung hist. Const. Benth. c. d. p. 290.) Dat guet ton Schotbrinke in dem kerspel van Schuttorpe in der burse. van Zudendarpe desgl. de hof to Zebelinghen in der burse. van Zudendorpe im kerspel van Scutorpe 1372. (Jung l. c. p. 386 369.) Schüttorp selbst wird schon 1184 Scuttorpe genannt. (Wilkens Gesch. d. Stadt Münster. S. 99.)

[75]) In pago, qui dicitur Schoppingus, in villa nuncupata Wattringas, ecclesiam inibi fundatam (das Original hat Scopingon u. Wateringon) . . . et in eodem pago, qui dicitur Schoppingus, in villa, quae dicitur Stocheim. (Schaten an. 838.) Tres ecclesias in pagis Bursibant et Scopingon nominatis, in villis quoque Reini, Wadiringas et Stocheim (Schaten ad an. 995.) Tres ecclesias in pagis Bursibant et Scopingon nominatis, in villis quoque Hreni, Wadiringas et Stochheim. (Schaten ad an. 1002.)

[76]) Dies war schon 1147 geschehen, denn hier werden die oben erwähnten 3 Kirchen, Rene, Weteringe und Scopinge genannt. (Repert. des Herf. Stifts-Archives I. Th. Nr. 25.) Vergl. die Urk. von 1290 bei Falke cod. trad. Corbej. p. 752.)

verlegt worden ist, welches den Namen des Gaues bis auf unsere Zeit erhalten hat. Wollen wir es wagen, bei so dürftigen Angaben dem Gau eine weitere und bestimmtere Ausdehnung zu geben, so dürfen wir wenigstens nicht ohne Grund über die Grenzen der Freigrafschaft Wetteringen oder der Gaugrafschaft Sandwell, welche wir als ganz identisch kennen lernen, hinausgehen. Danach würde den von Falke in diesen Gau verlegten Orten Metelen, Horstmar und Asbeck ganz allein, aber keineswegs den Orten Vreden, Coesfeld, Billerbeck und Dülmen ein Platz in dem Gau Schöppingen zukommen.

In diesem Fall lernen wir den Gau Bursibant als östlich angrenzend kennen, und gegen Nordwesten den zur Utrechtschen Diöcese gehörigen Gau Twente; ferner dürfen wir den Dodechin, dessen eine Urkunde vom Jahre 1092 erwähnt, zu den Grafen dieses Gaues zählen. (Vergl. die Gaugrafsch. zu Sandwell.)

Zu bemerken ist noch, daß es in früherer Zeit ein Edles Geschlecht von Schöppingen gegeben hat.[77]).

Pagus Hamaland Saxonicus.

Das Hamaland, das Land der alten Chamaven,[78]) lernen wir als ein Grenzland kennen, welches sich über Theile der 3 verschiedenen Provinzen des Ripuarischen

[77]) Reinbertus de Scopingon nobilis 1138. (Wilkens Münst. Gesch. S. 77.)

[78]) Um sich von der Identität der Chamavi und Hamaländer zu überzeugen, vergl. man nur Taciti Germania c. 33. Taciti annal. lib. 13. cap. 55. Nazar. Panegyric. Constant. IX. 18. Gregor. Turon. lib. II. cap. 9. — Das Ch der römischen und der spätern fränkischen Schriftsteller löst sich bei deutschen Namen in das deutsche H auf, und fällt als bloße Aspiration auch wohl ganz weg; wie in Chattuarii, Hattuarii, Attuarii; Chlodwig, Hlodwig, Ludwig u. a. m.

und Salischen Frankens und des Sachsenlandes erstreckte, und zwar in der Scheidelinie, wo sich die 3 Diöcesen Köln, Utrecht und Münster berühren. Daher geschah auch die Schenkung eines gewissen Folker an das Stift Werden im Jahre 855, weil sie Güter der Kölnischen und Utrechtschen Diöcese, in dem Gau Hamaland, in der Betuwe und in Friesland umfaßte, nach dem Gesetze der Ripuarier, Salier und Friesen.[79]) Elten und Deventer lernen wir sowohl in der Utrechtschen Diöcese,[80]) als in dem Gau Hamaland[81]) kennen; wir müssen daher die Diöcesan-Grenze, welche die Scheidung zwischen Sachsen und Franken bildet, auch als die Linie annehmen, welche das Sächsische Hamaland von dem Fränkischen sonderte; denn daß es einen Sachsengau dieses Namens gegeben habe, wird uns ausdrücklich versichert.[82])

[79]) Ego quasdam proprietatis mea res quae mihi jure haereditario in pago Hamulande in comitatu Wigmanni nec non in Batue in comitatu Ansfridi coram testibus et nobilium virorum praesentia secundum legem Ripuariam et Salicam, nec non secundum Ewa Fresonum. (Martene et Durand coll. ampl. vet scrpt. Parisiis 1724. p. 140. Kindl. Münst. Beitr. II. Th. Urk. S. 20.)

[80]) Sanctimoniales in Eltena . . cum consensu Trajectensis Episcopi, in cujus positae sunt dioecesi 1134. (Teschenmacheri annal. ed. 1721. cod. dipl. p. 31.) Wilhelmus de Cypli Daventriensis, Trajectensis diocesis 1337. (Hubertus de Ruda rector civilis eccl. Traject. Tom 105. p. 22.)

[81]) Abbatiam Altene juxta Rhenum fluvium in pago Hamaland Gerhardi comitatu sitam. 1083. (Lünigs Reichs-Archiv. 16. B. spec. eccl. I. Fortf. 2. Abth. S. 91.) Villa Davindre in pago Hamalant in comitatu Wicmanni comitis. (952) 954. (Sagittarii antiquit. Magdeb. §. LIX. p. 30.)

[82]) Sigebertus Levita nennt in der vita Theodorici episcopi Metensis (Leibn. s. r. Br. T. I. p. 294) die Amalrad eine Schwester der Königin Mathilde, die Gemalin

Wir finden bei diesem Hamalande dieselbe Erscheinung wieder, welche uns in dem Fränkischen und Sächsischen Hessengau, in dem Friesischen und Sächsischen Emsgau und bei andern Grenzländern begegnet; den Grund für solche Verhältnisse haben wir in der frühern Geschichte der Völker dieser Gaue zu suchen, und hier in der Geschichte der Brukterer und Chamaver erkannt.[83])

Wie weit wir nun diesen Sächsischen Gau Hamaland gegen Osten in das Münsterland auszudehnen haben, bleibt für jetzt in Dunkel gehüllt, da durchaus kein in dem Sachsenlande gelegener Ort in pago Hamaland genannt wird. Vielleicht dürfen wir die Abtei Vreden noch hinzurechnen, wenigstens lag sie 1085 in der Grafschaft des Gerhard, dessen Comitat sich auch über die in dem Gau Hamaland gelegene Abtei Elten erstreckte.[84])

Das wäre nun Alles, was sich über die Gaue des Münsterlandes, aus den bis jetzt bekannten Quellen des Mittelalters schöpfen läßt. Nur der kleinste Theil des Hochstifts erhält dadurch in diesem so dunkeln und wichtigen Theil der mittlern Geographie Aufklärung. Viel-

Everardi comitis in pago Saxoniae Hamalant und die Mutter des Bischofs Dieterich von Metz. Eberhard starb 966. Vergl. Falke c. tr. p. 451. Urk. 997.

83) Mit Bezugnahme auf die Stelle in Tacitus Germania cap. 33: Juxta Tencteros Bructeri olim occurrebant: nunc Chamavos et Angrivarios immigrasse narratur, pulsis Bructeris ac penitus excisis. In dem Land und Volk der Brukterer S. 240 — 243.

84) Abbatia Fredena . . in pago Westfala in comitatu Gerhardi comitis sita im J. 1085, und abbatiam Altene juxta Rhenum fluvium in pago Hamaland, Gerhardi comitatu sitam 1083 oder 1085. (Lünigs Reichs-Archiv 16. Bd. S. 91. Lindenbrock scr. rer. Septentr. p. 144. 145.)

leicht werden mit der Zeit noch manche, größeres Licht verbreitende Dokumente aus dem Staube der Archive hervorgeholt — wiewohl die Hoffnung nur gering ist, da die ältesten Briefe und Güterverzeichnisse der geistlichen Stiftungen, so viel deren vor gänzlicher Zerstörung bewahrt worden, wohl größtentheils durch den Druck bereits bekannt geworden sind.

Ist es erlaubt aus Analogien zu schließen, so werden wir ganz dem Gau Drein entsprechend, vielleicht in der Landschaft auf dem Braem einen Gau finden, den uns freilich bis jetzt keine ältere Urkunde nennt. Die Grenze dieser Landschaft, deren Name sich in dem Archidiakonat, in der Gaugrafschaft und dem Amte auf dem Braem, so wie in dem Braemschen Quartier[85]) erhalten hat, wird südwärts durch die Lippe, gegen Osten durch die Stever und das Tungerloher Brock, gegen Westen durch die Grenze der Kölnischen Diöcese und das Amt Bocholt, und gegen Norden durch die Berkel bestimmt,[86]), so daß jedoch die Kirchspiele Gescher, Stadtlohn und Vreden, innerhalb fallen.

[85]) Vergl. die Gaugrafschaft Homborn. Das Braemsche Quartier umfaßte aber nicht allein das Amt auf dem Braem, sondern auch die Aemter Ahaus, Horstmar, Rheine, Bevergern und Bocholt. Eben so wie das Dreinsche Quartier sich über die Grenzen des Drein hinaus erstreckte.

[86]) Vergl. Kindl. Münst. Beitr. I. S. 123. Bischof Florenz nennt den Johann v. Bermenveld und dessen Erben seine Amtleute: super Brame 1365. (Niesert Münst. Urkb. II. 365.) Im Jahre 1380 versetzte der Münstersche Bischof Potho den Heinrich Edlen Herrn von Gemen zum Amtmann „uppen Brame up desser Syt der Rederbrüggen" und befahl ihm das Amt, die Städte und Vesten: Borcken, Bredene, Ramstorpe, Homborne, Loen und Geschere zu verwalten; und im Jahre 1453 versetzte der Münstersche Bischof Walram dem Heinrich von Gemen das Amt aufm Brame mit den Städten,

Auch die Gegend von Bocholt, die von der ältern bis in die neueste Zeit ein in der kirchlichen sowohl als politischen Geographie durchgehend sich gleich bleibendes abgerundetes Verhältniß, als Archidiakonat-, Freigerichts-, Gaugerichts- und Amts-Bezirk, bewahrt hat, scheint einen besondern Gau, dessen Name jedoch unbekannt ist, gebildet zu haben.

Wenn endlich in einer Urkunde des 15ten Jahrh. bei Niesert Münst. Urkf. III. 69, folgende Landschaften, in welche das Münsterland zerfiel, genannt werden: 1. das Emsland; 2. das land up den Dreyne; 3. das land van der Bever; 4. das land van der Stever (Steyvere); 5. das land van der Nygenborch; 6. das land up dem Brame; so möchte man versucht werden, hierin die Gaue: 1. Emsgau; 2. Dreingau; 3. Gau Bursibant; 4. einen Gau an der Stever; 5. den Gau Schöppingen; 6. den muthmaßlichen Bramgau, wieder zu erkennen.

Dörfern und Kirchspielen: Borken, Ramestorf, Südlon, Stadtlon, Gescher, Weseke, Velen, Recken und Heiden. (Kindl. Münst. Beitr. III. S. 274.) Im J. 1498 werden zu dem Officium up dem Braem gezählt: Ramstorp, Geescher, Velen, Stadtloen, Suetloen, Borken, Weseke, Reeken, Heyden, Raesfelt, Erler, Lembeck, Raede, Wulphen, Herveſt, Holterhusen, Lipp-Ramsdorpp, mit der Freiheit Ostendorp und Scherenbeck. (Niesert Münst. Urkb. I. Th. II. Abth. S. 535 bis 536.) De frye Stoel tho Doythen (im Kirchsp. Wulffen) up dem Braem im Stichte van Monster 1567. (Kindl. Handsch. 42. S. 169.)

XII.

Bilder aus der Geschichte Erfurts im dreißigjährigen Kriege.

Nach archivalischen Nachrichten bearbeitet von Heinrich Beyer.

(Vergl. des Archives VI. Bd. S. 245.)

III.

Der Graf von Merode. 1626.

Nachdem der Herzog von Friedland bei der Dessauischen Elbbrücke den Grafen von Mannsfeld und den Herzog Christian von Braunschweig gänzlich geschlagen, detaschirte er seinen Obristen, Grafen Johan von Merode, in das Stift Kölln, um daselbst einige neue Regimenter zu werben und unter sein Kommando zu nehmen. Dieser sammelte in kurzer Zeit 6000 Mann, meist Wallonen, und zog nun als Obrister von 2000 Kürassieren und 4000 Mann zu Fuß, durch Hessen und das Stift Fulda, nach Schmalkalden, um daselbst eine Musterung zu halten. Allein der Herzog von Friedland hatte diese

Gegend schon dem Herzog Adolf von Holstein zu demselben Zweck angewiesen und der Graf sah sich daher genöthigt, einen andern Platz aufzusuchen. Der ihm am nächsten liegende und für diesen Augenblick am wenigsten besetzte, war das Erfurtische Gebiet; doch war es erst zu Ende des vorigen Jahres auf kaiserlichen Befehl vom Herzog von Friedland in dessen besondern Schutz genommen, theils weil es schon sehr gelitten, theils auch, weil es eben in dem Abtrage einer starken Contribution, einer sogenannten eilenden Hülfe von 90000 fl. begriffen war. Dessenungeachtet aber wußte es der Graf v. Merode doch möglich zu machen, gerade Erfurts Territorium zum Schauplatz seiner kriegerischen Arbeiten zu erlangen, und bediente sich dazu einer zwar damals nicht ungewöhnlichen, aber für ewige Zeiten beschimpfende Weise; durch Lug und ein ehrloses Spiel mit Fürstlichen Worten und Zusagen. Die bei dieser Gelegenheit dem Rathe zu Erfurt von ihm zur Last gelegten Verbrechen waren, so bald sie ihren Zweck, denselben einzuschüchtern, erreicht, vergessen und wurden niemals, weder bewiesen, noch auch nur wieder berührt. Wallenstein gab zu diesem Spiel nicht nur seinen Namen, sondern sanctionirte auch späterhin, trotz der kaiserlichen und seiner eignen wiederholten und erneuerten Schutzbriefe, den begangenen Raub seines Untergebenen. —

Von der Annäherung des Grafen von Merode war der Rath zu Erfurt, der überall seine Agenten hatte, um jede drohende Wolke wo möglich schon in der Ferne abzuleiten, aus Saalfeld benachrichtigt; hielt es jedoch, im Vertrauen auf die ihm am 2ten September des vorigen Jahres ertheilten Schutzbriefe, nicht für möglich, daß er schon wieder, nach einem kaum geendigten ausschweifenden Durchzug eines Grafen von Serini mit seinem Regiment

giment und bei seiner bewilligten schweren Kriegshülfe, bestätigt werden würde. Um so größer war sein Befremden, als dennoch am Donnerstag den 27. April 1626, am frühen Morgen der Obrist von Merode selbst mit einem kleinen Gefolge durch das Löberthor in die Stadt einritt, im großen Christoph (in der Neustadt, damals einem der vornehmsten Gasthöfe) abstieg, und sich sogleich bei ihm mit einem Anbringen melden ließ. Als der Rath ihm das gebräuchliche Willkommen-Geschenk an einigen Stübchen Wein übersendete, verlangte er, daß man um zwei Uhr Nachmittag einige Deputirte zu ihm senden möchte, um sein Begehren zu hören und darüber Beredung zu pflegen. Der Rath übertrug dieses Geschäft den Herren Hiob Ludolf und Heinr. Hunger nebst einem Schreiber, und ihnen übergab der Graf folgendes Schreiben vom Herzog v. Friedland:

Denen Ehrnuesten vnd Wohlweisen ꝛc. Vnsern besonders lieben vnnd guten Freunden, denen Rathsmeistern vnnd Rath der Stadt Erfurdt.

Von Gottes gnaden Albrecht Herzog zue Friedlandt, Röm. Kayl. Maytt. Kriegs Rath, Cämmerer, Obrister zue Prag vnnd General vber Dero Armée etc.

Ehrnueste vnnd wohlweise, besonders liebe vnnd gute freundt, Wir kommen in erfahrung, das ihr der Kayserlichen, durch Eurn Territorio Marschirenden, wie auch in der Nähe losirender soldateska nicht allein alle hülf, vorschueb vnnd beförderung versagen vnnd abschlagen, sondern auch gantz thätlich wieder Sy procediren, selbige an Ihren Zueg verhindern, aufhaltten, vnnd theils gar erschlagen lassen sollet; Wie aber hierdurch Ihrer Kayß. Maytt. dienst, des heyligen Röhmischen Reichs

vnnd allgemeinen Wesens wohlfarth mercklich vnnd vorsetzlich verhindert würde, Also seindt wir bewegt der Röm. Kheyß. Maytt. Cämmerern vnnd bestaltten Obristen, den Wohlgebornen Herrn Johann, Graven von Merode in Sachen verleßliche information einzuziehen, zu Euch abzuordnen, Gesinnen demnach, Ihr erstgedachten Grafen von Merode anhören, vernehmen, vnnd in dem, was er der sachen notturfft nach zu beförderung Ihrer Keyß. Maytt. dienst des heyligen Römischen Reichs vnnd allgemeinen Wesens Wohlstanndt, auch wiederbringung des heilsamen Werthen friedens vortragen wurdt allen vollkhommen glauben zumeßen, Vnnd darauf Euch dem gemeinen Wesen zum besten also Willfährig verweisen wollet, Wie vnser Vertrawen zu euch gestellt ist, Sein Euch benebens mit gnedigen Willem beygethann, Geben im Hauptquartier zu Aschersleben, den vierden tag Maji. Anno 1626.

AHZF. mpp.

Ohne die, beim Durchlesen dieses Briefs aufs höchste betretenen Männer zu Worte kommen zu lassen, überschüttete er sie mit einer Menge von Beschuldigungen über vorgebliche Thätlichkeiten an Kaiserlichen Offizieren, ohne sich jedoch auf einzelne Thatsachen einzulassen, und bemerkte am Ende seiner heftigen Rede, daß er Befehl habe, mit seiner und einem Theil der Fürstl. Holsteinischen Armada, zusammen an 12000 Mann zu Roß und zu Fuß, in das Erfurtische Gebiet einzurücken; man möge also, „ohne viel Wesens zu machen" die Quartiere anweisen und für den hinreichenden Unterhalt dieser Truppen Sorge tragen. — Umsonst betheuerten nun die noch mehr erschrockenen Deputirten die gänzliche Unschuld ihrer Stadt, und verlangten ihre Ankläger zu wissen;

der Graf verließ sie mit der trocknen Weisung, sein Begehren dem Rathe vorzutragen, und ihm baldigst eine Antwort zu bringen. — Als die Deputirten aufs Rathhaus zurückgekommen und den Obersten und Syndicis Bericht erstattet hatten, bemeisterte sich auch dieser die größte Furcht, und man deliberirte lange, ohne einen andern Schluß fassen zu können, als den, es noch einmal zu versuchen, durch Vorstellungen und Bitten den Sinn des Grafen zu ändern. Man berief sich hinsichtlich der gemachten Beschuldigungen auf die Zeugnisse eines Jeden, der von dieser Sache Bericht zu geben im Stande sei, berief sich hinsichtlich ihrer beständigen Treue gegen den Kaiser auf die, zu verschiedenen Zeiten ausgegebenen und noch vorhandenen Patente, und auf die hohe, theils schon abgelieferte, theils noch zu liefernde Kontribution, und stellte vor, man dürfe überdieß die verlangte Einquartierung nicht annehmen, ohne die Interessen der Erfurtischen Erb- und Schutzherren, Mainz und Kur-Sachsen, aufs bitterste zu kränken, denen man auch die Schutzbriefe verdanke, die die Stadt von jeder längerwährenden Kriegslast dieser Art befreie. Man stellte ferner die große Noth der Landbewohner, den Mangel an Lebensmitteln, ja sogar an Obdach vor, und bat zuletzt dies dem Herzog von Friedland zu referiren und seine Milde für die Stadt in Anspruch zu nehmen.

Herr Hiob Ludolf und seine Gefährten richteten nun zwar diesen zweiten Auftrag mit aller Beredsamkeit, die solche Umstände nur einflößen können, beim Grafen aus, allein sie erhielten von diesem nur die heftige Gegenrede: „der General werde sein gegebene Ordinanz beim Kaiser „und den Kurfürsten wohl verantworten können; ihm „käme nichts zu, als den erhaltenen Befehl auszuführen;

„der Rath werde wohl wissen, was ihm zu thun und „anständig sei." —

Da diese Antwort im Grunde noch gar keine war, so verlor man den Muth noch nicht; man berief die Kur-Mainzischen Beamten, deren Interessen hierbei so stark mit ins Spiel kamen, zu einer allgemeinen Deliberation; aber auch jetzt vermochte man nichts anders zu beschließen, als den vorigen Versuch noch einmal zu wiederholen, und im Fall er wieder vergeblich sein solle, zu drohen, den ganzen Vorfall augenblicklich durch Estaffetten nach Mainz und Dresden zu berichten.

Schon war es 7 Uhr Abends, als Herr Ludolf seinen sauern Gang zum dritten Mal antrat und mit aller seiner Gewandheit den Obristen zu Gunsten der Stadt umzustimmen versuchte. Der Graf aber „commovirte" sich heftig über das wiederholte Vorbringen und schlug trotzig jeden gütlichen Antrag des Raths hinsichtlich seiner Person, die Auslösung aus dem Gasthofe u. s. w., ab, bis endlich die Deputirten mit ihrer Drohung hervortraten. Diese machte ihn etwas betreten und er entließ endlich nach 8 Uhr die Vortragenden mit dem schon etwas mildern Bescheid: Der Rath möge die Quartierung entweder gutwillig einräumen, in welchem Fall gute Mannszucht gehalten werden solle; im entgegengesetzten Falle müßten sie mit Gewalt genommen werden, und er könne dann für nichts stehen; oder man solle ihm eine Summe bezahlen, die hinreichend wäre, die Soldforderungen seiner Truppen zu befriedigen. Er wolle den definitiven Bescheid des Raths auf diese Vorschläge bis Morgen früh erwarten.

Der Rath blieb noch bis 9 Uhr bei einander und versammelte sich am Freitag schon wieder früh um 5 Uhr, ohne zu einem rechten Schluß zu kommen; als sie gegen

6 Uhr nach dem Gasthofe schickten, um zu erfragen, wann dem Obristen gefällig sei ihn zu hören — war er eine halbe Stunde zuvor schon abgereist, und hatte den Befehl hinterlassen, ihm einen Bevollmächtigten nach Schmalkalden nachzusenden, und dort endlich abzuschließen; dies hielten jedoch viele für nicht gerathen, da man mit der Zeit schon viel gewann, und eine persönliche Sendung die Sache weit schneller zu Ende führen mußte, als schriftliche Unterhandlungen.

Die Kurfürstlichen Beamten, unter denen der Vicedom Lic. Ad. Schwindt, vorzüglich zum Wohl der Stadt thätig war, vereinigten sich nun gänzlich mit dem Rathe zur Abwendung dieses Unheils, und schon am andern Tage trugen Eilboten die rührendsten Vorstellungen und Bitten an Wallenstein, Merode, Mainz und die benachbarten sächsischen Fürsten, theils um Verschonung, theils um Fürsprache. Das Schreiben an Wallenstein, das allen übrigen zur Norm diente, lautet folgendermaaßen:

An den Durchlauchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrecht, Herzog zu Friedland, Röm. Kais. Mayt. Kriegsrath, Kämmerern, Obristen zu Prag, und General über dero Armee ꝛc. Unsern gnädigen Fürsten und Herrn.

Durchlauchtiger, hochgebohrner Fürst, gnädiger Herr. E. F. G. im Hauptquartier zu Aschersleben, den 4 Mai datirtes gnädiges Schreiben haben wir mit unterthäniger Reverenz empfangen, und aus demselben, wie auch des Hochwohlgebornen Grafen, Herrn Johann, Grafen von Merode, der Röm. Kais. Maytt., unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, Kämmerers und bestellten Obristen ꝛc. unsers gnädigen Grafen und Herrn, beschehenem gnädi-

gen Anbringen, sehr schmerzlich und mit großer Bestürzung vernommen, daß E. F. G. unterthänig fürbracht worden, ob allerhöchst gedachter Ihrer Kais. Mayt. durch unser und gemeiner Stadt Gebiet marschierenden, wie auch in der Nähe logierenden Soldateska, wir nicht allein alle Hilfe, Vorschub und Beförderung versagen und abschlagen, sondern auch ganz thätlich wider sie procediren, selbige an ihrem Zug verhindern, aufhalten, und theils gar erschlagen lassen sollten. —

Wie nun mit unterthänigem, demüthigen Dank wir es höchlich rühmen und erkennen, daß E. F. G. aus Dero beiwohnenden, weit und breit bekannten und hochgepriesenen Fürstlichen Gemüth und Discretion, diesen ganz ungegründeten, und vermuthlich von etzlichen friedhässigen, uns und gemeiner Stadt übel affectionirten Leuten herfließenden Bericht, nicht alsobald Glauben beigemessen, sondern hochgedachter J. G. hierüber nothwendige, verlässliche information einzuziehen, uns gnädig zu hören und unsere unterthänige Erklärung darauf zu vernehmen, gnädig aufgetragen: Also können für den gerechten, allwissenden Gott, der aller Menschen Herzen kennet und prüfet, so dann E. F. G. wir mit höchster, unwandelbarer Wahrheit und gutem aufrichtigen Gewissen und Gemüthern bezeugen, daß uns an mehrberührter, von unsern missgünstigen, erdichteten, und in Ewigkeit unerfindlichen notorischen Auflag und Bezüchtigung, ganz und gar ungütlich und zuviel geschieht, inmaßen nicht alleine unser und gemeiner Stadt gnädiger Erbherr, der Herr Erzbischof und Kurfürst zu Mainz, und J. Kurf. G. allhier anwesende vornehme Herrn Abgesandten, Räthe und Beamten, wie auch sonsten alle andere, so der Sachen gründlichen Bericht haben, und dießfalls respective gnädigst und genugsam entschuldigt hatten,

und aufn Fall Zeugniß geben können, sondern es werden auch neben denen bishero und jederzeit, ohne einzigen ungebührenden Ruhm zu melden, aus schuldigster, allerunterthänigster und unterthäniger treu geflissenen, beharrlichen devotion, nach äußerster Möglichkeit beschehene wirkliche Bezeigungen, sowohl gegen die seithero in der Nähe gelegene und durchmarschierte Kaiserliche hohe und niedrige Kriegs Officieres u. Befehlichshaber, als auch die gemeine Soldaten, die unterschiedliche, bevorab noch neulicher Zeit in der Stadt allhier, und Dero gesammten Gebiet auf dem Lande promulgirte öffentliche Mandate und Anschläge, viel ein anders und bessers geben und ausweisen, darob wir denn bishero streng und fest gehalten, auch mit Verleihung göttlicher Hilf dergleichen ins Künftige zu thun, beständigen und eifrigen, gehorsamsten Vorsatzes, und darneben des unterthänigen Erbietens sind, wann ein oder der andere unserer Angehörigen und Unterthanen, so über unser Wissen und Hoffnung, an oberwähnter Bezüchtigunge schuldige sein, und derohalben zu Recht überführet werden sollte, uns angemeldet und namhaftig gemacht würde, daß wir dergestalt wider den oder dieselbige, mit gehöriger Ahndung und Strafe zu verfahren, und ein solches Exempel zu statuiren eingedenk sein wollen, daß E. F. G. es zu gnädigem Contento und andern zum Abscheu gereichen möge.

Ferner haben auch von mehr hochgedachter E. F. G. Herrn Abgesandten Gräfl. Gnaden wir nicht weniger mit tiefester Wehmuth und Bekümmerniss in Unterthänigkeit angehört und verstanden, daß Ihre Gnaden gnädig Vorhabens und entschlossen wären, mit dero unterhabenden, hochansehnlichen Armee zu Ross und Fuß innerhalb wenig Tagen in unser und gemeiner Stadt Gebiet zu rücken, und darinn Quartier zu machen. —

Worauf wir nicht unterlassen, E. F. G. unterthänig zu verstehen zu geben, daß in solch gnädiges Gesinnen zu willigen, so wohl anderer hochwichtigen Bedenken, als auch fürnemlich des Herrn Erzbischoffen und Kurfürsten zu Mainz, und des Hochlöbl. Kur- und Fürstenhauses Sachsen, unsern und gemeiner Stadt gnädigsten und gnädigen respective Erb- und Schutzherrn hierunter begriffenen hochansehnlichen Interessen halben uns unmög- und ganz unverantwortlich wäre, auch solches gnädige Suchen an höchst- und hochgedachte Orter förderlichst zu notificirn, unserer theuern Pflicht wegen obliegen wollte. Darneben haben wir auch gebührlich angedeutet, daß allerhöchstgemelte Kaiserl. Mayt. auf höchstgedachtes, J. Kfstl. G. unsern gnädigen Erbherrn, bewegliches Suchen, uns und gemeine Stadt sammt alle dero Zugehörungen in sonderbaren, allergnädigsten Schutz genommen, und auch E. F. G. selbsten, uns in bester Form eine salvam guardiam gnädig ertheilet, welches wir mit unterthänigem Dank jederzeit erkannt, und E. F. G. gnädigem Fürstlichem Worte so sicher und feste hierinnen trauen, daß wir uns ganz keine Gedanken machen können, daß E. F. G. gnädig nachsehen und verhängen würde, damit jemand von Dero hochansehnlichen Armee hierwieder im geringsten gegen uns, und die Unsrige handeln möchte, bevorab, weil wir in allerunterthänigster, gehorsamster Devotion verblieben, insonderheit aber die allerhöchst gemelte Kais. Mayt. und dem heiligen Reich zum Besten bewilligte sehr hohe Steuern auf die bestimmte Fristen und noch vor wenig Wochen daran eine ansehnliche Summ mit unsern und der Unsrigen höchsten Anstatten erleget, auch noch etliche Termine vor uns: hergegen an allerhöchst gemelter Kais. Maj. Statt die gewisse und ungezweifelte Versicherung haben, daß wir und

die Unsrigen mit allen Einquartirungen gänzlich sollen verschont bleiben, welches uns und der sämmtlichen Bürgerschaft, so theuer zugesagt und versprochen worden ist, daß nicht allein J. Kf. G. zur gänzlichen Schadloshaltung sich hierinnen gnädigst verpflichtet, sondern gewisslich auch viel lieber eine weit größere Summ, als die erlegte Steuern austragen, von den Ihrigen entbehren würde; wenn J. Kfstl. G. uns und der gesammten Bürgerschaft so theuer gegebenem Worte zuwider gehandelt, und eine Einquartirung in hiesigem Gebieth vorgenommen würde.

Letzlich haben wir auch in Unterthänigkeit beweglich anziehen lassen, den erbärm- und kläglichen Zustand, darinn leider! itzige Zeit hiesige gemeine Bürgerschaft und die Unterthanen auf dem Lande begriffen sind, sintemal durch das, kurzverrückter Jahren vorgangene höchst schädliche Münzunwesen, die vielfältig ausgestandene Durchzüge, sonderlich des Fürstl. Sächs. Altenburgischen Kriegsvolkes selbstthätige Einquartirung, entstandene gefährliche Feuersbrünste, Misswachs, Theurung, und viel mehr andere sonderbar erlittene Calamitaeten insgemein der Bürger- und Bauersmann dergestalt abgemergelt, verderbt und in unwiederbringlichen Schaden gesetzt worden, daß die meisten des Hungers sich kaum erwehren, noch ihre Jahrkost und Saamen, zu Bestellung und Bauung des Feldes erlangen, viel weniger uns etzliche Jahr hero die ordentlichen Gefälle abstatten und entrichten können; dahero wir denn unumgänglich gedrungen worden, itzthe rührte mächtige, große Contribution und Reichssteuer, alledieweil bei der deswegen angestellten subcollectation von erwähnten Unterthanen, ihres angezogenen äusserstenUnvermögens halben, ein sehr schlechtes und geringes einkommen, anderswo bei Kaufleuten Anlehnsweise, darmit man doch wegen Discredits, darein itzo viel Com-

munen und Städte stecken und gerathen sind, ferner, nicht fortkommen kann, mit großer Angelegenheit aufzunehmen, und mit schwerem Kaufmanns-Interesse zu verpensioniren.

Da nun über alles Verhoffen einige Einquartirung in hiesigem Gebiete vorgehen sollte, würde nicht alleine neben unschuldiger, erbärmlicher gänzlicher Eversion und Ruin dieser Stadt und Landes, mit Erlegung der noch bevorstehenden Steuerterminen zu merklichem Abbruch Röm. Kais. Maj. und J. Kfstl. G. hochansehnlichen Rechtens fortzukommen, uns und den Unsrigen unmöglich fürfallen, sondern auch der größte Mangel am nothwendigen Proviant und Unterhalt verspüret werden. —

Nun leben wir zwar der unterthänigen Zuversicht, J. F. G. werden diese und andere unterthänig angeführte und vorhandene wichtige Difficultäten, Drangsal und Beschwerlichkeiten, und mit Einem Worte zu sagen, das äusserste Unvermögen gnädig und mitleidentlich beherzigen, und mehrberührte Einquartirung, darvor von uns demüthig und zum flehentlichsten gebethen worden, keineswegs zu Werk richten. Dieweil wir aber deren uns obliegenden, schweren Pflichten nach, hierob nicht unbillig sorgfältig und bekümmert sind: so haben E. F. G. als den hochlöblichen Generaln selbst hiermit unterthänig anzuflehen, wir keinen Umgang nehmen können noch sollen.

Gelangt derowegen an E. F. G. unser, in unterthäniger Demuth hochfleissige Bitt, Dieselben geruhen gnädig nicht allein oberzählten, unserm eingewandten wahrhaftigen, unterthänigen Bericht und Erklärung in Gnaden sattsamen Glauben zuzustellen: sondern auch förderlichst gnädige Ordinanz zu ertheilen, daß, kraft hochermelter E. F. G. uns gnädig verliehenen Fürstlichen Salvae Guardi, so wohl J. Kais. Maj. und Kfstl. G.

zu Mainz allergnädigst und gnädigst gethanen Asecuration hiesiger gemeiner Stadt angehörige Aemter und Dorfschaften, mit oft angedeuteter und anderer dergleichen Einlagerungen und Beschwerlichkeiten gnädig möchten verschont bleiben; welches von E. F. G. wir mit unvergesslichem Preis und Dank unterthänig zu rühmen, und Deroselben nach bester Möglichkeit unterthänige, angenehme Dienste zu erweisen, wir bereitwilligst und geflissen sind. Geben unter unserm Stadt-Secret. am 8 May / 28 April Anno 1626.

Der Rath zu Erfurth.

An den Kurfürsten von Mainz erließen seine Beamten folgendes Schreiben:

Hochwürdigster Erzbischof und Kurfürst; Ew. Kfstl. Gnaden sein unsere unterthänigste, pflichtschuldigste Dienste jederzeit gehorsamlichst bevor. Gnädigster Herr!

Welcher maaßen der Hr. Graf von Merode, als Röm. Kais. Majt. bestallter Obrister mit Uebergebung eines Fürstl. Friedländischen Creditifschreibens E. Kfstl. Gnaden Rathsmstr und Rath Ihrer Stadt allhier, um Einquartirung 12000 M. zu Roß und Fuß, seines, und des Hrn. Herzogs von Holstein unterhabenden Kriegsvolks auf gemeiner Stadt Dorfschaften fast ernst und bedraulich ersucht, solches wird Ihr. Kfstl. Gn. aus ermelter ihrer, Rathsmstr unterthänigstem Schreiben mit mehrern gnädigst vernehmen, und haben dieselbe, weil sie darüber zum höchsten bestürzt, uns um unsern wenigen Rath, auch derentwegen an E. Kfstl. G. unterthänigst vorbittlich zu schreiben, ersuchet.

Nun müssen wir bekennen, daß gemeiner Stadt Unterthanen auf dem Land, wie auch der mehrer Theil

Bürger in der Stadt, durch vielerlei vorige Einlagerungen, Durchzüge und andere Widerwärtigkeiten in solches Abnahm ihrer Nahrung und Mangel gerathen, welche auch durch nächst erlittenen Jahrs erfolgenden Misswachs der Früchten, dergestalt vermehrt, daß fast unmöglich scheinet, sie dergleichen große Menge Volks, auch nur etliche wenige Tage, nach Nothdurft mit Proviant und Unterhalt möchten versehen können, darüber aber sehr misslich, und zu besorgen, wofern sich solche Armee dieses Orts einmal niederlassen, fürders sobald nit wieder weichen, sondern ihr Retirade zu jeder Zeit hierum suchen, auch dergestalt des Feindes Macht wohl etwann endlich mit herein ins Land gleichsam gewecket werden, und also je länger, je mehrer Gefahr und Beschwerung auf E. Kfstl. G. hiesige Stadt, neben allen denen Einwohnern, geistlichen und weltlichen, auch zugleich auf- und um dieselbe gelegene ihre, ohne das verarmte geringe Dorfschaften zu befahren sein möchten; auch billig zu erbarmen, und nit ohne sondres Nachdenken, und allerhand besorgentliche Consequenz, da dieses Orts Landes der benachbarten noch mehr, ja der weit größere Theil übrig, welche nit allein der Kais. Majt. bei allen diesen Krieg einige Hilf nit geleistet, theils aber, wie noch auf die Stund, bei dem widrigen Theil in Kriegs-Verfassung begriffen, daß dieser unerschwingliche Last, also unversehene, alleinig und sonderbar auf E. Kfstl. G. und Dero löblich Erzstift Angehörige gelegt werden wolle, da doch E. Kfstl. G. bei allen diesen schweren Zuständen, bei der Kais. Majt., dem heiligen Reich und deren Armeen Ihr Aeusserstes beharrlich mitaufsetzen, und diese Ihre Stadt, und Deroselben zwar unmittelbare, aber so viel die Steuern belangt, E. Kfstl. G. mit angehörige arme Unterthanen, erst neulicher Jahren mit großer Mühe, küm-

merlich dazu gebracht, ihre an deren Erzstifts und Reichssteuern nothdürftige Mithilf unterthänigst zu leisten, dabei wir denn in diese gänzliche Versorg gerathen, wofern dergleichen Einquartirung ihren Fortgang erreichen sollte, gemeine Stadt mit wirklicher Bezahlung des Rests E. Kfstl. G. unterthänigst versprochener eilender Steuer, nit würde einhalten, auch E. Kf. G. und der Stifter und Klöster, in der Stadt Dörfern habende Censiten und Schuldner (deren man sich bishero bei den benachbarten Herrschaften hochersteigerten Steuern, und gewöhnlicher Auszahlung, gleichsam zur äusserstен Nothdurft noch etwas beholfen) also vollends herabbracht und in Verderben gerichtet, daß sich Niemands bei ihnen einer Bezahlung, in noch langen und vielen Jahren werde getrösten können, so haben E. Kf. G. wir eines solchen, hochgefährlichen und beschwerlichen Zustands unterthänigst zu berichten nit unterlassen sollen, zu Deroselben hocherleuchtem mehrerm Verstand und gnädigstem Belieben, allerdings ohne Maaßgebung gehorsamst stellen, wie demselben etwann am rathsamst und füglichsten zu begegnen sein möchte. Insonderheit demnach in ihrem Namen bei nächster Abhandlung der eilenden Steuer ihrem Rath und gemeiner Stadt, so viel in Dero gnädigstem Vermögen sein würde, etwas Vertröstung darauf beschehen, auch zu deren Erfüllung, auf Ihro gnädigste Vorsehung, von J. F. G. dem Herrn Herzogen von Friedland, unter dessen Generalat diese beide, des Hrn. Herzogen von Holstein und Grafen von Merode Armeen gehören, Ihrer Stadt sammt dero Unterthanen auf dem Lande, ein General- wie auch von hochgedachtem H. Herzogen v. Holstein noch eine sonderbare Salva guardia war alle Quartir- und Einlagerungen schon ertheilet, und S. F. G. wie ingleichen mehrern andern Kaiserlichen Obristen

ansehnliche GeldPraesenten, alle auf versprochene Handhabung solcher Salvaguardien unterschiedlich hinausgehen, und wie der Rath bericht, fort und fort zu Dero durchreisender Befehlhaber und Particular-Soldaten Contentirung und Fortbringung in mancherlei vorwendenten Nothdurften, und suchenden Anforderungen, noch täglichs spendirt werden müsten, daß also wohl zu erachten, ihrem Rath der Last endlich zu schwer werden, und zugleich auch E. Kfstl. G. und dero Erzstift an schon bewilligter und künftig bevorstehenden Steuern zu unumgänglichen Abbruch und Schaden mit gereichen möchte, und wir wären derer unterthänigsten Hoffnung, da E. Kfstl. G. dem Hrn. Generalen, Herzogen von Friedland darüber gnädigstes Ernst zu schreiben, und Ihro dieses Orts habende hohe Obrigkeit und merkliches Interesse umständlich vortragen liessen, dergleichen ganz gefährliche Einlagerung noch wohl vorkommen, oder aber, weil zu befahren, daß inmittelst die Einquartirung de facto vorgenommen werden möchte, auf was Mittel und gütlichen Contentirung desto leichtlicher wieder abzuschaffen, und abzuwenden sein könnte; doch wollen E. Kfst. Gnaden wir hierdurch zur Ungebühr ganz keineswegs vorgegriffen haben; Dieselbe zu langwieriger, friedfertiger Regierung und guter Gesundheit in Schutz des Allmächtigen, und Ihro uns zu beharrlichen Gnaden unterthänigst und treulichst empfehlen. Datum in E. Kfstl. Gnaden Stadt Erfurth, d. 9 May Anno 1626.

E. Kfstl. G.

unterthänigst gehorsamste Diener
Johann Christoph v. Harstall
Adam Schwindt, Lic.
Jobst Helmsdorff D.
Georg Thomas Selge, Dr.

Der Lic. Schwindt, als Kurfürstl. Geheimer Rath, legte dieser Fürbitte noch folgende Zeilen, „zu eignen Handen" bei:

Hochwürdigster ꝛc. Kurfürst! ꝛc. Was E. Kfstl. G. sub dato 3 Apr. jüngst unter andern, wegen der ausgesprengten Zeitungen, als ob etliches Volk aus der Friedländischen Armee sich herein ins Land zu retiriren Vorhabens sein sollte, unterthänigst berichtet, solches giebt sich nunmehr wirklich an Tag, wie beikommend gnädigst zu sehen.

Der Hr. Obriste v. Merode hat sich gegen des Raths Deputirte ohne alle Scheu mancherlei Reden vernehmen, so sich nit schreiben lassen, doch so viel auf sich tragen, dabei leider zu besorgen, des Vaterlands allgemeiner, unerträglicher Last auf solche Weise noch lang nit besser werden möchte.

Der Hr. Herzog von Holstein liegt nun so viel Monat, mit verderblichem Schaden der armen Leut, zu Schmalkalden, und ist von seiner Musterung wo, und wann solche eigentlich vorzunehmen, noch nichts gewiss, die Kanon vor seiner F. G. Regiment seind so weit, als das Geld, so auf groß Bedrauen und respective Versprechen, E. F. G. allhier hergeschossen, gereicht, allhie gemacht worden, weil solches abgenommen, will der Krämer ohne Bezahlung keine materialia mehr hergeben, bleiben also die übrigen ungemacht, darüber von J. F. G. große Klage ist; wann es an einem so geringen mangelt, wo wird die Bewehrung, Kraut und Loth, und andere mehrere Nothdurft bleiben! — Das werden andere hergeben sollen, die es nit zu entbehren, oder nit zu bezahlen haben. Inmittelst werden viel unbewehrte Soldaten hin und wieder aufgeschlagen, oder zertrennet; die

andern laufen selbst davon; die übrigen verderben die arme Leut vergebens; andere werden scheu gemacht, der Kais. Mayt. zu dienen, und laufen über alles Verbieten dem Feinde zu. In summa, es mangelt allenthalben an Geld und guter Ordnung, und wird der armen Leut Last, so die geringsten Mittel dazu haben, je länger je größer und unerträglich. E. Kfstl. G. können nit glauben, wie großer Mangel und Unvermögen allhier insgemein in der Stadt und auf dem Lande sich erzeige, weil vor einem Jahr die Früchten missrathen, und aller Handel und Wandel darnieder liegt, hingegen man ringsum mit dem Kriegsvolk eingeschlossen ist, so alles aufzehret; der liebe Gott verleihe Mittel zu einer billigmäßigen Friedenshandlung, oder besserer Kriegsordnung, sonsten dürfte der Feind unser Part bis auf die äußerste Armuth aufhalten, dann er an Victualien und Zufuhr, wegen der offenbaren See, Weser und Elbstrom bessern Vortheil zu Verlängerung des Kriegs hat, aber bei dem lieben Gott steht Alles. E. Kfstl. G. zu förderlicher Erlebung und förders langwieriger Genieſſung einer glücklichen Aenderung aller bishero ausgestandenen Widerwärtigkeiten, in Schutz des Allmächtigen, und mich zu Gnaden unterthänigst und treulichst empfehlend. Dat. Erfurth, den 9 Mai a. 26.

E. Kfstl. G.

unterthänigster, gehorsamster Diener
Adam Schwindt, Lic. subscrippt.

Auch an den vielvermögenden und staatsklugen Dompropst zu Mainz, Reinh. von Metternich, erließ der Rath ein Bittschreiben, das nicht ohne Erfolg blieb, indem er nicht allein an Wallenstein selbst, sondern auch an Altringen schrieb; so wie auch schon in den nächsten Tagen

von

von allen Seiten Antworten eingingen, die sich jedoch, besonders bei den benachbarten Fürsten, meistens auf gute Versprechungen beschränkten; nur von dem stolzen Herz. von Friedland erhielt der Bote, trotz mehrmaligem Anhalten, ein bloßes Recipisse.

Während dessen rückte der Obrist von Merode über den Thüringer Wald und vertheilte seine Regimenter in das Schwarzburgische, Weimarsche und Gleichische. Weshalb der Rath folgendes Patent erließ:

Patent.

Demnach der Hochwohlgeborne Graf und Herr, Herr Johann Graf von Merode und Weroux, Röm. Kayf. Mayt. Kämmerer und Obrister, unser gnädiger Graf u. Herr, E. E. Rathe gnädig angedeutet, daß von dem ꝛc. Albrecht, Herzogen zu Friedland ꝛc. Sr. Gnaden Ordinanz ertheilt worden, mit einer ansehnlichen Anzahl unterhabenden Kriegs Volks zu Roß und Fuß gemeiner Stadt Gebiet zu berühren, und etwas darinn zu verharren, auch ungeachtet, daß, neben Einwendung allerhand beweglicher Ursachen, das äusserste Unvermögen hiesiger Stadt Unterthanen und Anverwandten angezogen, und um Abwendung des Durchzugs und Einlagerung unterthänigen besten Fleisses angesucht, von Ihrer Gnaden darauf beharret, und schriftlich vermeldet worden, daß solches Volk allbereit im Anzuge sei, mit gnädigem Gesinnen, die Anordnung zu thun, daß es Unterhalt finden, und desto weniger Ungelegenheit geben möchte: So wird den Landvoigten, Heimbürgen, Schultheissen und andern auf dem Lande hiermit zum ernsten befohlen, daß, wenn sich Ihrer Gnaden Quartiermeister und Fourierer angeben, und um Einquartirung ansuchen werden, sie ihnen nochmals hochgedachten Herrn Generaln von Friedlandt

Salvo Guardi in den, zuvor hinausgeschickten Exemplarien vorzeigen, und der armen Leute äusserstes Unvermögen andeuten, aber im geringsten ihnen keine harte Wort geben, viel weniger Gewalt und Thätlichkeit wider sie gebrauchen, oder den Einwohnern, daß sie dergleichen etwas thun, verstatten, sondern bei Leib- und Lebensstrafe auferlegen, daß sie sich gegen keinen im geringsten weder mit Worten, noch mit Werken vergreifen; damit sie ihnen und den Ihrigen nicht größere Gefahr über den Hals ziehn, sondern vielmehr den lieben Gott um Verleihung des edlen Friedens anrufen sollen. Wornach sie sich diesfalls zu achten. Signatum Erfurth, unter der Canzlei Secret, am 3 Mai Anno 1626.

Sobald die Erfurtischen Unterthanen davon hörten, flüchteten sie haufenweise in die benachbarten Kursächsischen Lande; selbst die Amtleute versuchten die Flucht, und es bedurfte scharfer Verweisungen des Raths auf Ehre und Pflicht, um sie zurückzuhalten.

An den Kurfürsten von Sachsen ward eine eigene Deputation, bestehend aus Dav. Hesse und Melchior Schwengfeld abgesendet, und auf das dringenste um Verwendung bei Wallenstein gebeten; das in Folge dessen an diesen abgegangene Schreiben enthält unter andern folgende Stelle:

„Inmaaßen Wir auch dem Rath befohlen, im Gu-
„ten und mit ihrem Willen keine Einquartirung zu
„gestatten; da sich aber hierüber jemandes deren un-
„terfangen thäte, es auf dessen Gefahr und Verant-
„wortung zu stellen; wie Wir denn gleich im Werk,
„an Ihre Kays. Mayt. es gelangen zu lassen, und
„dieselbe zu bitten, weil des Verderbens bereit ohne
„das mehr denn gut, erfolget, die Verordnung zu thun,

„damit nicht ein Stand nach dem andern ruinirt; „das heilige Römische Reich desolat gemacht, und „männiglich zur Desperation gebracht werde; da denn „hernach J. K. M. den Schaden am meisten empfin„den, und denen, die es geschehen lassen, nicht davor „danken möchten." —

Das Schreiben des Kurfürsten von Mainz an Wallenstein lautet:

Besonders lieber Freund ꝛc. Wir werden von Unsern angehörigen Unterthanen, Rathsmstr. und Rath Unserer Stadt Erfurth in Unterthänigkeit klagend berichtet, was gestalt der Graf v. Merode bei denselben, mit Uebergebung eines, ihme von E. Ldn. zugestellten Creditif-Schreibens um Quartier vor 12000 M. ꝛc. auf gemeiner Stadt Dorfschaften fast ernst und bedraulich angehalten u. s. w. Nun werden Ew. Ldn. aus Unserm von Lohr aus an Dieselbe und dato den 8ten Sept. nächsthin abgangenen Schreiben, sich noch wohlbedächtlich erinnern. was es mit gemelter Unsrer Stadt Erfurth für eine beschaffene Gelegenheit hat, daß nämlich dieselbe Uns mit aller hohen Ober- und Bothmässigkeit ohne Mittel angehörig, und zu Unterhaltung der katholischen Bundes-Armee Uns, als ihren Herrn und Landesfürsten, contribuirt. Sollte nun dieselbe mit Ew. Ldn. Kriegsvolk angedrohter Maaßen gravirt und belegt werden, würde eben Uns der daraus erfolgende Schade und Abbruch zuwachsen, und Uns dieß noch übriges einziges Mittel so nachgestalt Unserer sonst allenthalben verderbter Land und Leut. Wir von dieser Unser Stadt, zu Entrichtung Unserer schuldigen Anlag und Contributionen bis dato noch gehabt, nunmehr auch vollends abgehen, und fürder eine Unmöglichkeit sein, das Unsrige

weiter bei der Bundes-Armada zu praestiren. Wann dann nicht allein die Röm. Kayſ. Mjt. Unſer allergnädigſter Herr, ſondern auch Ew. Ldn. ſelbſt Uns die gewiſſe Zuſage gethan, daß Sie unſer armer Land und Leut mit aller Einlagerung und andern Kriegs-Beſchwerlichkeiten verſchonen wollten, wie dann Ew. Ldn. obgenannten Unſerm Rath zu Erfurth eine Special Salvaguardi vor dieſem ſelbſt ertheilen laſſen: als erſuchen Wir Ew. Ldn. hiemit ganz freundlich, Sie wollen Unſer armer Bürgerſchaft und Unterthanen höchſte Noth, und Selbſtdürftigkeit, wie auch den aus dieſer Einquartirung uns zuwachſenden merklich großen Abgang und Schaden, reiflich zu Gemüth ziehen, und bei den Ihrigen die Verordnung thun, damit angedeuter Unſer Stadt, und deren aufm Land gelegenen Dorfſchaften Einwohner und Unterthanen, mit ſolcher Einlagerung und andern Kriegspreſturen, Dero gegebener Vertröſtung und ertheilten Schutzbriefe gemäß, gänzlich verſchont, und derſelben gänzlicher Untergang verhütet werden mögen. Das wollen Wir um Ew. Ldn. hinwieder freundlich beſchulden, und verbleiben Ihro zu angenehmer Dienſterweiſung allezeit wohlbereit. Datum Aſchaffenburg, den 14 May A. 1626.

Johann Schweickhard.

An Herzogen von
Friedland.

Indeſſen währten die Verhandlungen von Seiten des Raths mit dem Grafen v. Merode immer fort; er verſicherte ſie beſtändig ſeines guten Willens, und drohte dabei ſtets, ſeine Regimenter vorwärts zu führen, wenn man ſich nicht mit ihm vergliche. Da er bis jetzt noch immer keine beſtimmte Summe gefordert hatte, ſo erbot

sich der Rath endlich, da er immer näher rückte, und schon einige Erfurtische Dörfer besetzt hatte — aus Mitleid mit den armen Unterthanen, 30000 Rtl. binnen gewissen Fristen unter der Bedingung zu zahlen, daß diese Summe an ihrer Kriegssteuer abgezogen würde. Allein noch an demselben Tage traf nun von Seiten des Grafen einer seiner Offiziere mit der enormen Forderung von 100,000 Rthl. binnen 8 Tagen, und wenigstens 300 Pferden zur Artillerie, ein — eine Forderung, auf der er so lange hartnäckig bestand, bis der Rath, nachdem er die Unmöglichkeit ihrer Befriedigung gezeigt hatte, sich entschloß und verzweiflungsvoll erklärte: Alles über sich ergehen lassen zu müssen; der Graf möge thun, was er vor Gott und Menschen verantworten könne.*)

*) Hierher gehört auch folgendes, am Sonntag Cantate (den $\frac{7}{17}$ Mai) von allen Kanzeln verlesene Kirchen-Gebet:

Ewer Liebe werden hiermit errinnert, den getrewen Gott mit andächtigem Gebet anzuruffen, weil gemeine Stadt neben dero angehörigen, anjetzo in grosser drangsale begriffen, daß Göttliche Allmacht Rath vnd That verleihen, vnd alles vnheil gnädig abwenden wolle. Hierneben werden alle vnd jede Bürger vnd Vnterthanen hiemit ernstlich vmb ihrer selbst Wolfahrt willen vermahnet, daß sie zuförderst dem lieben Gott trawen, vnd sich aller vnbescheidenen Reden, vngleichen vrtheilens vnd richtens, auch höchstverbottener selbthätigkeit zuenthalten, hergegen in dem, was jhnen anbefohlen wird, E. E. Rath als dero von Gott jhnen fürgesetzten vnmittelbaren Obrigkeit den schuldigen Gehorsam zuerweisen. Wann solches geschicht, ist nicht zu zweifeln, es werde der gütige Gott das jenige verleihen vnd geschehen lassen, was vns sämbtlich an Seel, Leib, Ehr vnd Gut,

Da diesem an Gelde mehr gelegen war, als an Quartieren, die er doch an andern Orten finden mußte, so ließ er zwar endlich etwas von seiner Strenge nach, suchte aber die Stadt noch mehr einzuschüchtern, indem er in einem Schreiben vom $\frac{8}{18}$ Mai dem Rathe vorwarf, er suche nur Zeit, um das Beste bei Seite schaffen zu können, und forderte nicht nur, daß er binnen einigen Tagen alle geflüchteten Landleute wieder zur Stelle schaffen solle, sondern besetzte auch zum bessern Nachdruck die ihm zunächst gelegenen Dörfer der Stadt so übervoll, daß sie im Kurzen gänzlich ausgeplündert waren. So bedrängt, erbot sich endlich der Rath zur Bezahlung von 50000 Rthlr. unter den frühern Bedingungen. Hin und her gingen nun die Verhandlungen noch durch einige Tage, bis endlich am Zehnten Mai folgender Vergleich zu Stande kam:

Wir Rathsmeister und Rath der Stadt Erfurt hiermit urkunden und bekennen, daß mit dem ꝛc. Grafen von Merode ꝛc. vermittelst Sr. Gnaden hochansehnlicher Herrn Abgesandten wir heut unten dato nachfolgenden Recess und Vergleichung aufgerichtet und getroffen. 1) haben auf J. G. im Namen des ꝛc. Generals, Herzogen v. Friedlands, Fürstl. Gnaden an uns beschehenes Gesinnen, wir unterthänig verwilligt, hochgedachter J. G. zu Besoldung Dero unterhabenden Soldateska in einer Summ, vor alle Anforderung 50000 Rthlr., auf nachbemelte Zeit und Maaß zu erlegen, und daran nächstkünftigen Montags, wird sein der $\frac{25}{15}$ huj. 32000 Rthlr. halb an harter Münze, und die übrige Hälfte an guten,

nach seinem gnädigen Willen wird nützlich vnd fürträglich seyn.

dieß Orts gangbaren, gültigen Groschen und Dreiern allhier in Erfurth abzustatten.

Zum andern, wollen wir uns äusserstes Fleißes bemühen, ob zu vorgesetzter Summ der 32000 Rthlr., noch 8000 können aufgebracht, und zugleich auch nächsten Montag, also zusammen 40000 Rthlr. zu mehrer Beförderung der Abfuhr der Soldatesca ausgezählet werden. Sollte es aber je unmöglich fürfallen, und mit solcher Summ gemeine Stadt so bald nicht aufkommen können, sind wir erbötig, inmittelst vor solche Summ der 8000 Rthlr. allerhand Nothdurft und gute Waaren, oder Silbergeschmeide, was etwa darunter der Soldatesca anständig sein möchte, aus gemeiner Stadt, auf Abschlag mehrberührter Summ verabfolgen zu lassen.

Zum dritten, Wofern aber der Soldatesca, oder aber sonst dem Hrn. Obristen weder Waare noch Silberwerk belieben würde, oder auch man des rechten Preises nicht einig werden könne: so sind wir ferner erbötig, den Rest an bemelter Hauptsumme der 50 M. Rthlr., nämlich 18000 Rthlr. zwischen dato und dem $\frac{25}{15}$ Jan. unverlängert richtig abzutragen, und also die vollständige Summ der zugedachten 50000 Rthl. zu bezahlen.

Zum vierten, Dargegen haben J. G. zusagen und versprechen lassen, uns und die Unsrigen ferner mit Quartier oder sonsten im geringsten nicht zu beschweren, sondern alsobald Morgenden Tages die binnen den Erfurthischen Dörfern genommenen Quartier zu räumen, u. dabei allen Fleiß furzuwenden, daß dem armen Mann kein Schaden begegnen, und was ihm etwa zur Ungebühr abgenommen, wiederum erstattet werden möge.

Ferner wollen auch nicht allein J. G. vor sich über diese Summe quittiren, sondern auch bei hochgedachten Hrn. Generals Fürstl. Gnaden genugsame Versicherung, so viel möglich, zu Wege bringen, daß gemeine Stadt hingegen mit aller fernern Anforderung verschonet werden möge. J. G. wollen sich auch äusserst dahin bearbeiten, damit bei allerhöchst ermelter J. Kay. Mj. dieses, was gemeine Stadt zu Besoldung der Soldatesca hergeschossen, J. Kfstl. G. zu Mainz ꝛc. und consequenter gemeiner Stadt an denen allbereit bewilligten, und künftigen Reichssteuern zu Gute gehen solle.

Zu welchem Ende denn J. G. sich gnädig erboten, um mehrere Beförderung und Erlangung dessen, bei mehrbemelter höchstgedachter Ihrer Kay. Maj., uns und gemeine Stadt allerunterthänigst vorbittlichen zu vorschreiben, damit also obgedachtes Intent wegen Abkürzung dieser Summe an den Reichssteuern desto eher erhalten werden möchte.

Dessen zu wahrer Urkund haben wir diesen Recess unter vnserm Stadt-Secret wissentlich ausantworten lassen; so geschehen zu Erfurth, Dienstag den $\frac{19}{9}$ Maii Anno 1626.

Um seine Verpflichtung halten zu können, mußte der Rath nicht nur von der Clerisei ein Drittel der Summe fordern und ein doppeltes Geschoß für Stadt und Land ausschreiben, sondern auch beinahe den ganzen Vorrath seines Getreides, das für die dringendste Noth seither aufgelagert war, weit unter dem Preise losschlagen. Wie wenig Achtung, trotz dem, Merode diesem Vertrage bezeigte, beweißt der Umstand, daß an demselben Tage, wo er ihn ratificirte, die Dörfer Güspersleben und Elxleben von einigen Reiterkompagnien überfallen und äußerst gemißhandelt wurden, ohne daß deshalb irgend eine

Restitution geschah. Ueber die noch rückständigen 18000 Rthl. stellte der Rath dem Grafen eine Obligation aus, die am $\frac{17}{27}$ Juni eingelöst wurde; über die zuerst bezahlte Summe stellte Merode folgende Quittung aus:

Wir Johann, Graf von Merode und Waroux, Herr zu Ossoigne und Aſcha etc. Röm. Kaiſ. Majt. Kriegs Rath, Cämmerer und Obriſter zu Roſſ und Fuß ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit: Demnach am $\frac{19}{9}$ inſtehenden Monats Wir, durch Unſere Abgeordnete und inſonderheit hierzu Befehligte, mit Rathsmeiſtern und Rath der Stadt Erfurth Uns verglichen, daß auf Unſer, im Namen Röm. Kay. May. Herrn Generals etc. des Herrn Herzogens von Friedland ꝛc. beſchehenes gnädiges Geſinnen, zu Bezahlung Dero Uns anbefohlenen Kaiſerlichen Soldateska, Funfzig Tauſend Reichsthaler,[1]) auf Maaß, wie die genommene Abrede in Buchſtaben bezeuget, von ihnen ſollten erlegt und abgeſtattet werden; Daß heute unten dato, Unſerm deswegen abgefertigten, und inſonderheit hierzu gevollmächtigten Wilhelm Portugall, obgedachte Rathsmeiſter und Rath erſt berührte Summ der 32000 Rchsth. laut deren von ihnen übergebenen Verzeichniſſ und Deſignation der Specien baar und zu gutem Contanto in einer unzertrennten Summ haben entrichten und zuſtellen laſſen. Quittiren derohalben Wir ſolcher entrichteten und bezahlten 32000 Rthlr. halben, mehrbemelte Rathsmeiſter und Rath der Stadt Erfurth, hiermit in beſter, beſtändigſter Form Rechtens; verſprechen darneben zu kräftigſten, Uns äußerſtes Fleißes dahin zu bemühen, damit allerhöchſt gedachte Ihre Kay. Mayt. oftерwähnte, jetzo ausgezahlte 32000, wie nicht weniger

[1]) und daran heutiges Tages Zwei und Dreißig Tauſend Reichsthaler.

den Rest der 18000; darüber sie uns eine genugsame Obligation herausgestellt, den Herrn Erzbischofen und Kursürsten zu Mainz ꝛc. und consequenter der Stadt Erfurth, so an J. Kfstl. Gnaden mit solchen Steuern gewiesen, vn den allbereit gewilligten (daran sie sonsten noch 30000 fl. auf die drei Frankfurter Messen zu zahlen schuldig gewesen wären) und künftigen Reichssteuern allergnädigst möchten zu Gute gehen lassen; inmaßen deswegen, wie auch wegen Verschonung mit künftigen Durchzügen, Einquartirungen und andern Kriegs Presuren, bei allerhöchstgedachter Kay. Mayt. mehrberührten Rath zu Erfurth, vorbittlich zu vorschreiben, Wir uns erboten, auch darüber auf ihr Begehren hiermit zugesagt, nicht allein mit Unser habenden Soldatesca mit fernerer Einquartirung und sonsten sie im Geringsten nicht zu beschweren: sondern auch bei hochermelten Herrn Generaln so viel Uns möglich, genugsame Versicherung zu Wege zu bringen, daß sie und ganze gemeine Stadt Erfurth dagegen aller fernerer Anforderung, insonderheit aber mit Einquartirung verschonet, und entweder bei der ertheilten Kaiserl. Salva Guardie ruhig mögen gelassen, oder mit einer neuen versehen werden.

Dessen zu wahrer Urkunde haben Wir dieses mit eigner Hand unterschrieben, und zurück Unser Gräfliches Insiegel wissentlich aufdrücken lassen, welches geschehen ist am $\frac{29}{19}$ Mai 1626.

Merode. (L. S.)

Der Rath dagegen, um sich sicher zu stellen, publicirte folgendes Patent:

Demnach der ꝛc. Graf von Merode ꝛc. kraft deren zwischen J. G. und E. E. Rathe gestriges Tages allhier

getroffenen Vergleichung, gnädig versprochen, die in gemeiner Stadt angehörigen Dörfern genommene Quartier noch heutiges Tages zu räumen (inmaaßen schon allbereit dazu der Anfang gemacht) und ferner keine in E. E. Raths Gebiete zu nehmen, oder sonsten die Unterthanen im geringsten nicht beschweren zu lassen: also wird wohlermeltes E. E. Raths wegen, solches den Beamten, Voigten, Heimbürgen, Schultheissen und ermelten Unterthanen auf dem Lande insgesammt und sonders hiermit zu wissen gemacht, damit, wann auf den unverhoften Fall hochgedachter J. G. ertheilten Ordinantz und angezogener Vergleichung zuwider, von Dero verordneten Quartiermeistern, Forirern, oder andern hohen und niedern Kriegsofficieren und Befehligshabern, oder auch gemeinen Soldaten, an einem oder dem andern Ort berührten unsers Gebiets Quartier sollte gesucht, oder sonsten etwas ungebührliches zugemuthet werden, sie gegenwärtiges Patent ihnen vorzeigen, und dieselbe, von ihrem Suchen abzustehen, bescheidentlich erinnern, oder auch, da ein oder der andere in Güte sich nicht abweisen lassen wollte, nach seinem und seines Capitäns oder vorgesetzten Befehlighabers Namen fragen, und solches E. E. Rathe eilends auf der Post anhero zu wissen thun, auf daß mehrgedachter J. G. es unterthänig berichtet, und der Ueberfahrer zu gebührender Strafe gezogen werden möchte. Geben zu Erfurth, unterm Canzlei Secret am 10 Maii Anno 1626.

(S.)

Alle jene von den Kurfürsten zu Mainz und Sachsen, und mehrern andern Seiten an den Herzog von Friedland ergangene Schreiben hatten durchaus keinen Erfolg. Der stolze Generalissimus schrieb an den Erstern:

Vnnser willige Dienst, vnd was wir mehr Liebs vnnd guetts vermögen zuuor. Hochwürdigister Churfürst, Gnd. Hochgeehrter Herr, Euer Ldn. Intercelsion Schreiben vor die Statt Erfurdt, damit selbige mit Einquartirungen der Soldatescka Befreyet bleiben möchte, haben wir mehrers Innhalts vernommen, Nun mögen Deroßelben wir hierauff nit verhalten, daß vnß ebnermaßen die Statt Erfuhrdt ersuecht, vnßern Ihnen vorhin gegebene Salva Guardia zu ernewren, vnnd mit kheinem khriegesvolkh beschwehren zu laßen. Wann wir dann E. Ld. möglichist zu willfähren Jederzeit erbiettig sein, Alß haben wir auff deroßelben Intercelsion die von der Statt Erfurth begehrte Salva Guardien von newen außfertigen vnnd Ihnen einhändigen laßen, damit selbige von aller Einloßier- vnnd Quarttierungen der Soldatescka unperturbiret verbleiben sollen. Euer Ld. wir beinebens zu allen angenehmen Diensten beraitt, willig vnnd beflißen verbleiben. Geben Im Haubt-Quarttier zu Aschersleben denn 1 Junii Anno 1626.

Von Gottes gnaden Albrecht Hertzog zu Friedlandt, Röm. Kayl. Matt. Khriegs Rath, Cammerer, Obrister zu Prag vnnd General vber Dero Armée.

Euer Liebd

dienstwilliger

Ahzf.

Und legte folgende Schutzbriefe bei:

Von Gottes Gnaden, Wir Albrecht, Herzog zu Friedland, Röm. Kay. Mayt. Kriegs Rath, Cämmerer, Obrister zu Prag, und General über Dero Armee etc.

Geben allen und jeden höchst ernannter Ihrer Kay.

Mayt. bestellten Obristen, Obristen Leutnanten, Rittmeistern, Hauptleuten, und allen andern hohen und niedern Befehlshabern, wie auch der gesammentlichen Soldatescka zu Roß und Fuß hiermit zu vernehmen. Demnach die Röm. Kays. Mayt. Unser allergnädigster Herr die Stadt Erfurth aus sonders bewegenden Ursachen, bevor aus ihrer wirklich verspürenden getreuen Devotion in Dero gnädigsten Schutz und Schirm an- und aufgenommen, und gnädigst anbefohlen, dieselbe und alle ihre zugehörige Märkte, Dörfer, Güter und Unterthanen, bei Dero Uns anvertrauten jezt ins Reich marschierenden Armee mit Einlagerung, und andern Kriegs beschwerlichen Ungelegenheiten zu verschonen; welchem allerdings gehorsamlichen nachzuleben, Uns obliegen und gebühren will, als haben Wir gemelter Stadt Erfurth diese Unsere Salvam Guardiam ertheilen wollen; Allen hohen oder niedrigen Officieren und Befehlshabern, auch der sämmtlichen, Unserm Commando untergebenen Soldatescka zu Roß und Fuß, sonderlich aber denen verordneten Quartiermeistern und Fourirern, kraft dieses gemessen ernstlich befehlend, daß sie mehrbemelte Stadt Erfurth, alle ihre Unterthanen beweg- und unbewegliche Güter, wie die Namen haben mögen, nicht allein unperturbirten und Quartierfrei (ausser eines Tags, so des Obristen Pechmanns Reitterei daselbst nehmen möchten) verbleiben lassen, sondern auch die ihnen zugehörigen Leut, Roß und Wagen, sammt allem groß und kleinem Vieh, so wohl auch allerhand Victualien, unter was praetext es auch beschehen möge, keineswegs antasten, beleidigen, weniger mit Gewalt wegnehmen, nach andern, solches zu thun, gestatten sollen, bei Vermeidung unnachlässiger Leib- und Lebensstrafe, so den Schuldigen gewiss nicht ausbleiben wird. Wonach sich dieselbige zu richten, und für Scha-

den zu hüthen wissen werden. Geben im Haupt-Quartier zu Eger, den andern Septembris, Anno 1625.

Ahzf mp. (L. S.)

Von Gottes Gnaden Wir Albrecht, Herzog zu Friedland, Röm. Kay. Mayt. Kriegs Rath, Cämmerer, Obrister zu Prag und General über Dero Armee etc. Geben allen und jeden höchsternannter Ihrer Kay. Mayt. bestellten Obristen, Obrist Leutnanten, Obristen Wacht- und Quartiermeistern, Rittmeistern, Capitanen, allen andern Befehlshabern und Soldaten zu Roß und Fuß hiermit zu vernehmen: Ob Wir zwar allbereit hievor die Stadt Erfurth, derselben angehörige Dorfschaften und Unterthanen aller der Soldatesca Einlosir-Einquartirung, auch aller andern Kriegspressuren, vermittelst Unserer ertheilten Salva Guardia, gänzlich eximirt und befreiet, so sein Wir doch aus sonders gewiss erheblichen Ursachen, und ihr, der Stadt, beschehenes Ansuchen bewegt, angeregte Salvam Guardiam kraft dieses zu renoviren und zu bestärken. Befehlen demnach allen obbemelten Unserer untergebenen Kayserlichen Armee zugethanen Obristen, Obrist Leutnanten, Obristen Wacht- und Quartiermeistern, Rittmeistern, Capitanen, allen andern hohen oder niedern Officirern, Befehlshabern und Soldaten zu Roß und Fuß, bei unnachlässiger Leib- und Lebens Straf ernstlich, daß sie ermelter Stadt Erfurth angehörige Unterthanen, Dorfschaften, Meierhöfe, Schäfereien, Mühlen, sammt allen andern Pertinentien und Zugehörungen, Inhalts Unser hievor von Händen gegebner und hiemit renovirter Salva Guardia, mit Einlager- oder Einquartirung, Exaction, Ranzionen oder Geldschätzung nicht beschweren, weniger dieselbige oder die Ihrige antasten, beleidigen, noch sonsten ihnen ihr groß oder klein Viehe,

Roſſ, Wägen, ſowohl allerhand Victualien, Proviant, und alles anders, wie das Namen haben mag, auch unter was praetexte es immer beſchehe, mit Gewalt hinweg nehmen, oder jemand dergleichen zu thun, geſtatten ſollen, ſo lieb einem jeden obangedeute unausbleibliche Leib- und Lebensſtraf zu vermeiden. Wornach ſich dann männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüthen wiſſen wird. Geben im Haupt-Quartier zu Aſchersleben, d. 1 Juny, Anno 1626.

Ahzf.

G. Perger, J. U. D.
Röm. Kay. Mayt.
Feldkriegs-Secretarius mpp.

Er ignorirte alſo die Sache, um die er angegangen war, gänzlich, und erneuerte wie zum Hohn, das mit ſeiner Unterſchrift und ſeinem Siegel verſehene Dokument in dem Augenblicke, wo einer ſeiner Untergebenen den Schützlingen eine ſo hohe Summe abpreßte, ohne deshalb nur Ein Wort zu verlieren. Nur dem aufmerkſamen Viced. Lic. Schwindt hatte es die Stadt zu danken, daß der Kaiſer die obige Summe als Kriegs-Contribution anſah, und ihr die noch übrigen Reſte der eilenden Hilfe erließ; weder Wallenſtein noch Merode hatten zu dieſem Zweck etwas gethan. An Letztern überſendete der Rath noch am $\frac{19}{29}$ M. „zum Dank für bewieſene gnädige Mildigkeit gegen der Stadt arme Unterthanen" eine ſchwere ſilberne und vergoldete Gießkanne.

XIII.

Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Kriege des deutschen Ordens gegen die Polen.

1.

Gerhard v. Dewis und Gürgen v. Wedel bekennen 200 Schock Böhmischer Groschen vom Hochmeister Conrad v. Jungingen geliehen zu haben, versprechen richtige Zahlung in den festgesetzten Terminen und versichern dem Hochmeister ihre Hülfe gegen Polen. d. d. Marienburg am nächsten Donnerstage nach St. Bartholomäus 1401.

Original auf Pergament; mit 4 an Pergament-Streifen hangenden wohlerhaltenen Siegeln.

Wir Gerhard von Dewis vnd Jürge von Wedele bekennen offentlich in dessen brieffe allen die In sehen hören oder lesen, das wir vnser erben vnd nachkomlinge mit rathe vnd willen vnser frunde hie neben geschreben schuldig seyn vnd beczalen süllen Czweihundert schog groβchen Beheimscher muntcze vnd werunge dem Erwirdigen geistlichen Herren Hern Cunradt von Jungingen Homeister dutsches ordens, vnd seynem orden, die her vns, durch

durch vnser flissigen bete wille freuntlichen vnd in guten truwen hat gelegen, vnd geloben vor vns, vnser erben vnd nachkomlinge bey truwen vnd bey eren, an allerley argelist vnd nuwe funde, vnd mit gesampter hant, eyner vor beyde vnd iglicher besundern, also das sich keyner vnser von dem andern in desser schult gesundern noch geteilen moge, die vorgenanten czweihundert schog groschen dem egenanten Herren Homeister vnd dem Orden, vff dem Huße Slochov, von dem neheften sandt Michels tage bynnen czehen Jaren nochenander volgende gancz vnd gar zu genuge czu bezalen, Also bescheidenlich, das wir vff sandt Michels tage, der vom neheften sandt Michels tage, vort ober drey Jar komen wirt, geben vnd beczalen sullen funfvndczwanczig schog behemischer groschen vff dem Huße Slochow vorgenant, vnd sullen dornach alle Jor vff sandt Michels tag funf vnd czwenczig schog groschen geben vnd beczalen, also lange bis das wir die vorgenanten Cczweihundert schog groschen dem Herren Homeister vnd dem orden, bynnen den neheften czehen Joren als vorgeschreben ist, gantz vnd gar czu danke beczalen. Teten wir des nicht, das wir vnser erben oder nachkomlinge vff die vorgeschriben tage nicht wurden beczalen, als vorgesprochen ist, denne noch iclichem sandt Michelstage der Beczalunge vier wochen, geloben wir bey guten truwen das vnser iclichen vorgeschreben mit czwen knechten vnd dryn pferden vngemanet inryten wellen vnd sullen in die Stadt Konitz, in eyne ersame Herberge, do wir von des Herren Homeisters wegen Ingewiset werden, vnd aldo eyn gewonlich Inleger thuen vnd leisten, vnd dor vs nicht komen, bey truwen vnd eren, also lange, bis das vorsessen vmbeczalte gelt, vmb das wir Ingeriten seyn, von vns vnser erben vnd nachkomlinge gantz czu genuge beczalet werde, Ge-

scheges ouch das wir in die Stadt czur Konitz nicht wurden Inryten als vorgeschreben ist, also das der Herre Homeister vnd der Orden dorvmb manen müsten, czerunge vnd mue dornoch muste haben, was sie das kosten wurde, das sulle wir sampt mit dem Houptgelde, an allerley widerrede Iren slechten worten doran czu gelouben gentzlich beczalen, Vnd wir Heynrich von Guntersperg Ritter, Henning von Wedele geloben bey truwen vnd bey eren sampt mit Gerhardt vnd Jurgen vnsern Frunden vorgenant mit gesampter hant, eyner vor alle vnd iclicher besundern, die vorgeschriben czweihundert schok groschen vff die vorgenanten tage dem Herrn Homeister vnd dem Orden czu danke czu beczalen, vnd vff welchen tag wir nicht beczalen wurden, So sal vnser iclicher in eigener person ouch inryten vnd leisten in der Stadt zcur Konitz In allerwiße als vorgeschreben ist. Gescheges ouch das der vorgeschreben burgen irkeyner Her Heinrich oder Hennig bynnen den czehen Jaren der beczalunge abgeen wurden von deßer werlde, do got vor sey, denne so geloben wir Gerhardt vnd Jürge vorgeschreben, oder vnser erben eynen andern gewissen burgen, bynnen czwen monden, an des toden stadt widerschicken, wo wir des nicht endeten, so sullen wir Inryten vnd leisten czur Konitz in aller wiße als vorgeschreben steet, vnd dor vs nicht czu komen bey truwen vnd eren bis das wir eynen andern gewissen burgen doran dem Herren Homeister gnuge wider geschicken. Sunderlichen So geloben wir Gerhardt vnd Jürge von Wedele vorgenant, vor vns vnser erben vnd nachkomlinge bey truwen vnd bey eren, das wir dem Herren Homeister vnd dem Orden helfen wellen, iclicher mit czehen glefenyen, vff den Konig vnd Konigreich czu Polan, mit seyner czugehorunge vnd synen Helfern, von der gebunge desses brieffs czehen

gantcze Jar mit Hulfe rate vnd tate, vnd bey In czu bliben die czeit ober mit sulchen vorworten, wenne der Herre Homeister vns oder vnser erben heisschen wird Im tzu Hulfe czu komen vff den Konig vnd Konigreich czu Polan, So sal mans mit vns halden, mit dem solde, mit der beczalunge vnd mit allen andern dingen, als mans mit den wedelißchen halden wirt, noch deme als Ir versigelter brieff, dorinne sie sich ouch sulcher Hulffe verpflichtet haben volkomlich vswiset, vnd noch dem brieffe sulle wirs ouch wider halden mit dem Herren Homeister vnd dem orden. Czu Vrkunde beuestunge vnd merer sicherheit deßer Dinge haben wir Gerhardt von Dewis vnd Jurge von Wedele selbst schuldiger vnd Heinrich von Guntersperg vnd Henning von Wedele burge, vnsere Ingesegele von rechten wissen an dessen brieff lassen hengen, Der gegeben ist vff dem Huße Marienburg In den Jaren vnsers Herren vierczenhundert dornach am ersten Jare, am neheſten Donrstage noch sandt Bartholomei tage des heiligen Apostels.

2.

Sander Machwitz, Vogt der Neumark, meldet dem Hochmeister, daß Arnold von Bone und Andere fortfahren, die Neumark während des Friedens zu beschädigen. Imgleichen, daß er dem Lambrecht von Wedel aufgetragen habe, dem Hochmeister mündlich zwei Sachen vorzutragen, worüber er nicht schreiben wolle. d. d. Schievelbein am Dienstage nach Johannis Enthauptung 1419.

Original auf Papier. (Auszugsweise.)

Meynen willigin vndirtenigin gehorsam mit aller fleißigen bohelicheit Erwirdiger gnediger lieber Herr Mei-

ster als ich euwrin gnaden czu embotin hatte by Herrn Lambrechte von Wedele vmbe die sache von Arnoldes wegen von dem Bone, derselbige Arnold hoth gevache euwir landt bynnen fredes vnd die euwrin boschediget, dorymbe ich noch euwrin heyße dem Konighe von Polan geserebin hatte, durch sines gebotis willen leichte Herr Dobroguft von Samptur, Jon von Czarncow vnd der genante Arnold von dem Bone nu vmbe die neheft vorghanghen wynachten aß mit mir czu eynem Tage woren, do mir Arnold gelowbte das hee mit mir czu eynem andern Tage komen welde vnd mir vnd den euwrin vmbe die obirfarunge die her bynnen fredes in euwrin lande geton hoth thun also vil als recht were. Sunt der cziet habe ich in ny mucht zu tagen brenghen vnd kan im nicht abemanen also vil als recht is vmbe sülchin fredebroch. Nu hoth her obir bynnes fredes vor sendte Marghareten tage euwern manne die Brederlo von Samentyn beschediget vnd einen von in gefanghen vnd Erasmus von Wedele genomen also vil vihes als uß eynem Dorfe ghing, dorvmbe ich nu kurczlichin dem Stariften screb der mir wedder en sulch antwerte screb das her im dorrumbe scribin welde wan im das leyt were vnd wuste vorwar wol das is ouch sundir des Königes wille geschege. u. s. w. Nemelichin habe ich befolen Herrn Lambrechte von Wedele czwu sachen euwrin gnaden an czu richten die ich ouch nicht scribin welde wan sie mir von waraftigin lutin sint gesaget die doch gelichewol des nicht wellen bokant seyn vnd die sachen ir war sint vnd sunderlichin ir die eyne etc. Gescreben czu Schiuelbeyn am Dunristage nach Johannis Decollacionis vndir meyns amptes Ingesegel anno XIX°.

Auffschrift. Szander Machwitz Voigt der Nuwenmarke.

Dem erwirdigin Homeistere dutsches ordens mit allir wirdicheit.

3.

Fragment eines Briefes, worin dem Hochmeister gemeldet wird, daß Arnold von Bone die Neumark zweimal mit Raub überzogen habe, daß Henning und Hasse von Wedel sich Falkenbergs bemächtigen und dem Könige von Polen einhändigen wollten, und daß überhaupt zur Sicherheit der Neumark mehr Mannschaft dahin gesandt werden müsse.

Original auf Papier. Der untere Theil des Briefes fehlt; wahrscheinlich ist derselbe vom Voigt der Neumark geschrieben. Um das Jahr 1420.

Minen willigen gehorsam mit aller Behechlichkeit alczeit czuuore Erwerdiger gnediger lieber Her Meister Euwer gnade geruhe czu wissen wy daz Arnold von dem Bone Houbtmann czur Crone czwene roube in der Marke hoth losen thun Sunt der czied das ich euwere gnade auch do von geschreben hatthe. Geniger Her Meister Im steit anders nicht czu thunde mit was man Im an der stad vnd an dem Slosse schaden muchte etc. vnd dis ir dy lenge nicht czu lyden steit vnd ich gar gever dar czu thun welde, wen ich den orlop von euwern gnaden hatthe, dar euwere gnade hertlichen steit vff czu gedenken. Busen euwern roth steit mir eyn keyns dar an czu thunde, was Euwer wille hir anieſt czu thunde. Bitthe ich euwer gnade mir da czu vorschreiben, Nemelichen gnediger Her Meister vmme das Slos vnd dy stadt Falkenburg daran mich gar sere missedunket, wen ich warhaftig vornomen habe, wie das Hennink vnd Hasse von Fredelande dar noch sien bestanden vnd ganczen willen haben, kumpt is czu kryge das sie beide stad vnd slos dem Koninge czur hand schikken wellen, dar ich gar sere vmme bekumerd byn, wy doch So sien dy III Vettern

alde Henninges Erfnamen, Wedige, Hasse vnd Tycze by mir gewesen vnd haben Iwe Erbe vnd Lehen von mir vntfangen dar ich nicht sere ane czwyuete vnd hoffe op got wil, das sie is nicht en thun noch staden, ouch der Junge Hasse der die Helfte hoth am lande vnd an der stad vnd slose so hoffe das der auch mit willen von vns nicht an toyt Auch byn ich vnderrichtet etc. Darvmme gnediger Her Meister mogen euwer gnade wol gedenken kumpt is czum kryge das Jar Luthe schikket vnd haldet in der Marke — — — — —

4.

Jost Struperger, Vogt der Neumark, zeigt dem Hochmeister an, daß die Herren von Falkenburg Besorgnisse wegen der Polen geäußert, bittet den Hochmeister sich deshalb in Bereitschaft zu setzen, und meldet, daß Jacob und Friedrich von Wedele ihm auf der Jagd einen Hirsch, seine Hunde und einige Diener abgefangen haben. d. d. Schievelbein am Sonntage in der Fastnacht 1421.

Original auf Papier.

Meinen willigin vndirtenigen gehorsam mit allir bohelichait Erwirdiger gnediger lieber Herr Meister euwir gnade ruhe wissin, wie die von Falkenborg hute habin ire boteschaft by mir gehabt vnd mir laßin furbrengen das sie sich besorgen vor die Polen als ir mir do von ouch gescreben habt etc. bitte ich euwrin erwirdigin gnade wan ich den Houptlutin czu Polan in gebunge disis briues dorvmbe gescrebin habe das ir dorvmbe ouch kegen Polan scribit vnd vff der Pomeraschen site bestellet das sie boreit seyn ab man irre dorffen wurde, vnd ouch

wan ich von sunderlichin Frunden faste gewarnet wurde das man mit vnserm ergesten vmbegehn mit den von Falkenborg, das ir do vor gedenket. Vorbas wie Jacob vnd Friderich von Wedele zu Nuvewedele gesessin habin genomen einen Hircz, meine Hunde vnd mir abegefangen drie oder vier Kneghte als ich nu jagen ließ kegen die Fastnacht uff iren Heiden in euwrin lande gelegen vnd der genante Friderich von Wedele mir dog vorgunde uff den selbigin iren Heiden czu iagen vnd sich irbot mit mir czu iagen ob ich seiner do czu wurde dorffen, Dorwmbe ich willen habe sie czu strafen so verre ich das geenden mag, wan ich noch nicht eigentlichen irfaren habe, ob sie ouch mee schaden mir czu geczogen habin wen das sie mir einen Hircz, meine Hunde vnd drie oder vier Kneghte abe gefangen habin, ouch als euwir gnade mir czu embotin hoth by dem Waltmeister mir vnd disem ambechte zu helffin etc. Gescreben czu Schiuelbein am Sontage in der Fastnacht vndir meines Amptes Ingesegel Anno etc. XXI°

Jost Struperger Voit
der Nuwemarke.

5.

Die Mannschaft der Neumark bittet den Hochmeister dem im Kriege des Ordens gegen Polen verarmten Erasmus von Wedel seinen Schaden und seine Verluste wieder zu ersetzen. d. d. Soldin am Tage St. Martini 1421.

Original auf Papier.

Vnsen vnuoruindeden Dinst mit vnderdanigeme Vlite thu allen tiden Erwerdige Grotwaldige leue Gnedige

Here, wy dun Juwen grotwaldigen gnaden thu wetende dat vor vns is geweſt Erasmus van Wedell Juwer Gnaden Hufſeten man vnd heft vns in vnſer kegenwerdicheit dar wy alle thu hoge ſint geweßt, angerichtet vnd geclaget wol dat wy em nicht richten kunden Sienen vorderff ſchaden Armut vnd not, dat he vmme des kriges willen den Juwe gnade mit den Polen hadde Erflos ſy geworden vnd ſyn ſtedeken Nurenbergh vnd ſlot gewunnen, gantz utgepuchchet, geſchinet vnd gerouet, ſienen Harnis mit alle ſienem gerede genamen vnd IX reyßegn perde dar hy vnſeme Heren deme vogede dy em darmede vor ſchaden ſtunt, vnd den landen thu Dinſte allwege mede was vnd nareyt dat im alles dene genomen wort, Alſo dat hy des gantz vordoruen vnd arm geworden is, vnd em duncket dat Juwe grotwaldicheit em plichtich ſy ſienen ſchaden thu wederleghen Dar vmme bidde wy alle Juwe grotwaldige gnade mit demudigen flitigen dinſtliken beden, wanne Erasmus vnd ſine oldern van olders thu diſſen landen horen, vnd flitich in Juwen Crigen vnd geſchefften allwege na ereme vormogen willichliken ſik bearbeydet vnd buwiſet hebben, dat me an en nicht anders heft gevunden, wanne dat erlik vnd redelik is, dat Juwe gnade em ſines Dinſtes vnd vnſer alve late geniten, dat wy em was thu hulpe komen wedder ſienen ſchaden, dat her ſo gantz nicht vorderue vnd darhinder kame: Des wy kegen Juwer grotwaldicheit gerne alletit willen vordynen. Wes Juwe Gnade em dar ane thu gude dun wil des bidde wy Juwe Gnedige Entwert, wanne wy Juwen Grotwaldigen gnade vor mer vor em ok vor andere etlike Juwe manne in diſſen landen geſeten des geliken vor en biddende hebben geſcreuen, dar vns von Juwen gnaden noch ny Antwerde weder is van gekomen, Darumb bidde wy Juwe gnaden dar vor thu denkende vnd vns dar

inne butrachten, wanne wy busorgen dat Juwern Gnaden adder dissen landen edder vns vom Juwer wegen grote buswerunge vnd sorge muchte van vnstern. Gescreuen thume Soldin vnder Her Niclaus Sackes Ingesegel Anno domini etc. XXI. Am dage Sunte Mertens des hilgen Bisschoppes.

Gemeynlik Alle manne in der Nigenmarke geseten Juwe willigen vnder danigen.

Aufschrift.

Deme ganz Erwerdigen grotwoldigen gestliken Heren Homeister dutsches ordens vnserm allergnedigesten Heren mit aller Erwerdicheit.

6.

Der Vogt der Neumark meldet dem Hochmeister unter andern, daß die Sendeboten des Königs von Ungern mit der Krone für den Großfürsten Witold in Berlin lägen und die Polen sich an den Grenzen sammelten. d. d. Neu-Landsberg am Sonnabend nach Dionysii 1430.

Original auf Papier. (Im Auszuge.)

Minen vndertanigen willigin gehorsam Juwen Erwerdigen gnade, mit allir behegelicheit tuvoren Erwerdige gnediger Leuer Her Homeister Vmme mennigerleye schelunge vnde gebreke der lande tuschen deme Hertochdume von Stettin vnd der Nigenmarke hebbe ik mit den vnsern am Mitweke negist vorgangen mit deme Heren Hertogin von Stettin vnd den sinen einen Dach geholden to Nowlin etc. etc.

Sundergen so hebbe ik vernomen wo sik dy Palen ganz ser weddir stercken vnd liggen itzunt an den grenitzen Mezeritz vnd Swerin vnd Her Lamprecht von Wedele heft my gesacht, wo dy Heren vnd Forsten von vnsers allergnedigsten Herren Koninges von Vngern etc. wegin vmme der Croninge willen des dorchluchtigisten Heren Grofforsten Hertoch Witolden mit der Crone tu dem Olden Berlyne am Dunredage negist vorgangen nacht hebben gelegin, vnd weit anders nicht wen dat sy bereit syn In dem Hertochdome thu Olden Stettin etc. Gegeben tu Nigin-Landisberg am Sonnauende na Dienisii Anno etc. XXXo

Voged der Nigenmarke.

Aufschrift.

Deme Erwerdigen Homeistere dutsches Ordens.

7.

Hans von Wedel, Schwertherr zu Posen, schreibt dem Hochmeister Nachricht, daß eine Bothschaft des Königs von Polen zu ihm kommen werde, ingl. daß die Böhmen (Hussiten) in die Mark Brandenburg und in die Neumark einzufallen drohen. d. d. Krone Mitwoche nach Petri u. Pauli. Ohne Jahrzahl (1432.).

Original auf Papier.

Mynen gantz vnderdanighen willighen Denst thu vorn, vnd allent was ik gudes vermach Hochverlüchte grodwerdighe leue Here Juwer verluchten grodwerdighen gnaden zy kunt vnd witlik ghedan also ik van Juwer

grotwerdigheyt gnad leſt ſcheyde vnd thu mynen gnedighen Heren deme Koninghe then wolde, des wethe Juwer groten werdicheyt gnade det is thu myme gnedigen Hern nych quam er des Dinſtages in deme Pingeſten in der nacht, dun ik quam vor mynem gnedighen Heren den Koningk dun was Otte dar gheweſt vnd was af ghericht vnde ik mannigherleyghe zaken vor myns gnedighen Here gnade thu weruende vnde thu beſtellende hadde, Alſo was Otte Juwer werdicheyt dener des myd dewekes wech ghereden, det ik ene nich thu ſpreken bekomen kunde. Doch ſy kunt vnd witlik ghedan Juwer verluchten grodwerdigen gnaden det in eme gantcz korten thu Juwer Werdicheyt gnaden werden komen Her Jan van Tczernekow vnd myns Herrn des Konighes ſchryuer in bodeſchap myns gnedigen Hern des Konighes, war det Juwer gnaden aller bequemeſt vnd euen ys, da ſik Juwer Werdicheyt gnaden wil vinden laten thu weſende dar mach Juwe gnade wol theen dar na weten thu richten, Vort mer hochwerdighe gnedighe leue Here zunderlike neue nyghe thydinghe da ik hebbe vernomen anders wen Otte Juwer Werdicheyt wol heft anghericht vnd Her Jan Jw wol wert anrichten Men zunderlik des vridages in deme Pingeſten wart my thu weten wo det de Bemen zynt in ſtarker Zamelunghe vnd mynen thu thinde vp die marke thu Brandenborch vnd vp dy nyghe marke, vnde dar hebbe ik mynen egenen Baden hen, wes my de thu antwerde brynghet det wil ik Juwer groten Werdicheyt wol laten witlik werden in ſchriften by den Kumptber van Slochow, Hochwerdighe gnedighe leue Here wes vnd wat ik Juwer verluchten grotwerdigen gnaden Deenſte vnde vromelik werden vnd zyn kan, der ſchal my Juwe grote werdicheyt thu allen tyden gudwillich an vnden met vruntſchap, Ghe-

schreuen thur Krone des Middewekes na Petri et Pauli vnder myme Ingezegel.

Her Hans van Wedel
Zwert Here thu Pozen.

Aufschrift.

Dem Hoch verluchten Here vnd Here Homeister thu Prutzen kome desse breff mit werdicheit.

8.

Der Graf von Naugarden und andere Ritter bitten den Hochmeister, dem Wedege v. Wedel wegen des von den Polen erlittenen Gefängnisses und Schadens zu seinem Recht zu verhelfen. d. d. am Abende Simonis, ohne Jahrzahl.

Original auf Papier mite 4 untergedruckten Siegeln, welche zum Theil schon abgesprungen sind.

Vnsen vnderdanighen Dinst wetet leue gnedighe grodmechtige Here dat vnse vrund Wedeghe van Wedele is by vns ghewezet vnd hest vns an gherichet wo hy by Jw hest ghewezet to Toren vnd ok ys wezet by Jwnen groskumptor to Krakau, alze vmme sine not dat he ghevanghen wart yn Jwne vrede vnd buschattet wort von den Polanern, dar vm Jwe gnade hadde gheschreuen dat gy em dar wolden to beschulgen wesen lykes vnd wandel vmme sin grote vor derf alse ghehopeden, des claget he dat em neyn lik schyn konde wente de Polner seden dat ze dar mede myt Jwer gnade eyn ende

ane hadden, des secht Wedeghe dat em des Iwne bede: gher ok thu standen vnd heft vns ghebeden vnd ghe: eschet by sime rechte to blyuende vp die Polner, dar antwerde wy to em dat wy Iwnen gnaden wolden to scriuen vnd wolden horen alze hy Iwe man is, wat Iwe gnade wolde by em dun, wante vns Jo mogheli: ken duchte dat Iwe gnade ene yo to rechte vordedinghe na deme male alse gy sin erf here sin vnd ok Iwe tre: selern vnd erghede wol witlyken is vnd vns allen wo dat Wedeghe ne vorschult heft. edder vorbroken Hir vmme leue gnedighe Here bidde wy Iw dinstlyken oft wy Iwne gnaden wes ghedinet hedden edder noch dynen muchten dat gy Iwne willen keren to Wedeghen vnd helpen em dat em lyk schut vor zinen schaden, dat he zo Jamerlyken nicht vordoruen blyue, weret ouer dat Iwe gnade dat nicht dun wolde, zo bidde wy Iwe gnade dat gy Wedeghen eyn gnedich Here sin vnd sy: nen vrunden vnd ghunnen em vnd synen vrunden dat he dat moghe manen vt zinem erue dat he van Iwne gnaden heft, vppe dat lant to Polen, dar he vt vor: doruen is, wente wy leue Here yo Wedeghen nicht ko: nen vnderweghen laten, wente vns suluen wol witleken is, dat Wedeghe yn Iwnen vrede vnd sunder schult vor: doruen is vnd leue gnedige Here wes gy Wedeghen hir ane to gude willen teen vnd vns allen to willen, des bidde wy Iwe gnedichlike antwerde by dessen boden. Screuen to Newgarden vnder des greuen vnd der von Dewiscze vnd der Wedelscgen vnd der Borken Inghe: segel, der wy vns nu alle brucken tu dissen tiden Ghe: screuen tu suncte Symonis in dem auende.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

De Greue von Newgarden vnd de van Dewiscze vnd de Wedelschen vnd de Borken vnd de Manduuele vnd de van der Oste, Vleminghe, de Tröghe, de Kolve, de Locstede, Borchert Dames, de senden dissen brif.

Aufschrift.

Deme grodmechtighen vorluchteden Hern Homester to Pruczen kome dissen brif myt werdicheyt vseme gnedeghen Heren.

XIV.

Literatur der Vaterlandskunde seit dem Jahre 1829.

(Fortsetzung.)

15.

The Life of Frederic the second, King of Prussia. By Lord Dover. In two Volumes. London 1832. gr. 8. (Das Leben Friedrichs II. Königs von Preußen. Vom Lord Dover. London 1832 in 2 Bänden. gr. 8.)

Auf eine eben so erfreuliche als merkwürdige Weise „ist der Preußen Friederich" in der jüngst verwichenen Zeit mehrfach durch Kunst und Wissenschaft dem Gedächtnisse der Gegenwart wieder vorgestellt worden. In Frankreich hat ein Mr. Camille Paganel eine Histoire de Fréderic le Grand, Paris 1830, in 2 Bänden geschrieben; in Italien hat der 90jährige Erzbischof von Tarent, Capece-Latro, Guitbert's unsterbliche Eloge de Fréderic II. in seine Muttersprache übertragen und sein Werk 1831 in Berlin drucken lassen, wo gleichzeitig unser größter Bildhauer, Rauch, sein Modell zu einem Denkmale Friedrichs des Großen in seiner Werkstatt

sehen ließ, welches auf dem Opernplatze zu Berlin vor dem Anfange der Linden errichtet werden soll; eine hohe Säule mit der Statue der Victoria und vor derselben, auf einem eigenen Piedestal, die Reiterstatue Friedrichs des Großen. Zu diesen Huldigungen gesellet sich nun jenes Werk eines Engländers; äußerlich so schön ausgestattet, wie man höchst selten ein deutsches Buch zu sehen bekommt, geschmückt mit einem Stahlstiche, Friedrich, als Kronprinzen, in dem blühendsten Jugendalter, in einfacher bürgerlicher Kleidung mit dem Sterne des schwarzen Adler-Ordens darstellend. Natürlich ist ein solches englisches Werk nicht wohlfeil; aber, trotz des sehr hohen Preises sind alle Exemplare, welche nach Berlin gekommen, unmittelbar nach der Ankündigung vergriffen worden. Lord Dover hat sichtbar mit Liebe für seinen Gegenstand gearbeitet und das, in sehr mildem, schonendem Geiste abgefaßte Werk wird in Großbritannien seinen Zweck nicht verfehlen: den alten Lieblingshelden der Briten, welchen die Zeitgenossen des 7jährigen Krieges nur „den protestantischen Helden“ — „gread and indatigable“ — nannten, aufs neue zum allgemeinen Gespräche zu machen. Und darum freut sich unser preußisches Nationalgefühl zu dieser neuen literarischen Erscheinung und heißt den edlen Lord von Herzen willkommen.

Betrachten wir aber das Werk des vornehmen Briten von der wissenschaftlichen Seite; so veranlaßt es ein ganz anderes Urtheil. Denn, abgesehen von dem sehr wenigen Neuen, welches wir darin finden, so ist das übrige Ganze nur eine leichte Zusammenreihung von Notizen, welche blos allgemein bekannten, zum Theil ganz unzuverlässigen Stopplern entnommen und ohne kritische Sichtung und Verarbeitung wieder gegeben sind; wobei

ein

ein doppelter Uebelstand gar nicht zu vermeiden war. Erstens, hat der Verfasser aus der Markgräfinn von Baireuth, aus Thiebault (dem unsichersten Führer) und Anderen so viel entlehnt und locker zusammengestellt, daß der ganze erste Band nur die Zeit vor dem siebenjährigen Kriege behandelt, und der zweite, an Umfang kleinere, nicht nur den ganzen 7jährigen Krieg, sondern auch die ganze zweite Hälfte der Regierung des Königs, d. h. den eigentlichen Ruhm und Glanz seiner unerreichten landesväterlichen Sorgen; ferner die Theilung Polens, den Fürstenbund und alles Uebrige abmacht; d. h. eine so große Masse der wichtigsten Thatsachen, daß dieselben, um Ebenmaaß gegen den ersten Band hervorzubringen, drei tüchtige Bände hätten ausfüllen können. Zum Andern war bei der Methode, mit welcher der edle Lord gearbeitet hat, gar nicht zu vermeiden, daß, bei aller Theilnahme, welche er dem großen Könige gewidmet, derselbe doch nicht so eigentlich in seiner wahren Herrlichkeit als Einer hervortritt, der auf Immer die Zierde der Menschheit bleiben wird. Nur wenn der Geschichtschreiber den Vorrath seines edlen Metalles gleichsam in den historischen Schmelztiegel bringt, und nicht aus einzelnen Brocken handwerksmäßig, sondern aus einem einzigen Gusse echt künstlerisch sein Bild schafft; — nur dann wird er begeistern und entzücken, und es begreiflich finden lassen, wie der Mann, welcher zu diesem Bilde gesessen, die Seele seines Jahrhunderts gewesen.

Ueber die beiden vortrefflichen Brüder Keith hätten wir Bedeutenderes erwartet, da wir an d'Alemberts Eloge auf Lord Marischal ungemein Wichtigeres längst vor uns haben.

Die dankenswertheste Mittheilung des edlen Lords ist der Auszug, den er uns im zweiten Theile S. 236 ff.

und S. 260 von dem amtlichen Briefwechsel zwischen dem englischen Gesandten am preußischen Hofe, Sir Andrew Mitchell, und dessen Chef, dem englischen Premierminister Lord Bute, giebt. Zwar kannten wir den ganzen Gegenstand schon längst dem Wesen nach genau genug aus einheimischen Quellen; auch hat Junius in seinen unsterblichen Briefen das damalige Kabinet von Alt-England scharf genug gegeißelt. Aber hier, in Lord Dover's Werke, werden uns mit liebenswürdiger Freimüthigkeit die urkundlichen Beläge aus dem britischen Museum vorgelegt, mit wie ehrloser Verrätherei das englische Ministerium gegen den ausdrücklichen Vertrag mit Preußen, vom 11. April 1758, den großen König nicht nur durch einseitige Friedensunterhandlungen mit Frankreich aufgegeben, sondern auch durch niedrige, und noch dazu ungeschickte diplomatische Künste darauf hingearbeitet, den Berliner Hof von den übrigen Mächten ganz abhängig zu machen. Kaiser Peter der Dritte von Rußland war über Lord Bute's Vorschläge so unwillig, daß er die Botschaft seines Gesandten, des Fürsten Gallitzin in London, dem Könige von Preußen sogleich offenherzig mittheilte; der Wiener Hof aber wies die britischen Anträge als eine plumpe diplomatische Finte schnöde zurück. Hier ist — abgesehen von dem innern politischen Verderben der Republik Polen, die Quelle zu suchen, aus der die erste Theilung dieses Landes geflossen; denn Friedrich suchte nun, von seinem einzigen Verbündeten verrathen, eine andere Macht, an die er sich lehnen können. So entstand der Bund von 1764 zwischen ihm und der großen Katharina, der Anfangspunkt jener wichtigen türkisch-polnischen Händel.

Wir sagen es noch einmal —Lord Dover ist uns, wie auch sein Buch für Preußen angesehen werden mag,

eine willkommene Erscheinung, und würde es uns noch mehr sein, wenn weniger Auszüge von Thiebault u. A. gegeben; dagegen aber die vollständige Correspondenz des Sir Andrew Mitchell abgedruckt worden wäre.

P. P.

16.

Elogio di Federigo II. re di Prussia scritto da Guibert, relato in italiano da Monsignor Capece-Latro, arcivescovo di Tarento. Berlin, bei Krause. 1831. 8.

Der Erzbischof von Tarent hat diese von ihm angefertigte Uebersetzung der Guibertschen Lobrede auf den König Friedrich einem reisenden Preußen in Neapel mit dem Auftrage übergeben, sie im preußischen Staate abdrucken zu lassen; ein erfreulicher Beweis, daß der Ruhm des großen Königs in jener entfernten Gegend noch nicht verschollen ist.

R.

17.

Histoire de Frédéric le Grand, par M. Camille Paganel Paris 1830. 2 Vol.

Wenn gleich der Kundige aus diesem Werke nichts Unbekanntes entnehmen wird, auch der Verfasser öfters von der Einmischung neumodischer und französischer Ansichten nicht ganz freizusprechen ist, so muß doch im Ganzen anerkannt werden, daß die Geschichte in diesem Werke treu behandelt, auch der Charakter des Königs würdig gehalten ist und das Buch sich in dieser Beziehung sogar vor manchem einheimischen Produkte auszeichnet.

R.

18.

Bericht vom Jahre 1831 an die Mitglieder der deutschen Gesellschaft zur Erforschung vaterländischer Sprache und Alterthümer in Leipzig. 1831. Leipzig, gedruckt bei Staritz. 8.

In diesem Buche befindet sich eine interessante Nachricht von der sehr merkwürdigen, im neu-griechischen rundbogigen Styl im 11ten Jahrhundert erbauten Kapelle der Burg zu Landsberg bei Halle. Das Gebäude ist eine sogenannte durchbrochene Doppelkapelle, indem man durch eine Oeffnung im Gewölbe aus der untern in die obere Kapelle blicken kann, und die in Sandstein gearbeiteten Säulenverzierungen und Würfelknäufe verdienten eine genauere Abbildung, als in den dem obigen Werke beigefügten Steindrücken gegeben werden konnte. Allein auch in dieser Hinsicht wird nur das Fremde gepriesen und die näheren und vaterländischen Bauwerke, z. B. die Ruinen des Klosters Petersberg bei Halle, bleiben unbeachtet und unbeschrieben.

R.

19.

Vereinigter Geschichts-, Haushaltungs- und Gartenkalender auf das Jahr 1832 für die Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen. Verlegt von Trowitzsch in Frankfurt an der Oder. 4.

Es ist einigermaßen trostlos, daß aller Gegenbemühung ungeachtet die politischen und historischen Gemeinplätze immer wieder in den größeren Kreisen verbreitet werden. Im obigen Kalender befindet sich eine Erzählung von Adam von Schwarzenberg, worin der Churfürst Georg Wilhelm ein schwacher willenloser Mann

von verfehlter Erziehung genannt wird, Schwarzenberg selbst aber ein „Scheusal, der höllisch lachend sich seines Werks gefreut habe, ein furchtbares Ungeheuer, das mit Gift und Dolch umgegangen sei." Empörend muß es genannt werden, daß die Bemerkung eines Gallus: den Schwarzenberg habe seine Religion zum Meuchelmord antreiben müssen, mit dem Zusatz wiederholt wird, daß einem Türken eher zu glauben sei, als einem Katholiken! Auch eine höchst unschickliche Anekdote von König Friedrich Wilhelm dem Ersten wird in diesem Volkskalender erzählt. R.

20.

Wappenbuch der Preußischen Monarchie. Erster Band. 1828. Zweiter Band. 1stes bis 3tes Heft. 1830. Nürnberg, im Verlag der Tyroffschen Kunstverlagshandlung. Quartformat.

Dies Wappenbuch umfaßt nicht, wie man aus dem Titel schließen könnte, die Wappen sämmtlicher in Preußen blühenden adligen Geschlechter, vielmehr nur die Wappen der Familien, welche von den Königen von Preußen irgend eine Standeserhöhung erhalten haben, oder denen (seit dem großen Churfürsten) preußischer Seits ein ausdrückliches Anerkenntniß ihrer von auswärtigen Fürsten erlangten Standeserhöhungen zu Theil geworden ist. Es ließe sich die Zweckmäßigkeit einer solchen Beschränkung sehr in Zweifel ziehn, wenn nicht in der Vorrede ein hinreichender Grund dafür angegeben wäre, daß es nämlich unmöglich sei, die Genauigkeit eines Werkes über den gesammten Adel zu verbürgen. Es gibt in Preußen nicht, wie in andern Ländern, irgend eine Anstalt, durch welche die Befugniß adlige Prädikate

zu führen controlliirt oder legalisirt würde, nachdem das unter König Friedrich dem Ersten errichtete Heroldsamt schon im Jahre 1713 wieder aufgelöset worden ist, und selbst das Fiskalat, dem seitdem die Wachsamkeit auf das Regale oblag, existirt jetzt nicht mehr. In England besteht ein schon unter König Heinrich dem Dritten errichtetes Herald office, welches genaue Listen über den Adel (auch über die gentry) führt und daraus Nachrichten mittheilt. In Frankreich gab es seit 1560 und bis zur Revolution einen juge d'armes, welcher die Adelsberechtigung untersuchte; Napoleon ließ im Jahre 1813 ein Armorial général de l'Empire français sammeln und in Kupfer stechen, welches aber höchst selten ist, da im Jahre 1814 fast alle Exemplare vernichtet wurden. Neuerdings hat ein Ms. de St. Allais ein Nobiliaire universel de France (12 Bde. 8.) herausgegeben, und ihm war auch das Recht beigelegt certificats de noblesse zu ertheilen. In Holland setzte der König 1822 einen hoogen Rad van Adel nieder, welcher im 20sten Theil des Journal officiel du royaume des Pays-bas, die Namen aller belgischen und holländischen Edelleute bekannt machte. In Schweden werden im Stockholmer Ritterhause genaue genealogische Nachrichten sämmtlicher adligen Familien geführt, und in Rußland ist ein (so viel Ref. bekannt ist, offizielles) Werk über den Adel in mehreren Bänden erschienen. Dänemark hat ein unter öffentlicher Autorität herausgegebenes Adels-Lexicon mit den Wappen; die östreichischen, böhmischen und tiroler Landstände führen Nachweisungen über den Adel, und für die Lombardei ist neuerdings eine eigene Commission zur Untersuchung des Adels errichtet, welche ihren Sitz in Venedig hat. Bekannt ist die (vom Ritter Lang herausgegebene) Baierische Adelsmatrikel, welche, wenn Ref.

nicht irrt, nach dem Vorgange des ehemaligen Königreichs Westfalen eingerichtet wurde, und auch in Würtemberg und Baden besteht eine ähnliche Einrichtung. In Preußen sind nur im Jahre 1797 einige Nachforschungen über den Adel in den neuerworbenen polnischen Provinzen, namentlich über die zum Grafenstande berechtigten Personen angestellt worden, da im alten Polen jeder Edelmann fast nach Belieben sich Graf nannte. Endlich in neuester Zeit haben, besage der Amtsblätter, die k. Regierungen in den Rheinprovinzen sich einen Nachweis über den dortigen Adel führen lassen.

Das vorliegende Werk enthält nun sehr schön gestochene und, so weit Referent es prüfen konnte, auch sehr richtige Abbildungen der Wappen, und ist nur zu bedauern, daß die von dem gründlichen Kenner der preußischen Heraldik, Herrn Hofrath Köhne, versprochenen geschichtlichen Nachrichten bisher nicht erschienen sind, da durch deren Mittheilung erst das Werk einen wissenschaftlichen Werth erhalten würde. Der erste Band enthält 100 Blätter und die Wappen von 185 fürstlichen und gräflichen Familien; der zweite Band beschäftigt sich mit den Freiherren. Wir heben einige Wappen heraus, welche auch von geschichtlicher Bedeutung sind. Die Fürsten Blücher und Hardenberg führen den Orden des eisernen Kreuzes im Wappen; dem General Rüsch, welcher im siebenjährigen Kriege die schwarzen Husaren anführte, wurde der Orden pour le mérite in das Wappen gesetzt; der Graf Geßler, welcher an der Spitze des Dragoner-Regiments Anspach-Baireuth in der Schlacht bei Hohenfriedberg 67 Fahnen*) eroberte, führt diese Zahl im Wappen. Bei derselben Gelegenheit erhielt auch Friedrichs des Großen Freund, der Graf Chasot, die Zahl 66 und die Buchstaben H. F. in die Wappenfahnen.

*) 66? Hist. Portefeuille 1786. Bd. 1.

Das Wappen des Grafen von Carmer zeigt ein doppeltes L (leges), wegen der Redaction des allgemeinen Landrechts. Mit Vergnügen wird man auch die Wappen der Gräfinnen Camas und Campanini (ehemalige Tänzerin Barbarini) betrachten, welche König Friedrich der Große hoch schätzte; die Devise, welche der verewigte Feldmarschall Gneisenau sich erwählte, und das Wort: Colberg, im Wappenschilde desselben, erwecken eine ernste und rührende Erinnerung. Wir schließen mit dem Wunsche, daß das schätzbare Werk bald weiter vorschreiten möge.

G. W. v. R.

21.

Ungedruckte Briefe Albrechts von Wallenstein und Gustav Adolfs des Großen, nebst einem Anhange, enthaltend Beiträge zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges. Herausgegeben von Dr. E. H. Zober. Stralsund in der Löfflerschen Buchhandlung. 1830.

Der Verf., dem wir bereits eine Bearbeitung der Belagerungsgeschichte Stralsunds von Neubur verdanken, hat sich durch Herausgabe vorstehender Briefsammlung ein neues Verdienst um die vaterländische Geschichte erworben. Die von ihm mitgetheilten Briefe Wallensteins bilden einen schätzbaren Anhang zu der von Förster herausgegebenen Sammlung, und es wäre zu wünschen, daß von recht vielen Seiten her solche Nachträge zur Oeffentlichkeit gelangten.

Die Briefe Gustav Adolfs, theils in lateinischer, theils in deutscher Sprache abgefaßt, beziehen sich auf die, der Stadt Stralsund geleistete Unterstützung und auf die Landung des Königs an der pommerschen Küste. Ein,

in allen neuern Geschichtsbüchern sich findender Irrthum, den Landungsplatz des Königs betreffend, wird in einem Anhange berichtiget. Gustav Adolf landete nämlich im Jahre 1630 nicht, wie gewöhnlich berichtet wird, auf der Insel Ruden, aus welcher Schiller u. A. sogar „Rügen" gemacht haben, sondern unmittelbar an der pommerschen Küste in der Nähe der Peene-Mündung.

Unter dem „Ruden," wo nach Chemnitz und Micraelius G. A. mit seiner Flotte vor Anker ging, ist nicht die Insel dieses Namens zu verstehen, sondern die ganze Bucht bei der Peene-Mündung, welche von dem nordöstlichen Ufer Neu-Vorpommerns und der nordwestlichen Küste Usedoms begrenzt und ebenfalls der Ruden genannt wird. —

f. f.

22.

Gemeinnütziges historisch-geographisch-statistisches Taschenbuch über den Königlich Preußischen Staat. Enthaltend seine innere Begrenzung und seine gesammte administrative Verfassung für Reisende und Einheimische in Geschäfts- und Amts-Verhältnissen. Herausgegeben von Karl Kolbe. Mit 27 illuminirten kleinen Karten. Berlin 1830. 12.

Dies Büchlein ist gleich ausgezeichnet durch Sauberkeit, Correktheit, Brauchbarkeit und Wohlfeilheit.

23.

Wegweiser durch die preußischen Staaten. Ein geographisch-statistisches und geschichtliches Handbuch. Bear-

beitet von Dr. L. D. Eberhard. Berlin 1831. 8. Erster Band. VIII. u. 263 S. Zweiter Band. IV. u. 336 S.

24.

Preußische Vaterlandskunde oder Geographie und Geschichte des preußischen Staates. Ein Lehr- und Lesebuch für preußische Schulen. Von H. Kaiser. Quedlinburg u. Leipzig b. G. Basse. 1831. 8. VI. u. 106 S.

25.

Vaterlands-Katechismus für preußische Volksschulen. Enthaltend das Wissenswürdigste aus der Erdbeschreibung und Geschichte des preußischen Staats. Von Wilhelm Berlin. Neustadt a. d. Orla. 1832. 8. IV. u. 64 S.

26.

Vaterlandskunde. Ein Lesebuch für die Preußische Jugend zur Erweckung und Beförderung der Vaterlandsliebe, von M. Johann Karl Friedrich Thamm. Mit einer kleinen lithographirten Charte. Leipzig 1831. 8. XVI. u. 334 S.

27.

Die brandenburgisch-preußische Geschichte. Für Lehrer an Land- und Stadtschulen, für die Schuljugend aller Religionsverwandten und auch für Vaterlandsfreunde bearbeitet von Fr. Vormbaum. Elberfeld. 1831. 8. IV. u. 286 S.

Aus der Fluth der Hand- und Lehrbücher für die Vaterlandskunde, womit alljährlich der Büchermarkt über-

schwemmt wird, deren jedes ein lange gefühltes Bedürfniß endlich befriedigt zu haben behauptet, und die wir gern stillschweigend an uns vorüberwogen lassen in das Meer der Vergessenheit, tritt nur selten einmal etwas Ausgezeichneteres hervor. Zu diesem Bessern rechnen wir unbedenklich die letztgenannte Schrift.

28.

Adolf Clarenbachs und Peter Fleistedens Märtyrthum, wie dieselben am 28sten September 1529 zu Cöln verbrannt sind. Schwelm 1829. 8. VI. u. 74 S.

Die alte heilige Stadt Cöln hat noch im 16ten Jahrhundert in ihren Mauern Märtyrer gesehen, die den Tod für ihren Glauben mit einer Standhaftigkeit gelitten haben, daß wir nicht ohne Bewunderung und Rührung die treuen Männer ins Verhör und auf den letzten Gang zum Richtplatz begleiten können. Möchte es dem Verfasser dieser aus zweien höchst seltenen Werken „wahrhaftige Historia von den wolgelarten und bestendigen Mennern, Adolpho Clarenbach und Peter Fleisteiden" und „Ludw. Rabus Historien der Gotteszeugen 1554" bearbeiteten Schrift gefallen, in der vollständigen Sammlung alles dessen, was von und über Clarenbach geschrieben worden, fortzufahren, und das Resultat dem Publikum nebst einer Geschichte der Ketzergerichte in Cöln in ähnlicher Weise mitzutheilen, als folgende wahrscheinlich von demselben Verfasser herrührende Schrift uns darbietet, die mehr für wissenschaftliche Leser berechnet ist.

29.

Hermann Hamelmanns, Licentiaten, nach einander Meßpriester bei St. Servatius in Münster, dann Priester in Camen, lutherischen Pfarrer in Bielefeld, in Lemgo, General-Superintendent in Gandersheim, Superintendent der gesammten Oldenburgischen Lande, Leben. Ein Beitrag zur Westphälischen Reformationsgeschichte von Dr. A. E. Rauschenbusch. Schwelm 1830. 8. XII. u. 156 S.

Wir können nur wünschen, daß die hiermit eröffnete Gallerie der Bilder Westphälischer Theologen fortgesetzt werde; und daß sich hieran eine Darstellung des Lebens und Wirkens Corvins, der um die Reformation in Westphalen so hohe Verdienste sich erworben hat, knüpfen möge. Diesen Reformatoren gegenüber, würde dann eine Geschichte der Jesuiten in Westphalen, wozu wir Bd. VI. S. 357 einen kleinen Beitrag geliefert haben, eine höchst dankenswerthe Gabe sein, und in der Kirchengeschichte dieses an Stoff dazu so reichen Landes eine schmerzlich empfundene Lücke ausfüllen.

30.

Eufalia, Beiträge zur Geschichte der Länder zwischen dem Rhein und der Maas. Herausgegeben von F. X. Boos. I. u. II. H. Aachen 1827. III. — VII. H. Trier 1829. VIII. u. IX. H. 1830. 8.

Diese Zeitschreift, welche in unregelmäßigen Zwischenräumen in Heften zu 4 Bogen erscheint, erhielt nicht den urkundlich richtigern Namen Eiflia, sondern Eufalia, weil der Herausgeber eine etymologische Analogie mit Westphalia und Ostphalia zu erkennen meinte. Derselbe beschränkt sich keineswegs auf Mittheilungen für die näch-

sten Umgebungen der Eifel, für das Land zwischen Rhein und Maas; denn zwei Drittheil des Raumes nimmt das alte Gallien ein, dessen Geschichte ganz in den Kreis der Untersuchungen gezogen wird. Wir erhalten hier einen kurzen Abriß der Verfassung Galliens unter den Römern und Frankenkönigen, ferner von den Thaten Caesars in Gallien und der Kaiser von Augustus bis auf Constantius Chlorus, endlich in lexikalischer Form Beiträge zur ältern Geographie Galliens.

Den geringern, wiewohl für uns interessantern Theil der Zeitschrift füllen Urkunden zur Geschichte der Herrschaften und Burgen Blankenheim, Steffeln, Schleiden, Schönberg, Geroldstein, Killburg, ferner Beiträge zur Geschichte der Abteien Steinfeld, Prüm — freilich nur geringe Trümmer von dem frühern Reichthum an geschichtlichen Materialien, doch immer werth des Dankes gegen den, der solche zersplitterte Fragmente zusammenzulesen und aufzubewahren unternahm.

31.

Stammbuch der Brandenburgisch-Preußischen Regenten, oder genealogische Darstellung der Regentenfolge zu Brandenburg, seit dem Entstehen der Mark bis auf gegenwärtige Zeit. Mit 20 Tabellen und einer colorirten Stammtafel. Aus den vorzüglichsten Quellen zusammengetragen und tabellarisch geordnet von F. A. W. Dünnemann. Berlin 1831. 8. IV. 138.

Eine große Anzahl älterer diplomatischer Werke, kritischer Forschungen und genealogischer Zusammenstellungen, z. B. Gercken, Lancizolle, Mörschel, Oetter, Reinhard ꝛc., sind zwar ganz unbenutzt geblieben; dennoch ist vorliegendes, ein durch seine Form als zweckmäßig sich empfehlen-

des Hülfsbuch zu nennen. Wie viel übrigens dem kritisch forschenden Genealogen auf diesem Gebiete noch zu thun übrig bleibt, darauf ist in diesen Blättern (I. 37. VI. 285) mehrmals hingewiesen worden.

32.

Beschreibung und Geschichte von Warmbrunn und seinen Heil-Quellen. Von Joh. G. Bergemann. Hirschberg. 1830. 8. VIII. u. 378 S.

Inhalt: Vorrede. — Warmbrunn und seine Umgebung (1 — 43). — Besitzer von W. (43 — 73). — Allgemeine Uebersicht der Geschichte von W. in chronologischer Ordnung (73 — 175). — Geschichte der katholischen Kirche und Schule (175 — 215). — Geschichte der evangelischen Kirche und Schule (215 — 267). — Geschichte der Heil-Quellen und der Bade-Anstalten (267 — 357). — Einige Gedichte, Warmbrunn betreffend.

33.

Bemerkungen über Salzbrunn und Altwasser nebst einem Anhange über Charlottenbrunn. Für solche, welche diese Bäder empfehlen oder gebrauchen wollen. Von Justus Radius. Leipzig. 1830. 8. XII u. 68 S.

Die Geschichte und Literatur der schon im vorigen Jahrhundert bekannten Heilquellen ist ganz übergangen.

34.

Anleitung für Brunnengäste zu erfolgreicher Benutzung der Heilquellen zu Aachen und Burtscheid. Von Dr. Zitterland. Aachen u. Leipzig b. A. Mayer. 1829. 16.

35.

Die neu entdeckten Eisenquellen in Aachen und Burtscheid nebst einer Nachricht über die Gewinnung der Thermalsalze daselbst. Von Dr. Zitterland. Aachen u. Leipzig b. A. Mayer. 1831. 16.

Die Heilquellen Aachens haben erst seit wenigen Jahren durch die Entdeckung und Benutzung einer eisenhaltigen Quelle einen neuen Zuwachs ihres weltberühmten Rufes und durch diese Schrift ihre erste monographische Würdigung erhalten.

36.

Ueber die warmen Quellen in Aachen von J. F. Benzenberg. Aachen 1831. 8. 16 S.

Der geistreiche Verfasser erklärt die Wärme der Quellen durch die Tiefe ihres Ursprungs. Für jeden Grad Wärme nach hunderttheiliger Skala nimmt derselbe eine Tiefe von 112 Fuß an; danach würde der Sprudel oder die sogenannte Kochquelle in Burtscheid bei 56° hunderttheilig und bei einer mittleren Temperatur des Orts von 12° eine Tiefe von 5000 Fuß, der Aachener Trinkbrunnen bei 49° hunderttheilig und bei gleicher mittleren Orts-Temperatur eine Tiefe von 4200 Fuß haben.

37.

Ueber die Beschaffenheit der Cyriaksquelle bei Erfurt zu verschiedenen Zeiten. Vom Apotheker H. Biltz. Erfurt 1831. 4. 12 S.

Aus diesen fortgesetzten Beobachtungen, deren Anwendung auf andere berühmtere und gehaltreichere Quel-

len von Nutzen sein müßte, ergiebt sich die Unbeständigkeit des Wassergehaltes sowohl überhaupt, als auch in Ansehung der einzelnen Bestandtheile gegen einander, so wie, daß Jahreszeit und Witterung auf die innere Beschaffenheit der Quelle keinen konstanten Einfluß gezeigt hat.

38.

Maria Theresia von Oestreich und Friedrich der Große von Preußen. Geschrieben zur Vorbereitung auf das Studium der 3 Schlesischen Kriege, zunächst für die untern Klassen der Militairschulen, von Karl Renner. Glogau und Lissa 1830. 95 S. 8.

Da Herr Renner selbst bescheiden und ohne alle Ansprüche auftritt; so darf es die Kritik mit seinem Büchlein so genau nicht nehmen. Sonst würden wir sagen, daß der Titel: „Maria Theresia und Friedrich II." an dem ganzen Machwerke bei Weitem das Beste sei; weil beide Namen jedem Leser von Bildung vielfache Gedanken und Empfindungen erregen müssen, während der trockene Vortrag oberflächlich zusammengereiheter Notizen keine Lebenswärme zu bieten vermag. Ueberdies konnte es bei einer leichten Skizze von 95 Oktavseiten nur auf die allerwesentlichsten Thatsachen abgesehen sein, deren Wahl und Zusammenstellung auf so engem Raume nur dem Meister meisterlich gerathen könnte. Der Herr Verf. zieht aus dem, von Seite 15 bis 94 gegebenen geschichtlichen Ueberblicke der drei schlesischen Kriege die Folge: „die Pragmatische Sanktion hat also die Maria Theresia nicht vor feindlichen Angriffen gesichert." — Wenn S. 6 gesagt wird, daß Kaiser Carl 6. „den 6. Dez. 1724 die pragm. Sankt. herausgegeben" habe; so ist das wenigstens sehr unverständlich, da dieselbe schon 1713 entworfen und bereits seit 1720 in den Erbstaaten angenommen war, 1722 auf dem Presburger Reichstage auch in Ungarn. Endlich, da die Theilung Polens, der baiersche Erbfolgekrieg, der Fürstenbund u. s. w. mit keiner Sylbe gedacht, auch von Maria Theresia und Friedrich keine Karakterschilderung versucht ist; so begreift man schwer, wie das Buch zu diesem Titel oder der Titel zu diesem Buche gekommen.

P. P.

XV.

Elmpt, Krüchten, Wegberg und Erkelenz, ehemals zum Herzogthum Geldern gehörig.

Aus einer Sammlung zur historisch-topographisch-statistischen Beschreibung des Regierungs-Bezirks Aachen. Von dem Königl. Regierungsrath Ritz.[1])

Gerard I., ältester bekannter Graf von Geldern und Wassenberg,[2]) Urenkel Gerards von Wassenberg, erscheint in Urkunden seit 1085, und starb gegen Ende 1118. Seine Tochter Jutta brachte Wassenberg an das Haus Limburg. Ihm folgten als Grafen zu Geldern seine Nachkommen in gerader Linie: Gerard II. bis 1131. Heinrich I. bis 1182. Otto I. bis 1206. Gerard III. bis 1229. Otto II. bis 1271. Reinold I. bis 1326. Reinold II., welcher, wie die nachfolgende Urkunde beweist, 1326 die Dörfer Teveren und Schinne dem Ritter Arnold Klein verkaufte, wurde am 19. März 1339 zum Herzoge (I.) von Geldern erhoben. Ihm folgte am 12. Oktober 1343 Herzog Rei-

[1]) S. Band 4. S. 114.

[2]) S. daselbst.

nold II., welcher, so wie sein Bruder Eduard, 1371, ohne Kinder zu hinterlassen, starb. Um die Erbschaft wurde bis 1379 Krieg geführt, wo Wilhem I. von Jülich allgemein als Herzog von Geldern anerkannt wurde. Derselbe erbte 1393 das Herzogthum Jülich von seinem Vater und starb den 16. Februar 1402 ebenfalls ohne Kinder. Sein Bruder Reinold III. folgte ihm in den Herzogthümern und hinterließ bei seinem Tode, 23. Juni 1423, gleichfalls keine Kinder. Seine Verwandten, Arnold von Egmond und Adolf von Berg, stritten dann um Geldern bis zum Tode des Letztern, Juli 1437, wo Arnold I. im Besitz blieb, bis sein Sohn Adolf I. 1465 sich gegen ihn auflehnte. Herzog Arnold I. versetzte 30. Dezember 1472 Geldern dem Herzog Karl dem Verwegenen von Burgund und starb am 24. Februar 1473. Karl blieb im Besitze von Geldern bis zu seinem Tode 1477, wo Adolf als Herzog anerkannt wurde. Dieser wurde am 22. Juni 1477 vor Doornick getödtet. Abermals verheerte Krieg das Herzogthum; Katharina Adolfs Schwester, Wilhelm von Jülich Adolfs Oheim und Maximilian von Oesterreich stritten im Lande um die Erbschaft bis 1492, wo Karl I. von Egmond seinem Vater Adolf nachfolgte. Seit 1494 erneuerten Kaiser Maximilian und Erzherzog Philipp dem Kaiser Karl V. ihre Ansprüche an Geldern. Den 27. Januar 1538 zwangen die Geldrischen Stände Karl von Egmond zu Gunsten Wilhelms von Jülich und Kleve zu abdiciren; er starb den folgenden 30. Juni. Wilhelm II. von Jülich mußte aber das Herzogthum Geldern in dem Vertrage von Venlo vom 7. September 1543 dem Kaiser Karl dem Fünften abtreten, und seitdem blieb dasselbe beim Hause Oesterreich, unter Philipp (I.), dem Zweiten bis 1598; Albert (I.) bis 1633; Philipp (II.)

IV. bis 1665; Karl III. bis 1700; seit dem Rastadter Frieden 1714 Kaiser Karl (IV.) der Sechste bis 1740. Die Kaiserin Maria Theresia bis 1799; Kaiser Joseph (I.) der Zweite bis 20. Februar 1790; Kaiser Leopold (I.) der Zweite bis 1. März, 1792 und Kaiser Franz (I.) der Zweite, unter welchem die Franzosen im Jahre 1794 das Land eroberten.

Universis presentes litteras visuris et audituris. Reynaldus primoginitus spectabilis viri domini Reynaldi comitis Gelrensis, ac sophia ejusdem primogeniti collateralis in perpetuum rei geste cognoscere veritatem. Noveritis quod nos habito super hoc amicorum nostrorum consilio et deliberatione diligenti, vendidimus et vendimus per presentes coniuncta manu strennuo et honesto viro domino Arnoldo dicto Paruo Militi, villico et aduocato Aquensi nostro fideli dilecto et suis veris et legitimis heredibus, ementibus erga nos iusto emptionis et venditionis titulo villam de Teveren et domum de Schinna cum bonis et juribus, ac pertinentiis suis universis in quibuscumque consistentibus, tam in agris arabilibus, vin eis, pratis, pascuis, nemoribus, censibus, molendinis ac aliis quibuscumque rebus et proventibus, juribus, servitiis ac emergentiis cum hominibus feudalibus, scabinis, juratis, censualibus, jurisdictionibus, alta et bassa in longo et lato, humido et sicco, et jure patronatus et cum omni suo honere et honore, et aliis juribus quibuscumque nominibus nuncupentur presentibus expressis et non expressis, et in omni forma in qua nos et dominus Florentius dictus Bertholt dominus de Meghelinia predictas villam, domum et bona tenuimus et

possedimus, pro duabus milibus librarum et sexingentis libris parvorum turonensium, quindecim grossis turonensis monete Regis Francie de argento pro libra quolibet computatis, nobis ab eisdem emptoribus bene et legaliter in parata pecunia persolutis, de quibus dictos emptores quitos et absolutos clamamus transferentes in ipsos dominum Arnoldum et eius heredes omne jus dominii et possessionis ville de Teueren et domus de Schinna et bonorum predictorum quod habuimus in eisdem, ad habendum, tenendum et possidendum eadem bona perpetuo et hereditarie et omnem voluntatem ipsorum cum eisdem bonis faciendam. Renuntiantes, effestucantes eisdem bonis cum calamo, ore et manu, simpliciter et de plano ad opus et ad usus domini Arnoldi et suorum heredum predictorum, exuentes nos possessioni eorundem bonorum, inuestiendo eundem Arnoldum et suos heredes de eisdem per presentes. Promittentes nos eisdem Arnoldo et suis heredibus Warandiam debitam facere de eisdem bonis, et deponere omnem iustam impetitionem ut est consuetum in omnibus locis et iudiciis et satis facere coram quibuscumque personis in omnibus locis ubi fuerit oportunum et dicto Arnoldo et suis heredibus utile fuerit atque firmum. Volumus insuper et mandamus universis fidelibus, hominibus, scabinis, et juratis et aliis quibuscumque ad dicta bona spectantibus, ut eidem Arnoldo et suis heredibus in omnibus intendant et debitum servitium impendant, prout nobis et dicto domino Florencio facere tenebantur bona fide sine dolo. Tali condicione et pacto, quod nos et nostri heredes, villam, domum, bona et iura predicta ab eodem domino Arnoldo et suis heredibus predictis reemere poterimus pro summa pecunie supradicta, et cum red-

ditibus et obuentionibus dictorum bonorum unius anni post dictam reemptionem proximi subsequentis quamcumque voluerimus infra hinc ad terminum a festo beati Remigii nunc proxime futurum computandum, et extunc dicta bona omnia et singula ad nos et nostros heredes libere revertentur. Si vero non reemerimus eadem bona infra terminum pro summa dicta sicut predicitur, extunc dicta villa, domus et bona cum omnibus iuribus et pertinenciis suis ad eundem Arnoldum et suos heredes libere et perpetuo sunt devoluta, absque aliqua spe amplius a nobis reemendi aut etiam redimendi nullo nobis penitus jure reservato in bonis supradictis, bona fide sine dolo. Renunciantes per presentes exceptioni non numerate pecunie, doli mali, epistole divi Adriani, et beneficio retinende venditionis et omnibus exceptionibus et defensionibus, utriusque iuris canonici et civilis quibus contra premissa venire possemus, ullo unquam tempore aliqua arte, colore sive causa de jure vel de facto. In quorum omnium testimonium, fidem atque robur sigilla nostra ex certa nostra scientia presentibus literis una cum sigillis honestorum virorum dominorum Wilhelmi de Sualmen et Johannis de Kessel militum que nos appendi rogauimus sunt appensa. Et nos Wilhelmus de Sualmen et Johannes de Kessel milites predicti confitentes et recognoscentes premissa omnia et singula vera esse, sigilla nostra ad preces et rogatum domini Reynaldi primogeniti et domine Sophie eius thori consortis presentibus literis duximus apponenda in testimonium et fidem omnium premissorum. Datum anno domini M°. CCC° vigesimo sexto crastino beati Bartholomei Apostoli.

Stadt Erkelenz.

Der Ort Erkelenz und seine fruchtbaren Ebenen wurden wohl schon zu den Römerzeiten angebaut. Ob sein Name indessen von Herkules abzuleiten, oder welchen Ursprungs eine örtliche Sage von einer Herka ist, deren Bild im Stadthause zu Erkelenz aufbewahrt wird, ist unbekannt.

Erkelenz, Oestrich, Berg unter Beeck, Rickelrath, und ein unbekanntes Wazzarlar, im Mühlgau gelegen, und andere Güter, waren das Eigenthum eines Grafen Immo, welcher diese Besitzthümer dem Kaiser Otto I. im Jahre 966 abtrat, und dafür den Hof Gelmen bei Tongern im Haspengau erhielt. Kaiser Otto I. schenkte dann diese Güter dem Krönungsstift der h. Jungfrau zu Aachen, welches auch die Grundherrlichkeit zu Erkelenz bis zur französischen Eroberung des Landes behielt. [3]).

Nach einem aus dem 12ten Jahrhundert herrührenden Verzeichniß der Einnahme des Aachener Stifts, waren damals zu Erkelenz 5 Herrenhöfe und 35 Mansen und zu Oestrich 4 Herrenhöfe und 31 Mansen vorhanden, [4]) woraus sich die damalige schon nicht geringe Größe der Ortschaften ergiebt.

Im Jahre 1118 schenkte [5]) Graf Gerard von Geldern und Wassenberg der von ihm am letzteren Orte gestifteten Kollegial-Kirche einen Bauplatz zu Erkelenz.

Im J. 1166 bestätigte Kaiser Friedrich, daß der Stifts-Propst Otto (sein Nepos) zu Aachen und dessen

[3]) S. Urkunde 1. hiebei.

[4]) S. Urkunde 2. hiebei.

[5]) S. Archiv Bd. 4. S. 115.

Vorfahren in der Propstei den Stiftsbrüdern Einkünfte, namentlich zu Erkelenz, überlassen hatten. [6])

Im Jahre 1308 fand eine Untersuchung der Gerechtsame des Aachener Stifts zu Erkelenz statt, an welcher Godfried Herr von Heinsberg und Emund von Kückhoven sich vergriffen hatten. Der Zehnte, das Schultheißen-Amt und das Recht der Einsetzung der Scheffen wurde dem Stifte zuerkannt; [7]) als hierauf der Lütticher Official den Godfried und Emund (1309 nono sabbato post festam bti mathei apli.) excommunicirten, appellirten diese an den Kölner Official, welcher sie indessen (1310 festum bti. Jacobi apli) zurückwies. [8]) Dann aggravirte der Lütticher Official die Excommunikation und gab dem Dekan der Christianität und dem Priester zu Erkelenz auf: die Gewaltthätigkeiten des Godfried und Emund dem Grafen Reinald von Geldern, als Schutzherrn von Erkelenz, zu denunciren und denselben zur Abwehr aufzufordern. [9]) Godfried von Heinsberg aber appellirte an die päpstliche Curie zu Avignon; als Schiedsrichter für sich, wählte derselbe den Dechant der Dom-Kirche und das Aachener Stift den Abt des Klosters des h. Nikasius; der Papst endlich ernannte als dritten den Cantor der Domkirche zu Rheims (datum Avinion. III. Idus Octobr. pontif. dni. Clementis pp. quinti anno quinto). Der Erfolg ist nicht bekannt; es findet sich jedoch eine Urkunde von 1312, worin Godfried über alle

[6]) S. Urkunde 3 hiebei.

[7]) S. Urkunde 4 hiebei.

[8]) Nach den Urkunden im Aachener Stifts-Chartular.

[9]) S. Urkunden-Auszug 5. hiebei.

Ansprüche dem Aachener Stift quittirt,[10]) und 1313 kam ein Vergleich zu Stande.[11])

Im Jahre 1326 erfolgte eine Theilung der Einkünfte und Gerechtsame zu Erkelenz, zwischen dem Propste und dem Dechanten und Kapitel des Aachener Stifts,[12]) und im folgenden Jahre verglich das Stift sich auch mit dem Sohne des Emund von Kückhoven.[13])

Erkelenz war bis dahin zu einem größern Orte herangewachsen. 1328 erhielt dasselbe Stadtrechte vom Grafen Reinald II. (dem Jüngern) von Geldern, und fortan erscheint Erkelenz unter den Städten des Oberquartiers von Geldern.

Die Pfarre zu Erkelenz, eine reiche Pfründe, wurde 1340 dem Aachener Stift inkorporirt, welches einen die Pfarre versehenden Vikar mit beschränktem Einkommen hinstellte.[14]) Der Propst Heinrich von Aachen hat in diese Einverleibung (1339 sabb. post. f. pasche) eingewilligt und Papst Clemens VI. dieselbe (Avinioni Idus Junii pont. nri. ao. II.) genehmigt, und 1345 legte der letzte Pfarrer (Investitus) H. Godfried von Heinsberg, welcher auch Propst zu Mastricht war, die Pfarre in die Hände des Stifts nieder.

Im Jahre 1362 entsagten Sander von Kudichoven Ritter und Diederich von Kudichoven Knape Gebruedere soene waren wylne was hern Diederichs von Kudichoven ritters noch-

[10]) S. Urk. 6. hiebei.

[11]) S. Urk. 7. hiebei.

[12]) S. Urk. 8 hiebei.

[13]) S. Urk. 9. hiebei.

[14]) S. Urk. 10. im Auszuge hiebei.

mals allen Ansprüchen auf Erkelenz, und in der Urkunde (Dinstages Cosme und Damiani mart.) ersuchen dieselben Heren Eduart Herzogen zo Gelre — den edelen Mannen Heren Conrade Here van der Dicke de eyn beweyrre ind Helder is zo deß zyt des Landtz van Erclens van wegen onses Heren des Herzoges ind Herrn Gondartz van Wachtendunck ritters und Maegs — mit zu siegeln. Dabei erschien ein gewisser Estas als Ampdeman und Richter von wegen Herrn C. von Dyck.

Im Jahre 1457 fiel der Thurm der Pfarrkirche zu Erkelenz ein, und der Neubau des jetzigen Thurms wurde im folgenden Jahre begonnen.

Im Jahre 1543 kam Erkelenz als Theil des Herzogthums Geldern an Kaiser Karl V., und dasselbe verblieb fortan beim Hause Oestreich und dessen Niederlanden.

Erkelenz hatte sein lokales Gewohnheitsrecht bis zum Jahre 1619, wo das neue Gelder'sche Landrecht eingeführt wurde.

Endlich wurde Erkelenz im Utrechter Frieden Seitens Kaisers Karl VI. an den Churfürsten von der Pfalz, Johann Wilhelm, Herzog von Jülich, abgetreten und im Jahre 1719 Namens des Churfürsten in Besitz genommen, jedoch nicht mit dem Jülich'schen Staatskörper vereinigt, sondern es behielt seine Verfassung und das Gelder'sche Landrecht, bis zur Eroberung durch die Franzosen im Jahre 1794.

Urkunden.

I.

I. N. Se. et ind. Trinitatis. Otto divina favente clementia Imperator Augustus. Noverit omnium dei nostrorumque fidelium industria, qualiter nos pro remedio anime be. memorie Patris nostri domini Heinrici Regis, pro Statu regni nostri, pro incolumitate nostra dilecteque conjugis nostre Adalheide imperatricis Auguste, dilectique filii nostri Ottonis regis, ad Capellam quam dive memorie Karolus imperator Augustus ob culmen et fastigium sui imperii in honorem Salvatoris domini nostri Jhesu Christi ejusque genetricis S. Marie, in palatio Aquisgrani construxerat, et ad victum ceterasque utilitates fratrum inibi deo servientium Curtem Galmina[15]) nominatam que quondam Rudolfi erat, sed ob infidelitatem ejus, quam in nostrum imperium exercuerat, in nostrum jus dijudicata, sitam in pago Haspengewe in comitatu Werenharii, cum omnibus ad eam pertinentibus concessimus, quam post modum fideli nostro comiti Immoni[16]) jure concambii possidendam condonavimus, e contra vero prenotatus comes Immo eidem capelle et usui fratrum inibi deo Servientium ex sua proprietate contulit quidquid in pagis et locis subtus nominatis aliquo jure possiderat, hoc est in pago Luihgouui,[17]) in comitatu Richerii,

[15]) Jetzt Gelmen.

[16]) Dieser Graf Immo ist wahrscheinlich der Stammvater der Grafen von Looz gewesen. Vergl. Deduktion der Rechte des H. Herzogs K. F. W. F. von Looz Corswarem, von Birnbaum. Aachen, Mayer. 1830. 4.

[17]) Lüttichgau.

Furon,[18]) Curcella. in pago Mulchkewe[19]) in comitatu Eremfredi[20]) Herklenze,[21]) Hostich,[22]) Berge,[23]) Ricolferod,[24]) Wazzarlar. in pago Auuelgowi[25]) in comitatu Eberhardi, Lib'ge', Rameresdorf, Dullendorf, Breitenbach, Zenzendorp cum omnibus ad ea loca pertinentibus curtilibus, edificiis, mancipiis, agris cultis et incultis, vineis, aquis, aquarumque decursibus, molendinis, piscationibus, pratis, pascuis, sylvis, exitibus et reditibus et cum omnibus utilitatibus. Hanc ejus traditionem etiam nostro corroboravimus precepto eidem capelle et usui fratrum deo inibi servientium ecclesiam in villa que dicitur Thuira[26]) cum omnibus ad eam pertinentibus perpetualiter possidendam dedimus. Nos etiam periculosa tempora predecessorum nostrorum imperatorum seu regum intuentas quorum aliqui quasdam abbatias que sub tuicione et immunitate imperatorum, et regum erant, electionemque inter se eligendi abbatem, ad Episcopia seu abbatias seu etiam quod pejus est laicis dissipandis suo precepto tradidissent, modo vero Succedentium temporum impera-

18) Fouron bei Vise auf dem rechten Maasufer.

19) Im Mühlgau.

20) Dieser Eremfried mag wohl der Vater des Pfalzgrafen Hermann I. gewesen seyn.

21) Erkelenz.

22) Oestrich.

23) Berg unter Beeck.

24) Rickelrath.

25) Auel- (Siegburger-) Gau.

26) Düren.

torum regum consulentes cum omni consilio procerum nostrorum episcoporum videlicet magunciensis ecclesie archiepiscopi Willehelmi, Theoderici Treverensis ecclesie archiepiscopi, Theoterici Metensis ecclesie episcopi, Annonis Wormacensis ecclesie episcopi, Lantwardi Mindonensis ecclesie episcopi, Gerhardi Tullensis ecclesie episcopi, reliquorumque primatum nostrorum, abbatum, Ducum, marchionum, comitum[27]) hoc palatium Aquisgrani precipuam cis alpes regiam sedem hoc precepto firmamus ut canonici in prefata capella, cui modo Brun venerabilis canonicus Abbas preesse dignoscitur, salvatori nostro Jhesu Christo Domino ejusque matri marie famulantes liberam inter se habeant licentiam canonicum eligendi abbatem quem modo dicimus Prepositum, quod vero absit, si inter eos talis inveniri non possit qui eos regere possit, imperator sive rex talem canonicum inveniat non episcopum non Monachum sed cum qui Dei timorem habeat eosque juxta canonicam regulam arguere, increpare, obsecrare et sapiat et queat et velit. Et ut nullus unquam successorum nostrorum imperatorum sive regum hanc prefatam capellam seu aliquid ad hanc pertinens sive in terra sive in edificiis, sive in mancipiis, sive in aliqua re vel ad aliquam ecclesiam vel alicui in proprium, vel alicui episcoporum, vel alicui persone in beneficium det, sed ut semper in tuicione et immunitate imperatorum et regum jussimus hoc presens preceptum conscribi anulique nostri impressione insigniri manuque propria subter illud firmavimus. Signum domini Ottonis magni et invictis-

[27]) Aachener Pfalzgrafen.

simi imperatoris augusti. Luitolfus cancellarius ad vicem Willehelmi archicapellani recognovi. Data XVI. Kalendas Februarii anno dominice incarnationis D,CCCC, LXVI. indictione VIIII. anno regni Ottonis regis XXXI. imperii vero IIII. Actum Aquisgrani palatio in dei nomine feliciter.

ex chartulario regalis Ecclesie B. M. V. Aquensis.

2.

Indiculus reddituum Regalis Ecclesie B. M. V. Aquisgrani. (Saeculo XII. scriptus.)

In Aquisgrani palatio sunt II. dominicales mansi et II. bonuaria, aspiciunt ibi VIII. mansi quorum unusquisque solvit II. porcos II. sol. valentes et X. modios avene et V. carratas ligni et III. pullos et XV. ova et exercet II. bonuaria et servit XII. dies. Curtila solvunt IIII. sol. et II. den. Sunt ibi II. mansi elemosine solventes VIIII. sol. et II. frissingias ovinas. Sunt ibi II. appendicia imperatoris ex quibus habent fratres decimam et nonam. In Ritherche[28]) est capella ad quam pertinet decima pars et nona de labore dominicali comitis Hezelon, in super decima ejusdem predii. In Giminiaco[29]) est capella ad quam pertinet decima et nona de labore dominicali in super decima ejusdem predii, in eodem predio sunt constructe II. capelle ab commoditatem civium. Ad unam pertinet I. mansus et aliam V. sol. In Erclenze[30]) sunt V. dominicales mansi, aspi-

[28]) Richterich bei Aachen.

[29]) Gimmenich bei Aachen.

[30]) Erkelenz.

ciunt ibi XXIIII. mansi et dimidium, quorum unusquisque solvit XX. denarios et duos porcos XII. denar. valentes et II. pull. II. carratas lignorum et exercet III. bonuaria et servit per totum annum si opus fuerit. In eodem predio sunt VIII. mansi quos servientes tenent. Est etiam ibi I. camba solvens XXX. modios. Est etiam ibi molendinum solvens XXX. modios. Est etiam ibi terra solvens XVIIII. den. Haistoldi solvunt I. libram. Est etiam ibi terra elemosine solvens XV. den. In Ostrich[31]) sunt IIII. dominicales mansi et VII. bonuar. et dimidium. aspiciunt ibi XVI. mansi tale servitium et tributum reddentes sicut superiores. Sunt etiam ibi preter hos XI. mansi unusquisque ex his solvens V. sol. Sunt etiam ibi IIII. mansi quos servientes tenent. Est etiam ibi terra noviter exculta, nichil adhuc solvens. Est ibi mansus I. penitus vastatus. Sunt ibi V. molendina. De uno exeunt XIIII. modii. de secundo XII. modii, de tercio X. modii. de quarto VIII. modii. de quinto XIV. modii. De theloneo IIII. sol. De sylva exeunt XX. modii avene et XX. pulli. curtilia sunt ibi solventia III. sol. ad ecclesiam ejusdem predii pertinet I. mansus et VIII. bonuaria et V. mancipia, in super decima ipsius predii. cujus decimo tertiam partem tenet sacerdos ibi serviens.

[31]) Oestrich bei Erkelenz.

In Honberch[32]) sunt IIII. mansi solventes XXX. sol.

Nona de Haslo[33]) et de Linna,[34]) de Sualmo[35]) pertinet ad ecclesiam aquensem, quo tamen ab usu fratrum penitus rapiuntur. In Rikela[36]) sunt VI. dominicales mansi, aspiciunt ibi IIII. mansi ex quibus tenet villicus I. in beneficio, ceteri serviunt et solvunt. Solvit autem unusquisque II. porcos XII. den. valentes et VIII. modios brasii et III. sol. unum bovem ad angaream. In uno anno solvunt IIII. pullos et X. ova, in alio II. pullos et XX. ova et exercet IIII. bonuaria et servit XXVIII. dies. Curtilia solvunt XVII. denarios et de Mortier similiter. In Harmala[37]) est dimidius dominicalis mansus. Aspiciunt ibi II. mansi hoc idem reddentes quod superiores videlicet de Rykela. Est ibi ecclesia ad quam pertinet decima tocius illius predii. In mortario[38]) sunt II. dominicales mansi et dimidium. Aspiciunt ibi IIII. mansi et dimidium, quorum unusquisque solvit XIIII. den. et X. modios annone et II. pullos X. ova et exercet II. bonuaria, servit XXXVI. dies. Est ibi ecclesia ad quam pertinet I. mansus. In Faurili campo est mansus I. solvens XVI. den. et XVIII. modios avene II. pullos et X. ova. In valle[39]) est I. mansus sol-

[32]) Homburg im Limburgiſchen.
[33]) Elslo an der Maas.
[34]) Linn bei Ruremonde.
[35]) Swalmen unterhalb Ruremonde.
[36]) Richelle im Lüttichſchen.
[37]) Bei Dahlem auf dem linken Maasufer.
[38]) Mortiers bei Dahlem.
[39]) Vaux.

vens V. sol. Est ibi camba solvens XL. modios Annone. Hairtoldi solvunt XII. solidos. In Retines est unus dominicalis mansus et dimidium. aspiciunt ibi VI. mansi et quarta pars mansi, unusquisque ex his solvit I. porcus XII. den. valentem, cum XVI. den. III. pullos et XV. ova, et unus ex his mansis surperemineret alios XVII. den. Est etiam ibi camba solvens XXV. modios. In Engelzeies est I. dominicalis mansus. Aspiciunt ibi duo mansi, unusquisque solvit XVIII. modios avene et XVI. den. II. pullos X. ova et exercet II. bonuaria. In Asneit[40]) sunt V. mansi et dimidium solventes inter omnes II. sol. et IIII. den. et servit unusquisque per circulum anni in secunda feria et solvit I. pullum et V. ova. Est etiam ibi pratum ferens XII. carratas feni. Est ibi terra exstirpata solvens VIII. den. In Valle[41]) sunt V. bonuaria dominicalis terra. aspicit ibi I. mansus et I. bonuarium servens per circulum anni in secunda feria aut aratro aut plaustro. Sunt etiam ibi II. molendina solventia XVI. modios. Sunt ibi V. curtillia solventia XVIII. denarios. Hairtoldi solvunt XII. solidos. In Jupilla[42]) sunt II. dominicales mansi, aspiciunt ibi XII. mansi quorum unusquisque solvit XXX. den. et I. porcum VI. den. valentem et II. pullos X. ova et exercet II. bonuaria, servit X. dies. Preter hos mansos tenet villicus I. mansum. Supersunt ibi mansi sunt II. solventes dimidiam libram. Curtilia solvunt XXII. denarios.

[40]) Esneux an der Ourte.

[41]) Vaux. Ein Vaux liegt bei Herve und ein anderes nahe dem Ausfluß der Weser in die Ourte.

[42]) Jupille bei Lüttich.

narios. Haistoldi solvunt V. solidos. Est ibi mater ecclesia ad quam pertinet de omni dominicali labore nona et decima et insuper decima ipsius predii et de piscibus. In Uuandala[43]) est I. dominicalis mansus et III. bonuaria. Aspiciunt ibi VI. mansi, sextus solvit XL. denarios et de ceteris unusquisque solvit II. porcos, unum XII. den. valentem et alium III. solidos et solvit XVI. den. et II. pullos et XV. ova et exercet II. bonuaria, servit X. dies. In Kesneies[44]) est I. dominicalis mansus. aspiciunt ibi VII. mansi unusquisque solvit XXXIIII. den. et II. porcos unum XII. den. valentem et alterum III. solidos et III. pullos et XV. ova. et exercet II. bonuaria et servit XX. dies. Est ibi dimidia ecclesia ad quam pertinet I. mansus et de XXIIII. mansis decima. Est ibi molendinum XX. modios solvens. Haistoldi solvunt XIII. solidos. Est ibi molendium XX. modios solvens. Curtilia solvunt XXVIII. den. est etiam ibi terra solvens XVIII. solidos et IX. denarios. In Fletherun[45]) est dimidia ecclesia ad quam pertinet decima de X. mansis. In Profunda valle est mansus solvens IIII. solidos. In Tillaz[46]) est dimidius mansus. In Fontibus est terra solvens VI. solidos. In Regenberti valle est I. mansus dominicalis. Aspicit ibi mansus et II. bonuaria et dimidium qui mansus solvit V. solidos. Sunt ibi VI. curtilia solventia XXII. denarios et XVIII. pullos. Est ibi terra solvens III. denarios. In Curtils[47]) datus est sancte marie I. mansus pro anima comitis Brunonis. sol-

[43]) Wandre.
[44]) Chenée.
[45]) Fléron.
[46]) Tileux.
[47]) Courtils.

vens V. solidos et in natale domini IIII. magnos panes IIII. cappones, IIII. fircellas avene et duos denarios. In acuta platea aquis[48]) datus est census domorum id est XXVI. den. pro anima Hadewigis.

Ex chartulario regalis ecclesiae B. M. V. Aquisgrani.

3.

I. n. s. et. i. tr. Fridericus dei gratia Romanorum imperator Augustus. Imperialis clementia bene de se merentibus benefacere semper consuevit, illis precipue qui prerogativa fundationis et speciali devotione ac dilectione, atque etiam familiaritate nobis et imperio dinoscuntur pertinere. Ea propter notum facimus universis imperii fidelibus tam futuris quam presentibus, qualiter olim Aquenses Prepositi predecessores nepotis nostri Ottonis Prepositi tum pro remedio anime sue, tum pro fraterna caritate quedam bona ad preposituram pertinentia necessitatibus fratrum subvenientes eis contulerunt. Quia vero sine assensu et absque permissione nostra et antecessorum nostrorum Regum et Imperatorum predicta beneficia fratribus Aquensibus a Prepositis collata, rata et firma esse non poterant, Nos ex indultu clementie nostre et predictorum Fratrum pia peticione, sicut Nepos noster Otto Prepositus Aquensis de jure suo eis benigne concesserit (sic) in manu nostra laudavit ac firmavit, ex ejus similiter peticione omnia quecumque alii Prepositi Aquenses, huius Prepositi antecessores sive de Prepositura sive undecunque predictis fratribus concesserunt et contulerunt, Nos una cum Preposito et Prepositus una nobiscum concedimus et donamus specialiter et nominatim decimam de Richterca[49]) et

[48]) Das Spitzgäßchen zu Aachen.

[49]) Richterich bei Aachen.

IIIIor libras de Custodia quarum una datur ad officium cantoris, relique III. ad tres refectiones scilicet in divisione apostolorum, in festo Se. Marie Magdalene et in festo Si. Martini. Item de Custodia XV. Solidi qui dantur in LXXa. pro oblatione corporalis. De Erclentia[50]) etiam XII. Sol. colon. qui dantur in quarta feria Pentecosten. Item XII. Sol. colon. qui dantur de eadem curia in augusto et VIIII. Sol. colon. qui dantur in festo Si. Martini de predicta curia. Et cetera omnia quecunque ab aliis Prepositis et ab hoc Preposito Ottone eisdem fratribus concessa sunt et collata, presenti privilegio stabilimus et ut rata permaneant eis confirmamus. Et alia quedam que dantur de Custodia scilicet unicuique fratrum ulnam candele in fertis quando VIIII. lectiones leguntur et de cellario Prepositi dantur in VI. Sollempnitatibus unicuique fratri Stopus vini vel una denariata in Pascha, in Pentecosten, in ascensione domini, in assumptione Sancte Marie. in festo omnium Sanctorum, in natale domini — Signum domini Friderici Romanorum Imperatoris invictissimi. Ego Xpianus Sacri palatii Archicancellarius et moguntine sedis electus recognovi.[51]) Acta sunt hec anno dominice incarnationis M°. C°. L°XVI° indictione XIIII. regnante Domino Frider. Rom. imperatore victoriosissimo. Anno regni ejus XIII°.[52]) imperii vero XI°. feliciter amen. Data apud Aquisgranum VI. idus januarii.

Ex chartulario regalis Ecclesie B. M. V. Aquensis.

[50]) Erkelenz.
[51]) Hier ist eine Lücke.
[52]) I. XIV°.

Bei dieser Urkunde, welche sich auch im litterarischen Nachlaß des verstorbenen Hrn. Ernst abschriftlich befindet, hat derselbe folgende Bemerkung gemacht:

„Diploma hoc quod ex chartulario regalis eccl. excerpsi, uti et illud eodem die de Caroli magni canonizatione datum, planum faciunt librariorum vitio, Christianum dici Sacri Palatii Cancellarium in diplomatibus à Godefrido Beſselio in chronico Gottwicensi Lib. II. pag. 373. laudatis, ac proinde doctissimi viri conjecturas concidere. Augurabatur enim ille Christianum, qui Conrado Moguntino Archiepiscopo anno 1164. ſuffectus fuerat, ab archicancellarii titulo initio abstinuisse, partim ob incertam et variis adhuc dubitationibus innexam sedis moguntinae dignitatem sibi a Caesare noviter collatam, partim ob vertentes imperium inter ac ſacerdotium gravissimas adhuc controversias, et denique quia Conradus ejus rei causâ ad Alexandrum summum Pontificem confugerat.“

4.

Inquisitio facta per Gerardum de Renenberch canonicum ecclesie beati Seruatii trajecten. et investitum ecclesie de Erclen. ac per Gerardum investitum ecclesie de Megheluna leodien. dioec. inquisitores super hoc deputatos super injuria que dicitur esse illata ven. viro dno. G. de Naſs dei gra. leodien. archid. ac preposito ecclesie Aquen. a viro nobili dno. Godefrido dno. de heynsberg milite et emondo dicto de Cudekouen[53]) et eorum

[53]) Kückhoven.

complicibus super bonis et juribus ville et territorii de Erclent spectantibus ad dictos ecclesiam et prepositum.

Goeswinus dictus de Osterike parrochianus ecclesie de Erclent testis juratus et requisitus si vir nobilis Godefridus dns. de heynsberg et Emundus dictus de Cudekouen per se et per suos complices a pluribus annis iam elapsis citra decimas tam maiores quam minutas ville et territorii de Erclent, et plura alia bona et iura ad dictum prepositum pertinentia perceperint levaverint et aspertaverint violenter et contra voluntatem ipsius prepositi et utrum huiusmodi bona et jura adhuc detineant et occupent in parrochia de Erclent et alibi, dicit quod sic Et requisitus de causa sue scientie dicit quod hoc scit per hec, quod de hic est et fuit pluribus annis fama publica in parrochia de Erclent ut pluries audivit ipse testis intra plures annos ultimo preteritos quod nuncii dictorum domini de heynsberg et Emundi huiusmodi decimas bona et jura percepiunt leuarunt et asportarunt et addit quod eas ad huc detineant et habeant vel in usus suos converterunt Vidit eciam ipse testis quod dictus Emundus pluribus annis officium villicationis dicte ville de Erclent exercuit emendas inde provenientes levavit contra voluntatem dicte ecclesie Aquen. et eius prepositi ut dicitur licet notorium sit et manifestum in dicta villa de Erclent et de hoc ibidem sit fama communis quod dictum officium villicationis seu institutio ipsius officii pertineat de jure et pertinuit ab antiquo ad ecclesiam Aquen. eteius propositum Vidit eciam ipse testis ut dicit quod tempore quo dominus Otto de Eversteine prepositus fuit ecclesie Aquensis quod heinricus quondam dictus de Busco pater Emundi de

quo fit mentio in articulo Villicus fuit ville de Erclent et quod ipso defuncto idem dominus Otto villicum instituit in dicta villa de Erclent Rutgherum dictum Stipe quem Rutgherum Stipe frater dicti Emundi qui se dicebat succedere dicto patri suo in dicto villicatu interfecit. ottone c'modi homicidii ille frater dicti Emundi excommunicatus fuit et abiudicatus ut audivit. ipse testis et postmodum idem dns. otto tamquam prepositus aquen. duos alios villicos instituit in dicta villa de Erclent successive pacifice et quiete ut vidit et audivit ipse testis videlicet dominum Arnoldum de Scoenhouen quondam et Peregrinum dictum ſwertveger et quosdam alios de quibus non recolit.

Gerardus dictus nase testis juratus et requisitus super premisis concordat primi testi in omnibus et per omnia.

Conrardus dictus Suse de Erclent testis juratus et requisitus super premissis dicit idem in omnibus et per omnia quod primus testis.

Heinricus de Vdenrode scabinus in Erclent testis jur. et req. super prem. concordat primo testi per omnia. Tilmannus dictus de Lychenvenchts parochie de Erclent testis jur. et req. sup. prem. conc. primo testi p. o. e. i. o. Gerardus dictus de Eyghen, Gerardus dictus Midelman Arnoldus dictus de Wickerode et Petrus scabinus scabini in Erklent Godefridus dictus Weytzcoren, Gerardus dictus Cuken. Heinricus pistor. Hermannus dictus Cronhuse. Wilhelmus dictus Spiringh. heinricus dictus fermentarius. Sybertus dictus Velkeneir, heinricus dictus Campman Theodericus de Grutvoch. heinricus dictus Wlpes. Sybertus dictus Greyne. heinricus

dictus piropus. Petrus filius de cormune. Theodericus dictus Kiche . . Godefridus de tilia. Godefridus filius dicti Kume. Tilmannus dictus apud mare. Johannes dictus havenke Godefridus filius colonis. Johannes gener institricis. Godefridus de Menkenrode. Honscilt. Tiscinus. heinricus rufus. Arnoldus dictus Wlpes. Reinboldus. Johannes sutor. Gerardus de Wickerode. Godefridus de Beldencoven. Vde de Beldenkoven. heinricus de Nederporte. Ludovicus de Beldekoven. hermannus dictus Sardo. Ancelmus dictus der Senake. Reynardus de Aythenburch. heinricus de busco. Godefridus dictus Epus. heinricus de Ostenrath. heinricus carnifex. Rodulfus de Odenrode. Johannes dictus Wlpes. Gerardus dictus Keser. Gerardus dictus ranthe. Arnoldus de Odenrode. heinricus dictus pistor. Gobelinus de Vdenrode. Theodericus carnifex. heinricus Sardo. Egidius de Erclent. Theodericus Sardo. Theodericus dictus ploke. Gerardus dictus fpihele. Tilmannus de busco. Lambertus filius greve. heinricus filius nudelman. heinricus filius pistoris. Theodericus vinitor. Alardus dictus Stelt. Godefridus dictus Sperbuch. Sibertus filius Aleydis. Franco de Orreo. heinricus filius ghibe. Tilmannus de mare. Martinus de houte. Godelinus de Erclent. Tilmannus dictus Gayetmay. dns. Gerardus dictus Alant miles et Johannes filius Yvels testes jurati et req. super premissis concordant testi primo hoc excepto quod de hiis que testis primus deponit facta fuisse tempore dni. Ottonis quondam prepositi aquen. dicunt nichil scire et addito quod

antequam testes precedentes examinarentur septem scabini ville de Erclent moniti per advocatum dicte ville de Erclent seu eius vices gerentem ibidem apud Erclent retulerunt quod villa de Erclent erat villa allodialis ecclesie aquen. et prepositi ejusdem ecclesie et quod ipsi scabini in sui oratione seu institutione fidelitatem prestiterant seu juraverant dictis ecclesie et preposito vel eius certo nuntio vel villico. Et in hoc convenerunt et consueverunt et retulerunt ibidem apud Erclent omnes testes precedentes et eciam tota communitas dicte ville ut asserunt dicti Inquisitores. Datum anno dni. Millesimo Trecentesimo octavo feria tercia post dominicam judica.[54])

5.

Der Lütticher Offizial schreibt:

„Decano concilii et presbitero de Erclentz: dictas violentias et injurias Illustri viro et potenti domino Reynaldo Comiti Gelrie domino temporali dicti loci de Erclentz sub cujus domino et districtu dicta bona consistere dicuntur, denunc. — ut dictas viol. et inj. cessare faciat — 1310. feria quinta post festum bti. Bartholomei apli.“[55])

Der Graf von Geldern besaß also damals schon die Vogtei zu Erkelenz, woraus sich später die Landeshoheit entwickelte.

[54]) Ex chartulario Ecclesie B. M. V.

[55]) Ibidem.

6.

Quittancia.

Nos Godefridus dominus de Heynsberg et de Blankenberg notum facimus — quod nos ven. viros Decanum et Cap. eccl. b. Marie Aquen. ab omnibus actionibus causis querelis et querimoniis quas contra ipsos quacumque de causa seu occasione habuimus et habemus seu habere poterimus usque in diem presentem quittavimus et quittamus ac quitos clamamus per presentes quibus sigillum nostrum duximus apponendum i. test. ver. Datum ao. millesimo trecentesimo XII°. in die ciner.[56])

7.

Compositio.

Nos Godefridus dominus de heynsberg et de Blankenberg notum — quod cum inter nos — et — decanum et Capitulum Ecclesie be. marie aquen. occasione bonorum jurium et reddituum predictis decano et Caplo aput villam de Erclent et in territorio ejusdem ville pertinentium iam dudum orta esset materia questionis tandem — ad sedandum — altercationem huiusmodi — Medietatem bonorum jurium et reddituum predictorum — A. nunc vicedecano et caplo predictis ad septem annos continuos a festo bti. Remigii proximo preterito immediate sequentes pro viginti et una marchis brabant. denariorum duodecim solidis pro marcha qualibet computandis tribus hallensibus pro uno denario brabantino et grosso turonen.

[56]) Ex chartulario Eccl. B. M. V.

regis francie bono et legali pro quatuor et dimidio brabant. estimandis et pro quatuor modiis et quartali tritici mensure aquen. ipsis decano et caplo quo libet septem annorum predictorum in festo bti. Remigii a nobis et a nostris heredibus si nos medio tempore quod absit decedere contingeret et in urbe aquen. nostris sumptibus — persolvendis accepimus — ad firmam seu pactum — sub hac forma — quod si nos vel nostri heredes — pactum non persolvimus quod ipsi vel eorum certus nuncius honestos viros dominos Gerardum dictum Turneyes dicte aquen. ecclesie canonicum Gerardum de Vlhoven militem. Goswinum nostrum notarium Investitum ecclesie de Millen et Conrardum dictum Pitnake armigerum quos decano et Caplo — in solidum pro solutione dicti pacti — facienda — constituimus ad comestionem fideiussores movere poterunt ad jacendum — Et nos Gerardus Turneys. Gerardus miles. Goeswinus et Conrardus — profitemur nos esse fidejussores — nos Godefridus dns. de H. et de B. recognoscimus — nos in dictis bonis — nichil penitus juris dictis septem annis elapsis — habere — In cujus rei testimonium — sigillum nostrum pres. litt. dux. apponendum rogantes illustrem virum dominum Comitem Lossen. liberorum nostrorum avum ut sigillum suum — apponat — Datum ao. dni. millesimo trecentesimo tredecimo in die bti. nicolai.[57])

[57]) Ex chartulario Eccl. B. M. V.

8.

Divisio.

Nos heinricus de ſpaynheym dei gra. prepositus et Arnoldus decanus totumque Caplm. Ecclesie be. marie aquen. leodien. dioc. notum — quod cum dudum dissentio — inter nos — prepositum et nos decanum et capilm — sint habite — super bonis Ecclesie nostre — in villa Erclens et terminis ejusdem. Nunc autem indagatum declaratum et compertum est per declarationem fidelium scabinorum et hominum dicte ville fideles et vasallos Scultetatus officium proventus domus fori dicti Ghewanchus proventus et redditus de Kamervorst pullos dictos Dreyshoynre ſolvendos in festo b. martini Jus domorum impetrandarum A. proposito aquen. in primo adventu novi propositi dictum Curmeyde necnon Thelonium in Erclent — de quo nos prepositus Advocato custodienti forum singulis annis solavice videlicet in die fori tenemur facere ſervicium consuetum ad nos prepositum — pertinere, proprietatem vero fundi ville in Erklen, tamquam purum allodium ſcabinos omnes duos Caussidicos dictos vorsprecher ad nos decanum et capitulum pertinere. Et in huius ſignum seu memoriam ſcabinus noviter electus ad ſcabinatus officium per ſcultetum non est admittendus nisi prius per ipsum scultetum nobis decano et caplo nunciatum fuit. Ut nos mittamus nostrum nuncium ad dictam villam Erclens ad videndum et audiendum dicti scabini electi juramentum quod est tale, Ab hac die in antea fidelis ero et esse debeo b. M. V. et decano et caplo. preposito et eius officiato ecclesie b. M. ejusdem nec non Advocato ibidem pro tempore existenti. Item ad nos dictos decanum et caplm bona redditus et proven-

tus subscripti pleno jure dinoscuntur pertinere videlicet decima maior et minuta in dicta villa Erclens et eius districtu site. Item undecim maldra tritici danda et solvenda in festo nativitatis bi. Johanis baptiste Item sex maldra siliginis solvenda de duobus molendinis dominica qua cantatur Invocavit. Item quinquaginta duo maldra avene dce. Sukhevene solvenda ipsa die b. Stephani prothomartir. Item quinquaginta duo maldra avene dce. panevene solvenda in die b. Gertrudis. Item quinque marche brabantinorum in festo b. Remigii. Item quinque marche in festo b. martini de censibus. Item eodem festo sex solidi et sex denarii solvendi de parvo foresto dicto Scutelgelt et totum istud pagamentum esse debet brabant. denariorum. Item nonaginta dua porci dicti Scothswyn solvendi in crastino assumpt. b. M. V. et taxandi per scabinos ibidem quorum porcorum septem scabinorum et duorum causidicorum-quilibet habebit unum eisdem quo eciam crastino assumptionis predicto. Nos decanus et caplm. dare tenemur Advocato Sculteto duobus eorum Servis Scabinis necnon causidicis-commestionem unam quicumque autem debens porcum vel porcos in dicto crastino ante solis occasum ipsum vel ipsos non solverint et advocatus super hoc placitaverit solvet et solvere debet nomine pene seu emende septem solidos et sex denar. hallen. cujus pene seu emende pars media nobis decano et caplo et reliqua pars Advocato cedet et cedere debet. Item tenemur in die b. Johanis Ewan. Sculteto Advocato Scabinis et Causidicis — commestionem unam et si aliquem emende de pertinentibus dicti diei emerseruit ille nobis decano et caplo et advocato cedent modo quo supra. Item tempore paschali octuaginta quatuor pulli et cum quolibet pullo quatuor

ova cum dimidio. Item in autumpno nonaginta duo pulli dci decimales pulli quorum novem habere debent Scabini et Causidici — Item triginta sex pulli solvendi in festo b. Martini. Item jura que dicuntur Curmeyde que taxantur per scabinos — Item jura cerocensualia sive census Capitales cedent ad cameram nostram in quantum hactenus cedebant et cedere consueverant. Item tria servicia tribus terminis anno quolibet advocato facienda persolvi debent de redditibus et proventibus immediate post terminum quo factum et completum est quodlibet serviciorum ipsorum cedendis et derivandis sive sint nostri sive dni. prepositi - que servicia fient et fieri solent hiis terminis primum in crastino dominice quasi modo. Secundum in crastino Epyphanie dni. Et tercium in crastino nativitatis b. Johanis bapt. pro quolibet vero servicio dictorum serviciorum dantur advocato sex maldra Avene et octo vasa Tritici et Siliginis sex solidi pro una ama vini pro duobus porcis triginta denarii pro una libera cere sex denarii pro sale tres denarii pro pipere unus denar. et pro scutellis et verubus dictis spet duo denar. et obulus hallen. denarior. Premissis omnibus sit declaratis et specificatis coram dictis fidelibus et scabinis Nos prepositus decanus et caplm. predicti consentientes promittimus fide prestita corporali pro nobis et nostris successoribus ea pro ut expressa Superius existunt in suo esse permanere et inviolabiliter perpetuo observare et nullus nrm. alium per se vel per alium in illo quod sibi in dicta declaratione adjudicatu et deputatu existit impedere debet quoquomodo immo toto posse suo debebit et tenebitur promovere renunciantes in premissis omnibus exceptionibus doli mali et fraudis ac aliis exceptionibus quibuscumque que

dictam declarationem infringere possent — In quorum omnium testimonium — sigilla nra. duximus presentibus apponenda Rogantes nichilominus ven. in Xto ac dnm. dum. nrm. Adulphum Epm. leodien. vener. ejus Caplm leodien. Spectabiles et nobiles viros dominos Gerardum Comitem juliacen. . . Wilhelmum et Godefridum eius filios seu genitos dilectos, milites, Strenuos ut eorum Sigilla apponant (wie geschehen) datum ao. dni. millesimo trecentesimo vicesimo sexto in vig. michaelis archang.[58])

9.

Concordantia.

Ich Diderich van Cudekoven die son was wilne Emundus van Cudekoven don kunt ind bekenne dat ich vur mich ind vur Adame minnen (brudere) ind vur vnse Susteren ind vur alle onse geerven mit deme deghen ind mit deme capittele van vnser vrauwen van Aychen — vurdragen hain ind gheiffent syn as van der aynspraighen die wyr untgeen Sy hadden up dat guit zu Erclentz ind bi Erclentz ind bi Cudekoven geleghen is ind da umbtrint Ind bekenne dat mir ind minnen brudre ind minen susteren ind unsen gherven ghenough is gedan van deme vurg. guide — Zu meirre Stedicheyt so hain ich ze burghe ghesadt minen heirren heren Gerarde de Greue van Guliche ind heren Gerarde van Endilsdorp einen ritter — (diese auch Zeugen nebst) heren Arnolde van Wagtendunch ritter — ghegeven des maindaigs na sinte Urbains dage int jaer na goitz gheburt dusent drihundert ind seven ind zuenzig.[59])

[58]) Ex chartulario Eccl. B. M. V.

[59]) ibid.

10.

Incorporatio Ecclesie de Erclens.

Adolphus dei gra. Leodien. Eps. — Dem Aachener Stift wird die Pastorat zu Erkelenz inkorporirt, daß cum usque ad valorem centum florenorum aureorum ad Scutum vel Saltem sexcies viginti et duodecim florenorum parvorum deducta inferiore decisione in Subsidium Ecclesie aquen. ad opus vicariorum perpetuorum in Ecclesiis de Erclens et de Cudekoven deservientium remanere dinoscantur. — Nach Absterben des lebenden Investiti von Erkelenz sollte die Filial Kapelle von Kückhoven per se parrochialis Ecclesie werden; Patronat dem Aachener Propst verbleiben; zur neuen Pfarre sollten gehören persone in dictu villa de Cudekoven et quatuor curiis que vocantur Oppenbusch dicte ville adiacentibus commorantes que omnes in dicta Ecclesia de Cudekoven audient divina officia et sepelientur ibidem ac omnia recipient sacramenta ecclesiastica preter baptismum et unctionem extremam quos recipient apud Ecclesiam de Erclens — Cui ecclesie de Cudekoven pro dote nec non eius vicario pro sua competentia — assignamus omnes oblationes — quos de parochianis provenire continget — habebit insuper — panes qui — solvi — consueverunt — cum omnibus bonis juribus et redditibus — ad matriculariam spectantibus eccle de Cudekoven quam — (ibi) incorporamus — Residuum vero tocius parochie de Erclens nec non persone ad — eccle de Erclens parochiam pertinebunt cui eccle de Erclens pro sua dote necnon eius vicario pro sua competentia matriculariam eiusdem eccl. cum omnibus suis bonis redditibus proventibus et pertinenciis universis incorporamus simili-

ter et unimus una cum omnibus oblationibus emolumentis et aliis proventiis de personis ad parrochiam — de E. pertinentibus — assignamus insuper vicario de E. omnes capones ad — eccliam. ab antiquo spectantes nec non et terras de quibus — ad accensam XXX. maldra Siliginis et VIII. avene — Singulis annis exsolvi. Quibus omnibus mediantibus ambo vicarii quilibet annuatim in sua ecclesia de matriculario ydoneo clerico non conjugato tenebitur providere per quam matriculariorum provisionem pocius est et erit ecclesiis predictis nec non parrochianis earundem provisum quam detractum fuerunt, cum matricularii qui pro tempore consueverunt sicut ex inquisitione diligenti facta recepimus matricularias suas ad firmam accensire et exinde pinguioribus fructibus perceptis ecclesias quibus defervire tenebantur deserentes per alios easdem faciebant deserviri. Quod nunc diligentius atque solertius fiet si vicarii predicti ad quorum de jure communi spectat officium suo periculo sufficientes et ydoneos matriculatios sibi assumant et in hoc si negligant per suos archidyaconos ut superiores corrigi poterunt et puniri — Für das Stift bleiben jährlich 250 florenorum parvorum — 1340. mensis augusti die penultima. [60]).

Beilagen,

das nahe bei Erkelenz gelegene Kreuzbrüder-Kloster Hohenbusch betreffend.

I.

I. N. S. et ind. Tr. Conradus divina favente clementia romanorum rex secundus, notum sit omnibus Xri.

[60]) Ex chartulario Eccl. B. M. V. ap.

Xri. nostrique fidelibus tam pres. q. fut. quod Baldericus vir quidam liber ex liberis ortus parentibus allodium suum de hoenbusch cuidam Rodolpho aquen. eccl. ministeriali et eius uxori Ermentrudi libere et sine omni contradictione per manum Gerardi de hostade viri similiter liberi vendidit et in liberam possessionem tradidit. In hac igitur libera allodii sui possessione predictus Rodulphus cum pluribus annis sine liberis permansisset, cepit cum uxore sua de Salute animarum suarum sepe et devote tractare quibus divina inspirante gratia utrumque placuit et ipsum allodium eccl. Sce. dei genetricis marie Aquisgrani cujus erat ministerialis in spem salutis eterne amore dei et gloriose virginis traderent et specialiter ad usus fratrum ibidem deo famulantium assignarent. Quod et fecerunt et per manum Ottonis generi et heredis praenominati Gerardi per quem acceperant prefate ecclesie libere tradiderunt et nemine contradicente assigneverunt Ut autem hec traditio per omnem temporum Succesionem rata et inconvulsa permaneat. hanc cartam inde conscriptam et nostra manu corroboratam impressione sigilli nostri jussimus necnon et testes huiusmodi confirmationis sub quorum presentia hec firmata sunt annotari fecimus quorum nomina hec sunt Arnoldus colonien. Archieps. heinricus leodien. Epus. Nicolaus cameracen. Epus. Wernerus monasterien. Eps. Godefridus dux Lovanien. heinricus de Lemburch. Ludovicus comes de Los. Arnoldus comes de cleve. Otto comes de Rineke. heinricus comes de Tupe. Godefridus et heinricus de Cuke. Data Kl. aprilis anno dnce. incarn. millesimo centesimo XLVII. Ind. VIIII. Regnante Conrado

romanorum rege secundo anno octavo regni eius, actum Aquisgrani in christo feliciter amen.[61])

2.

Universis — Godefridus dei gra. decanus totumque Capitulum Ecclesie be. marie in Aquis salutem noscat vestra dilectio quod cum religiosi viri Prior et Conventus seu fratres monasterii in hobusch ordinis Sce. crucis de consensu voluntate et licentia fratris Jacobi Prioris generalis ordinis prenominati pro se et eorum successoribus in perpetuum curtim et bona de hobusch pro certo censu annuo cum instantia peterent sibi dari et concedi Nos super hoc deliberatione diligenti habita et utilitate nostra et ecclesie nostre considerata predictam curtim et bona nostra de hobusch cum omni jure quod in eis habemus aut in hiis de jure debemus habere ipsis priori et fratribus de hobusch — in censum pro quatuor marcis aquen. den. dedimus — et eccle nre. in festo b. Andree apli annis singulis persolvendis — aquis infra Emunitatem nostram — In quorum — testimonium — presentibus litteris sigillum eccl. nre. est appensum petentes apponi Sigilla illustrorum principum dominorum Johanis dei gra. Braban. Loth. et Lemburgen. ducis et Reynaldi comitis Gelren — Datum — millesimo trecentesimo quinto feria secunda ante divisionem apostolorum.[62])

[61]) Ex chartulario eccl. B. M. V.

[62]) Ibidem.

XVI.

Friedrichs des Zweiten Urtheile über die schöne Literatur der Franzosen und der Deutschen.

Von J. D. E. Preuß.

Zeitschriften, wie die unsrige, haben wesentlich nur Eine Aufgabe: die Erweiterung der Wissenschaft. Dieses Ziel kann theils durch unmittelbare Mittheilung neuer Thatsachen und Wahrheiten erreicht werden, theils durch Läuterung und Berichtigung von Gegenständen, welche, aus Mangel an gründlicher Forschung, entweder schief, oder ganz falsch aufgefaßt wurden. Das Archiv hat zeither ausgezeichneten Eifer für die Erforschung einzelner Begebenheiten bewiesen; vielleicht gelingt es uns auch, die Theilnahme der Leser zu gewinnen, indem wir die hellere Beleuchtung eines einzelnen Karakters versuchen.

Von großen Männern pflegt bei der Menge ein allgemeines Bild zu herrschen, zu welchem selten der Held dem Künstler gesessen. Je volksthümlicher nun die weltgeschichtlichen Personen geworden sind, desto inniger erfaßt man sie auch in den einfachsten Umrissen mit Vorliebe oder mit Abneigung, ohne sich eben sehr um die

größere oder geringere Treue zu bekümmern. So bildet sich endlich eine ganz ungeschichtliche Vergötterung oder Verteufelung, welche, je nach der verschiedenen Partei, gerühmt und genossen wird.

Auch Friedrich II. von Preußen geht zum Theil noch in solchen geschichtlichen Zerrbildern um, deren Vertilgung endlich jetzt wohl an der Zeit sein dürfte. Deshalb versuchen wir es vorläufig, seine vermeinte blinde Franzosensucht und seine vermeinte Irreligiosität näher zu betrachten; überzeugt, der Leser werde bald inne werden, daß Liebe und Treue unsern Griffel führen.

Es ist wahr, unsere herrlichen schöngeistigen Werke wurden nicht durch Lohn und Fürstengunst[1]) erzeugt oder gehoben; aber, so widersprechend es auch klingen mag, sie haben in König Friedrich zum Theil ihre Wurzel, nämlich, wegen der ungemeinen Regsamkeit des Geistes der Zeit im Preußischen, welche Helden und Heldensänger gebar, und wegen des reinen und edlen Stolzes, den der deutsche Redekünstler — dem Franzosen gegenüber — empfand.[2]) Dies ist auch, im würdigen Gegensatze wider viele blinde Parteimeinungen, von berufenen Meistern

[1]) Schiller sang 1800 in dem Gedichte „Die deutsche Muse“:

„Von dem größten deutschen Sohne,
Von des großen Friedrichs Throne
Eing sie schutzlos, ungeehrt.“

[2]) Wie der König Rabnern in seine Dienste habe ziehen, wie er ihn 1757 in Dresden habe sprechen wollen — wie R. in deutschem Stolze mit Friedrich deutsch zu sprechen begehrt und der Monarch es genehmigt; — und wie R. sich nicht durch d'Argens — einen Franzosen — habe wollen vorstellen lassen, das kann man in Rabeners eigenem Briefe (Dresden, den 18. Januar 1757) an Gellert lesen. Siehe Rabeners Briefe herausgegeben v. Weiße. Lpzg. 1772. S. 275.

dankbar erkannt worden; am würdigsten von Göthe, indem er sagt: „der erste wahre und höhere eigentliche Lebensgehalt kam durch Friedrich den Großen und die Thaten des siebenjährigen Krieges in die deutsche Poesie;“[3]) — und 1771 in Strasburg: „Herder hatte den Vorhang zerrissen, der mir die Armuth der deutschen Literatur bedeckte; er hatte mir so manches Vorurtheil mit Grausamkeit zerstört, an dem vaterländischen Himmel blieben nur wenige bedeutende Sterne, indem er die übrigen alle nur als vorüberfahrende Schnuppen behandelte.“[4]) Friedrich von Schlegel freilich fällt[5]) über den König ein hartes Urtheil, daß er nicht, gleich Caesar, welcher es der Mühe werth gehalten, seiner Sprache die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen, ja selbst Forscher und Sprachlehrer in ihr zu sein, sich zum Mittelpunkte der deutschen Literatur gemacht. Als ob ein großer Monarch nicht am glücklichsten der Mittelpunkt seiner ganzen Zeit, wie eben Friedrich auch, durch Großthaten werde!. Ja, es dürfte noch sehr zweifelhaft sein, ob ein gekröntes Haupt durch seine Einmischung in Wissenschaft und Kunst als Bekenner derselben, mehr nütze als schade. Auch war dem Könige die deutsche Sprache, besonders in ihrer edleren Gestalt, so wenig geläufig, daß er sie ganz eigentlich erst hätte studiren müssen. Was Wunder, wenn er, nach den Mühen und Sorgen des Tages den Genuß, die Erholung nun einmal da suchte, wo er sie zu finden gewiß war.[6])

[3]) Dichtung und Wahrheit. 2. Thl. 7. Buch.

[4]) D. u. W. 3. Th. 11. Buch.

[5]) Gesch. der alten u. neuen Literatur. Wien 1815. Th. 2. S. 259 — 262.

[6]) Engel sagt in der Rede am Geburtstage Fr. Wilh. II. den 25. Sept. 1786: „Als König Friedrich auf den Thron stieg, da hatte Deutschland noch nicht wahre Li-

Wer Friedrich auch nur etwas näher kennt, der weiß, daß derselbe sich nirgends von Außen bestimmen zu lassen pflegte, sondern rein durch das wohlthuende Gefühl des befriedigten Bedürfnisses. Anderen Schulen huldigte er in der Tonkunst, anderen in der Baukunst, und in der Malerei verschiedenen in den verschiedenen Lebensaltern. Und so ruhet seine Vorliebe für die französische Muse auf allem Andern eher, als auf blos unnatürlicher Abneigung gegen die Deutschen.

Wie Friedrich für die Sache des Vaterlandes geglühet, hat er durch die That bewährt und durch seine politischen Schriften, von jener ersten Abhandlung über den gegenwärtigen Zustand von Europa, bis zu dem deutschen Fürstenbunde bewiesen; auch in seinen Gedichten, namentlich in der beherzigungswerthen Ode an die Deutschen vom Jahre 1760, ausgesprochen. In der Ode an den Prinzen Ferdinand von Braunschweig, vom Jahre 1758, heißt es:

„Bis in seine tiefsten Quellen
Fühlt die Schmach der alte Rhein,
Unmuthsvoll mit seinen Wellen
Dienstbar fremdem Volk zu sein.
Von dem Joch sie zu befreien,
Ruft die Weser ihrer treuen
Söhne muth'ge Schaar herbei,

teratur, wahren Geschmack; seine Werke des Witzes waren matt, frostig, steif; seine ernsthafteren Werke trocken, langweilig, ohne Geist, ohne Seele. Und wer konnte Ihn, den so gebildeten, so geschmackvollen Fürsten tadeln, — Ihn, dessen Geist mit den besten Werken des feinsten Volkes in Europa genährt war, — wenn er jene rohen Erzeugnisse des deutschen Himmels mit kalter Verachtung ansah? wenn Er seinen milden, erwärmenden Einfluß einem Stamm entzog, dessen erste Früchte so herbe, so unschmackhaft waren."

Sammelt Sturm, der, los der Schranken,
Räch' an eurem Haupt', ihr Franken,
Ihrer Ufer Sklaverei!"

1743 ermunterte der König den Ober-Hofprediger Quandt und den Professor Flottwell in Königsberg, eine, noch jetzt bestehende, deutsche Gesellschaft zur Uebung der Studirenden und der jungen Offiziere zu errichten; bewilligte dem Vereine die Rechte einer „Königlichen Deutschen Gesellschaft," gestattete ihm ein Lokal auf dem Königlichen Schlosse zu seinen Sitzungen, die Führung eines eigenen Siegels und Censurfreiheit für seine Schriften. Die desfallsige Kabinets-Ordre vom 18. August 1743 spricht sich über den Zweck dieses Vereins folgendergestalt aus: „daß er bei Verfertigung dergleichen Schriften zuvörderst die Ehre Gottes des Allerhöchsten, dann die Beförderung guter Wissenschaften und Künste und die Excolirung der deutschen Sprache zum einzigen Augenmerk nehmen und sich zur Richtschnur dienen lassen werde." —[7]) Der Staatsminister von Wallenrodt war Protektor dieser Gesellschaft, welche den 1. Nov. ihre erste Sitzung hielt und im folgenden Jahre „Der Königlichen Deutschen Gesellschaft in Königsberg Eigene Schriften in ungebundener und gebundener Schreibart" in Druck zu geben anfing.

In den Gesetzen der Akademie der Wissenschaften vom 24. Januar 1744 wurde das Nämliche wiederholt, was in der ersten Stiftungsurkunde von 11. Juli 1700 geboten war: „Es soll bei dieser Societät unter andern nützlichen Studien, was zur Erhaltung der teutschen

[7]) Schubert Histor. u. liter. Abhandlungen d. königl. deutschen Gesells. zu Königsb. 1. Samml. Königsb. 1830. 8.

Sprache in ihrer anständigen Reinigkeit, und zur Ehren und Zierde der teutschen Nazion gereicht, absonderlich mit besorgt werden, also daß es eine teutschgesinnte Sozietät der Scienzen sei." Unter den Beschäftigungen der philologischen Klasse der Akademie wird „insonderheit die teutsche Sprache" in der erneuten Organisation aufgeführt. Indessen gestalteten Umstände die Sache bald anders.

In den Unterredungen mit Gottsched in Leipzig, 1757, sagte Friedrich einmal: „Ich bin nur ein zu alter Kerl, noch teutsch zu lernen, und beklage, daß ich in der Jugend weder Anleitung noch Ermunterung gehabt habe; ich würde gewiß viele meiner Nebenstunden auf gute deutsche Uebersetzungen römischer und französischer Schriftsteller verwendet haben."

Als Gellert in der Unterredung mit dem Könige sagte: „Ew. Majestät sind einmal gegen die Deutschen eingenommen," — da versetzte Friedrich rasch: „Nein, das kann ich nicht sagen." — Gellert. „Wenigstens gegen die deutschen Schriftsteller." — Der König. „Das ist wahr! Warum haben wir keine gute Geschichtschreiber? ꝛc."

Nach dem siebenjährigen Kriege befahl der König, die deutsche Sprache in den Schulen zweckmäßiger zu lehren.[8]) Ohne seine Ermunterung hätte Garve Cicero's Bücher von den Pflichten nicht in die Muttersprache übersetzt. Der König lernte ihn während des baierschen Erbfolgekrieges in Breslau kennen und schätzen und zeichnete ihm zu der Uebersetzung jenes römischen Schriftwerkes die Beschaffenheit und die Richtung eigends vor.

[8]) Z. B. in der Kabinets-Ordre v. 5. Sept. 1779, welche man im 5. Hefte von Nicolai's Anekdoten findet.

Garve überreichte dem Könige im August 1783 seine Arbeit und „in der That," sagt er in einem Briefe an Weiße, „bin ich mit dem Erfolge meines Buches von dieser Seite vollkommen zufrieden, und er übertrifft meine Erwartung.[9]) Friedrich gab ihm 200 Rthlr. Pension. — [10]) In dem Briefe an Zollikofer vom 17. Dezember 1783[11]) theilt Garve seinem Freunde einen Brief des Königs an ihn und die Nachricht mit, daß Friedrich sich wirklich einen Nachmittag mit der Durchsicht seines deutschen Cicero beschäftigt habe. Der Uebersetzer erscheint hier mit dem Monarchen sehr zufrieden. Als der König zum Herbstmanöver 1784 nach Breslau kam, wurde Garve wieder gerufen und mit einer Gratifikation beschenkt.[12])

1783 erschienen die ersten Proben der klassischen Verdeutschung von Virgils Georgica durch Karl Gottlieb Bock, welche 1790 in Leipzig von Bürger vollständig in Druck gegeben, 1803 und 1819 in immer verbesserten Ausgaben erschienen und von Friedrich August Wolf für die meisterhafteste Uebersetzung des virgilischen Gedichtes erkläret ist. Bock[13]) aber, welcher 1829 in seiner Vaterstadt Königsberg gestorben ist, war in Preußen gebildet.

Patzke und Goldhagen übersetzten seit 1765 Tacitus' Werke; Bahrdt Tacitus und Juvenal; Gedike

[9]) Siehe Garve's Briefe an Christian Felix Weiße und einige andere Freunde. Berlin 1803. 2. Theil. Seite 381 — 392 u. Thl. 1. 149; die ausgehobene Stelle aber Thl. 2. S. 391.

[10]) a. a. O. Thl. 1. S. 458.

[11]) Briefwechsel zwischen Garve und Zollikofer. Breslau 1804. S. 328.

[12]) a. a. O. S. 356.

[13]) geb. 1746.

1780 Plato's Gespräche. So war im Preußischen Staate, auf Friedrichs Antrieb, viel Regsamkeit; Lessing, Mendelssohn! und Nicolai machten eben Berlin zum Gerichtshofe der schönen deutschen Literatur. Friedrich fuhr fort, das sorgfältige Lesen der Alten zu empfehlen und die Gelehrten wandten ihnen immer geschmackvollere Sorgfalt zu. Aber — ernten konnte der König nicht mehr auf diesen Gefilden.

Gerade in Friedrichs Zeit hob sich (und wer möchte sagen: aus Zufall!) das Studium der deutschen Sprache — durch Preußen und in Preußen, auf eine noch nie erhörte Weise. Der Rektor Wippel in Berlin besorgte 1746 die sechste Ausgabe von Bödikers Grundsätzen der teutschen Sprache; Gottsched, aus Ostpreußen, gab seit 1748 seine bald allgemein üblichen Sprachlehren: Die Grundlegung und den sogenannten Kern, heraus, und blieb Schiedsrichter, bis Heynatz in Frankfurt a. d. O. 1770, und Adelung aus Pommern 1781 eine neue Bahn brachen. Auch der geistreiche Moriz trat 1782 auf.

Rektor Frisch in Berlin gab 1741 sein „Großes deutsch-lateinisches Lexicon etymologico-archaeologicum heraus, an welchem er 30 Jahre gearbeitet, und welches erst durch Adelung 1774 verdunkelt worden ist. Bessere Wörterbücher der deutschen Sprache haben wir noch jetzt nicht.

Der Konsistorialrath Stosch in Berlin machte 1770 seinen „Versuch in richtiger Bestimmung einiger gleichbedeutenden Wörter" bekannt — als Vorläufer des großen Eberhardschen Werkes; so daß Preußen auch auf diesem Felde allein gesäet hat.

Göthe schreibt,[14]) Rom den 10. Januar 1787: „Iphigenia in Jamben zu übersetzen, hätte ich nie gewagt, wäre mir in Morizens Prosodie nicht ein Leitstern erschienen." Moriz widmete seinen „Versuch einer deutschen Prosodie — das erste Werk der Art — dem großen Könige im Jahre 1786; er hatte schon längst bei Friedrich einen guten Namen. Den 21. Januar 1781 hatte der König dem damaligen Konrektor Moriz geschrieben: „Malten alle deutsche Dichter, wie ihr, in euren Mir zugesandten Gedichten,[15]) mit so vielem Geschmacke, und herrschte in ihren Schriften eben der Verstand und Geist, welcher aus den beigelegten zwei kleinen Briefsammlungen hervorblickt; so würde Ich bald Meine landesväterliche Wünsche erfüllt, und die deutschen Schriftsteller an Würde und Glanz den auswärtigen den Rang streitig machen sehen. Eure drei Schriften eröffnen Mir dazu eine angenehme Aussicht. Sie haben Meinen völligen Beifall und Ich ermuntere euch zur ferneren Vervollkommnung der vaterländischen Sprache als euer gnädiger König." — Eben so theilnehmend erwies der König sich gegen den Rektor Heynatz, den 12. August 1785,[16]) für seine ihm überreichte „Anweisung zur

[14]) Siehe seine Werke, Ausgabe letzter Hand. Bd. 27. S. 248.

[15]) Sechs deutsche Gedichte, dem Könige von Preußen gewidmet von C. P. Moriz. Berlin bei Wever 1781. 16 S. 8. (Gemälde von Sans-Souci 1779; An den Mai 1779; Das Manöver; Sonnenaufgang über Berlin. Auf dem Tempelhoffschen Berge, am 10. Aug. 1780; Die Sprache; Friedrich.) Die im Texte erwähnten Briefsammlungen handeln „Von Unterscheidung des Accus. u. Dat., oder des Mich u. Mir, Sie und Ihnen; und erschienen 1780; dann 1781 u. d. Titel „Kleine Schriften die deutsche Sprache betreffend."

[16]) Siehe (Knüppeln) der Geist Friedrichs des Einzigen, Berlin 1788. S. 304.

deutschen Sprache" und gegen Patzke für dessen Uebersetzungen. — Herder, damals in Bückeburg, erhielt 1770 von der Berliner Akademie den Preis für seine Abhandlung über den Ursprung der Sprache, und Friedrich erfuhr so immer mehr, welche treffliche Geister im deutschen Vaterlande erblüheten.

In Friedrichs Lebenszeit fällt auch das Wiederaufleben der Poesie des deutschen Mittelalters. Bodmer und Breitinger eröffneten in Zürich den Reigen mit Herausgabe des Manessischen Kodex. Darauf machte der Professor Myller in Berlin 1782 seine Sammlung deutscher Gedichte aus dem 12., 13. und 14. Jahrhundert bekannt und widmete sie dem Könige, welcher Folgendes darauf erwiederte: „Hochgelahrter, lieber Getreuer, Ihr urtheilt viel zu vortheilhaft von denen Gedichten aus dem 12., 13. u. 14. Seculo, deren Druck ihr befördert habt, und zur Bereicherung der deutschen Sprache so brauchbar haltet. Meiner Einsicht nach sind solche nicht Einen Schuß Pulver werth, und verdienten nicht, aus dem Staube der Vergessenheit gezogen zu werden. In Meiner Büchersammlung wenigstens würde Ich solches elendes Zeug nicht dulden, sondern herausschmeißen. Das Mir davon eingesandte Exemplar mag dahero sein Schicksal in der dortigen großen Bibliothek abwarten. Viele Nachfrage verspricht aber demselben nicht Ew. sonst gnädiger König." —[17]) Ohne dieses Urtheil verfechten zu wollen, erinnern wir blos an ganz ähnliche Aussprüche von deutschen Gelehrten und Dichtern. Als nämlich Herder 1778, in den Liedern der Liebe, mit begeisterungsvollem Lobe auch 44 Minnelieder mittheilte, da mußte er von einem Kunstrichter in der Neuen Bibliothek der schönen

[17]) Morgenblatt. 103. Nr. 11. S. 44.

Wissenschaften viel leiden; und als Tiecks Minnelieder aus dem schwäbischen Zeitalter, neu bearbeitet, 1813 erschienen; da sprach Schiller, in Falks Elysium und Tartarus, ein Urtheil darüber aus, welches, wenn allgemeine Urtheile überhaupt Werth hätten, jede Bestrebung für die Poesie des Mittelalters würde vernichtet haben. — Göthe aber sagte noch jüngst erst: „er habe bei der Lektüre des „„Armen Heinrich"" einen physisch-ästhetischen Ekel gehabt, der so weit gegangen, daß er bei wiederholter Lesung sich selbst von der im Gedichte geschilderten Krankheit (dem Aussatze) hätte angesteckt glauben können." — Beweises genug, wie derselbe Gegenstand gediegenen Männern aus den verschiedensten Gesichtspunkten erscheinen kann. Bei Friedrichs Urtheile muß noch erwogen werden, daß die Myllersche Ausgabe die mittelhochdeutschen Gedichte ohne alle Hülfsmittel zum Verständnisse derselben in die Welt schickte.[18]) Hätte der König in dieser Erneuerung der Minnegesänge für den Ruhm seines Vaterlandes wirklich etwas Ersprießliches finden können: er würde des Herausgebers Unternehmen eben so durch gnädige Worte erfreuet haben, wie die oben genannten Sprachlehrer, Uebersetzer und Dichter. Denn, so auffallend es dem Befangenen oder dem Unkundigen auch klingen mag: die deutsche Ehre hat König Friedrich am Herzen gelegen, und von den Franzosen hat er, die wenigen ausgezeichneten Köpfe und seine Freunde abgerechnet, sehr gering gedacht. Weder ihren Karakter im Allgemeinen hat er geachtet und nachahmungswerth gefunden; noch auch die französische, nach der zweiten

[18]) Wie wenig Myller für sein Werk gethan, zeigt Joh. von Müller in der Rezension desselben. Siehe J. von Müllers Werke. Bd. 10. S. 45.

Hälfte seiner Regierung immer mehr entartende Literatur. Darüber zeugen seine Briefe und anderweitige Aeußerungen vollständig. Marquis de Valois, welcher von 1740 bis 1750 französischer Gesandter in Berlin war, erzählt im 1. Theile seiner Mémoires p. 299: „Je ne prétends point excuser la hardiesse des discours du Roi de Prusse; je n'ai eu que trop souvent lieu, de m'en appercevoir dans un ministère de dix années; mais je dirai, avec la plus grande vérité, qu'il ne lui est jamais rien échappé, ni devant moi, ni qui me soit revenu, contre la personne du Roi; et qu'au contraire, je n'ai jamais vu dans ses propos qu'amitié et respect. Il est vrai, qu'il tombait quelquefois sur le corps de nos ministres, et qu'il badinait sur la légèreté, attribuée à la nation. Il dit un jour, et j'étais présent: „„Les Français sont drôles; ils n'avaient qu'un ministre, et ils l'exilent; qu'un général, et ils ne s'en servent pas; qu'un poëte, et ils le chassent.““ Le ministre était Mr. Chauvelin; le général, le Maréchal Belle-Isles; et le poëte, Voltaire."

Friedrich nennt die Franzosen im siebenjährigen Kriege in einem Briefe an Voltaire:

„Ce peuple sot et volage,
Aussi vaillant au pillage
Que lâche dans les combats;"

welche Verse Voltaire in einem Briefe vom 7. Dezember 1774, als treffend wiederholt.[19])

Friedrich an d'Alembert den 7. Mai 1771: „Ich kann Ihnen nicht sagen, wie sehr Ihre Franzosen mich ergötzen; diese, nach lauter Neuigkeiten haschende Nation

[19]) Oeuvres complètes de Voltaire. Edit. de Basle 1792. T. 77. p. 86.

gewährt mir beständig neue Auftritte; bald ist es die Verjagung der Jesuiten, bald ihre Zurückberufung; jetzt die Beichtscheine; jetzt die Aufhebung des Parlements; alle drei Monate neue Minister; kurz, sie allein geben dem ganzen Europa Stoff zur Unterhaltung. Wenn die Vorsehung bei der Schöpfung der Welt an mich gedacht hat; so hat sie unstreitig dies Volk zu meiner Nebenbelustigung hervorgebracht." —

Als Marquis d'Argens am 26. Dezember 1771 in Toulon gestorben war, wohin er sich von Aix aus auf einige Zeit begeben hatte; so wollte man ihn auf dem Schindanger verscharren. Darüber schrieb der König an d'Alembert: „Wenn solche Schändlichkeiten vorgehen, wird man noch die Unverschämtheit haben, das 18te Jahrhundert das Jahrhundert der Philosophen zu nennen? Nein, so lange noch die Fürsten theologische Fesseln tragen; so lange diejenigen, die man blos bezahlt, um für das Volk zu beten, über dasselbe herrschen werden; so lange wird die Wahrheit, welche diese Geistestyrannen unterdrücken, die Völker nie erleuchten; nur im Stillen werden die Weisen denken, und der dümmste Aberglaube in dem Reiche der Welschen herrschen."

Den 5. August 1775 an Denselben: „Ich habe Le Kain spielen sehen, und seine Kunst bewundert. Dieser Mann würde der Roscius seines Jahrhunderts sein, wenn er etwas weniger übertriebe. Ich mag unsere Leidenschaften gern so vorstellen sehen, wie sie wirklich sind; dieses Schauspiel bewegt das Innere des Herzens; sobald aber die Kunst die Natur erstickt, so bin ich kalt. Ich wette, Sie denken: „„so sind die Deutschen! sie haben blos schwach angedeutete Leidenschaften; starke Ausdrücke sind ihnen zuwider, weil sie die niemals empfinden."" Das

kann sein, ich will mich nicht zum Lobredner meiner Landsleute aufwerfen. Auch ist es wahr, sie reißen keine Mühlen um und verderben keine Saat, wenn sie über Kornteurung klagen; sie haben bis jetzt weder St. Bartholomäusnächte, noch rebellische Bürgerkriege ausgeübt." —

Den 29. Nov. 1776 an Denselben: „Ja, Frankreich besitzt Philosophie; aber ich behaupte, daß der größere Theil der Nation abergläubischer ist, als irgend ein Volk in Europa. Diese Wuth läßt sich immer blicken, wie in dem Prozesse des Calas, der Sirvens, des la Barre, in dem Vorfalle zu Toulon wegen d'Argens, in dem Geschrei des Publikums über Necker; kurz, hundert Beispiele zeigen, daß der unglückliche Sauerteig des Fanatismus noch in Frankreich gährt, und daß er sich unter allen europäischen Ländern dort am längsten erhalten wird. Dank sei dem Schicksale, daß Deutschland von Tage zu Tage duldsamer wird; jener schädliche Religionseifer, der Grund so vieler blutigen Szenen, erlischt; und niemand fragt die, mit denen er umgeht, von welcher Religion sie sind. Und darum verdient Deutschland, daß der Philosoph d'Alembert einen Blick darauf werfe." — d'Alembert sah das selbst recht gut ein und erwiederte den 30sten Dezember die merkwürdigen Worte: „O, wie sehr sind Ew. Maj. berechtiget, zu sagen, daß Frankreich mit allen den Philosophen, deren es sich mit Recht oder Unrecht rühmt, noch eines der abergläubischesten und am wenigsten kultivirten Völker in Europa ist, und daß Ihre guten Deutschen, die unsre Herrchen zu verachten sich das Ansehen geben, bei Weitem nicht so dumm seid, als wir. Ich wüßte nur die Spanier, denen wir an religiöser Dummheit die Ehre des Vortrittes lassen müssen."

Auch in der Unterredung mit Sulzer, den 31. Dezember 1777, kam der König auf die damaligen Philosophen

in

in Frankreich und sagte: „diese Leute wollten die Welt reformiren, die sie doch gewiß nicht kenneten, da sie von dem kleinen, sehr eingeschränkten Kreise ihrer Bekanntschaft, auf die Menschen überhaupt Schlüsse machten, die nothwendig sehr einseitig seyn müßten."

Was Friedrich von der Politik und Diplomatik des Versailler Hofes gehalten, das hat er schon als Jüngling in der Abhandlung über den gegenwärtigen Zustand von Europa ausgesprochen. — Von den französischen Waffen konnte er auch nichts Sonderliches halten; in seinem Heere litt er, aus mancherlei Ursachen, durchaus keinen Franzosen;[20]) — und — Paris zu sehen, hat er niemals den Gedanken gehabt.

Mit gleicher Unbefangenheit urtheilt der König auch über den Verfall und über die gänzliche Entartung der französischen Litteratur. — Den 2. Juli 1769 an d'Alembert: „Ich gestehe Ihnen, ich bin der neuen Bücher so ziemlich satt, die jetzt in Frankreich herauskommen. Man findet darin so viel Ueberflüssiges, viel Paradoxien, ungründliches und unzusammenhangendes Raisonnement, und neben diesen Fehlern so wenig Genie, daß man wahrlich an den Wissenschaften selbst einen Ekel bekommen möchte, wenn uns nicht das vorhergehende Jahrhundert Meisterwerke in jeder Art geliefert hätte."

1772 starb Thiriot in Paris, welcher, in seiner Jugend Jurist und Voltaire's ältester Freund, seit dem Jahre 1736 für ein kleines Gehalt[21]) dem Könige als „Agent et correspondant littéraire" gedient hatte. d'A-

[20]) Siehe Büschings Zuverlässige Beiträge. Hist. Anhang. S. 10.

[21]) Aus der Correspondance générale de Voltaire. T. 3. lettres 122, 123, 125, ersieht man, daß der König dem Thiriot seit 12 Jahren sein Gehalt schuldig war.

lembert schlug sogleich, auf Voltaire's Bitten,[22]) la Harpe zu dieser Stelle vor; Friedrich aber verlangte nicht weiter, einen solchen wissenschaftlichen Geschäftsträger in Paris zu haben. Als d'Alembert das erfuhr, so schrieb er dem Könige, den 1. Januar 1773: „Ew. Maj. verlangen also in Zukunft keinen gelehrten Korrespondenten mehr. Ich gestehe, unsere Litteratur ist ein wenig in Verfall gerathen; wir haben viele Disteln, einige sehr bald verblühende Blumen und wenig Früchte;" — und Voltaire besingt in einem Gedichte, bei Gelegenheit eines Briefes an den König, Ferney den 1. Febr. 1773, in dem von dem verstorbenen Thiriot die Rede ist, den Verfall der französischen Redekünste, auf seine gewöhnliche spaßhafte Weise.[23])

An Voltaire schreibt der König, den 10. Januar 1778: „Wenn Sie noch jung wären, dann würde ich die Herren Grimm, de la Harpe, und alle vorzügliche Köpfe in Paris dazu brauchen, mir Ihre Werke zu schicken; aber jetzt! — Alles was mir Thiriot in seinen litterarischen Blättern genannt hat, ist nicht des Lesens werth; die vortreffliche Uebersetzung von Virgils Landbau (p. Mr. de Lille, 1770) ausgenommen. Soll ich mir einen Korrespondenten in Frankreich halten, um eine, Ludwig dem 15. gewidmete Barbierkunst („un art de la raserie," welchen Ausdruck der König scherzweise selbst gebildet hatte) kennen zu lernen? Ferner, Versuche über die Taktik von jungen Offizieren, die nicht den Vegetius buchstabiren können? Werke über den Ackerbau, deren Verfasser nie einen Pflug gesehen haben? Ganze

[22]) Oeuvres complètes de Voltaire. Basles 1792. T. 78. p. 15.

[23]) S. (de la Veaux) Vie de Fréderic II. A Strasbourg 1787. T. 4. p. 254.

Wolkenbrüche von Dictionnairen; und endlich einen Schwall von elenden Kompilazionen, Annalen und Auszügen, bei denen man nur an den Absatz des Papiers und der Tinte gedacht zu haben scheint, und die übrigens gar nichts werth sind? Sehen Sie, deshalb habe ich dieses geschriebene Journal abgeschafft."

An d'Alembert, den 21. Febr. 1782: „Um's Himmels Willen; wenn Ihre Franzosen dergleichen Armseligkeiten zur Welt bringen, so quälen Sie mich nicht damit! Lassen Sie mich ruhig aus dieser Welt abscheiden, ohne sie mir durch den abgeschmackten Unsinn zu verleiden, der sich in den Schriftstellern findet, die da wähnen, Philosophen zu seyn, aber nichts als Schwärmer sind, die an ihre eigenen närrischen Einbildungen steif und fest glauben."

An Denselben, den 8. Sept. 1782: „Ich habe Alles, was sich in Ihrem Vaterlande auf die Wissenschaften bezieht, aufgegeben, ausgenommen den Abbé de Lille, der, nach meiner Meinung, allein des Jahrhunderts Ludwigs des 14. würdig ist."

Noch muß eines ganz besonderen Briefes gedacht werden, welcher im April 1776 aus deutschen Zeitungen in französische Journale übergegangen, von welchem d'Alembert an den König, Paris den 26. April 1776 unmuthig schreibt, und worauf Friedrich den 16. Mai seltsam genug antwortet. Wenn man des Königs karakteristischen Stil und den fast bittern Ton in den vorhergehenden Stellen über die französische Nation und Literatur erwägt, so sollte man darauf schwören, der folgende Brief sei echt und, obgleich nicht unmittelbar der Behörde übersandt, dennoch absichtlich und aus guten Gründen verbreitet worden. Er müßte dann, wegen der erwähnten Justizreform, welche den 4. Januar 1776 anfing und

den 15. Januar endete, und wegen der „vierzehn Gichtanfälle,“[24]) zwischen dem 15. Januar und 13. Februar 1776 geschrieben seyn. Dieses Schreiben[25]) lautet also: „Pour cette fois, mon cher, je puis bénir mon étoile; et si Vous m'aimez, vous avez quelque sujet de vous réjouir de ce que j'ai échappé heureusement à la mort. La goutte a fait sur moi quatorze vigoureuses tentatives, et il m'a fallu bien de la constance et des forces, pour résister à tant d'attaques. Je revis enfin pour moi, pour mon peuple, pour mes amis, et aussi un peu pour les sciences; mais je dois Vous dire que le mauvais fatras que Vous m'envoyez, m'a absolument dégoûté de la lecture. Je suis vieux, et les frivolités ne me vont plus. J'aime le solide, et si je pouvais rajeunir, je ferais divorce avec les Français pour me ranger du côté des Anglais et des Allemands. J'ai vu bien des choses, mon cher d'Alembert; j'ai vecu assez pour voir des soldats du Pape porter mon uniforme, les Jésuites me choisir pour leur général, et Voltaire écrire comme une vieille femme. J'ai peu de nouvelles à Vous apprendre. Comme philosophe, vous ne vous embarrassez guère des affaires politiques, et mon académie est trop bête pour vous fournir quelque chose d'intéressant. Je viens de déclarer une nouvelle guerre aux procès, et serais plus fier que Persée, si au bout de ma carrière, je

[24]) Friedrich an Voltaire, den 4. Dez. 1775; „Je sors de mon quatorzième accès de goutte;“ und den 13. Febr. 1776: „Je viens d'essuyer encore un violent accès de goutte.“

[25]) Findet sich auch in (de la Vaux) Vie de Frédéric II. R. de Pr. A Strasbourg 1787. T. 4. p. 257.

pouvais détruire la cabale de ce monstre aux cent têtes. — Vous avez un très bon Roi, mon cher d'Alembert, et je vous en félicite de tout mon coeur. Un Roi sage et vertueux est plus redoutable qu'un prince qui n'a que de courage. J'espère vous voir chez moi au preintems prochain. Je suis etc.“

Wenn man nun alle diese unumwundenen Erklärungen des Königs über die Franzosen und über ihre Redekünste an die beiden namhaftesten Männer in der damaligen französischen Gelehrtenwelt erwägt; so wird man auch recht verstehen, was er an d'Alembert schrieb, als er demselben im Januar 1781 die Blätter De la littérature allemande[26]) sandte: „Um Ihnen ein Beweis meiner Ruhe zu geben; so schicke ich Ihnen eine kleine Abhandlung, welche darauf abzielt, die Mängel der deutschen Litteratur zu bemerken und die Mittel zu ihrer Vervollkommnung anzuzeigen. An guten Schriftstellern fehlt es uns gänzlich; vielleicht aber werden sie erscheinen, wenn ich in den elysäischen Feldern lustwandle, wo ich dem mantuanischen Schwan die Idyllen eines Deutschen, Namens Gesner, und Gellerts Fabeln überreichen will. Sie werden über die Mühe spotten, die ich mir gegeben habe, einer Nation, die bisher nichts verstand, als essen, trinken und sich schlagen, einige Begriffe von Geschmack und attischem Salze beizubringen. Indessen will man doch gern nützlich seyn, und oft keimt ein Wort, welches man in einen fruchtbaren Boden säet, und bringt Früchte über Erwartung.“

Unkunde sehe ich wohl in diesen Worten; aber,

[26]) De la littérature allemande; des defauts qu'on peut lui reprocher; quelles en sont les causes; et par quel moyens on peut les corriger. A Berlin, chez Decker. 1780. 80 Oktavseiten.

was die Tadler nicht beachtet haben, eben weil sie den König für einen blinden Franzosenvergötterer hielten, auch Liebe und Eifer für die Deutschen, wie in der ganzen Schrift selbst; mag diese auch eine Arznei seyn gegen eine längst gehobene Krankheit, ja ein Heilmitel für einen kerngesunden, blühenden Jüngling; auch ein rühmliches Zeugniß von Friedrichs umfassender sonstiger Gelehrsamkeit ist jene Schrift, und von seinen scharfsinnigen Ansichten, was kein Unpartheiischer ihm absprechen wird. An diesem Orte ist es uns nur vergönnt, den Anlaß zu jener vielbesprochenen Abhandlung beizubringen und dann einige der auffallendsten Stellen daraus mitzutheilen.

Als Friedrich in den Monaten März, April, Mai des Jahres 1779 in Breslau verweilte, unterredete er sich gern mit einigen dortigen Gelehrten, und äußerte bei diesen wissenschaftlichen Gesprächen einmal, daß man einen Schriftsteller wie Tacitus im Französischen mit weit mehr Kürze, Bestimmtheit und Wohllaut übersetzen könne, als im Deutschen. Zuvor schon hatte er behauptet, die Parther seien gefährlichere Feinde für Rom gewesen, als die Deutschen. Da übernahm es der Minister v. Hertzberg,[27]) dem Könige eine andere Ansicht zu gewähren, indem er ihm, den 29. April, das 37. und das 44. Kapitel der Germania in drei Spalten, wovon die eine die Urschrift, die andere die französische, die dritte die deutsche Uebersetzung derselben neben einander enthielten, überschickte. Im 37. Kapitel sagt Tacitus: „Die

[27]) Alle Beläge zu den Verhandlungen zwischen dem Könige und dem Minister v. Hertzberg, welche der Schrift „De la littérature allemande“ voraufgingen, findet man in „Friedrichs des Großen wohlthätige Rücksicht auch auf Verbesserung teutscher Sprache und Litteratur. Herausgegeben vom Prof. Leongrd Meister. Zürich 1787. S. 3 bis 24.

germanische Freiheit habe den Römern tiefere Wunden geschlagen, als die Despotie der Arsaziden." In Bezug auf die Uebersetzung seines Ministers sagte Friedrich: „Nicht des Tacitus Beschreibung von den Sitten der Deutschen sei so schwer zu übersetzen, sondern sein gedankenreicher, gedrungener Stil, womit er oft in wenigen Worten den ganzen Charakter des Tiberius oder Klaudius zeichne. Jener lakonische, und doch zugleich malerische Stil, der oft mit zwei Worten so viele Sachen ausdrückt; dem, sagte er, sollten unsere Schriftsteller nachzuahmen suchen: wenig Worte und viel Sinn!"

von Hertzberg fuhr fort, für den Ruhm der Deutschen zu kämpfen und die gelehrte Fehde zu günstigeren Erfolgen zu führen. Am 24 Januar 1780 las er in der Akademie eine Abhandlung, in welcher er den Beweis führte, daß der Norden des alten Deutschlands zwischen Rhein und Weichsel, vorzüglich die jetzige preußische Monarchie, das Stammland der heroischen Nazionen gewesen, welche in der Völkerwanderung das römische Reich zerstörten und die Hauptstaaten des heutigen Europa gründeten." Dasselbe hatte der Minister an der Königlichen Tafel auszusprechen Gelegenheit; worauf Friedrich mit Beifall erwiederte: „Je me réjouis, d'être Roi des braves et vigoureux Germains;"[28]) — und, um dem befreundeten Staatsdiener nicht nachzustehen im Eifer; — so schrieb er eine Abhandlung „Ueber die deutsche Literatur, über ihre Gebrechen und über die Mittel zu ihrer Verbesserung." von Herzberg wurde zu Anfange Novembers nach Sans-Souci eingeladen, und, nachdem Friedrich seine Abhandlung ihm vor-

[28]) v. Hertzberg Relation historique de la statue pédestre de Marbre du grand Roi Fréderic II. A Berlin 1793. p. 25.

gelesen; so trug er ihm den Druck derselben und die Uebersetzung ins Deutsche auf. Der Minister fand die Kritik des Königlichen Beurtheilers der deutschen Sprache zu hart. Um eine mildere Aeußerung zu gewinnen, versuchte er einige Vorstellungen, und legte dem Könige, am 8. Nov., Kapitel 53 und 54 des 14. Buches der Annalen des Tacitus in einer neuen Uebersetzung vor, um den französischen Uebersetzer, Amelot de la Houssaye, in Schatten zu stellen und dagegen die Kraft und den Wohllaut des Deutschen zu offenbaren. Auch erfreuete er sich des glücklichsten Erfolges; denn, eine Viertelstunde darauf antwortete Friedrich ihm: „Führwahr, hier ist gutes Deutsch, und eines der besten Stücke, die ich bisher gesehen habe.“ von Hertzberg fuhr in dieser Bemühung, wiewohl nicht mit gleicher Genugthuung fort. Sein Herr und Gebieter kannte nur die deutsche Literatur seiner Kindheit; so hatte er auch die Beispiele des Lächerlichen aus jener entlegenen Zeit genommen, z. B. wie der sogenannte Aulus Apronius (d. i. der Prof. Adam Eberti [nicht Heineccius, wie der König aus dem untreuen Gedächtnisse schreibt] zu Frankfurt a. d. O. im Jahre 1722, in der Zuschrift seiner Reisebeschreibung an die Königinn in Preußen Sophie Dorothee, dieselbe einen „höchststrahlenden Karfunkel an der Stirn der Tugend,“ und ihren Gemal „den großen Diamanten an dem Finger der itzigen Zeit“ nennt. Vergebens waren von Hertzberg's Bemühungen, Einiges in der Abhandlung des Königs zu mildern und zu berichtigen: denn der lehnte alle Verwendungen ab, indem er den 14. Nov., auf des Ministers erneuerten Versuch, blos an den Rand schrieb: „Ich kann an diesen Kleinigkeiten nichts weiter ändern.“ Professor Thiebault besorgte in wenigen Tagen den Druck des Originals, während der Kriegesrath und

Archivar Dohm die deutsche Uebersetzung desselben anfertigte. So erschien denn diese merkwürdige Abhandlung, deren eigentlicher Kern in folgendem Urtheile liegen dürfte: „Laßt uns, sagt der Verfasser, aufrichtig gestehen, daß bisher die schöne Literatur auf unserm Boden nicht glücklich gewesen. Deutschland hat Weltweise gehabt, welche die Vergleichung mit den Alten ausdauern können, welche diese sogar in manchem Fache hinter sich ließen; ich behalte mir vor, derselben in der Folge zu erwähnen.[29]) In Betreff der schönen Wissenschaften laßt uns unsre Armuth bekennen. Alles, was ich Ihnen ohne niedrige Schmeichelei gegen meine Landesgenossen, eingestehen kann, ist dieses, daß wir in dem kleinen Fache der Fabeln einen Gellert gehabt haben, dem es gelungen war, sich an die Seite eines Phädrus und Aesop zu setzen; Canitz ist erträglich in seinen Gedichten, zwar nicht in Absicht auf Ausdruck, vielmehr weil er, obschon schwach, den Horaz nachgeahmt hat. Auch werde ich Geßners Idyllen, die einige Lobredner finden, keineswegs unbemerkt lassen; allemal aber sei mir erlaubt, daß ich denselben die Werke eines Catull, Tibull und Properz vorziehe. Wenn ich die Geschichtschreiber überschaue, so

[29]) Der König spricht in seiner Schrift S. 69 — 71 von den deutschen Philosophen und beweist dadurch am augenscheinlichsten, daß er, nach seiner Einsicht, mit der größten Unpartheilichkeit, ohne Liebe und Haß, geschrieben. Zum Beweise kann auch folgende Stelle aus seiner Abhandlung „de la Religion du Brandebourg“ dienen: „De tous les savans, qui ont illustré l'Allemagne, Leibnitz et Thomasius rendirent les plus grands services à l'esprit humain: ils enseignèrent les routes par lesquelles la raison doit se conduire, pour parvenir à la vérité; ils combattirent les préjugés de toute espèce; ils en appelèrent dans tous leurs ouvrages, à l'analogie et à l'expérience, qui sont les deux béquilles avec lesquelles nous nous trainons dans la carrière du raisonnement; et ils firent nombre de disciples.“

finde ich nur des Professors Mascov deutsche Geschichte, die ich, als am wenigsten fehlerhaft, anführen kann. Wollen Sie, daß ich von dem Verdienste unsrer Redner aufrichtig schreibe? Keinen kann ich auftreten lassen, als den berühmten Quandt aus Königsberg, welcher das seltene und ihm eigenthümliche Talent der harmonischen Sprache besaß; zu unserer Schande füge ich hinzu, daß sein Verdienst weder gepriesen, noch erkannt worden. Wie darf man bei den Menschen ein Bestreben nach der Vollkommenheit in ihrem Fache erwarten, wenn nicht der Ruhm ihre Belohnung sein wird? Zu diesen Männern, die ich genannt habe, setze ich noch einen Ungenannten (Joh. Nikol. Götz), von dem ich reimfreie Verse gesehen habe („Die Mädcheninsel“[30]) eine Elegie in Hexametern und Pentametern), deren Kadenz und Harmonie aus einer Mischung von Daktylen und Spondeen entsprang: selbst voll gutes Sinnes, schmeichelten sie meinem Ohre sehr angenehm durch ihre wohlklingenden Töne, deren ich unsre Sprache nicht empfänglich geglaubt hätte. Ich wage die Meinung auszusprechen, daß diese Art von Versbau vielleicht diejenige ist, welche unserm Idiom am meisten entspricht, und daß sie der gereimten viel vorzuziehen; es ist wahrscheinlich, daß man glückliche Fortschritte machen würde, wenn man sich die Mühe gäbe, sie zu vervollkommnen. — Ich sage nichts von der deutschen Bühne. In ihrem Gefolge hat Melpomene nur wilde Liebhaber: die Einen auf Stelzen, die Andern kriechend im Schlamme; rebellisch gegen ihre Gesetze, unbekannt mit der Kunst zu rühren und zu interessiren, wer-

30) Die Mädcheninsel war dem Könige bekannt geworden, als von Knebel, von 1764 bis 1774 Lieutenant bei der Garde in Potsdam, jenes Gedicht hier besonders hatte abdrucken lassen.

den sie sämmtlich von den Altären der Göttinn zurückgestoßen. Glücklicher waren Thaliens Liebhaber; wenigstens Eine ächte, originelle Komödie haben diese geliefert; ich meine den Postzug:[31]) unsere Sitten sind es, unsere Lächerlichkeiten, welche der Dichter auf der Bühne entfaltet; das Stück ist gut gemacht; auch dem Molière wäre die Bearbeitung desselben nicht besser gelungen. Leid thut es mir, daß ich Ihnen kein weitläufigeres Verzeichniß unsrer guten Kunstarbeiten vorzulegen im Stande bin; die Schuld schreibe ich nicht der Nazion zu; ihr fehlt es weder an Geist, noch an Genie; allein sie ward aufgehalten durch Umstände, die sie verhinderten, sich zu gleicher Zeit mit den Nachbarn in die Höhe zu schwingen." — „Wir werden, schließt der Königliche Schriftsteller, als wahrhaft deutscher Patriot, wir werden einst unsre klassischen Schriftsteller haben, ein Jeder wird sie lesen, um sich daran zu bilden, unsre Nachbarn werden deutsch lernen, an den Höfen wird man es gern („avec délice") sprechen, und es kann geschehen, daß unsere Sprache, wenn sie vollkommen gebildet ist, durch die Gunst, die unsern guten Schriftstellern zu Theil wird, von einem Ende Europens zum andern sich verbreitet."

Was Friedrich hier ahnend hofft und — wünscht, ist es nicht jetzt, nach kaum einem halben Jahrhundert, in die schönste Erfüllung gegangen? Aber — auch schon damals, als er schrieb, war der goldne Tag unsrer schönen Redekunst längst am Himmel erschienen. Leider blieb es dem großen Könige verborgen, wie gerade in den glänzenden Zeiten seines Thatenruhmes auch die Blüte des deutschen Geschmackes bis zur stolzesten Kraft und

[31]) Der Postzug, od. d. noblen Passionen. Lustsp. von Corn. Herm. v. Ayrenhoff. Zuerst 1769.

Ehre aufwuchs. Das schmerzte; und darum zogen deutsch gesinnte Männer mit Recht gegen seine Schrift zu Felde:[32]) der Abt Jerusalem, Justus Möser, Balthasar Ludwig Tralles, Affsprung, Lion Gomperz, Rauquil-Lieutaud; am siegreichsten vielleicht Johann Karl Wetzel „Ueber Sprache, Wissenschaft und Geschmack der Deutschen." — Die französische Uebersetzung von Jerusalem's Schrift wurde bei dem Hofbuchdrucker Decker in Berlin mit denselben Lettern gedruckt, mit welchen Friedrichs Abhandlung gedruckt war, und kam dem Könige durch die verwittwete Herzoginn von Braunschweig unmittelbar zu; Lion Gomperz empfing für die Zueignung seiner „Briefe über die deutsche Sprache und Literatur" den 6. Sept. 1781 ein sehr gnädiges Kabinetsschreiben; und Rauquil-Lieutaud nahm Friedrichs Worte zum Motto: „Vous savez que dans la République des Lettres les opinions sont libres. Vous envisagez les objets d'un point de vue, moi d'un autre; souffrez

[32]) 1) Joh. Friedr. Wilh. Jerusalem. Ueber die teutsche Sprache und Literatur. Berlin 1781. 8.

2) Tralles, von der deutschen Sprache und Literatur. Berlin 1781. 8.

3) Joh. Michael Affsprung Bemerkungen über die Abhandlung v. d. deutsch. Literat. Frkft. a. Main. 1781. 8.

4) Just. Möser Ueber die deutsche Sprache u. Literatur. Osnabrück 1781. 8.

5) Gomperz Lettres sur la langue et la litterature allemande, relative à l'ouvrage: De la l. a. et dediées à S. M. le Roi de Prusse. A Danzic 1781. 8.

6) Rauquil-Lieutaud Lettre à Mr. le Prince de Ligne, ou observations sur l'ouvrage intitulé etc. (ohne Druckort.) 1781. 8.

7) Anmerkungen über d. franz. Schrift v. d. deutschen Sprache u. Literatur, nebst einigen Proben. Breslau 1781. 8.

donc que je m'explique et que je vous expose ma façon de penser“[33]) Auch Grimm in Paris, welchem der König durch d'Alembert einen Abdruck seiner Schrift schenkte, sprach in einem Briefe vom 19ten März 1781 mit edler Freimüthigkeit für die Sache des deutschen Vaterlandes zu dem Monarchen. Seine drei Seiten wiegen ganze, bogenreiche Abhandlungen auf; — Klopstock[34]) schrieb seine Ode „Ueberschätzung der Ausländer;“ Käſtner machte ſich in bittern Epigrammen Luft — und — durch eine ſeltſame Fügung der Dinge ließ der Profeſſor Küttner in Mitau ſeine ſchätzbaren „Charaktere teutſcher Dichter und Proſaiſten“ bei Voß in Berlin drucken, ein Buch, welches die beſten deutſchen Schriftſteller von Karl dem Großen an bis auf das Jahr 1780 alle aufführt und dadurch, ganz abſichtslos, die ſchlagendſte Widerlegung des Königs machte, mit deſſen Abhandlung es ganz gleichzeitig erſchien.[35])

Nur Ein deutſcher Gelehrter, unſer großer Philolog Friedrich Auguſt Wolf, hat etwas Erſprießliches in Friedrichs Abhandlung gefunden, und davon Anlaß genommen, in der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin 1811 eine Vorleſung zu halten und in Druck zu geben: „Ueber ein Wort Friedrichs II. von deutſcher Verskunſt.“

Uns iſt des Königs Schrift immer unter einem doppelten Geſichtspunkte erſchienen: wir verwerfen nämlich durchaus den, Deutſchland angehenden, geſchichtlichen In-

[33]) De la litterature allemande. p. 4.

[34]) Auch „Die Verkennung“ eine Ode v. J. 1779, hat Klopſtock gegen Friedrich gerichtet.

[35]) Die Vorrede iſt vom Januar 1781.

halt derselben; so vieler Aufmerksamkeit werth wir sie auch im Uebrigen achten und so sehr wir uns freuen, bei näherer Erwägung aller Verhältnisse ihr eine ganz andere Ansicht abgewonnen zu haben, als sie bei dem ersten, rücksichtslosen Anblicke gewöhnlich gewährt. Also, den geschichtlichen Theil jenes Versuches über die deutsche Literatur geben wir ganz preis. Denn, nicht einmal einen einzigen der so berühmten, durch seine eigenen Thaten geweckten preußischen Dichter kannte Friedrich, die ihn „den Barden Galliens unerreichbar" besungen hatten: nicht Gleim's Grenadierlieder, nicht Ramler's und v. Kleist's Lob-Oden auf ihn selber; nicht das Triumphlied auf den Sieg bei Leuthen und die Gedichte zur Friedensfeier von Anne Luise Karsch; — Thomas Abbt's patriotische Abhandlungen „vom Tode für's Vaterland" 1761, und „vom Verdienste" 1765; Engel's Lobrede auf den König und desselben Verfassers kleine patriotische Lustspiele: „der Edelknabe" und „der dankbare Sohn;" auch Lessing's herrliche „Minna von Barnhelm," sammt den vielen ähnlichen Meisterwerken waren ihm unbekannt geblieben; selbst wie trefflich Mylius seit 1782 die Werke des Philosophen von Sans-Souci in unsere Muttersprache übertrug, kam nie zu Friedrichs Ohren. Wahrlich, wer dies erwägt, und, von Klopstock, Wieland, Lessing, Herder an, den ganzen üppigen Reigen deutscher Dichter, Redner und Prosaisten überschaut, welche damals Licht und Wärme, Lust und Segen nach allen Räumen hin ausströmten; der kann den einzigen Mann nur bedauern, daß er mit dem absterbenden französischen Schriftthume sich begnügen müssen, während er, unter günstigerer Jugendzeit, in reiferem und höherem Alter der goldenen Tage deutscher Kunstfrüchte hätte froh werden können.

Fern also bleibe, bei dieser vorurtheilsfreien Ansicht, jeder Unmuth und jede unziemende Bitterkeit gegen den König. Ehre den preußischen Barden, daß sie, nicht beachtet von Friedrich, doch sein Lob gepriesen, so lange die Vorsicht ihm das Leben gefristet, und daß ihr Sang noch immer seines Ruhmes voll ist.

XVII.

Miszellen.

1. Nachricht den Minister von Hertzberg und Ph. W. Gercken betreffend.

Von dem Kammergerichts-Assessor von Raumer.

Die Namen Hertzberg und Gercken sind für die Literatur der brandenburgischen Geschichte so bedeutend, daß jede Nachricht von ihnen begierig aufgenommen werden muß. Hertzbergs öffentliches Leben ist zwar bekannt, auch gibt es mehrere gedruckte Biographien desselben, allein sie gewähren wenige Auskunft über seine literarische Thätigkeit, und über Gercken können wir nur auf ein bisher unerfülltes Versprechen hinweisen.[1]) Beide Männer standen aber in einer solchen gelehrten Wechselwirkung, daß die Verdienste des einen ohne die Thätigkeit des andern erfolglos geblieben wären, daß sie sich gleichsam literarisch ergänzten und ihre Aufgabe gemeinsam gelöset haben.

Gegen Hertzberg, als Staatsmann, mag sich manches erinnern lassen; er huldigte einem materiellen Gleichge-

[1]) Archiv Bd. 4. S. 79.

gewichtssystem, und wenn ihn ein alt-preußischer Patriotismus über die Grenzen führte, so bedurfte es der Weltklugheit des großen Königs, um zu lebhafte Entwürfe zu mäßigen. Eben dieser preußische Patriotismus erscheint aber hochachtbar, wo es sich um die dadurch hervorgerufene Beförderung der brandenburgischen Geschichtsforschung handelt. Es herrschte im vorigen Jahrhunderte noch die gute Sitte alter Zeit, daß die Fürsten bei Ausbruch eines Krieges nicht blos an die politischen Leidenschaften appellirten, sondern durch eine vom Rechtspunkt aus gegebene Darstellung ihrer Prätensionen das ernste kalte Urtheil derer für sich gewinnen wollten, welche die Rechtmäßigkeit solcher Ansprüche zu prüfen befähigt sind; mit einem Worte, es wurde ein Völkerrecht anerkannt, so streitig auch dessen Auslegung in einem concreten Fall sein mochte. Solche Erörterungen setzten bestimmte Rechts- und historische Gründe voraus; sie waren jedenfalls lehrreich, wenn gleich nicht diese Gründe, sondern der Ausgang des Kampfes entschied. Die Deductionen nun, welche König Friedrich ausgehn ließ, sind — mit Ausnahme derer, welche zu dem ersten schlesischen Kriege der Kanzler Ludwig gearbeitet hat — von dem Minister Hertzberg verfaßt worden. Hertzberg besaß nicht die Kenntnisse eines Professors, dafür aber die so höchst seltene staatsrechtliche Bildung eines Staatsmannes; seine Deductionen wurden für ihn Veranlassung, einen großen Kreis historischen Stoffes in sein Interesse zu ziehen, und wer diese Bahn einmal beschritten hat, kann darauf nicht still stehen. Alles, was sich in diesem Fache auszeichnete, ein Oelrichs, Büsching u. s. w., versammelte sich um Hertzberg und fand bei ihm nicht Komplimente, sondern Unterstützung, nicht obligate Redensarten, sondern Kennerurtheile. Es würde ein Verkennen der menschlichen

Natur sein, wenn man dabei jede Ruhmbegier ausschließen wollte, allein es war jedenfalls nicht die gewöhnliche Eitelkeit, welche nur persönliche Beziehungen kennt, sondern ein mit jeglichem wahren Interesse gewissermaßen nothwendig verknüpftes Eigengefühl, welches immer wieder auf die Sache selbst hinleitete. Daher war es natürlich, daß Hertzberg in Gercken bald den Mann erkannte, der das thun könne, was er selbst geleistet haben würde, wenn ihn Amtspflichten nicht abgezogen hätten, und Hertzberg suchte und fand eine Art von Selbstbefriedigung darin, daß Gerckens Unternehmungen nur durch ihn möglich gemacht wurden. Gercken befand sich in der glücklichen Lage, welche wenigen Geschichtsfreunden zu Theil wird, er war wohlhabend und hatte Muße. Ungestört konnte er der unersättlichen Lust zu sammeln nachgehen, seine Reisen setzten ihn in den Stand, an allen Orten Deutschlands literarische Verbindungen anzuknüpfen; glücklicherweise führte ihn aber seine Abstammung aus einem alten Salzwedler Bürgergeschlecht stets auf heimathlichen Boden zurück, und die brandenburgische Geschichte verdankt ihm die Eröffnung von Schätzen, welche noch lange nicht ganz ausgebeutet sind. Gercken war mehr Diplomat, als Geschichtsforscher; die eigne Benutzung der von ihm herausgegebenen Quellen bestand meist nur in einfacher Folgerung aus Urkunden, allein die große Treue in der Zusammenstellung, die vielfache Belesenheit und die diplomatische Kenntniß, mit der Fabeln, verbreitete Irrthümer und unächte Quellen zurückgewiesen wurden, sichern seinen historischen Abhandlungen einen Werth für alle Zeiten. Weder kühne Hypothesen, noch feine historische Combination findet man bei Gercken, höchstens Conjekturen, wie die verbesserten Lesearten der Philologen, und wenn gleich er also nicht Ge-

schichtsschreiber, nicht einmal Geschichtsforscher von höherer Bedeutung genannt werden kann, so war er andrerseits auch vor dem Ikarusschicksal bewahrt, historische Kartenhäuser aufzubauen oder gar die Irrgänge eines bewußtlos-bewußten Weltgeistes durch die brandenburgische Menschheit aufzuspüren.

Diese Betrachtungen entstanden bei Durchsicht einer Sammlung Gerckenscher Briefe, welche der Herr Rektor Danneil in Salzwedel vor einem sichern Untergange errettet hat und welche Schreiben von fast allen gelehrten Notabilitäten des vorigen Jahrhunderts enthält. Wir brauchen nur die Namen der Correspondenten, Oelrichs, Spieß, Strube, Wenk, Würdtwein, Gerbert, Häberlin, Dobner, Gebhardi, Dreier, Schöpflin u. s. w., zu nennen, um die Wichtigkeit dieser Briefe für die Literärgeschichte hervortreten zu lassen; vor allem erschienen uns aber die Briefe Hertzbergs aus den Jahren 1763 bis 1782 anziehend. Die meisten betreffen Mittheilungen von Urkunden aus dem königlichen Archive zu Berlin, welche Gercken in seinen Codex diplomaticus Brandenburgensis einrücken ließ, ein Werk, an dem Hertzberg den lebhaftesten Antheil nahm, während er selbst zugleich mit einer Aufwendung von mehr als tausend Thalern aus eigenem Vermögen den ersten Theil der Dregerschen Sammlung pommerischer Urkunden zum Druck beförderte. Andre Briefe sind auf die oben berührten Deductionen bezüglich, welche Hertzberg bei Gelegenheit der Prätension auf Westpreußen und der baierischen Successionssache abfaßte. Hertzberg holte bei jedem Punkte Gerckens Rath ein, und wir sehen aus den Briefen diese Deductionen ganz eigentlich vor unsern Augen entstehen. Ueber den baierischen Erbfolgestreit schreibt Hertzberg unter dem 17. Februar 1778:

„Die Sache wird sehr ernstlich und nicht so leicht hingehen, wie man zu Wien meint. Wir haben schon Ende Januar eine sehr nachdrückliche Deklaration an den kaiserlichen Hof geschickt, darinn wir ihm die Ungerechtigkeit seines Verfahrens punktweise nach seinem Patent und also in Ansehung von Niederbaiern, der böhmischen und der Reichslehn, so wie des Allodii, ingleichen den Unbestand des mit Churpfalz getroffenen Vergleichs vorgehalten und sehr ernstliche Remedur verlangt. Die Antwort, die wir täglich erwarten, wird den Ruhestand von Deutschland entscheiden. Sie werden in den Zeitungen eine hier herausgekommene Druckschrift über die Artikel des westphälischen Friedens, die baierische Succession betreffend, angekündigt gesehen haben. Es ist solche eine magre Privatschrift des Geh. Raths von Steck, die derselbe ohne Bewilligung des Hofes drucken lassen und die noch hätte sollen zurückbleiben. Der Hof hat keinen Antheil daran. Ich arbeite jetzt an einem ausführlichen Aufsatz, den wir wohl allen Reichsständen mittheilen werden, darinn ich, aber ohne weitläuftige Gelehrsamkeit, nur kurz und bündig, das ganz unerhörte ungerechte Verfahren des Wienerischen Hofes, welches das von den Ferdinandis weit übertrifft, zeigen werde."

Viele andere Briefe sprechen von der Herausgabe des Landbuchs Kaiser Carls des Vierten, welche Hertzberg bekanntlich veranstaltet hat.

„Ich hätte gewünscht," so schreibt Hertzberg an Gercken, „daß Ew ꝛc. die ganze Ausgabe des Landbuchs übernommen hätten, so würde was vollständigeres daraus geworden sein, da aber solches nicht hat sein können und ich theils die 3 vorhandenen Originalien mehr als andre zu meiner Disposition gehabt, theils

auch Gelegenheit gefunden, das Werk ohne eigne Kosten drucken zu lassen, so habe ich geglaubt, dem Publiko doch einigermaßen einen Dienst zu leisten, wenn ich ihm selbiges, so wie es ist, vorlegte. Nun können andre Commentarien darüber machen.

Herr Rektor Danneil beabsichtigt, alle diese Briefe an Gercken, verbunden mit einer Lebensbeschreibung desselben, abdrucken zu lassen, und vielleicht könnte diese kurze Nachricht dazu beitragen, das von unserm besten Wunsche begleitete Unternehmen zu befördern.

2. Einige Urkunden des ehemaligen Klosters Marienborn im Regierungs-Bezirk Magdeburg.

Mitgetheilt von dem Herrn Kriegsrath S. W. Wohlbrück.

1.

Otto comes de lapide ac de gribene. — — contuli ecclesie beate marie uirginis in loco qui primitus mortal dicebatur. nunc autem fons beate marie est uocatus. de proprietate mea quinque mansos in uilla tveleve et ecclesiam eiusdem uille cum mansis dotalibus et communitatem silue in morsleve. de consensu coheredum meorum scilicet sororum mearum berte cometisse et mariti eius comitis Ernesti de velseke. ac lukardis burcgrauie et mariti eius Johannis burcgrauij de gibekensten. Huius rei testes sunt de saxonia. uiri veridicj et discreti. Otto de wedringe. fridericus de morsleve. ludolfus screihase. hamiko dapifer. iohannes de wotenswege. fridericus de buch. De turingia. Anselmus de lapide. fridericus mus. Witego de lare. hugo de lare. Gerardus de gibere. et heinricus frater eius. Maroldus plebanus de inleue. ulricus de owe. Eckardus de lapide. et alii quam plures. Ne autem quisquam de

successoribus meis predictam possit infringere collationem. et ut depressa falsitate ueritas euidenter eluceat. presentem paginam seriem facti continentem. sigilli mei impressione signaui. facta sunt hec Anno dominice incarnationis. M°. CC°. Nach der Urschrift.[2])

Auf dem daran hangenden, ziemlich wohl erhaltenen Siegel zeigen sich im Schilde drey oder vier Querbalken. Der Helmschmuck ist nicht deutlich mehr zu erkennen, scheint aber in zwey so genannten Büffelshörnern zu bestehen, zwischen denen sich noch eine kleine Figur befindet.

2.

Otto diuina fauente clementia rom. rex — — notum facimus — — quod nos de consensu fratrum sancti cyriacj in brunswic duos mansos sitos in uilla que dicitur tweleuen. attinentes. iam dicto sancto cyriaco. et fratribus ecclesie ad fontem sancte Marie que antiquitus dicebatur Morthdal auctoritate regali liberaliter et libere donauimus. Ut igitur hec nostra donatio rata stabilisque omni euo permaneat. et ne per nos aut successores nostros infringatur presentis scripti firmamento. et sigilli nostri inpressione. fecimus communiri. Testes huius rei sunt Albertus abbas sancti egidii. volbertus prepositus sancti Cyriaci. Rodolphus decanus. — — Actum anno dnice incarn. M. CC. IIII. Anno regni nostri septimo. Datum per manum stephani notarii nostri. maioris ecclesie Mindensis canonici. et insula sancti swiberti. feliciter. Nach der Urschr.[3])

[2]) Vergl. Allgem. Archiv I. 20 u. 21.

[3]) cf. Meibaum v. Marien-Born. S. 43 ff.

3.

Albertus diu. fau. clem. s. Magdeb. eccl. archieps. — — Proinde notum omnibus esse uolumus — — quod domum hospitalem in Morthdale in nostram protectionem recepimus specialem. eique libenter — — gratiam impendere uolumus et fauorem. unde bona que loco illi temporibus antecessorum nostrorum uel nostris. uel ab ipsis uel ab aliis fidelibus contradita sunt presenti autentico duximus exprimenda. Contulit igitur loco predicto felicis memorie W. predecessor noster Arche. viiij mansos in uilla Stocdhorp. cum nemore et omni utilitate proueniente. quos ab Alberto holtwarde de consensu bone memorie. O. comitis de valkenstein. et legittimo consensu suorum heredum. sua pecunia comparauit. Ludolfus sancte memorie antecessor noster dedit eidem loco. iij. mansos et dimidium in Baddenstede. quos a Godefrido de Hartbeke aduocato redemit. Contulit nobilis homo. O. de Gribene comes. nobis presentibus. ecclesiam in Tuelue cum omni prouentu et ratione huius ecclesie sacerdos communionem silue in Morsleue ad suos usus habebit cui donationi idem comes iij. mansos in Tueleve. pro sua suorumque salute ut diximus nobis presentibus et heredibus suis consentientibus. rite adiecit. Item mansum unum in ipsa uilla locus idem a capitulo nostro maiori legitime adquisiuit. et ij mansos in eadem uilla T. a canonicis s. Cyriaci in Bruneswik. consensu patronorum legitime comprobante. Item contulerunt loco illi. bone memorie Sifridus stekelrig. et filius eius. Sy. unum mansum in uilla Errekesleue. soluentem VI. sol. et dimidium annuatim. Statuimus autem ad maiorem domus huius quietem. ut aduocatia domus huius nobis et successoribus nostris libera manens. ad manum lai-

cam minime porrigatur. et ut sit domus infirmorum. et pauperum transeuntium reclinatorium speciale. Ad uitandum quoque rerum dispendium nullus ibi erit prepositus. sed duo tantum sacerdotes et unus dyaconus. iiij. femine prouecte. a quibus absit omnis suspicio leuitatis. nec adeo ibi creuerint facultates. ut numerus personarum ualeat augmentari, nec aliqua persona ex his tam clericorum tam feminarum ibi recipietur. nisi nobis et successoribus nostris primitus requisitus. Hec igitur que premisimus — — Acta sunt hec Magdeburg Anno Incarn. dominice M°. CC°. viij°. coram idoneis testibus. quorum nomina sunt hec. Johannes prepositus s. Marie. Tidericus prepositus in Northusen. Albertus decanus s. Nicholai. et Waltherus canonicus ibidem. Geruasius camerarius s. Marie. Magr. Bernard. notar. curie nre. Magr. Richardus physicus. et alii plures.

4.

Ego Albertus diu. fau. gratia s. Magdeb. eccl. Archiep. secundus. — — recognoscimus et profitemur. quod nos dilectis fratribus et amicis nostris de fonte s. Marie quartum dimidium mansum in uilla Paddenstede sitos. legitima donatione contulimus. quoniam ad nos eorundem donatio pertinebat. Cum autem factum hoc rationabile in suo uigore stare putaremus. quidam Hermannus de helmestede jus aliquod quod non habebat in eisdem mansis sibi nitebatur addicere. et exinde predictis fratribus grauem se ualde reddidit et molestum. Nos autem sicut ex officii nostri debito compellimur. prefatum Hermannum tam diu commonere curauimus. ut a prefate ecclesie cessaret grauamine, quousquam in eo nostra monitio deo iuuante

profecit. Siquidem sepedictus hermannus ueniens primo coram venerabili fratre nostro et amico karissimo Heriberto abbate de Helmestede. iuri siquod habebat in prenominatis mansis ad manus nostras renunciauit. presente nobili uiro hermanno de artbeke. johanne preposito de helmestede, et arnoldo plebano. Marquardo sacerdote. Postmodum uero eisdem mansis iterum coram nobis renunciauit. et nos eos sicut antea prefate ecclesie contulimus. Nequis autem hanc nostre donationis gratuitam oblationem temere presumat infringere. — — Testes huius rei sunt dilectus frater noster willebrandus Biuaracensis prepositus. Wichmannus s. Marie prepositus. heinricus de ier. et Martinus capellani nostri. — — Actum Magdeb. in monte. Anno dni M°. CC°. X°. XII°. kal. jan. — — pontificatus nri anno quinto.

5.

Conradus d. g. s. Magd. Ecclie Archs — protestamur quod monasterio fontis S. Marie Sanctimonalium ordinis s. Augustini Halb. dyoc. quatuor mansos in Santdorp cum suis utilitatibus in Campo et in villa, cum iure patronatus Ecclesie in vogelbeke dotate sex (verändert in septem) mansis ibidem sitis, et duobus mansis in paruo vplinghe, et duobus mansis in Eilwardelerestorp, et uno molendino in vogelbeke, donamus de consensu nostri tocius Capituli in ius et proprietatem perpetuam perpetuo possidendos. recipientes in restaurum a uiris nobilibus dnis Hermanno et Conrado de Werberg de consensu heredum suorum, proprietatem trium mansorum in magno Hamersleue, et XII. mansorum sitorum in magno Sigersleue, quorum sex et dimidius ad Eccle-

siam huius uille pertinent, cum iure patronatus eiusdem Ecclesie prelibate. vt igitur tenor donationis mutue seu permutationis sortiatur robur debite firmitatis, ne quis ipsum infringere in futurum audeat uel mutare hanc paginam in testimonium euidens conscribi fecimus, et sigillis, nostro scilicet et nostri Conuentus iussimus communiri. Testes huius rei sunt Albertus maior prepositus, Theodericus Decanus, Hinricus de Gronenberg, Cantor, Wernerus de Godenborg, Cellerarius, viri nobiles, Comes Sifridus de Blankenburg, Burchardus de Barboy, necnon ministeriales Ecclesie nostre, Hildebrandus de Bertensleue, Hildebrandus de Ouffelt, et quam plures alii fide digni. Datum Magd. Anno dni. M°. CC°. LXVIij°. kalendas Junii. Pontificatus nostri anno Secundo.

6.

Uolradus d. g. Halb. eccl. Eps. — Nouerint vniuersi — — quod cum Johannes Gograuius de Eilsleue et fratres sui, mansum vnum situm in Vogelbeke, a jugo Aduocatorum penitus absolutum tenerent a nobis titulo pheodali, dilecti nobis in xpo scilicet Conradus prepositus et Conuentus cenobii fontis s. Marie Halb. dyoc. cum eodem Jo. et fratribus suis taliter ordinarunt quod ipsi dictum mansum nobis libere resignarunt Quem nos habentes liberum et solutum, donauimus ipsum memorato cenobio — cum omni utilitate — jure proprietatis perpetualiter possidendum. Huius donationis nostre testes sunt. Johannes Custos ecclie s. Marie Halb. Aluericus pincerna de Donstide. Bernardus de Papestorp. Betemannus de Werle. Fridericus de Vredhe. milites. Borchardus de Asseburg et alii quamplures. — — Actum et Dat. Halberst.

Anno gratie. M°. CC°. LXXI. Nonas Julii. Pontificatus nri Anno XVI°.

7.

Wernerus Nobilis de Egelen dei gracia Comes in Vredeberch, Gardunus et Otto fratres Nobiles de Hadmersleue Halb. diocesis. — — notum facimus quod Nos habito consensu expresso dilectorum. Ottonis filii nostri Werneri, ac Ottonis et Alberti filiorum nostrorum Garduni et communi heredum nostrorum ac omnium — — . Religiosis — . . preposito . . priorisse Totique conuentui Monasterii fontis s. Marie — vendidimus pro quinque marcis Stendal. argenti proprietatis titulo cum omni Jure et tradidimus bona nostra videlicet duos Mansos cum dimidio Sitos in campo ville Tweluen cum areis attinentibus in eadem villa sitis, que bona a. nobis Johannes. Bertoldus. Johannes. Hermannus fratres dicti de Berneberch Ciues in Helmstad in feodo hactenus tenuerunt nunc nobis ab eis resignata per . . prepositum . . priorissam et . . Conuentum predictos penitus absoluta. promittentes in solidum quod filii nostri Ac heredes huiusmodi vendicionem et traditionem bonorum omnino ratam habebunt. Renunciantes quoque pro nobis et heredibus nostris predictis bonis. Preterea Exceptioni non numerate pecunie. Constitutioni de duobus Reis et Epistole diui Adriuiani Jtem omni conswetudini prescripte et omni terrarum statuto. Omni beneficio Legum et Canonum nobis et heredibus nostris et contra venditionem huiusmodi competente. In cuius — — . Testes huius sunt Olricus de bleckendorp. Erenfridus de Weuensleue. Hermannus de Ottersleue Fredericus Leo. Ekbertus de kokstede. Otto

de Valkensten. Milites. et q. pl. alii f. d. Actum et datum Anno dnj M°. CC°. Nonagesimo tercio vj°. Nonas Julij

8.

Vniuersis presens Scriptum visuris audituris volumus non latere quod nos fratres de Sehusen. Hinricus et Johannes in Somerschenborch commorantes vendidimus ac vendimus Molendinum dictum Schernemole situm apud villam Baddeleue. Dne Migen de badeleue. et dne Ghesekin de baddeleue monialibus in fonte Sancte Marie cum omni iure libere et quiete perpetue habendum et possidendum — — hanc literam cum appensione nostri Sigilli et Nobilis viri Con. de Werberch fecimus roborari Datum Anno Dni M°. CCC°. Drissesimo quarto. Feria quinta ante Letare.

Zwei anhangende ziemlich gut erhaltene Siegel:

1. S. Hinrici de Sehusen. Ein schreitender Hahn.

2. Sigillum Conradi de Werberg. Ein Stamm mit 3 Wurzeln und 2 aufgerichteten Blättern.

9.

Nos Otto d. g. s. Magdeburgen. Ecclie. — Archiep. recognoscimus — Quod ad preces et supplicationem fidelis nostri Wasmodi de Schenighe famuli castellani in Somerschenburch — — dominium et proprietatem quinque fertonum Stendalgensis argenti annuorum reddituum in Opido nostro Haldesleue sitorum, de quibus pistores dimidiam Marcam, Carnifices dimidiam marcam et Sutores vnum fertonem — de suis vnionibus et communitatibus in festo b. Martini singulis annis dare et soluere tenentur expedite, quos quidem redditus idem Wasmodus a nobis et ecclesia

nostra in pheodo tenebat, et post hec idem pheodum in nostris manibus libere resignauit, — priorisse totique Conuentui Monasterii in fonte S. Marie — donamus et conferimus — — . In quorum omnium testimonium et consensum. Nos. . Archiep. pronominatus nostro, Nosque Heinricus prepositus Arnoldus decanus totumque Capitulum prefate ecclesie Magd. Capituli nostri sigillo presentes literas fideliter fecimus communiri. Datum et actum Magdeborgh A. dni Millesimo Trecentes°. trices°. nono feria quarta post Margarete virginis.

3. Beitrag zu den geschichtlichen Nachrichten von den Grafen von Valkenstein am Harze.

Vom Justizrath Koken in Hildesheim.

(Band II. Heft 1. Nr. 1. dieser Zeitschr.)

In den oben erwähnten geschichtlichen Nachrichten von den Grafen von Valkenstein wird (S. 46) angeführt, daß Konrad von Valkenstein 1305 und 1313 als Dompropst zu Hildesheim vorkomme, und, daß Otto aus der nämlichen Familie, Domherr zu Hildesheim und von 1328 bis 1349, oder 1350 daselbst Dompropst gewesen seyn soll.

Was von dem Konrad von Valkenstein angeführt wird, ist in der Hauptsache richtig.

Dieser Dompropst stiftete sich im Jahre 1317 seine Memorie in der Kapelle des heiligen Laurentius und widmete dazu den halben Zehnten vor Feldbergen im Hildesheimischen und verschiedene andere Güter. Im Jahre 1319 stellten dessen Testamentarien über dieses Anniversarium bereits eine Urkunde aus.

Diese sowohl, als das Stiftungsdiplom, sind in dem domkapitularischen Archive zu Hildesheim vorhanden und liegen Kapsel 24, unter den Nummern 9 und 11.

Vom Jahre 1318 haben wir bereits eine Urkunde des nachfolgenden Dompropst Otto, worin er dem Apotheker Reinhard und dessen Ehefrau ein Haus neben der St. Stephans-Kapelle, das dieser vorhin von ihm zu Lehn hatte, eigenthümlich abtritt, jedoch einen Erbenzins von einer halben Mark dem Domkapitel vorbehält.

Diese Urkunde liegt am angeführten Orte im domkapitularischen Archive unter Nr. 10. Dieser Otto war aber nicht aus dem Hause der Grafen von Valkenstein, und nicht der, 1314 als Domscholaster bei Rethmeier in der, in der Wohlbrückschen Abhandlung angezogenen Stelle vorkommende Otto von Valkenstein, sondern ein Graf von Woldenberg.

Solches wird durch eine im Jahre 1343 von dem Dompropste Otto dem vormaligen Kreuzkapitel zu Hildesheim ausgestellte Urkunde völlig außer Zweifel gesetzt. Dieselbe spricht nämlich über zwei Hufen Landes vor kl. Solschen, Hildesheimischen Amts Peine, welche Rudolph v. Brenke besagtem Stifte zugewandt hatte, und fängt mit den Worten an:

„Nos Otto de Woldenberghe dei gratia prepositus majoris ecclesie in Hildensem"; und ist mit dem bekannten Woldenbergschen Familiensiegel bekräftigt.

Früherhin lag das Diplom in dem Archive des Kreuzstifts und ist, nach dessen Auflösung, in das Hildesheimische Provinzial-Archiv übergegangen.

Hienach ist das Behrensche Verzeichniß der Hildesheimischen Dompröpste zu berichtigen. An die Stelle des Konrad von Querfurth tritt Konrad von Valkenstein, und, nach dessen Ableben, vermuthlich im Jahre 1318, Otto

von Woldenberg bis zu dem Eintritte Volkmars im Jahre 1350.

Dieser Otto von Woldenberg war aber nicht eine Person mit dem gleichzeitig lebenden Otto aus dem nämlichen Hause, der auch Domherr zu Hildesheim und Propst des vor der Stadt belegenen Morizstiftes war, im Jahre 1319 zum Bischofe erwählt wurde und am 22sten August 1331 mit Tode abging; denn letzterer war nie Dompropst, sondern es bekleidete seines Bruders Heinrichs Sohn, nach dem väterlichen Oheime ebenfalls Otto genannt, wie vorhin nachgewiesen ist, diese Würde von 1318 bis 1349, in welchem Jahre er zuletzt in Urkunden vorkommt.

Ich habe dieses umständlich in einem Aufsatze über die Zeit des Erlöschens des Woldenbergschen Grafenhauses, welcher in Nr. 80 und 81 des Hannöverschen Magazins vom Jahre 1829 abgedruckt ist, dargethan, und eine Verweisung darauf mag hier genügen, da itzt nur das Valkensteinsche Grafenhaus in Betracht kommt.

Der Domscholaster Otto von Valkenstein kommt nach Behrens im Verzeichnisse der Domscholaster noch 1320 als solcher vor, und 1328 erscheint in dieser Würde Siegfried Graf von Reinstein.

XVIII.

Literatur der Vaterlandskunde seit dem Jahre 1829.

(Fortsetzung.)

39.

Neue Pommersche Provinzialblätter. Herausgegeben von Ludwig Giesebrecht und J. C. L. Haken. Vierter Band. Stettin 1829. 8. 390 S.

Mit diesem Bande schließt die sehr schätzbare Zeitschrift, die ursprünglich nur populären Zwecken gewidmet war, dann immer mehr einen wissenschaftlichen Charakter annehmend, der im Jahre 1824 gestifteten Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde als Organ zur Mittheilung diente, bis diese sich stark genug fühlte, selbstständig in eigenen Schriften die Ergebnisse ihrer Thätigkeit ans Licht treten zu lassen. Der in den Kreis der Beachtung fürs Archiv fallende Inhalt dieses vierten Bandes ist folgender:

1. Familienleben des Herzogs Friedrich Eugen von Würtemberg, während seines Aufenthalts in Treptow a. d. Rega. S. 105—118.

2. Ingemanns Grundzüge einer Nordslavischen und Wendischen Götterlehre. Aus dem Dänischen von Ludwig Giesebrecht. S. 119—179.

Durch

Durch die nähere Verbindung der Pommerschen Gesellschaft und mehrerer ihrer thätigsten Mitglieder mit der Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde in Kopenhagen, und durch das Uebertragen der Erzeugnisse nordischer Literatur, ist schon Wichtiges für die Geschichte Pommerns gewonnen worden. Diese Mittheilung der Ansichten Ingemanns von der Religion der Wenden, die hauptsächlich auf die von ihm als ungezweifelt ächt angenommene Neustrelitzer Sammlung Rhetraischer Götterbilder gegründet ist, verdient daher Dank; der Herr Uebersetzer gesteht jedoch, wesentlich von dem Systeme Ingemanns abzuweichen, behält es sich indessen vor, seine Ansichten über die Aechtheit jener Bilder späterhin umständlicher zu erörtern.

3. Vierter Jahresbericht der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde. S. 193 — 363.

Dieser Bericht, der auch einen Abdruck der vita Ottonis Babenbergensis episcopi exscripta e passionali sec. XIV. monasterii S. Crucis in Austria inferiori opera et studio Stephani Ladislai Endlicher enthält, ist wie alle die frühern für die Mitglieder der Gesellschaft noch besonders abgedruckt worden. Unter allen im letzten Decennium in Deutschland entstandenen Gesellschaften, die das Aufsuchen und Sammeln von Ueberresten heidnischer Vorzeit zum Zwecke haben, behauptet die Pommersche den ersten Rang; nirgends finden wir das Ziel dieser Bestrebungen, die Geschichte des Landes aufzuklären, so festgehalten und mit glücklichem Erfolge betrieben, wie hier. Die Thätigkeit ist sehr verbreitet, und geregelt, nicht die Anhäufung von Curiositäten macht allein den Reichthum der Sammlungen aus, sondern die treue Aufzeichnung und Ermittelung der Umstände unter denen die

Auffindungen geschahen; die Gesellschaft erfreut sich eines festen Anlehnungspunktes und einer umsichtigen Leitung; dies tritt besonders aus den mit großer Uebersichtlichkeit abgefaßten Jahresberichten auf eine höchst erfreuliche Weise hervor.

40.

Baltische Studien. Herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte u. Alterthumskunde. Erstes Heft. Mit 2 litographirten Tafeln u. 1 Karte. Stettin 1832. 8. VIII. u. 389 S.

So heißt die neue Zeitschrift, welche nach Aufhören der Provinzialblätter ausschließlich den wissenschaftlichen Zwecken der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde gewidmet ist. Schon die Wahl des Titels deutet uns die Absicht an, daß man sich nicht streng auf das blos Provinzielle beschränken, sondern daß man, in steter Rücksicht freilich auf Pommern, auch dasjenige in den Kreis der Beachtung ziehen will, was die beiden Elemente, aus denen Pommerns Bevölkerung erwachsen ist, in ihrer unvermischten Reinheit aufweiset, nämlich das Germanische in Skandinavien und Dänemark, und das Slavische in Polen. Der Inhalt dieses ersten Heftes, oder Bandes ist so reich, und die Theilnahme, die wir im Herzen für dieses schöne Unternehmen hegen, so groß, daß wir es uns nicht versagen können, etwas ausführlicher darauf einzugehen.

I. Ueber die Geschichte Pommerns, ihr Verhältniß zur deutschen Geschichte, ihre Behandlung und Darstellung. Vom Königl. Archivar F. L. Baron von Medem (1 — 34). Eben so ausgezeichnet durch Inhalt, wie durch die Form, weiset

diese geistreiche Abhandlung auf die Schwierigkeit in der Behandlung, aber auch auf den Werth gelungener Provinzialgeschichten hin, hebt mit Scharfsinn die Eigenthümlichkeiten hervor, welche Pommerns Geschichte wesentlich vor der anderer Provinzen Deutschlands unterscheiden, und wirft einen Blick auf das vorhandene Material und die bisherige Thätigkeit der Gesellschaft.

II. Die Kriege Valdemars und Knuds gegen Rügen und Pommern aus der Knytlinga Saga übersetzt und mit Anmerkungen und einer Karte versehen von Gustaf Kombst (35—95). Wieder eine jener verdienstlichen Bemühungen, die Früchte der Thätigkeit des trefflichen Nordischen Alterthumsvereins in Kopenhagen auf heimathlichen Boden zu verpflanzen. In den Ortsnachweisungen habe ich oft anderer Meinung sein müssen. Wenn z. B. König Valdemar von Straela (das heutige Dänholm, noch im Jahre 1240 insula Strale ap. Dreger c. d. p. 203 genannt) auf Aasund und dann nach Hedinsoe (Hiddensee) zieht (S. 56), so müssen wir Aasund, welches an einer andern Stelle (S. 59) eine Stadt und der Sitz des Götzen Pitzamar genannt wird, entweder auf Rügens Westküste, oder an der Küste des Festlandes, nordwestlich von Stralsund suchen. Weder Peenemünde, wie der Verfasser anfangs vermuthete, noch Gingst, wofür er sich entscheidet, scheint glücklich gewählt; besser möchte der Ausund oder die Au, welche den Binnensee Grabow mit der Ostsee verbindet, in Betracht kommen. — So halte ich ferner das Parez (S. 55) auf Rügen, wo der Bischof Absalon landet, und die Stadt Gard (S. 56), wohin er von dort reitet, jenes für Preetz, dieses für Bergen (Gora 1232 ap Dreger p. 153) und nicht für Garz, welches die Knytlinga Saga (S. 58) Karenz nennt. Hyljamynne (S. 70), woselbst Bischof

Absalon von Vindland nordwärts gegen den Oeresund segelnd, mit 3 Schiffen auf den Sand gerieth, ist nicht die Mündung der Swine, sondern der Hilda, bei dem ehemaligen Kloster Eldena, welches eben so wie jener Fluß in den Urkunden des 13ten Jahrhunderts, Hilda, Hylda (Dreger S. 70. 74. 277. 309) genannt wird. Das hier genannte (S. 54), auf der beigefügten Karte aber nicht angemerkte Stolpe ist ein an der Peene gelegener, durch ein altes Kloster bekannter Ort. Groennasund wird an der Peene-Mündung gesucht; allein ungeachtet wir hier auf A. Mayers Karte von Schwedisch-Pommern ein Grönschwad genannt finden, was zur Unterstützung dieser Annahme dienen könnte, so müssen wir uns doch für den Graenasund zwischen den Inseln Moen und Falster erklären, weil die also benannte Gegend (S. 51. 71. 78. 79.) stets als der Punkt bezeichnet wird, wo sich die Dänische Flotte versammelte, ehe sie gegen Rügen auslief.

III. Die Burgen Pommerns. Von dem Königl. Landrath Herrn von Flemming auf Basenthin (96 — 116). Ein sehr dankenswerther Beitrag für die Topographie des Landes. Die Vorstellung, wonach die schnelle Germanisirung Pommerns einer Vertreibung des Wendischen Volkes (S. 109) und einer ganz neu eingewanderten deutschen Bevölkerung zugeschrieben wird, ist durchaus unhistorisch. Nein, unter dem Schutze einer slavischen Dynastie, durch Einführung des Christenthums, deutschen Rechts, deutscher Colonisation, deutscher Sitten und Sprache, ward freilich in bewundernswürdig kurzer Zeit, ohne Vertilgung und ohne Verjagung, die slavische Bevölkerung in eine deutsche umgewandelt. Daß die Flemminge und Borken unter den Schloßgesessenen Geschlechtern sich nicht

des Wörtleins „von" zur Bezeichnung ihres Adels bedienten, hat nichts Auffallendes (S. 100); denn bekanntlich erscheinen in älterer Zeit nur die der Topographie entlehnten Namen der adeligen Familien mit diesem Prädikate, welches aber da ganz wegfällt, wo die Namen von Völkern (Beyer, Döring, Flemming, Westphalen), Thieren (Adebar, Behr, Borken, d. i. Wölfe, Voß), Eigenschaften (Barfuß, Manteufel, Mörder, Mund, Stoltevoth, Witte), oder Aemtern (Marschall, Schulten, Vogt) abgeleitet sind.

IV. Einige Bemerkungen über Wartislav II. und dessen Nachkommen (117—141), wodurch ein sehr schwieriger Theil in der Genealogie der Pommerschen Fürsten Licht erhält.

V. Dr. Joh. Bugenhagens Tod, hinterbliebene Angehörige und einige andere Verwandte. (142 — 172.)

VI. Das alte Barth in kirchlicher Rücksicht, von Friedrich Oom (173 — 246). Ein sehr interessanter mit Urkunden belegter Beitrag für die Geschichte der Brüderschaften im Mittelalter.

VII. Sophia von Schleswig-Holstein, Wittwe Herzog Philipps II. von Pommern, auf dem Schlosse in Treptow an der Rega. (247 — 259.) Wir wünschten wohl, der Verfasser dieses anziehenden Bildes gäbe uns auch aus den ihm zu Gebote stehenden archivalischen Quellen eine biographische Darstellung von dem in vielfacher Beziehung als Gelehrter und Kunstfreund ausgezeichneten Herzoge.

VIII. Fünfter Jahresbericht der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde (260 — 371). Daß nach einem geographischen Netze systematisch geordnet die Berichte abgefaßt

sind, dies macht sie eben so überschaulich und ersprießlich für die Wissenschaft. Wie fruchtbringend gerade diese Behandlungsweise für die Alterthumskunde ist, das tritt recht in die Augen springend in des Herrn von Hagenow gar nicht genug zu preisender antiquarischer Karte von Rügen hervor.

IX. Miszellen (372 — 389.). Daß das hier beschriebene und abgebildete Trinkhorn, das nämliche sein sollte, welches nach Kantzow Herzog Wartislav V. von den „großen, urscheußlichen Hörnern" eines 1364 von ihm selbst erlegten Wisent hatte anfertigen lassen, und dessen auch eine Urkunde von 1373 gedenkt, hat gar keine Wahrscheinlichkeit. Denn Wartislavs Trinkhorn war mit vergoldetem Silber eingefaßt und mit des Fürsten Wappen verziert — an dem hier mitgetheilten befindet sich nur eine Zinn-Einfassung und eine groteske Randverzierung ohne Wappen. Zudem scheint letzteres (die Maaßangabe ist leider versäumt) von so gewöhnlicher Größe, daß auch dieser Umstand gegen Kantzows Beschreibung streitet.

Schließlich erlaube ich mir noch eine Bemerkung. In der Ankündigung dieser trefflichen Zeitschrift sahen wir aus der mitgetheilten Uebersicht dessen, was sich zur Aufnahme in dieselbe zunächst eignen würde, oben an: „alte bisher ungedruckte Urkunden" und freuten uns sehr, das, was für die Geschichtsforschung überall das Wichtigste ist, an die Spitze gestellt zu finden. In dem Vorworte zu diesem ersten Hefte finden wir jedoch die Rangordnung verändert; nur zuweilen und in beschränkterem Maaße als Auszüge aus Chroniken und Altnordische Sagen sollen Urkunden mitgetheilt werden. Diese Abänderung können wir nur von Herzen bedauern.

41.

Topographisch-Statistische Beschreibung der Königlich Preußischen Rheinprovinzen. Von F. v. Restorff, Königl.

Preußischem Oberst-Lieutenant. Berlin und Stettin bei Nicolai. 1830. 8. XII. u. 1128 S.

Ein Werk von ungemeinem Fleiße und mit all' der Sorgfalt bearbeitet, die ein nothwendiges Requisit eines brauchbaren topographisch-statistischen Werkes ist; so daß wir endlich dem dringend gefühlten Bedürfniß und dem oft öffentlich ausgesprochenen Wunsche, eine die gesammten Preußischen Rheinprovinzen umfassende Beschreibung zu erhalten, genügt sehen. Es kann einem solchen Werke kaum zum Vorwurf gereichen, wenn wir im Historischen Irrthümer wiederholt sehen, die in den Provinzial- und Ortsbeschreibungen so gern festgehalten werden. So wird nämlich das alte Dispargum S. 443 von neuem auf Duisburg, des Tacitus Saltus Teutoburgensis Seite 446 auf den Duisburger Wald bezogen. Zu S. 2 ist zu bemerken, daß es nie weder einen Siegburger noch Stromberger Gau gegeben habe, wohl aber einen Jülichgau, Moulgau, Gau Nivenhem, Attuariergau u. a. Gaue, die hier nicht erwähnt sind.

Als eine Hauptquelle für die Kenntniß der Rheinlande haben wir zu erwähnen:

42.

Beiträge zur Statistik der Königl. Preußischen Rheinlande aus amtlichen Nachrichten zusammengestellt. Aachen 1829. 4. XXI. u. 115 S.

Deren Bestimmung zunächst die ist, den an der Verwaltung der Rheinischen Provinz theilhabenden Behörden eine gedrängte Uebersicht der wichtigeren Verhältnisse derselben zu liefern.

43.

M. Julius Schmidt kurze Chronica der ehemaligen Bischöfe von Minden, nebst einer historischen Uebersicht der

vornehmsten Regentenhäuser Deutschlands, vom Ursprunge ihrer Geschichte bis auf Karl den Großen. Ein Beitrag zur ältesten vaterländischen Geschichte. Erste, unveränderte Originalausgabe des Manuscripts von 1650. Mit anderweitigen Urkunden in altsassischer Mundart und mit Denkwürdigkeiten aus der ältesten Deutschen Geschichte, vermehrt und zum Besten der Bremer Taubstummenanstalt herausgegeben von Friedrich Stohlmann. Schleswig 1831. 8. XII. u. 130 S.

Unter den Urkunden altsassischer Mundart ist eine kurze bis zum Jahre 1474 reichende Chronik der Mindenschen Bischöfe in niedersächsischer Sprache zu verstehen. Sie ist zwar offenbar ein Auszug aus dem von Meibom scrpt. rer. Germ. I. 549 — 573 herausgegebenen, ebenfalls bis zum Jahre 1474 reichenden chronicon Mindense, enthält daher nichts Neues, muß aber dessenungeachtet als das Beste in diesem Büchlein betrachtet werden, da Schmidts Chronik ganz werthlos und außerdem, was der Herr Herausgeber nicht zu wissen scheint, bereits unter dem Titel: „Julii Schmidts Catalogus aller Mindenschen Bischöfe. Rinteln 1650. 4." herausgegeben worden ist. (S. catalogus bibl. Plothoianae II. 127. Westphalen und Rheinland. 1824. S. 369.)

44.

Versuch einer Geschichte des Gymnasiums zu Minden zur Jubelfeier der Anstalt im Jahre 1830, herausgegeben von Friedrich Dücke. Minden 1830. 8. VI. u. 112 S.

Der Director des Gymnasii, Hr. Dr. Imanuel, der uns bereits im Jahre 1823 in einem Programm mit „Notizen über die ersten Anfänge der Reformation und die Gründung des Gymnasii zu Minden" beschenkt hat, beabsichtigte anfangs selbst zur Jubilarfeier dieser Anstalt eine so viel als möglich vollständige Geschichte des-

selben zusammenzustellen, überließ dies jedoch seinem, gegenwärtig als Prediger nach Lippstadt berufenen Schüler. Den S. 69 — 71 aufgeführten Programmen Bünemanns kann (nach Westphalen und Rheinland 1824 S. 378) noch beigefügt werden: „Relation von Verfertigung einer Mindenschen Historie. Minden 1713." Für einen künftigen Bearbeiter der Gymnasial- und Schulgeschichten Mindens, mache ich aufmerksam auf die am 6. April 1754 und am 16. Decbr. 1794 gegebenen Schul-Ordnungen für das Fürstenthum Minden, auf das 6te Bändchen von Zerrenners Schulfreund, ferner auf Weddigens Westph. Magazin II. 167. 168. III. 89. IV. 143. V. 35. 36. Neues Westph. Magazin. VI. 144. VII. 235. Westphäl. National-Kalender 1806. S. 195 — 199. 222.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Vorwort 3

I. Vorschlag zur Beförderung des Brandenburgischen Geschichtsstudiums. Von dem Kammerger.-Assessor von Raumer 5

II. Kritische Beleuchtung einiger innerhalb des Preußischen Staates fallenden Punkte in den Quellenschriftstellern des deutschen Mittelalters . . 28

III. Ueber den Zuwachs, den die Lausitz durch einen Theil des Landes Lebus erhalten hat. Von dem Superintendenten Worbs 53

Nachschrift von dem Herausgeber . . . 66

IV. Historisch-topographische Ansichten über die Ardenne und den Ardenner Wald. Von M. F. J. Müller 75

V. Literatur der Vaterlandskunde seit dem Jahre 1829 88

1. C. Osterwald, das Römische Denkmal in Igel 88

2. Sachse, Geschichte der Stadt Frankfurth . 91

3. Dieterici, die Waldenser 94

4. Schlüter, Provinzialrecht der Grafsch. Teklenburg 95

5. Leman, Provinzialrecht der Provinz Westpreußen 95

6. Desselben, histor. geogr. Einleitung in die Provinzialrechte Westpreußens . . . 96

7. Pachaly, das Schlesische Provinzial-Recht . 96

VI. Die Geschlechtsreihe der Herren von Hartesrode (Hasserode) Erbmarschälle des Stifts Halberstadt. Vom Regierungsrath Delius 97

VII. Durch Urkunden berichtigte Reihenfolge der Aebte von Marienfeld 131

Seite

VIII. Ursprung der preußischen Hypothekenverfassung. Vom Kammergerichts-Assessor von Raumer . 148

IX. Miszellen 165

1. Das Richtschwert, womit Herzog Nicolaus II. von Oppeln am 27sten Juni 1497 enthauptet worden ist 165
2. Sollte unter Guttalus wohl wirklich der Pregel zu verstehen sein 166
3. Urkunden des Klosters Lehnin 168
4. Ueber den angeblichen genealogischen Zusammenhang des adeligen Geschlechtes von Fürstenberg in Westphalen mit den schwäbischen Dynasten dieses Namens 175

X. Literatur der Vaterlandskunde seit dem Jahre 1829 183

8. J. G. Neumann, Neues Lausitzisches Magazin 183
9. W. Meinhold, Miniaturgemälde von Rügen und Usedom 188
10. Schills Zug nach Stralsund und sein Ende 189
11. Ueber die älteste Geschichte und Verfassung der Churmark Brandenburg . . . 189
12. Renner, der Preußische Staat . . . 191
13. Tabellarische Uebersicht der Geographie Schlesiens 191
14. A. Brandenburg, Wo stand Stralsund vor 600 Jahren? 191

XI. Die Gaue des Sächsisch-Münsterschen Sprengels 193

XII. Bilder aus der Geschichte Erfurts im 30jährigen Kriege. Von H. Beyer. Der Graf von Merode 1626 223

XIII. Urkundliche Beiträge zur Geschichte der Kriege des deutschen Ordens gegen die Polen . . . 256

XIV. Literatur der Vaterlandskunde seit dem Jahre 1829 271

15. Lord Dover the Life of Frederic II. . 271
16. Capece-Latro elogio di Federigo II. . 275
17 Paganel, histoire de Frédéric le Grand . 275
18. Bericht der Gesellschaft für Sprache u. Alterthümer in Leipzig 276
19. Geschichts-, Haushaltungs- und Gartenkalender für Brandenburg u. s. w. . . . 276
20. Wappenbuch der Preußischen Monarchie . 277
21. Zober, Briefe Albrechts v. Wallenstein . 280
22. Kolbe, hist. geogr. statistisches Taschenbuch über den Preuß. Staat 281

Seite

23. Eberhard, Wegweiser durch die preußischen Staaten 281
24. Kaiser, Preuß. Vaterlandskunde . . 282
25. Berlin, Vaterlands-Katechismus . . 282
26. Thamm, Vaterlandskunde . . . 282
27. Vormbaum, die Brandenburg-Preußische Geschichte 282
28. A. Clarenbachs u. P. Fleistedens Märtyrthum 283
29. Rauschenbusch, Hermann Hamelmann 284
30. Boos, Eufalia 284
31. Dünnemann, Stammbuch der Brandb. Preuß. Regenten 285
32. Bergemann, Beschreib. u. Gesch. von Warmbrunn 286
33. Radius, über Salzbrunn u. Altwasser . 286
34. Zitterland, Anleitung zur Benutzung von Aachen u. Burtscheid 286
35. Desselben, Eisenquellen in Aachen und Burtscheid 287
36. Benzenberg, über die warmen Quellen in Aachen 287
37. Bilz, über die Cyriaksquelle bei Erfurt . 287
38. Renner, Maria Theresia und Friedrich der Große 288

XV. Elmpt, Krüchten, Wegberg und Erkelenz, ehemals zum Herzogth. Geldern gehörig. Vom Reg. Rath Ritz 289

XVI. Friedrichs II. Urtheile über die schöne Literatur der Franzosen und der Deutschen. Von J. D. E. Preuß 323

XVII. Miszellen 352

1. Nachricht den Minister von Hertzberg und P. M. Gerken betreffend, von dem Kammerger. Assessor von Raumer 352
2. Einige Urkunden des ehemal. Klosters Marienborn im Reg. Bez. Magdeburg. Mitgetheilt vom Kriegsr. S. W. Wohlbrück . 357
3. Beitrag zu den geschichtlichen Nachrichten von den Grafen von Valkenstein am Harz. Vom Justizrath Koken 365

XVIII. Literatur der Vaterlandskunde seit dem Jahre 1829 368

39. Giesebrecht u. Haken, Neue Pommersche Provinzialblätter 368
40. Baltische Studien 370
41. F. v. Restorff, Beschr. der Rheinprovinzen 374
42. Beiträge zur Statistik der Rheinlande . 375
43. Stohlmann, Schmidts Mindensche Chronik 375
44. Dücke, Geschichte des Gymnas. zu Minden 376

Urkunden-Verzeichniß.

Seite

966. Kaiser Otto I. schenkt dem Marienstifte in Aachen Güter im Lüttichgau, Mühlgau u. Auelgau 298
1105. Erzbisch. Friedrich von Köln ertheilt dem Kloster Münster-Eiffel den Rottzehnten zu Münster-Eiffel, Schonawe, Kirspenich u. s. w. 47
1147. König Conrad bestätigt den Verkauf des Gutes zu Hoenbusch, geschehen von dem freien Mann Balderich an einen Dienstmann der Aachener Stiftskirche 320
c. 1150. Verzeichniß der Einnahme des Marienstifts in Aachen 301
1166. Kaiser Friedrich I. bestätigt, daß der Propst des Stiftes zu Aachen den Stiftsbrüdern Einkünfte zu Richterich u. Erkelenz überlassen habe . . . 306
1200. Otto Graf von Stein und Griben schenkt dem Kloster Marienborn 5 Erbe und die Kirche zu Tveleve 357
1204. König Otto schenkt dem Kloster Marienborn zwei Erbe im Dorfe Tweleuen 358
1205. Markgraf Albrecht II. von Brandenburg bestätigt dem Kloster Lehnin den Besitz seiner Güter, die er näher bezeichnet 168
1208. Markgraf Albrecht II. von Brandenburg bestätigt dem Kloster Lehnin seine Besitzungen . . . 170
1208. Erzbsch. Albert von Magdeburg nimmt das Hospital zu Morthdale (Marienborn) in Schutz und bestätigt dessen Güter 359
1210. Erzbsch. Albert von Magdeburg schenkt dem Kloster Marienborn Güter in Paddenstede . . . 360
1213. Abt Giselbert von Marienfeld beurkundet, daß die Aebtissin Floria von Herzebrock ihre Zehnten an der Lambrachteshoue gegen andere in Wiedenbrück, Skiplage und Berehorne vertauscht habe . . . 136
1219. Abt Winrich von Marienfeld vertauscht einen Rottzehnten in Rehe gegen zwei andere zu Lidingsele u. Culinedorpe 137
1231. Abt Wiebold von Marienfeld vertauscht mit dem Ritter Hermann Grube Güter bei Emese gegen andere bei Bellethe 138
1233. Bedericus Castellan von Brandenburg verzichtet auf allen Streit, den er wegen des Havelbrocks mit dem Kloster Lehnin gehabt habe 172
1248. Erzbsch. Conrad von Köln schenkt dem Kloster Münster-Eiffel den Rottzehnten in Witerche . 48
1249. Herzog Heinrich von Polen verspricht dem Markgrafen Heinrich von Meißen Crossen oder das Land zwischen Queiß und Bober, wenn sie gemeinschaft-

Seite
lich das Land seines Bruders Boleslaw erobert haben würden, und tritt demselben vorläufig das Schloß Schiedlo ab 61
1253. Abt Rodolf von Marienfeld bezeugt, daß der Ritter Gerwin von Lette auf Lehne verzichtet, und er dieselbe für die Kirche erworben habe . . 139
1256. Abt Johann von Marienfeld giebt einem das Erbe Menlage bebauenden Colonen die Freiheit . . 140
1256. Abt Johann von Marienfeld findet den Helmicus v. Vilse wegen Ansprüche an dem Osthof in Alrebeke ab 141
1268. Erzbsch. Conrad von Magdeburg schenkt dem Kloster Marienborn Güter zu Santdorp, Vogelbeke, Kl. Uplinghe u. s. w. 361
1271. Bisch. Volrad von Halberstadt schenkt dem Kloster Marienborn die Vogtei über ein Erbe in Vogelbeke 362
1280. Bisch. Conrad von Osnabrück beurkundet, daß der Bischof Euerhard von Münster erlaubt habe, daß der Abt Johann von Marienfeld von dem Ritter Sifried von Warendorpe den Hof Suderlo im Kirchspiel Versmold erwerben könne 142
1281. Graf Otto von Ravensberg kauft ein Erbe in Middendorp im Kirchspiel Ennigerlo von Eggehard Lodere und schenkt es dem Abte Winand und dem Kloster zu Marienfeld 144
1285. Der Rath der Stadt Wiedenbrück erklärt, daß der Abt Lubert von Marienfeld des Godschalk Seule Verzicht auf alle Ansprüche an Odelinchusen angenommen habe 145
1293. Der Edle Werner von Egelen und die Edlen von Hadmersleben verkaufen dem Kloster Marienborn Güter in Tweluen 363
1305. Godfried, Dechant der Stiftskirche zu Aachen, überläßt dem Kreuzbrüder-Kloster zu Hohenbusch ein Gut daselbst 322
1307. Graf Otto von Cleve giebt dem Magister Jacob von Eyen das Moeland bei Till 41
1308. Dem Aachener Stift wird der Zehnte, das Schulzenamt und das Recht der Einsetzung der Scheffen zu Erkelenz zuerkannt 308
1310. Der Lütticher Official fordert den Dekan zu Erkelenz auf, die der Kirche zugefügten Gewaltthätigkeiten dem Grafen Reinold v. Geldern als ihrem Schutzherrn anzuzeigen 312
1311. Erzbsch. Heinrich von Köln bestätigt dem Kloster Münster-Eiffel die Rottzehnten daselbst, so wie zu Kirsmich, Witrige, Reymbach u. s. w. . 50

Seite
1312. Godfried Herr v. Heinsberg u. Blankenberg verzichtet aller Ansprüche an der Stiftskirche zu Aachen 313
1313. Godfried Herr v. Heinsberg u. Blankenberg vergleicht sich mit dem Aachener Stift wegen Erkelenz 313
1324. Abt Lutbert von Marienfeld vergleicht sich mit dem Dechanten Godfried Logyne von Hoswinkele über den Wortpfenning 146
1326. Der Propst und Dechant des Aachener Stifts treffen eine Theilung der Einkünfte und Gerechtsame zu Erkelenz 315
1326. Graf Reynold von Geldern verkauft dem Ritter Arnold Klein die Dörfer Teveren und Schinne . 291
1327. Diederich v. Cudekoven vergleicht sich wegen Erkelenz mit dem Aachener Stifte 318
1334. Die v. Schusen verkaufen dem Kloster Marienborn die Schernemühle bei Badeleben . . . 364
1339. Erzbsch. Otto von Magdeburg schenkt auf Bitten des Knappen Wasmod v. Schenighe dem Kloster Marienborn Einkünfte in der Stadt Haldensleben 364
1340. Einverleibung der Pfarre zu Erkelenz mit der Aachener Stiftskirche 319
1401. Die v. Dewis u. Wedel borgen von dem Hochmeister Conrad von Jungingen 200 Schock Böhmischer Groschen u. versprechen Hülfe gegen Polen 256
1419. Sander Machwitz, Vogt der Neumark, meldet dem Hochmeister über Arnold von Bone und Lambrecht v. Wedel 259
c. 1420. Meldung an den Hochmeister, daß die Neumark feindlich überzogen u. Falkenberg eingenommen sei 261
1421. Jost Struperger, Vogt der Neumark, meldet dem Hochmeister seine Besorgnisse und die Friedensverletzungen derer von Wedel 262
1421. Die Mannschaft der Neumark bittet den Hochmeister, dem im Kriege des Ordens gegen Polen ernannten Erasmus v. Wedel seinen Schaden und seine Verluste zu ersetzen 263
1430. Der Vogt der Neumark meldet dem Hochmeister, daß die Sendeboten des Königs von Ungern in Berlin lägen und die Polen sich an den Gränzen sammelten 265
c. 1432. Hans v. Wedel, Schwertherr zu Posen, benachrichtigt den Hochmeister, daß der König von Polen eine Botschaft senden werde und daß die Hussiten die Mark bedrohen 266
c. 1432. Der Graf v. Naugarden u. andere Ritter bitten den Hochmeister, dem Wedege v. Wedel wegen des von den Polen erlittenen Gefängnisses und Schadens zu seinem Rechte zu verhelfen 268

Seite

1443. Des Bischofs Stephan von Brandenburg Transsumt einer Urkunde des Markgrafen Woldemar vom J. 1317 zu Gunsten des Klosters Lehnin . . . 173
1591. Transsumt mehrerer Privilegien der Abtei Münster-Eiffel 46
1625. Des Herzogs von Friedland Schutzbrief für die Stadt und das Gebiet von Erfurt . . . 252
1626. Der Stadt Erfurt Vorstellung an den Kurfürsten von Mainz, zu verhindern, daß der Graf v. Merode mit seiner Armee dort nicht Quartier nehme . 235
1626. Des Licentiaten Schwindt Schreiben an den Kurfürsten von Mainz, betreffend die Erfurt bedrohende Einquartierung 239
1626. Bekanntmachung des Raths zu Erfurt, des Obersten Grafen v. Merode Armee betreffend . . 241
1626. Schreiben des Kurfürsten von Mainz an den Herzog von Friedland, um Verschonung des Erfurter Gebiets 243
1626. Vergleich der Stadt Erfurt mit dem Grafen von Merode, betreffend eine zu leistende Contribution . 246
1626. Der Graf v. Merode stellt dem Rathe der Stadt Erfurt eine Bescheinigung über eine seiner Armee gezahlte Summe Geldes aus 249
1626. Patent des Raths der Stadt Erfurt an die im Stadtgebiete gelegenen Dörfer zur Zurückweisung der Zumuthungen des Merodeschen Korps . . 250
1626. Schreiben des Herzogs von Friedland an den Kurfürsten von Mainz, die Verschonung und den Schutz der Stadt Erfurt betreffend 252
1626. Herzog Albrecht v. Friedland ertheilt der Stadt Erfurt einen Schutzbrief 254
1626. Herzog Albrecht von Friedland beschuldigt die Stadt Erfurt, den kaiserlichen Soldaten zuwider gewesen zu sein, und sendet ihnen zur Untersuchung der Sache den Obersten Grafen von Merode . . 225
1626. Der Rath der Stadt Erfurt macht dem Herzoge von Friedland flehentliche Vorstellungen gegen den bedrohten Einmarsch des Obersten Grafen v. Merode mit seinem Kriegsvolke 229

BIBLIOTEKA UNIWERSYTECKA POZNAŃ

№ 1.

1253.



№ 2.

1254.



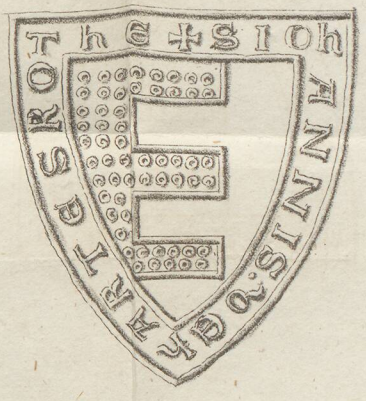
№ 3.

1263.



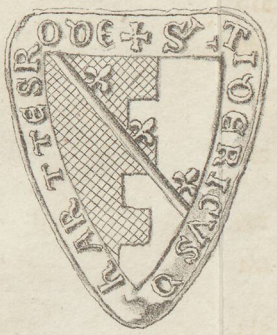
№ 4.

1299.



№ 5.

1299.



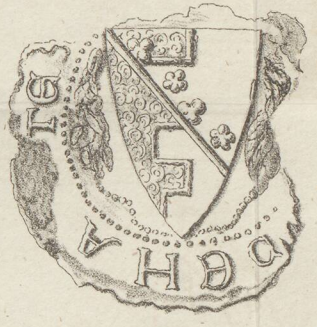
№ 6.

1354.



№ 7.

1354.



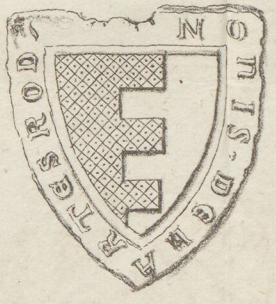
№ 8.

1356.



№ 9.

1356.



№ 10.

1363.



Wypożycza się
tylko do czytelni